

Kreisausschuss

LANDKREIS



 **MARBURG
BIEDENKOPF**

Das Führungspersonal der Landratsämter Marburg und Biedenkopf in der NS-Zeit

**Eine wissenschaftliche Studie im Auftrag des
Landkreises Marburg-Biedenkopf**

Vorgelegt von

Marcel Spannenberger

Marburg 2022

Marcel Spannenberger

Marburg 2022

Vorwort von Landrat Jens Womelsdorf und Erstem Kreisbeigeordneten Marian Zachow

Im Auftrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf hat Marcel Spannenberger eine Studie zur NS-Belastung des Führungspersonals der damaligen Landratsämter Marburg und Biedenkopf während der NS-Zeit erstellt. Wie die Studie verdeutlicht, war das Führungspersonal in einem hohen Maße am Verfolgungsterror des NS-Regimes beteiligt. Als Beispiel nennt Spannenberger etwa die Deportation der kreisansässigen jüdischen Bevölkerung, bei der die von Landrat Hans Krawielitzki geleitete Marburger Kreisverwaltung nachweislich eine zentrale Rolle spielte.

Der Historiker Spannenberger, der mit der Studie auch seine von Prof. Dr. Eckart Conze betreute Masterarbeit vorlegte, zeigt auf knapp 200 Seiten auf, dass sich nicht nur die Landräte und politisch Verantwortlichen, sondern auch führende Beamte in der NS-Zeit schuldig machten. Besonders treten hier aber der ehemalige Marburger Landrat Hans Krawielitzki und der Biedenkopfer Landrat Dr. Karl Burghof in den Fokus. Damit hat die Studie maßgeblich geholfen, eine Forschungslücke zu bearbeiten. Die Rolle der politischen bzw. behördlichen Verantwortungsträger auf Kreisebene war nämlich bislang unbeleuchtet. Für den Landkreis ist es wichtig, möglichst viel Transparenz in die Verantwortung der Altkreise in dieser dunklen Zeit zu erzeugen.

Die Zusammenarbeit mit Herrn Spannenberger und Prof. Dr. Conze hat nicht nur ausgezeichnet funktioniert, sondern sie steht auch beispielhaft dafür, wie eine gute Zusammenarbeit zwischen der Philipps-Universität Marburg und dem Landkreis aussehen kann. Als Kreisverwaltung haben wir vor allem dabei geholfen, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen, Kontakte zu vermitteln, Literaturlisten und Materialien für die Rahmeninformationen zur Verfügung zu stellen und auch die Kosten vor allem im Zusammenhang mit den Recherchen sowie Aufwandsentschädigungen zu zahlen.

Marcel Spannenberger hat sich der Aufgabe außerordentlich intensiv und gründlich angenommen. Das geht weit über eine übliche Masterarbeit hinaus. Wir sind ihm für dieses Engagement und für diese hervorragende Studie sehr dankbar und bedanken uns ebenso für die sehr gute Zusammenarbeit mit Prof. Dr. Eckart Conze.

Marburg, Juli 2022

Jens Womelsdorf

Marian Zachow

Landrat

Erster Kreisbeigeordneter

Vorwort von Prof. Dr. Eckart Conze

Fast acht Jahrzehnte nach dem Ende des Zweiten Weltkriegs und der Befreiung Deutschlands von der nationalsozialistischen Herrschaft zeigt die Studie von Marcel Spannenberger, dass die Verbrechen des Nationalsozialismus noch immer nicht umfassend aufgearbeitet sind, ja dass jede Generation neue Fragen an die Geschichte und Wirkungsgeschichte des Nationalsozialismus stellt. Einen Schlussstrich kann es nicht geben.

Die Untersuchung geht zurück auf einen Forschungsauftrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf aus dem Jahr 2020. Mit der Frage nach der NS-Belastung des Führungspersonals der beiden Landkreise Marburg und Biedenkopf in den Jahren 1933 bis 1945 reiht sie sich ein in den weiteren Kontext der sogenannten Behördenforschung, die sich seit einiger Zeit für die Mitwirkung von Ministerien, Behörden oder anderen öffentlichen Institutionen an den nationalsozialistischen Verbrechen interessiert. Diese Behördenforschung hat nach der Bundes- und Landesebene längst auch die kommunale Ebene erreicht. Nicht wenige Projekte in diesem Zusammenhang, so auch das vorliegende, wurden von öffentlicher Seite initiiert und gefördert. Es hat lange gedauert, bis sich öffentliche Institutionen, darunter Städte, Gemeinden und Landkreise, ihrer Geschichte und damit der NS-Belastung ihres Personals in der Zeit des Nationalsozialismus zugewandt haben. Doch umso mehr ist dem Landkreis Marburg-Biedenkopf für seine Initiative und die Unterstützung des Forschungsvorhabens zu danken.

Mit Marcel Spannenberger konnte ein junger Historiker für das Projekt gewonnen werden, der wichtige Ergebnisse zutage gefördert und die Entwicklungen in den Kreisen Marburg und Biedenkopf in breitere Zusammenhänge gestellt hat. Damit leistet er auch einen Beitrag zur Geschichte von Kommunalpolitik und kommunaler Verwaltung in der NS-Zeit. Er untersucht nicht nur die rasche Machtübernahme des Nationalsozialismus 1933, sondern zeigt auch, in welchem Maße das Führungspersonal der Landkreise, allen voran die Landräte, von Anfang an aktiv an der Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik des NS-Regimes beteiligt waren. Das betrifft sowohl die behördliche als auch die individuelle, persönliche Mitwirkung an der Verfolgung und Ermordung der Juden, aber auch von Sinti und Roma. Hinzu trat die Verfolgung politischer Gegner, die Diskriminierung von Bevölkerungsgruppen, die aus der „Volksgemeinschaft“ ausgegrenzt wurden oder die Mitwirkung am Vermögensraub der „Arisierung“.

Marcel Spannenberger hat auf archivischer Grundlage eine umfassende Darstellung der Entwicklungen geliefert. Unser Wissen über die Geschichte und die Verbrechen des Nationalsozialismus auf dem Gebiet des heutigen Landkreises Marburg-Biedenkopf wird dadurch er-

heblich erweitert. Es geht um die Alltäglichkeit von Terror und Gewalt, aber auch um die Radikalisierung und die lokale Umsetzung einer Politik, die mit Ausgrenzung und Diskriminierung begann und im Massenmord endete. In der kritischen Auseinandersetzung mit der NS-Zeit und der Erinnerungskultur des Landkreises Marburg-Biedenkopf wird die Studie von Marcel Spannenberger künftig einen wichtigen Platz haben.

Marburg, 15. Juni 2022

Prof. Dr. Eckart Conze

Danksagung

Diese Studie ist größtenteils unter den schwierigen Umständen einer Pandemie entstanden. Umso mehr möchte ich mich bei all denjenigen Personen bedanken, die mich bei ihrer Anfertigung unterstützt haben. Mein Dank gebührt dabei zunächst meinem akademischen Lehrer, Herrn Prof. Dr. Eckart Conze, der diese Studie von universitärer Seite betreut und begutachtet hat. Die Gespräche, die ich mit ihm über den konzeptionellen Rahmen der Arbeit, aber auch über einzelne Befunde führen durfte, waren mir eine große Hilfe.

Danken möchte ich weiter Herrn Dr. Benjamin Brendel für seine konstruktiven Ratschläge sowie seine Bereitschaft, das Zweitgutachten zu übernehmen. Als hilfreich habe ich dazu die anregenden Gespräche empfunden, die ich mit Sarah Wilder-Fehl führen durfte. Auch ihr möchte ich meinen Dank aussprechen. Gedankt sei aber auch den Teilnehmerinnen und Teilnehmern des Oberseminars von Herrn Prof. Dr. Conze, denen ich das Konzept dieser Studie, aber auch vorläufige Ergebnisse im Juli 2021 in einem Vortrag vorstellen durfte. Ihre Anreize und konstruktive Kritik waren mir ebenfalls behilflich.

Mein Dank gebührt natürlich auch dem Landratsamt Marburg-Biedenkopf, das mir den dieser Studie zu Grunde liegenden Arbeitsauftrag erteilt und den damit verbundenen Vertrauensvorschuss gewährt hat. Besonders bedanken möchte ich mich in diesem Zusammenhang bei Herrn Dr. Markus Morr vom Fachdienst Kultur und Sport, der mir dort als Ansprechpartner zur Verfügung stand und mich bei allen organisatorischen Fragen unterstützt hat.

Zu bedanken habe ich mich des Weiteren bei allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Archive, die mir bei meinen Recherchen und der Bereitstellung des Quellenmaterials behilflich waren. Sie alle namentlich zu nennen, würde jedoch den Rahmen dieser Einleitung sprengen. Einen besonderen Dank möchte ich im Übrigen auch Herrn Gerald Bamberger vom Hinterländer Geschichtsverein und Herrn Dr. Klaus-Peter Friedrich von der Marburger Geschichtswerkstatt für ihre bereichernden Hinweise und Anmerkungen aussprechen. Gedankt sei darüber hinaus auch Hans-Werner Ruks für sein aufmerksames und sorgfältiges Korrekturlesen.

Schließlich möchte ich mich auch bei der Friedrich-Ebert-Stiftung für die finanzielle und ideelle Förderung meines Studiums bedanken. Den größten Dank möchte ich abschließend jedoch meinen Eltern aussprechen, die mich immer überall unterstützt haben.

Gladenbach, 17.08.2022

Marcel Spannenberger

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
2. Die politischen und administrativen Strukturen auf Kreisebene im Dritten Reich.....	14
3. Das Landratsamt Marburg in der NS-Zeit	23
3.1 Die letzten Jahre der Ära Schwebel 1933/34.....	24
3.1.1 Akteure.....	24
3.1.2 Amtsführung	29
3.1.3 Verhältnis zur NSDAP.....	42
3.2 Die Ära Krawielitzki 1934-1945	48
3.2.1 Akteure.....	48
3.2.2 Amtsführung	52
3.2.1 Verhältnis zur NSDAP.....	85
4. Das Landratsamt Biedenkopf in der NS-Zeit	90
4.1 Die Ära Pönisch 1933-1937	91
4.1.1 Akteure.....	91
4.2.2 Amtsführung	96
4.3.3 Verhältnis zur NSDAP.....	103
4.2 Die Ära Burghof 1937-1945	110
4.2.1 Akteure.....	110
4.2.3 Amtsführung	113
4.3.3 Verhältnis zur NSDAP.....	138
5. Entnazifizierung und Biographien nach 1945	142
5.1 Akteure des Landratsamts Marburg	144
5.2 Akteure des Landratsamts Biedenkopf.....	150
6. Schlussbetrachtung	155
7. Abbildungen	167
8. Quellen- und Literaturverzeichnis.....	180
8.1 Quellen.....	180
8.1.1 Veröffentlichte Quellen.....	180
8.1.2 Unveröffentlichte Quellen	182
8.2 Literatur	186
9. Abkürzungsverzeichnis	198

1. Einleitung¹

Kaum ein Akteur war auf der lokalen Ebene in der Zeit des Nationalsozialismus so bedeutend wie der preußische Landrat. Galt er aufgrund seiner charakteristischen Doppelstellung seit dem Ende des 19. Jahrhunderts bereits als der „ungekrönte König“² seines Kreises, so wurden seine Befugnisse nach der nationalsozialistischen Machtübernahme erheblich ausgeweitet. Nicht nur übernahm er sukzessive die Beschlussrechte von Kreistag und Kreisausschuss, sondern vielmehr wurde ihm auch eine Reihe von neuen Kompetenzen durch die Einzelgesetzgebung verliehen. Während ein Großteil seiner Tätigkeit dabei nach wie vor durch eine normengebundene Verwaltungsarbeit bestimmt wurde, war der Landrat gleichzeitig Teil des nationalsozialistischen Maßnahmenstaats.³ So war er in seiner Rolle als Kreispolizeibehörde in einem hohen Maße in den Verfolgungsterror des NS-Regimes involviert und trug an einer wichtigen Schnittstelle zwischen der unteren und mittleren Verwaltungsebene wesentlich zur Funktion des nationalsozialistischen Herrschaftssystems bei. Vor diesem Hintergrund ist es daher sowohl aus einer verwaltungsgeschichtlichen Perspektive als auch aus dem Blickwinkel der Belastungs- und Täterforschung mehr als lohnenswert, sich mit den Landratsämtern im Nationalsozialismus auseinanderzusetzen.

Genau hier setzt diese Studie an: Sie untersucht die Rolle des Führungspersonals der Landratsämter Marburg und Biedenkopf im Nationalsozialismus. Im Zentrum steht somit die Frage nach der NS-Belastung der jeweiligen Landräte und ihrer Stellvertreter aus den Reihen der leitenden Bürobeamten. Da der Belastungsbegriff je nach zeitlichem und räumlichem Kontext einen unterschiedlichen Sinngehalt aufweist, er unterschiedliche Bedeutungsebenen enthält und es keine allgemeingültige Definition von ihm gibt, bedarf es jedoch zunächst einer Erläuterung der Kriterien, anhand derer NS-Belastung in dieser Studie bemessen wird.⁴

¹ Bei dieser Publikation handelt es sich um eine geringfügig überarbeitete Fassung der dem Landkreis Marburg-Biedenkopf am 14.06.2022 übergebenen Version, die bereits online zum Download angeboten wurde.

² Stelbrink, Wolfgang: Der preußische Landrat im Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Personal- und Verwaltungspolitik auf Landkreisebene, Münster 1998, S. 1.

³ Die Unterscheidung zwischen traditionellem Normenstaat und nationalsozialistischem Maßnahmenstaat geht zurück auf Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1974 (engl. Erstausgabe 1944).

⁴ Die neuere Behördenforschung unterscheidet daher zum einem zwischen „formaler“ und „materialer“ Belastung und nimmt zum anderen eine Historisierung des Belastungsbegriffs vor. Siehe dazu Kreuzberger, Stefan / Geppert, Dominik: Das Erbe des NS-Staates als deutsch-deutsches Problem. Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit. Ministerien im geteilten Deutschland 1949-1972, Paderborn 2018, S. 7-15, hier S. 14; Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018, S. 13-26., hier S. 20f. Ein anderes Analysemodell zur Fassung von „NS-Belastung“ wird vorgeschlagen bei Wilder, Sarah / Stolper, Dirk: Belastung und Reintegration. Die NS-Belastung der Mitglieder der Marburger Stadtverwaltung und des Magistrates 1945-1989, in: Wilder, Sarah / Cramer, Alex / Stolper, Dirk: Marburger Rathaus und Nationalsozialismus. Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich und NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945, Marburg 2018, hier S. 186-193.

Zu nennen ist hier zum einen die „formale“ Belastung, die sich aus der Mitgliedschaft in NS-Organisationen, allen voran der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP), der Sturmabteilung (SA) und/oder der Schutzstaffel (SS) ergibt. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich die Gründe für den Beitritt zu einer NS-Organisation individuell unterschiedlich gestalteten und somit nicht jedes NSDAP-Mitglied zwangsläufig ein überzeugter Nationalsozialist gewesen sein muss.⁵ Die individuellen Motive, die einem Beitritt zu Grunde lagen, lassen sich mitunter jedoch schwer ermitteln. Aufschluss bietet der Zeitpunkt des Parteibeitritts: Erfolgte er vor dem 30. Januar 1933 wohl vor allem aus ideologischer Überzeugung bzw. politischer Zustimmung, so sind nach der nationalsozialistischen Machtübernahme auch andere Motive wie Opportunismus, Karrierismus oder Konformismus in Erwägung zu ziehen. Besonders aussagekräftig ist es schließlich, wenn über eine passive Mitgliedschaft hinaus Funktionen innerhalb der NSDAP und/oder ihrer Unterorganisationen ausgeübt wurden und sich ein Mitglied auf diese Weise aktiv einbrachte.

Zum anderen ist die „materiale“ Belastung zu nennen, die sich aus der Beteiligung an Unrechtshandlungen und Verbrechen des NS-Regimes ergibt. Da es sich bei dem untersuchten Personenkreis um Verwaltungsbeamte handelte, die qua ihres Amtes an der Umsetzung der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik beteiligt waren, ist diese Dimension von besonderem Interesse. Aufschlussreich ist in diesem Zusammenhang vor allem der Umgang mit vorhandenen Ermessens- und Handlungsspielräumen. Denn als Verwaltungsorgan war der Landrat zwar dienstrechtlich an die Weisungen vorgesetzter Stellen gebunden und konnte in seiner Amtsführung faktisch auch durch andere Träger der NS-Herrschaft, allen voran durch den NSDAP-Kreisleiter, beschränkt bzw. beeinflusst werden; gleichzeitig agierte er jedoch auch als selbstständiger Entscheidungsträger.

Daraus ergibt sich folgender Fragenkomplex: Welche Personen gehörten im jeweiligen Falle zum Kreis des Führungspersonals und wie gestalteten sich ihre Biographien? Waren sie Mitglied in der NSDAP und/oder einer ihrer Unterorganisationen? Welche Verfolgungskontexte lassen sich identifizieren, in welche das Führungspersonal der beiden Landratsämter nachweislich involviert war? Wurden in diesem Zusammenhang vorhandene Ermessens- und Handlungsspielräume genutzt und wenn ja, auf welche Weise? Gestaltete sich die Amtsführung des jeweiligen Landrats und seiner Stellvertreter eher reaktiv, indem sie sich auf die Be-

⁵ Siehe dazu Steuwer, Janosch / Leßau, Hanne: „Wer ist ein Nazi? Woran erkennt man ihn“ Zur Unterscheidung von Nationalsozialisten und anderen Deutschen, in: Mittelweg 36, 1/2014, S. 30-51. Den Versuch, die Zahl von überzeugten Nationalsozialisten innerhalb der NSDAP zahlenmäßig abzuschätzen, unternehmen Falter, Jürgen W. / Khachatryan, Kristine: Wie viele NSDAP-Mitglieder gab es überhaupt und wie viele davon waren überzeugte Nationalsozialisten? in: Ders. (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, Frankfurt a. M. / New York 2016, S. 177-196.

folgung der Anordnungen vorgesetzter Dienststellen oder die Ausführung der Eingaben von Parteidienststellen beschränkte? Wurden demgegenüber auch Verfolgungsmaßnahmen in Eigeninitiative angestrengt bzw. durchgeführt? Gab es gar eine Dynamik, die dem von Ian Kershaw beschriebenen Phänomen „dem Führer entgegenarbeiten“ entspricht?⁶ Und wie gestaltete sich das Verhältnis des Führungspersonals zu den Dienststellen der NSDAP, insbesondere zur Kreisleitung? War dieses mehr durch Kooperation oder durch Konflikt geprägt? Darüber hinaus ist die Frage nach der Entnazifizierung und den Biographien des Führungspersonals nach 1945 zu stellen: Endeten die beruflichen Karrieren der untersuchten Akteure mit dem Ende des Dritten Reichs oder konnten sie diese in Nachkriegsdeutschland fortsetzen?

Durch die Klärung dieser Fragen möchte die Studie einen wesentlichen Beitrag zur Aufarbeitung der NS-Zeit im Raum Marburg-Biedenkopf, aber auch zur wissenschaftlichen Erforschung des Nationalsozialismus liefern. Gleichzeitig möchte sie dem ihr zugrunde liegenden Arbeitsauftrag des Landkreises Marburg-Biedenkopf entsprechen. Dieser sieht vor, einerseits zu beleuchten, welche Personen von Seiten des Kreises damals wichtige politische bzw. behördliche Funktionen innehatten und andererseits deren Rolle zu bewerten.

Der zu Forschungszwecken vorgenommene Zuschnitt des Arbeitsauftrags ergibt sich dabei zum einem durch die aus der Beseitigung von Kreistag und Kreisausschuss resultierenden veränderten politischen und administrativen Strukturen auf Kreisebene im Dritten Reich, die noch ausführlich zu thematisieren sind. Zum anderen bildeten Marburg und Biedenkopf während des Untersuchungszeitraums zwei eigenständige Landkreise. Erst im Zuge der hessischen Gebietsreform im Jahr 1974 wurden sie zusammen mit der bis dahin kreisfreien Stadt Marburg unter gleichzeitiger Ein- und Ausgliederung einzelner Ortschaften, die ihre Kreiszugehörigkeit änderten, zum heutigen Landkreis Marburg-Biedenkopf zusammengelegt.⁷ Als Konsequenz daraus, muss die Studie zwei separate Landratsämter in den Blick nehmen, deren Verwaltungsbezirke keineswegs deckungsgleich mit dem heutigen, zusammengelegten Landkreis Marburg-Biedenkopf sind. Erhöht wird die Komplexität weiter dadurch, dass der Landkreis Marburg während des Untersuchungszeitraums zum Regierungsbezirk Kassel, der Landkreis Biedenkopf aber zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörte. Da beide Landkreise

⁶ Die Redewendung „dem Führer entgegenarbeiten“ geht zurück auf eine am 21. Februar 1934 formulierte Maxime des Staatssekretärs im Reichsernährungsministerium Werner Willikens, die Ian Kershaw zur Beschreibung einer für den Nationalsozialismus charakteristischen Dynamik des antizipativen Gehorsams aufgegriffen hat. „Dem Führer entgegenzuarbeiten“ bedeutet nach Kershaw, „daß Initiativen ergriffen, Druck gemacht oder Gesetze eingefädelt wurden – und dies alles auf einer Linie mit dem, was man für Hitlers Ziele hielt, ohne daß der Diktator dazu notwendigerweise einen Befehl erteilen musste.“ Kershaw, Ian: Hitler 1889-1936, München 2013 (engl. Erstausgabe 1998), S. 667.

⁷ Einen Überblick über die territoriale und verwaltungsgeschichtliche Entwicklung des Landkreises Marburg-Biedenkopf bietet Huth, Karl: Der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Marburg 1984.

vor 1946 zum Freistaat Preußen gehörten, waren die politischen und administrativen Strukturen auf Kreisebene jedoch formal gleich.

Das Thema dieser Studie ist noch weitgehend unerforscht und bislang nicht systematisch aufgearbeitet worden. Dieser Befund ist jedoch keineswegs außergewöhnlich, begann sich die deutschsprachige Forschung zum Nationalsozialismus der regionalen/lokalen Ebene doch erst in der zweiten Hälfte der 1970er Jahre allmählich zu zuwenden und verfolgte dabei zunächst eine sozialgeschichtliche Schwerpunktsetzung.⁸ Zwar rückte in den 1990er Jahren dann ein verwaltungsgeschichtlicher Ansatz in den Mittelpunkt, der auch die Umsetzung der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik auf der lokalen Ebene berücksichtigt. Im Vergleich zu den zahlreichen, seitdem erschienenen stadtgeschichtlichen Forschungsarbeiten sind kreisgeschichtliche Untersuchungen jedoch deutlich unterrepräsentiert,⁹ zumal auch Studien/Gutachten zur Rolle einzelner Landräte im Nationalsozialismus eine weitgehende Ausnahme darstellen.¹⁰

Nichtsdestotrotz existieren für den Raum Marburg-Biedenkopf bereits einige wichtige Lokalstudien zum Nationalsozialismus, auf welche diese Arbeit aufbauen kann. Hinsichtlich der Biographien der untersuchten Akteure ist dabei allen voran die Einleitung des 2017 erschienenen Sammelbandes der Marburger Geschichtswerkstatt von Bedeutung, in welcher Klaus-Peter Friedrich in Ansätzen die Lebensläufe der Landräte Hans Krawielitzki, Alfred Pönisch und Karl Burghof skizziert und mit den Regierungsoberinspektoren Ludwig Seuffer und Ernst Eschenhof deren jeweilige Stellvertreter benennt.¹¹ Weiter wichtig ist dazu die im Jahr 2018 publizierte stadtgeschichtliche Studie von Sarah Wilder-Fehl, Alex Cramer und Dirk Stolper, die biographische Informationen zu Hans Krawielitzki enthält, der neben seiner

⁸ Beispiele für ältere sozialgeschichtlich ausgerichtete Forschungsarbeiten zur lokalen/regionalen Ebene im Nationalsozialismus sind Broszat, Martin (Hg.): Bayern in der NS-Zeit (6 Bde.), München 1977-1983; Burkhardt, Berndt: Eine Stadt wird braun. Die nationalsozialistische Machtergreifung in der schwäbischen Provinz, Hamburg 1980; Hennig, Eike (Hg.): Hessen unterm Hakenkreuz. Studien zur Durchsetzung der NSDAP in Hessen, Frankfurt a. M. 1983.

⁹ Beispielhaft sei hier genannt Lohmann, Hartmut, "Hier war doch alles nicht so schlimm". Der Landkreis Stade in der Zeit des Nationalsozialismus, Stade 1991; Jaud, Ralph J.: Der Landkreis Aachen in der NS-Zeit. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in einem katholischen Grenzgebiet 1929-1944, Frankfurt a. M. u. a. 1997; Egger, Elke / Egger, Günther: Der Landkreis Mühldorf a. Inn im Nationalsozialismus, Berlin 2001; Kaiser, Peter: Der Landkreis Mannheim im Nationalsozialismus, Heidelberg 2009; Strohmenger, Dirk: Nationalsozialismus im Erbacher Landkreis 1929-1945. „... dass überall vollkommene Ruhe und Ordnung herrscht...“, Erbach 2016; Stengel, Katharina: Nationalsozialismus in der Schwalm 1930-1939, Marburg 2016.

¹⁰ Beispiele hierfür sind Lehmann, Sebastian / Danker, Uwe: Gutachterliche Stellungnahme zur Rolle des Landrats Dr. Waldemar von Mohl im Kreis Segeberg 1932-1945, Kiel / Schleswig / Menerbes 2013; Hell, Walter: Josef Kremmer. NSDAP-Kreisleiter und Landrat des Rheingaukreises, Mainz 2014; Großbölting, Thomas / Grawe, Lukas: Gutachten. „Wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Landräte hinsichtlich möglicher Verstrickungen in der Zeit des Nationalsozialismus“, Münster 2015; Müller, Henning K.: Die Stormarner Landräte und der Nationalsozialismus, Bad Oldesloe 2018.

¹¹ Friedrich, Klaus-Peter: Zur Einführung, in: Ders. (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 1-13.

Tätigkeit als Landrat in der Marburger Stadtpolitik aktiv war.¹² Gleiches gilt dazu für die ältere Monographie von Rudy Koshar aus dem Jahr 1986, die sich mit der Vorgeschichte des Nationalsozialismus sowie den ersten zwei Jahren der NS-Herrschaft in der Stadt Marburg beschäftigt.¹³ Sie enthält u. a. eine Charakterisierung Krawielitzkis, der von Koshar laut eigener Angabe sogar interviewt wurde.¹⁴ Erwähnt sei in diesem Zusammenhang außerdem auch die 2013 erschienene Monographie zum Gau Kurhessen von Rolf Schmidt, in welcher u. a. die jeweiligen Kreisleiter vorgestellt werden.¹⁵ Die darin enthaltenen Angaben zur Amtsführung von Krawielitzki, der neben dem Amt des Landrats zeitweise auch das des Kreisleiters bekleidete, sind jedoch nur von begrenztem Aussagewert, da sie ausschließlich auf Leumundzeugnissen aus seinem Spruchgerichtsverfahren beruhen, welche unter Verzicht auf ein entsprechendes Quellenkorrektiv unreflektiert und unkommentiert stehen gelassen werden.

Zwar keine Lokalstudie im engeren Sinne, aber im Hinblick auf die Lebensläufe der untersuchten Landräte unerlässlich, ist die im Jahr 1988 erschienene Studie von Thomas Klein zu den leitenden Beamten der allgemeinen Verwaltung in der preußischen Provinz Hessen-Nassau und in Waldeck, die auch weitgehend verlässliche Angaben über die jeweiligen Mitgliedschaften in der NSDAP und ihren Unterorganisationen bietet.¹⁶ Eine Ausnahme davon bildet jedoch Landrat Ernst Schwebel, dessen NSDAP-Mitgliedschaft von Klein nicht aufgeführt wird.¹⁷

Was die Verfolgung der jüdischen Bevölkerung sowie der Sinti im Raum Marburg-Biedenkopf angeht, enthalten die einzelnen Beiträge des bereits erwähnten Sammelbandes der Marburger Geschichtswerkstatt teilweise wichtige Informationen zur Involvierung der untersuchten Akteure.¹⁸ Weiter zu nennen ist der im Jahr 1992 erschienene erste Band zur Geschichte der Juden im ehemaligen Landkreis Biedenkopf von Jürgen Runzheimer, der einige Hinweise zur Mitwirkung der dortigen Landräte an antijüdischen Maßnahmen in der NS-Zeit bietet.¹⁹ Hinsichtlich der Verhaftungswelle im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme und der Rolle des Marburger Landrats Ernst Schwebel in diesem Zusammenhang

¹² Wilder, Sarah / Cramer, Alex / Stolper, Dirk: Marburger Rathaus und Nationalsozialismus. Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich und NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945, Marburg 2018.

¹³ Koshar, Rudy: Social life, local politics, and Nazism, Marburg, 1880-1935, Chapel Hill 1986.

¹⁴ Ebd., S. 339 (Anm. 13).

¹⁵ Schmidt, Rolf: Der Gau Kurhessen und seine Gau- und Kreisleiter im 3. Reich, Norderstedt 2013.

¹⁶ Klein, Thomas: Leitende Beamte der allgemeinen Verwaltung in der preußischen Provinz Hessen-Nassau und in Waldeck, 1867-1945, Darmstadt / Marburg 1988.

¹⁷ Siehe Ebd., S. 212

¹⁸ Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017.

¹⁹ Runzheimer, Jürgen: Abgemeldet zur Auswanderung. Die Geschichte der Juden im ehemaligen Landkreis Biedenkopf, Biedenkopf 1992.

ist wiederum die 2005 erschienene Studie von Thomas Kutsch über die Verfolgung und Ausschaltung der Arbeiterbewegung in der Stadt und im Landkreis Marburg 1933/34 grundlegend.²⁰

Angesichts ihrer spezifischen Entstehung und Ausrichtung ist diese Studie auf dem Feld der Behördenforschung zu verorten, die in den letzten Jahren eine deutliche Konjunktur erlebt hat. Den Anfang machte hierbei die im Jahr 2005 durch den damaligen Bundesaußenminister Joschka Fischer eingesetzte unabhängige Historikerkommission, welche die Rolle des Auswärtigen Amtes im Nationalsozialismus sowie den Umgang mit dieser Vergangenheit nach 1945 erforscht hat. Die daraus hervorgegangene, im Jahr 2010 publizierte Studie rief eine heftige öffentliche und fachliche Debatte hervor.²¹ Auf politischer Ebene ging von der Studie jedoch insofern eine Signalwirkung aus, als dass seitdem zahlreiche weitere Institutionen ihre Geschichte haben aufarbeiten lassen.²² Standen auf Bundesebene dabei vor allem die Bundesministerien und -behörden im Fokus,²³ konzentrierte sich die Forschung auf Länderebene vor allem auf die Parlamente.²⁴ Mittlerweile liegen jedoch auch Auftragsstudien zu einzelnen Mittelbehörden wie etwa dem Regierungspräsidium Kassel vor.²⁵ Und auch die lokale Ebene hat der Trend unlängst erreicht. So liegt für den Landkreis Marburg-Biedenkopf seit 2013 etwa eine Studie von Hubert Kleinert über die NS-Vergangenheit politischer Funktionsträger

²⁰ Kutsch, Thomas: Die Verfolgung und Ausschaltung der Arbeiterbewegung in Marburg und dem Marburger Landkreis 1933/34, Marburg 2005.

²¹ Conze, Eckart / Frei, Norbert / Hayes, Peter / Zimmermann, Moshe: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010. Zur Diskussion um die Studie siehe Sabrow, Martin / Mentel, Christian (Hg.): Das Auswärtige Amt und seine umstrittene Vergangenheit. Eine deutsche Debatte, Frankfurt a. M. 2014; Brechtken, Magnus: Mehr als Historikergeplänkel. Die Debatte um „Das Amt und die Vergangenheit“, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 63, 1/2015, S. 59-91; Mentel, Christian: Die Debatte um „Das Amt und die Vergangenheit“ und ihre Folgen, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 06.01.2018, URL: <http://docupedia.de/zg/Mentel_debatte_amt_v1_de_2018>, abgerufen am 23.03.2022.

²² Eine kritische, aber konstruktive Auseinandersetzung mit dieser Forschungskonjunktur erfolgt bei Beer, Matthias / Güttler, Melanie / Ruhkopf, Jan: Behördenforschung und NS-Belastung. Vermessung eines Forschungsfelds, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 68, 7/2020, S. 632-651; Bajohr, Frank / Hürter, Johannes: Auftragsforschung „NS-Belastung“. Bemerkungen zu einer Konjunktur, in: Bajohr, Frank / Doering-Manteuffel, Anselm / Kemper, Claudia / Siegfried, Detlef (Hg.): Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 221-233.

²³ Zum Stand der Behördenforschung auf Bundesebene siehe Kreuzberger, Stefan / Geppert, Dominik (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit: Ministerien im geteilten Deutschland 1949-1972, Paderborn 2018; Mentel, Christian / Weise, Niels: Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung, Potsdam 2016.

²⁴ Für Hessen seien hier genannt Schneider, Sabine: Belastete Demokraten. Hessische Landtagsabgeordnete der Nachkriegszeit zwischen Nationalsozialismus und Liberalisierung, Marburg 2019; Kartmann, Norbert (Hg.): NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter. Dokumentation der Fachtagung 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2014; Kirschner, Albrecht: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Vorstudie „NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter“ der Kommission des Hessischen Landtags für das Forschungsvorhaben „Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen“, Wiesbaden 2013.

²⁵ Freund, Nadine: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus, Marburg 2017.

nach 1945 vor.²⁶ Im Auftrag der Stadt Marburg erschien 2018 außerdem die bereits erwähnte Forschungsarbeit von Sarah Wilder-Fehl, Alexander Cramer und Dirk Stolper, die sich sowohl mit der Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich als auch der NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945 befasst.²⁷

In einem hohen Maße anschlussfähig ist für diese Studie auch die neuere Täterforschung, wie sie sich als eine Subdisziplin der expandierenden Holocaustforschung seit den 1990er Jahren herausgebildet hat.²⁸ Zu ihren Errungenschaften gehört zum einen eine Erweiterung des Täterbegriffs, der in einem fundamentalen Gegensatz zur deutschen Rechtsprechung in den ersten Dekaden nach 1945 steht, die wenigen oft als „Bestien“ dämonisierten Tätern eine nur geringfügig größere Gruppe von „Tatbeteiligten“ gegenüberstellte, die zu bloßen „Befehlsempfängern“ degradiert wurden. Zum anderen bietet die neuere Täterforschung einen multikausalen Erklärungsansatz für die Beteiligung an Unrechtshandlungen und Verbrechen des NS-Regimes, der biographisch-generationelle, institutionelle und ideologische sowie situative und sozialpsychologische Aspekte miteinander verknüpft.

Zu den Akteuren, deren Rolle bei der Umsetzung der nationalsozialistischen Unrechts-, Gewalt- und Repressionspolitik bislang eher vernachlässigt wurde, gehören auch die Landräte: Konzentrierte sich die im Jahr 1998 erschienene Monografie von Wolfgang Stelbrink über den preußischen Landrat im Nationalsozialismus noch ausschließlich auf die Personal- und Verwaltungspolitik auf Kreisebene,²⁹ hat German Penzholz 2016 in einer kollektivbiographischen Studie systematisch die Beteiligung des bayrischen Landratskorps am Verfolgungsteror des NS-Regimes herausgearbeitet.³⁰ Was die Partizipation der bayrischen Landräte an Verfolgungen angeht, identifiziert er dabei vier Motivationsfelder: Erstens das „Auftragshandeln“, das in der Befolgung der Anordnungen vorgesetzter Dienststellen besteht; zweitens der „vorausseilende Gehorsam“, worunter Penzholz ein „übliches antizipierendes Verhalten der Bürokratie“ gegenüber politischen Entscheidungsträgern versteht, das er vom Kershaw'schen dem „Früher entgegenarbeiten“ abgrenzt; drittens die „Interessenvertretung“, worunter Maßnahmen fallen, die zum Vorteil von Organisationen aus dem Amtsbereich des Landrats ergriffen wurden, die mit diesem in keinem formalen Dienstverhältnis standen; und viertens das „Eigeninteresse“, das etwa Maßnahmen betrifft, die zur Minimierung des bürokratischen

²⁶ Kleinert, Hubert: Die NS-Vergangenheit ehemaliger politischer Funktionsträger im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Bericht an den Kreisausschuss/Kreistag Marburg-Biedenkopf, Marburg 2013.

²⁷ Wilder / Cramer / Stolper: Rathaus (wie Anm. 12).

²⁸ Eine Bilanz zu diesem Forschungszweig zieht Bajohr, Frank: Neuere Täterforschung, Version 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 18.06.2013, URL: <http://docupedia.de/zg/Neuere_Taeterforschung>, abgerufen am 12.02.2022.

²⁹ Stelbrink: Landrat (wie Anm. 2).

³⁰ Penzholz, German: Beliebt und gefährlich. Die bayerischen Landräte im Dritten Reich, Baden-Baden 2016.

Aufwands dienten.³¹ Weiter kommt Penzholz zu dem Ergebnis, dass sich neben der politischen Opposition aus den Reihen der beiden Arbeiterparteien insbesondere die jüdische Bevölkerung und die „traditionellen Außenseiter“ („Asoziale“ und „Zigeuner“) einer scharfen Verfolgung von landrätlicher Seite ausgesetzt sahen, während gegenüber der katholischen Kirche eine zurückhaltende Linie dominierte.³² Obgleich die von Penzholz untersuchten Akteure hinsichtlich ihrer Stellung und ihrer Befugnisse nur bedingt mit ihren preußischen Amtskollegen vergleichbar sind, bieten sich die Befunde der Studie hinsichtlich der Motivation, des Ausmaßes der Beteiligung und der Intensität der Verfolgungen durchaus zum Vergleich an.

Von Relevanz ist für diese Studie weiter auch die Forschung zur nationalsozialistischen Herrschaftsstruktur, die noch während des Bestehens des Dritten Reichs durch deutsche Exilanten wie Ernst Fraenkel oder Franz Neumann einsetzte. Während Ersterer in seiner 1944 veröffentlichten Studie von einem „Doppelstaat“ ausging, der durch das Nebeneinander von einem traditionellen Normenstaat und einem expandierenden Maßnahmenstaat geprägt war,³³ stellte für Letzteren das Nebeneinander von vier unabhängigen, miteinander konkurrierenden Herrschaftsträgern (Staatsbürokratie, Partei, Wehrmacht und Industrie) das zentrale Kennzeichen der NS-Diktatur dar.³⁴ In Kontrast zu einem auf die Person Adolf Hitlers verengten öffentlichen Bild über den Nationalsozialismus, entstand in den 1960er Jahren dann das „Polykratie“-Modell, das eine Konkurrenz rivalisierender, sich überlagernder staatlicher und parteilicher Institutionen postuliert, welche die Staatsordnung zersetzt und die Staatsbürokratie zu einem bloß ausführenden Organ degradiert habe.³⁵ Demgegenüber zeichnet die neuere Forschung ein differenzierteres Bild:³⁶ Die bestehende Staatsordnung habe sich im Nationalsozialismus zu einer neuen Form von Staatlichkeit transformiert, in der die Koordination politischen Handelns aufgrund der engen Vernetzung und des effizienten Zusammenspiels der einzelnen Herrschaftsträger weiterhin möglich war.

³¹ Vgl. Ebd., S. 265ff.

³² Vgl. Ebd., S. 399f.

³³ Fraenkel: Doppelstaat (wie Anm. 3).

³⁴ Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Erweiterte Neuauflage, Hamburg 2018 (engl. Erstausgabe 1942/44; deut. Erstausgabe 1977).

³⁵ Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966; Broszat, Martin: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969; Diehl-Thiele, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933-1945, München 1969.

³⁶ Hachtmann, Rüdiger: Polykratie – Ein Schlüssel zur Analyse der NS-Herrschaftsstruktur?, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 01.06.2018, URL: <http://docupedia.de/zg/Hachtmann_polykratie_v1_de_2018>, abgerufen am 12.02.2022; Ders.: „Neue Staatlichkeit“ – Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems und ihrer Anwendung auf die mittlere Ebene der Gaue, in: John, Jürgen / Möller, Horst / Schaarschmidt, Thomas (Hg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralisierten „Führerstaat“, München 2007, S. 56-79; Seibel, Wolfgang / Reichardt, Sven (Hg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2013.

Ein anderer häufig verwendeter Ansatz zur Erklärung der NS-Diktatur ist das Modell der „charismatischen Herrschaft“ von Max Weber.³⁷ Im Mittelpunkt steht hier der Glaube der Masse an die außergewöhnlichen Fähigkeiten einer Führerfigur, welche diesen umgekehrt mit Erfolgen zu bestätigen hat. Die nationalsozialistische Herrschaft wird dabei als eine in hohem Maße personalisierte Herrschaft begriffen, in welcher die persönliche Hingabe und die Verpflichtung auf die Mission des „Führers“ eine besondere Rolle spielten. Damit lenkt das Modell den Fokus auf die wechselseitige Bedeutung der Person Adolf Hitlers: Die Wirkung des „Führers“ auf die Deutschen auf der einen und die Erwartungshaltung der Deutschen an den „Führer“ auf der anderen Seite.³⁸ Nach Kershaw ermutigte diese personalisierte Herrschaftsform die Anhänger Hitlers dazu, Initiativen von unten zu ergreifen und bot solchen Rücken- deckung, solange sie mit den grob definierten Zielen des Diktators auf einer Linie lagen – eine Dynamik, deren Folge eine „unaufhaltbare Radikalisierung“ gewesen sei, „die zur all- mählichen Herausbildung konkreter, in der »Mission« des Führers verkörperter politischer Ziele führte.“³⁹

Von entfernterem Interesse ist schließlich noch die Volksgemeinschaftsforschung, wel- che den Fokus auf die mobilisierende Wirkung jener, eine Überwindung aller politischen und sozialen Gegensätze überwindenden Utopie lenkt, die praxeologisch nicht zuletzt mit der Ex- klusion sog. „Gemeinschaftsfremder“ hergestellt wurde und mit einer Form der Selbstermäch- tigung einherging, die rassistische Handlungsoptionen eröffnete.⁴⁰

Die Quellenauswahl orientiert sich an der formulierten Fragestellung und stützt sich auf die Bestände mehrerer Archive. Zu nennen ist dabei allen voran das im Hessischen Staatsar- chiv Marburg überlieferte Aktenmaterial zu den Landratsämtern Marburg und Biedenkopf, welches Unterlagen zum jeweiligen Personal, verschiedenen Verwaltungsvorgängen sowie Verfügungen der Landräte enthält; ferner aber auch die dort aufbewahrten Bestände einzelner Gemeinden wie Kirchhain, Biedenkopf und Gladenbach, die u. a. Korrespondenzen mit dem jeweils zuständigen Landratsamt beinhalten.⁴¹ Als überraschenderweise wenig ergiebig hat sich dagegen die vorgenommene Recherche im dortigen Bestand der NSDAP-Kreisleitung

³⁷ Eine kritische Auseinandersetzung mit dem Modell bietet Hachtmann, Rüdiger: „Charismatische Herrschaft“ und der Nationalsozialismus, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 02.04.2019, URL: <http://docupedia.de/zg/Hachtmann_charismatische_herrschaft_v1_de_2019>, abgerufen am 12.02.2022.

³⁸ Siehe dazu Kershaw, Ian: Der Hitler Mythos. Führerkult und Volksmeinung, 2. Aufl., München 2018 (engl. Erstausgabe 1989).

³⁹ Ders.: Hitler, S. 666f.

⁴⁰ Wildt, Michael: „Volksgemeinschaft“, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 03.06.2014, URL: <<http://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft>>, abgerufen am 19.02.2022; Bajohr, Frank / Wildt, Michael (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2012; Kershaw, Ian: Volksgemeinschaft. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 59, 1/2011, S. 1–17.

⁴¹ Im Folgenden zitiert als HLA-HStAM, Angabe des Bestands, Angabe der Stücksignatur, ggf. Blatt-Nr.

Marburg erwiesen. Anders verhält es sich dagegen mit der überlieferten Korrespondenz der NSDAP-Kreisleitung Biedenkopf-Dillenburg im Hessischen Hauptstaatsarchiv Wiesbaden, die insbesondere im Hinblick auf das Verhältnis von Landrat und Kreisleiter erkenntnisreich ist.⁴² Soweit vorhanden, wurden dort auch die Personal- und Spruchkammerverfahrensakten der untersuchten Akteure eingesehen. Das gleiche gilt für die im Bundesarchiv Koblenz überlieferten Spruchgerichtsakten der Landräte Hans Krawielitzki und Karl Burghof.⁴³ Was die Ernennung und Abberufung der Landräte angeht, sind wiederum die entsprechenden Akten des preußischen Innenministeriums aus dem Geheimen Staatsarchiv Preußischen Kulturbesitzes aufschlussreich.⁴⁴ Schließlich wurde im Rahmen dieser Studie auch eine zentrale personenbezogene Recherche im Bundesarchiv Berlin durchgeführt, wo sich die Mitgliedsunterlagen der NSDAP, ihrer Untergliederungen und angeschlossenen Verbände befinden.⁴⁵

Obwohl die Fülle des überlieferten Archivmaterials durchaus beachtlich ist, wurde die Bearbeitung des Themas durch eine teilweise unzureichende Verzeichnung der Bestände sowie eine bruchstückhafte Überlieferung erschwert. Letztere ist dabei nicht nur auf eine lückenhafte Aktenführung, sondern auch auf den kriegsbedingten Verlust oder die gezielte Zerstörung von Akten zurückzuführen. So ist etwa bekannt, dass der zweite nationalsozialistische Landrat von Biedenkopf Karl Burghof vor dem Einrücken der amerikanischen Truppen zahlreiche Akten vernichten ließ.⁴⁶ Daher gestaltet sich die Quellenüberlieferung zum Landratsamt Biedenkopf auch deutlich schlechter als zum Landratsamt Marburg. Besonders spärlich ist die Überlieferung dabei für die Amtszeit des ersten nationalsozialistischen Landrats von Biedenkopf Alfred Pönisch.

Vor diesem Hintergrund sind neben den aufgeführten Archivbeständen daher auch publizierte Quellen von Interesse. Neben Zeitungsartikeln der Oberhessischen Zeitung und des Hinterländer Anzeigers zählen dazu insbesondere die von Thomas Klein herausgegebenen zwei Bände, welche die an den Regierungspräsidenten adressierten monatlichen Lageberichte der Landräte im Regierungsbezirk Kassel enthalten.⁴⁷ Leider setzt die Berichterstattung allerdings erst im Juli 1934 ein und bricht bereits im Januar/Februar 1936 ab, während eine ver-

⁴² Im Folgenden zitiert als HLA-HHStAW, Angabe der Abteilung, Angabe der Stücksignatur, ggf. Blatt-Nr.

⁴³ Im Folgenden zitiert als BArch Koblenz, Angabe des Bestands, Angabe der Stücksignatur, ggf. Blatt-Nr.

⁴⁴ Im Folgenden zitiert als GStA, PK, Angabe des Bestands, Angabe der Stücksignatur, ggf. Blatt-Nr.

⁴⁵ Im Folgenden zitiert als BArch Berlin, Angabe des Bestands, Angabe der Stücksignatur, ggf. Blatt-Nr.

⁴⁶ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 8.

⁴⁷ Klein, Thomas (Hg.): Der Regierungsbezirk Kassel 1933-1936. Die Berichte des Regierungspräsidenten und der Landräte (2 Bde.), Darmstadt / Marburg 1985 (fortan zitiert als Klein: Regierungsbezirk). Eine kritische Einordnung der Lageberichte liefert Ders.: Marburg-Stadt und Marburg-Land in der amtlichen Berichterstattung 1933-1936, in: Malettke, Klaus (Hg.): Der Nationalsozialismus an der Macht, Göttingen 1984, S. 110-142.

gleichbare Publikation für den Regierungsbezirk Wiesbaden hingegen überhaupt erst gar nicht existiert.

Zur Beantwortung der formulierten Fragestellung empfiehlt sich eine deduktive Vorgehensweise. So handelt das erste inhaltliche Kapitel zunächst von den allgemeinen politischen und administrativen Strukturen in den preußischen Kreisen zur Zeit des Dritten Reichs, die von einer erheblichen Erweiterung der Machtbefugnisse des Landrats gekennzeichnet waren. Daneben gilt es den Blick aber auch auf die für den Nationalsozialismus typische Doppelstruktur von Staat und Partei zu richten und in diesem Zusammenhang das grundsätzliche Verhältnis zwischen den Landräten und NSDAP-Kreisleitern zu thematisieren. Nach dieser Vorarbeit widmet sich die Studie dann ausführlich dem Führungspersonal der beiden Landratsämter. Die Kapitel orientieren sich dabei an den Amtszeiten der jeweiligen Landräte. So behandelt das Kapitel zum Landratsamt Marburg zunächst die letzten Amtsjahre des seit 1924 amtierenden Landrats Ernst Schwebel, ehe anschließend die Ära des langjährigen nationalsozialistischen Landrats Hans Krawielitzki (1934-1945) im Mittelpunkt stehen wird. Im Falle des Landratsamts Biedenkopfs geht es dagegen zunächst um die Amtsperiode von Landrat Alfred Pönisch (1933-1937), ehe auf die knapp achtjährige Amtszeit von Landrat Karl Burghof (1937-1945) zurückzukommen sein wird. Die einzelnen Kapitel untergliedern sich wiederum in Unterkapitel über die maßgeblichen Akteure, deren Amtsführung und deren Verhältnis zu den Dienststellen der NSDAP, allen voran zur Kreisleitung. In einem letzten Schritt wird dann gesondert auf die Entnazifizierung der behandelten Akteure sowie deren Biographien nach 1945 einzugehen sein.

Abschließend gilt es noch auf einige terminologische Besonderheiten aufmerksam zu machen: Obgleich sich die personelle Besetzung der Landratsstellen in den Jahren von 1933 bis 1945 faktisch in einem engen Zusammenspiel mit der NSDAP vollzog, blieb für die Berufung der Landräte auch in nationalsozialistischer Zeit formal das „Preußische Ministerium des Innern“ zuständig, das 1934 mit dem „Reichsministerium des Innern“ zum „Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern“ zusammengelegt wurde und ab 1938 unter dem Titel „Reichsinnenministerium“ firmierte. Wie zu Weimarer Zeiten erfolgte die Berufung der Landräte dabei im Rahmen eines dreistufigen Verfahrens, in dessen Verlauf der für die Besetzung einer Landratsstelle vorgesehene Kandidat zunächst „vertretungsweise“ und dann „kommissarisch“ bestellt wurde, ehe nach einer gewissen Bewährungsfrist seine „definitive“ Bestätigung erfolgte.⁴⁸ Da sich der jeweilige Status des Landrats in der offiziellen Titulatur niederschlug, firmierte er als Behörde in staatlichen Angelegenheiten konsequenter Weise

⁴⁸ Zur Berufung der Landräte siehe Stelbrink: Landrat, S. 31

zunächst als „stellvertretender Landrat“ und dann als „kommissarischer Landrat“, ehe er nach seiner endgültigen Bestellung schließlich die Bezeichnung „Landrat“ führte. Der Einfachheit halber wird in dieser Studie aber sowohl im Fließtext als auch in den Fußnoten durchgängig mit dem Terminus „Landrat“ operiert, um Missverständnissen vorzubeugen.

Demgegenüber firmierte der Landrat als Behörde in kommunalen Angelegenheiten zunächst weiterhin als „Vorsitzender des Kreisausschusses“, ehe sich die Gleichschaltung der kommunalen Selbstverwaltung im Jahr 1940 terminologisch in der Verwaltungssprache niederschlug und fortan die Titulatur „Der Landrat des Kreises“ verwendet wurde.⁴⁹ Nichtsdestotrotz wurde die Zweiteilung der Kreisverwaltung im Geschäftsbetrieb zum Schein weiter aufrechterhalten und in gewisser Hinsicht sogar noch terminologisch geschärft: Während die Beamten der kommunalen Abteilung den Zusatz „Kreis-“ vor ihrer jeweiligen Dienstbezeichnung behielten, trugen die Beamten der staatlichen Abteilung stattdessen fortan den Zusatz „Regierungs-“ vor ihrer jeweiligen Dienstbezeichnung⁵⁰ – eine Titulatur, welche diese Arbeit der Einfachheit halber durchgängig verwendet. Hatte der leitende staatliche Bürobeamte dabei die Dienstbezeichnung „Regierungsinspektor“ bzw. „Regierungsoberinspektor“ inne, so besaß der leitende kommunale Bürobeamte dagegen eine eigene Dienstbezeichnung, die im Falle des Landratsamts Marburg „Kreisverwaltungsdirektor“ und im Falle des Landratsamts Biedenkopf „Kreisbürodirektor“ lautete.

Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang, dass der leitende staatliche Bürobeamte mit bestimmten Vertretungsrechten ausgestattet war.⁵¹ So konnte er im laufenden Geschäftsbetrieb etwa Dokumente, die staatliche Angelegenheiten betrafen, mit „in Vertretung“ unterzeichnen. Dazu wurde er bei Fehlzeiten des Landrats in der Regel zu seinem Vertreter in staatlichen Angelegenheiten bestellt, während diese Aufgabe in kommunalen Angelegenheiten anstelle der vom Kreistag bestellten Kreisdeputierten zunehmend der leitende kommunale Bürobeamte wahrnahm. War dem Landratsamt jedoch gerade ein Regierungsassessor zugeteilt, so konnte auch dieser bei Fehlzeiten des Landrats die Vertretung übernehmen, was im Laufe des Untersuchungszeitraums wiederholt vorkam. Erst vor dem Hintergrund des Zweiten Weltkriegs wurde zur Vereinfachung der Verwaltung im Jahr 1943 dann schließlich die Rolle eines „ständigen Vertreters“ geschaffen, wobei die Wahl des Landrats hierbei entweder auf den leitenden staatlichen oder auf den leitenden kommunalen Bürobeamten fallen konnte.

Nicht zuletzt wird im Laufe dieser Studie immer wieder Bezug auf unterschiedliche

⁴⁹ Vgl. Sieburg, Armin: Das Landratsamt Marburg als kurhessische und preußische Verwaltungsbehörde (1821-1945), in: Heimatjahrbuch 1984/85, S. 171.

⁵⁰ Vgl. Ebd.

⁵¹ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 24.

Landratstypen genommen, die Wolfgang Stelbrink in Anlehnung an Horst Matzeraths Kategorisierung der Oberbürgermeister konzipiert hat und denen er eine unterschiedliche Amtsstabilität beimisst. Dabei handelt es sich erstens um die „Alten Kämpfer“, die bis Ende 1928 in die NSDAP eingetreten waren und einen hohen Funktionärsposten innerhalb der Partei innehatten, jedoch weder über eine juristische Ausbildung noch über einen anderen Hochschulabschluss verfügten; zweitens die „NS-Akademiker“, die sich zwischen 1929 und dem 30. Januar 1933 der Partei anschlossen und über einen nicht-juristischen Hochschulabschluss verfügten; drittens die „NS-Juristen“, die bereits vor der Machtergreifung und zwar mehrheitlich ab 1930 in die NSDAP eintraten sowie das zweite juristische Staatsexamen absolviert hatten; viertens die „Mai-Juristen“, die zwischen der nationalsozialistischen Machtübernahme am 30. Januar 1933 und der Verhängung der Aufnahmesperre am 01. Mai 1933 in die NSDAP eintraten, das zweite juristische Staatsexamen absolviert hatten und teilweise bereits vor 1933 zum Landrat ernannt worden waren; fünftens die „Weimarer Fachleute“, die bis zum 01. Mai 1933 auf einen Eintritt in die NSDAP verzichteten, aber über das zweite juristische Staatsexamen verfügten und bereits vor 1933 zum Landrat ernannt worden waren.⁵²

⁵² Vgl. Ebd., S. 43. Zur Typologisierung der Oberbürgermeister siehe Matzerath, Horst: Oberbürgermeister im Dritten Reich. Auswertung einer quantitativen Analyse, in: Schwabe, Klaus (Hg): Oberbürgermeister, Boppard am Rhein 1981, S. 157-200, hier S. 175ff.

2. Die politischen und administrativen Strukturen auf Kreisebene im Dritten Reich

Im Laufe des 19. Jahrhunderts waren die Landkreise nach und nach in die Rolle von Gebietskörperschaften mit kommunalen Selbstverwaltungskompetenzen hineingewachsen – ein Prozess, der mit der Einführung einer neuen Kreisordnung für die preußischen Provinzen in der Frühphase der Weimarer Republik zu seinem vorläufigen Abschluss gekommen war.⁵³ Da es sich bei den Kreisen zugleich um staatliche Verwaltungsbezirke handelte, war auf ihrer Ebene die staatliche Verwaltung mit der kommunalen Selbstverwaltung zusammengeschaltet. Seinen Ausdruck fand dies insbesondere in der sog. „Doppelstellung“ bzw. „Janusköpfigkeit“ des Landrats: Als sog. politischer Beamter, der auf Vorschlag des Kreistags vom preußischen Innenministerium ernannt wurde, führte er zum einem die Geschäfte der allgemeinen Landesregierung im Kreis aus; zum anderen stand er als Vorsitzender des Kreisausschusses und Kreistags auch der kreiskommunalen Selbstverwaltung vor.⁵⁴

Die Voraussetzungen der landrätlichen Amtsführung auf dem Gebiet der Staatsverwaltung unterschieden sich jedoch grundlegend von jenen auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung. Abgesehen von einigen wenigen Angelegenheiten, in denen der Kreisausschuss aufgrund besonderer gesetzlicher Vorschriften als sog. „staatliche Beschlussbehörde“ oder „Kreisverwaltungsgericht“ mitzuwirken hatte, lag die staatliche Verwaltung, sofern sie nicht durch Sonderbehörden wahrgenommen wurde, nahezu ausschließlich in den Händen des Landrats.⁵⁵ Dagegen war der Landrat in der Kreiskommunalverwaltung auf das Zusammenspiel mit dem Kreistag und dem Kreisausschuss angewiesen.

Der Kreistag war per Verordnung vom 18. Februar 1919 zum föderativen Vertretungsorgan des Kreises erhoben worden.⁵⁶ Über seine Zusammensetzung entschied die wahlberechtigte Kreisbevölkerung in einer geheimen unmittelbaren Wahl. Die Anzahl der Kreistagsabgeordneten war dabei nach der Bevölkerungszahl abgestuft, seine Mindeststärke betrug jedoch 20 Sitze. Zu den wichtigsten Aufgaben des Kreistags, der Beschlüsse per einfacher Mehrheit traf, gehörten der Erlass von Satzungen, die Beschlussfassung über die dem Kreis obliegenden Verpflichtungen, die Vermögensverfügung, Anleiheaufnahmen, die Belastung

⁵³ Vgl. Jeserich, Kurt: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Ders. / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 488-524, hier S. 497-500; Huth: Landkreis, S. 141f.

⁵⁴ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 1.

⁵⁵ Vgl. Ebd.

⁵⁶ Die folgende Darstellung der Kompetenzen von Kreistag und Kreisausschuss beruht im Wesentlichen auf Huth: Landkreis, S. 141.

der Kreisangehörigen mit Kreisabgaben sowie die Feststellung des Kreishaushalts und Entlastung für die Jahresrechnung. Ferner beschloss er über die Einrichtung von Kreisämtern sowie die Zahl und die Besoldung der Kreisbeamten.

Bei dem Kreisausschuss handelte es sich dagegen um ein kollegiales Verwaltungsorgan, das aus sechs vom Kreistag bestimmten Mitgliedern bestand. Zu seinen Aufgaben gehörte es, den Landrat in wichtigen Fragen zu beraten und ihn bei der Durchführung der einzelnen Verwaltungsaufgaben zu unterstützen. Dazu oblag dem Kreisausschuss die Vorbereitung und Ausführung der Kreistagsbeschlüsse sowie die Ernennung und Beaufsichtigung der Kreisbeamten. Obwohl der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses dessen laufende Geschäfte zu führen sowie dessen Beschlüsse vorzubereiten und durchzuführen hatte, besaß er keine offizielle Entscheidungsbefugnis im Namen dieses Gremiums.⁵⁷

Trotz des notwendigen Zusammenspiels mit dem Kreistag und dem Kreisausschuss war die faktische Machtstellung des Landrats in der Kreiskommunalverwaltung, wie Stelbrink konstatiert, jedoch weitaus stärker, als es in der Kreisordnung vorgesehen war, da er als einziger Berufsbeamter unter Laien in der Regel deutlich dominierte.⁵⁸ Nicht zuletzt wegen der unzureichenden Demokratisierung des Landratskorps haftete der landrätlichen Verwaltung auch in republikanischer Zeit noch sehr häufig ein autokratischer Charakter an.⁵⁹

Nachdem die Reichsregierung unter Kanzler Franz von Papen die sozialdemokratisch geführte preußische Regierung im Juli 1932 entmachtete hatte (sog. „Preußenschlag“), erfuhr die Stellung des Landrats auf dem Gebiet der staatlichen Verwaltung bereits in der Endphase der Weimarer Republik eine Stärkung unter autoritären Vorzeichen.⁶⁰ So hatte er nach der Verordnung zur „Vereinfachung und Verbilligung der Landesverwaltung“ vom 01. September 1932 ab sofort darüber zu wachen, dass die Geschäftsführung der übrigen staatlichen Kreisbehörden nicht mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung in Widerspruch geriet. Zu diesem Zweck hatten die Vorsteher der Kreisbehörden ständigen Kontakt mit dem Landrat zu halten. Auch waren Verfügungen und Berichte fortan durch dessen Hand zu leiten oder ihm zu Kenntnis zu bringen. Hielt der Landrat die Maßnahme einer Kreisbehörde mit den Interessen der allgemeinen Landesverwaltung für unvereinbar, konnte er ab sofort die Entscheidung des Regierungspräsidenten herbeiführen. Für den Fall, dass dies aufgrund von Gefahr in Verzug nicht möglich war, wurde ihm darüber hinaus die Kompetenz zugesprochen, einstweilige Anordnungen zu treffen. Dazu unterstellte die Verordnung dem Landrat als Vor-

⁵⁷ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 1.

⁵⁸ Vgl. Ebd.

⁵⁹ Vgl. Ebd. S. 3.

⁶⁰ Vgl. Sieburg, Armin: Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung im Nationalsozialismus, in: Heimatjahrbuch 1984/85, S. 203; Stelbrink: Landrat, S. 141f.

sitzendem des Kreisausschusses die staatliche Aufsicht über die kreisangehörigen Städte mit weniger als 10.000 Einwohnern und verlieh ihm die Aufsicht über die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen. Ferner wurde bestimmt, dass bei Fehlzeiten des Landrats nunmehr in einem stärkeren Maße der Beamtenkörper des Kreises zu seiner Vertretung herangezogen werden sollte.⁶¹

Nach der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler durch Reichspräsident Paul von Hindenburg am 30. Januar 1933 machten sich die Nationalsozialisten dann daran, die Verwaltungsstrukturen auf Kreisebene nach dem sog. „Führerprinzip“ umzugestalten.⁶² So wurden bereits am 04. Februar 1933 per Verordnung des kommissarischen preußischen Innenministers Hermann Göring alle bestehenden kommunalen Vertretungskörperschaften, darunter auch die Kreistage, zum 08. Februar zwangsaufgelöst und Neuwahlen für den 12. März festgesetzt, obwohl die laufende Wahlperiode eigentlich erst Ende des Jahres abgelaufen wäre.⁶³ In der Zwischenzeit gingen die Befugnisse des Kreistags vorübergehend auf den Kreisausschuss über, dem wichtige personalpolitische Entscheidungen in der Zeit bis zur Wahl jedoch untersagt blieben.⁶⁴ Der Hintergrund dieses Schachzugs bestand darin, dass die Nationalsozialisten in den kommunalen Vertretungskörperschaften, die vor vier Jahren das letzte Mal gewählt worden waren, im Vergleich zu ihrer in der Zwischenzeit errungenen Stimmenzahl auf der Reichs- und Landesebene deutlich unterrepräsentiert waren. Doch obwohl sich die Nationalsozialisten bei den Kommunalwahlen vom 12. März 1933 bereits der ganzen Macht des Staatsapparats bedienen konnten und von einer fairen demokratischen Wahl keine Rede mehr sein konnte, blieb der von den neuen Machthabern erhoffte große landesweite Erfolg der NSDAP aus.⁶⁵ Zwar schnitten die Nationalsozialisten in den Landkreisen wesentlich besser ab als in den Stadtkreisen; landesweit errangen sie jedoch nur 48 % der Kreistagsmandate.⁶⁶

Im Rahmen des „Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933 wurden die Kreistage daher erneut aufgelöst und nach den Stimmen, die bei der Reichstagswahl am 05. März 1933 im Gebiet der Wahlkörperschaft abgegeben worden

⁶¹ VO zur Vereinfachung und Verbilligung der Landesverwaltung, 01.09.1932, in: PR GS 1932 Nr. 48, S. 283-293, hier S. 285f. Vgl. dazu auch Jeserich: Kommunalverwaltung, S. 497f.

⁶² Zur Einführung des „Führerprinzips“ auf Kreisebene siehe Stelbrink: Landrat, S. 331-342.

⁶³ VO über die Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeämter und VO über die Feststellung des Wahltags für die kommunalen Neuwahlen, 04.02.1933, in: PR GS 1933 Nr. 6, S. 21f. Bei Sieburg: Beseitigung, S. 203 entsteht fälschlicherweise der Eindruck, dass es sich bei der Verordnung um eine dauerhafte Auflösung der Kreistage gehandelt habe.

⁶⁴ Zur Auflösung der kommunalen Vertretungskörperschaften in Preußen siehe Mutius, Albert von: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1055-1081, hier S. 1061; Matzerath, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Berlin 1970, hier S. 62ff.

⁶⁵ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 329; Matzerath: Selbstverwaltung, S. 63.

⁶⁶ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 329.

waren, neugebildet.⁶⁷ Eine eigenständige Bedeutung erlangte der Kreistag als Gremium jedoch ohnehin nicht mehr, da er mit dem preußischen „Gesetz über den Übergang von Zuständigkeiten“ schon am 17. Juli 1933 faktisch beseitigt wurde. Dieses übertrug alle Zuständigkeiten des Kreistags, einschließlich des Vorschlagsrechts für das Amt des Landrats, auf den Kreisausschuss.⁶⁸ Obwohl die Kreistage nach dieser Verordnung nicht mehr zusammentraten, wurden sie formalrechtlich nicht aufgelöst und blieben als Scheingebilde ohne Befugnisse bis zum 12. März 1937, also bis zum Ende der laufenden Wahlperiode, bestehen.⁶⁹

Der Kreistag als repräsentatives, von der Bevölkerung gewähltes Organ, dem in der Weimarer Republik die nominelle Leitung der Kreiskommunalverwaltung oblegen hatte, war damit beseitigt. Dagegen war die Stellung des Kreisausschusses zunächst gestärkt worden, stellte er doch vorübergehend sowohl das oberste Beschluss- als auch das oberste Ausführungsorgan im Landkreis dar.⁷⁰ Doch auch für den Kreisausschuss gab es aus nationalsozialistischer Sicht keinen Platz, stand er doch faktisch der Durchsetzung des „Führerprinzips“ im Weg.⁷¹ Das Gesetz über die „Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates“ vom 15. Dezember 1933 beseitigte daher zunächst alle Mitwirkungsrechte des Kreisausschusses auf dem Gebiet der Staatsverwaltung.⁷² Dessen Beschlussfähigkeit ging mit Ausnahme der Angelegenheiten, über die im ersten Rechtszug eine kollegiale Behörde zu entscheiden hatte, auf den Landrat über.⁷³ „Damit war das Landratsamt“, so Stelbrink, „auf dem Sektor der staatlichen Verwaltung nun auch formal zu einer monokratischen Behörde geworden.“⁷⁴ Weiter verlor der Kreisausschuss durch das Gesetz seine verwaltungsgerichtlichen Kompetenzen, die an das neu eingerichtete „Kreisverwaltungsgericht“ übergingen, das sich aus vier Mitgliedern zusammensetzte, die durch den Regierungspräsidenten ernannt wurden. Dieses war aber nur für Rechtsmittel einzelner Bürger gegen Verfügungen von Gemeinden zuständig, sodass den Kommunen faktisch jede Möglichkeit genommen war, gegen aufsichtsbehördliche Maßnahmen des Landrats vorzugehen.

Hatte der Kreisausschuss seine Mitwirkungsrechte auf dem Gebiet der Staatsverwaltung verloren, so blieben diese auf dem Gebiet der Kreiskommunalverwaltung dagegen vorläufig bestehen. Doch auch hier wurden die Kompetenzen des Kreisausschusses erheblich einge-

⁶⁷ Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, 31.05.1933, in: RGBI 1933 I, S. 153.

⁶⁸ Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten, 17.07.1933, in: PR GS 1933 Nr. 49, S. 257f.

⁶⁹ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 332.

⁷⁰ Vgl. Ebd., S. 333.

⁷¹ Vgl. Sieburg: Beseitigung, S. 203f.

⁷² Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates, 15.12.1933, in: PR GS 1933 Nr. 79, S. 479-483.

⁷³ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 335; Sieburg: Beseitigung, S. 204

⁷⁴ Stelbrink: Landrat, S. 335.

schränkt: Mit dem „Gemeindefinanzgesetz“ vom 15. Dezember 1933 beraubten die Nationalsozialisten dem Kreisausschuss seines nunmehr wichtigsten, vom Kreistag übernommenen Rechts, den Kreishaushalt zu beschließen und übertragen es auf den Landrat. Vor der Feststellung des Haushalts hatte er lediglich die Mitglieder des Kreisausschusses, soweit sie im Amt belassen worden waren, zu hören. Die Entlastung des Landrats nach Abschluss des Rechnungsjahres erfolgte fortan durch den Regierungspräsidenten, womit der Kreisausschuss zu einem faktischen Beratungsgremium des Landrats in kreiskommunalen Angelegenheiten degradiert wurde.⁷⁵

Durch die „Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz“ vom 26. September 1939 gingen schließlich auch die letzten, dem Kreisausschuss in der Kreiskommunalverwaltung verbliebenen Beschlussrechte auf den Landrat über, der die Mitglieder des Gremiums aber nach wie vor zu Beratungen heranziehen konnte.⁷⁶ Als Institution war der Kreisausschuss spätestens jetzt beseitigt, auch wenn er formell nicht aufgelöst worden war.⁷⁷ Mit der „Zweiten Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung“ vom 06. November 1939 wurde dann auch das Kreisverwaltungsgericht aufgehoben, sodass an seiner Stelle in der Theorie der Landrat auch nunmehr hier die alleinige Entscheidung zu treffen hatte.⁷⁸

Durch die Ausschaltung von Kreistag und Kreisausschuss wurde die Position des Landrats somit erheblich gestärkt, oblag seine Amtsführung doch keinen Beschränkungen durch kommunale Organe mehr und war fortan nur noch an die Anordnungen von vorgesetzten Dienststellen gebunden. Bedingt durch diese Konstellation erhöhte sich gleichwohl seine Abhängigkeit von staatskonformen Verhalten, da die beiden aufgelösten Gremien seine Position gegenüber vorgeordneten Instanzen bisweilen gestärkt hatten.⁷⁹

Zusätzlich zu den übertragenen Beschlussrechten von Kreistag und Kreisausschuss wurde dem Landrat außerdem durch die Einzelgesetzgebung eine Reihe neuer Kompetenzen übertragen, darunter die Leitung der 1936 eingerichteten Preisüberwachungsstelle sowie die Direktion des Ernährungs- und Wirtschaftsamts im Zweiten Weltkrieg. In der NS-Zeit war der Landrat somit für eine Vielzahl von Aufgaben zuständig, was mit einer entsprechenden Ver-

⁷⁵ Zweite VO über die Vereinfachung der Verwaltung, 06.11.1939, in: RGBl. 1939 I, S. 2168f.; Vgl. dazu Stelbrink: Landrat, S. 360.

⁷⁶ VO über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz, 26.09.1939, in: RGBl. 1939 I, S. 1981.

⁷⁷ Vgl. Huth, Karl: Verwaltungsgeschichte des Landkreises Biedenkopf, Biedenkopf 1957, hier S. 69.

⁷⁸ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 360.

⁷⁹ Vgl. Großbölting / Grawe: Gutachten, S. 6; Stelbrink: Landrat, S. 403.

mehrung des Kreisverwaltungspersonals einherging.⁸⁰ Während ein Großteil seiner Arbeit dabei nach wie vor von einer normengebundenen Verwaltungsarbeit bestimmt wurde, war der Landrat gleichzeitig Teil des nationalsozialistischen Maßnahmenstaats, bildeten die Kreispolizeibehörden doch einen integralen Bestandteil des nationalsozialistischen Überwachungs- und Verfolgungsapparats. Besonders eindrücklich zeugt davon das „Gesetz über die Geheime Staatspolizei“ vom 10. Februar 1936, dem zufolge „die Aufgaben der Geheimen Staatspolizei von den Kreis- und Ortspolizeibehörden als Hilfsorganen der Staatspolizeistellen durchgeführt“ werden sollten.⁸¹ Herauszustellen ist in diesem Zusammenhang, dass die Entscheidungsspielräume, die ihm aus den Überwachungs- und Kontrollaufgaben des NS-Regimes erwachsen, dem Landrat eine nie dagewesene Verfügungsgewalt über die lokale Bevölkerung verliehen.⁸²

Bedingt durch das für den Nationalsozialismus charakteristische Nebeneinander von Staats- und Parteistellen stand dem im Sinne des Führerprinzips gestärkten Landrat mit dem NSDAP-Kreisleiter nun aber ein anderer Herrschaftsträger der NS-Diktatur gegenüber, der direkt dem Gauleiter unterstellt war und über eine eigene, parallel zur Kreisverwaltung existierende Parteibürokratie verfügte.⁸³ Er entwickelte mit der Zeit ein dem „landrätlichen Selbstverständnis partiell ähnlichen Anspruch als Ansprechpartner und Repräsentant der Kreisbevölkerung“⁸⁴ und besaß in einigen, traditionell dem Landrat vorbehaltenen Aufgabebereichen, wie beispielsweise der Berufung von Gemeindebeamten, bestimmte Mitwirkungsrechte. Damit war auf Kreisebene ein erhebliches Konfliktpotential gegeben, zumal das Verhältnis zwischen Landrat und Kreisleiter über den gesamten Zeitraum des Dritten Reichs in der Schwebe blieb – ein Zustand, an dem auch die „Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen“ vom 28. Dezember 1939, welche dem Landrat mit der „Verwaltungsführung“ und dem Kreisleiter mit der „politischen Menschenführung“ unterschiedliche Zustän-

⁸⁰ Zu den zahlreichen Aufgaben, für die der Landrat im Nationalsozialismus zuständig war, siehe Sieburg: Beseitigung, S. 204f.

⁸¹ Gesetz über die Geheime Staatspolizei, 10.02.1936 in: PR GS 1936, S. 21f.

⁸² Vgl. Penzholz: Landräte, S. 398.

⁸³ Zu den Kreisleitern siehe Lehmann, Sebastian: Kreisleiter der NSDAP in Schleswig-Holstein. Lebensläufe und Herrschaftspraxis einer regionalen Machtelite, Bielefeld 2007; Stelbrink, Wolfgang: Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe. Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang, Münster 2003; Roth, Claudia: Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1997; Wegehaupt, Philipp: Funktionäre und Funktionseliten der NSDAP. Vom Blockleiter zum Gauleiter, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 39-59, hier S. 49-54.

⁸⁴ Stelbrink: Landrat, S. 400.

digkeitsbereiche zuwies, in die keine gegenseitigen Übergriffe erfolgen sollten, faktisch nichts ändern konnte.⁸⁵

Nichtsdestotrotz warnt Stelbrink davor, die zahlreichen Belege für Konflikte zwischen Landräten und Kreisleitern zu sehr zu verallgemeinern und ausschließlich auf die Machtanmaßungen Letzterer zurückzuführen. Vielmehr seien die Form und die Intensität der Auseinandersetzungen sowie das Durchsetzungsvermögen der beteiligten Akteure „hochgradig von individuellen Faktoren wie etwa den jeweiligen »Charakteren« der beteiligten Landräte und Kreisleiter, der bisweilen stark differierenden sozialen Herkunft und Ausbildung, ihrer jeweiligen dienstlichen Etablierung im Amt, ihrem politischen Rückhalt in der Partei sowie ihrer sozialen Verwurzelung im Kreis abhängig“ gewesen.⁸⁶ Zwar konstatiert Stelbrink einen latent vorhandenen strukturellen Gegensatz zwischen den beiden Akteuren; „harmonische Kooperation und Arbeitsteilung zwischen den beiden Dienststellen“ seien jedoch ebenso wenig abgeschlossen gewesen „wie jahrelang schwelende, bisweilen sogar eskalierende Konflikte oder eine unbestrittene Vorherrschaft eines der beiden Kontrahenten, letzteres wohl in der Form eines »Kreisleiterregiments«.“⁸⁷

Die Vielgestaltigkeit, welche die Beziehungen zwischen Landräten und Kreisleitern annehmen konnte, betont auch Penzholz für Bayern. Im Unterschied zu Stelbrink legt er sich dabei jedoch in quantitativer Hinsicht fest und konstatiert, dass das Verhältnis der beiden Akteure insgesamt „weniger durch Konflikt, sondern vielmehr durch Zusammenarbeit geprägt war.“⁸⁸ Damit befindet sich Penzholz ganz auf einer Linie mit der neueren Forschung, welche die Vorstellung eines grundsätzlich von Konflikt bestimmten Dualismus von öffentlicher Verwaltung und Partei im Nationalsozialismus relativiert und stattdessen die gegenseitige Beeinflussung und Kooperation betont.⁸⁹

Während Stelbrink außerdem noch davon ausgeht, dass das Verhältnis zwischen den beiden Dienststellen im Laufe des Zweiten Weltkriegs immer stärker auf ein „Primat der Kreisleitungen“ hinauslief, welche die personelle Zwangslage der Kreisverwaltungen ausgenutzt und sich in die landrätlichen Verwaltungsangelegenheiten gedrängt hätten,⁹⁰ stellt Penzholz dies infrage: Eine Kompetenzverlagerung zu den Kreisleitungen habe nur bedingt statt-

⁸⁵ VO über die Verwaltungsführung in den Landkreisen, 28.12.1939, in: RGBl. 1940 I, S. 45. Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 384; Penzholz: Landräte, S. 313.

⁸⁶ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 372

⁸⁷ Ebd., S. 400. Ähnlich argumentiert auch Lehmann: Kreisleiter, S. 276.

⁸⁸ Penzholz: Landräte, S. 165.

⁸⁹ Im Hinblick auf die kommunale Ebene tun dies etwa Mecking, Sabine / Wirsching, Andreas: Stadtverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus in: Dies. (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 1-19, hier S. 5f.

⁹⁰ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 384f.

gefunden und wäre aufgrund ihrer geringen personellen Kapazitäten kaum möglich gewesen.⁹¹

Infrage gestellt wurde der traditionelle landrätliche Universalitätsanspruch allerdings nicht nur von Seiten des Kreisleiters, sondern vielmehr auch von der fortschreitenden Dekonzentration der staatlichen Verwaltung auf Kreisebene.⁹² Waren bereits vor 1933 mit den Arbeits- und Finanzämtern wichtige Teile der Kreiskommunalverwaltung in eine unabhängige Expertenverwaltung überführt worden, so wurde der Landrat 1934 auch aus dem Bereich des Gesundheitswesens verdrängt, wo an die Stelle der bisherigen Kreisärzte nunmehr die neu eingerichteten staatlichen Gesundheitsämter traten.⁹³ Selbst auf dem Sektor des Polizeiwesens blieb die Stellung des Landrats nicht unangetastet: So wurde nach 1933 die Gendarmerie, eine dem Landrat unterstellte Exekutivpolizei zunehmend seinem Zugriff entzogen und in eine polizeiinterne Hierarchie eingegliedert, während es auf dem Feld der politischen Polizei vor kam, dass er von den Außendienststellen der Geheimen Staatspolizei (Gestapo) übergangen wurde.⁹⁴ Mit dem Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen (GfS) und dem Reichsnährstand (RNSt) wurden außerdem Sonderorganisationen eingerichtet, welche die landrätlichen Kompetenzen auf dem Gebiet des Straßenwesens bzw. der Landwirtschaftsverwaltung beschnitten.⁹⁵

Angesichts der zunehmenden Auffächerung der staatlichen Verwaltung auf Kreisebene, die im Zweiten Weltkrieg schließlich ihren Höhepunkt erreichte, konstatiert Stelbrink eine „fortschreitende Auflösung der Kreisverwaltung“⁹⁶ – ein Befund, der allerdings fraglich erscheint, stabilisierten die Landratsämter doch, so Penzholz, „wie der Rest der deutschen Verwaltung während des gesamten Zweiten Weltkriegs das NS-Regime bis hin zum eigenen physischen Zusammenbruch.“⁹⁷ Auch darf die Auffächerung der staatlichen Administration nicht mit Ineffizienz gleichgesetzt werden. So räumt auch Stelbrink ein, dass die die Polykratie auf Kreisebene trotz aller daraus resultierenden Reibungsverluste bis zum Sieg der Alliierten ein hohes Maß an Effizienz aufgewiesen habe.⁹⁸

Abschließend gilt es noch herauszustellen, dass im Nationalsozialismus nicht mehr die

⁹¹ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 316.

⁹² Siehe dazu ausführlich Stelbrink: Landrat, S. 141-200. Davon, dass diese Entwicklung von landrätlicher Seite kritisch gesehen wurde, zeugt beispielsweise der Lagebericht für den Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Klein: Regierungsbezirk S. 485-505, hier S. 491ff.

⁹³ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 145.

⁹⁴ Vgl. Ebd., S. 145f. Grundsätzlich zur Gestapo siehe Dams, Carsten / Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, 4. Aufl., München 2017.

⁹⁵ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 397-399.

⁹⁶ Vgl. Ebd., S. 190.

⁹⁷ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 400.

⁹⁸ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 405.

klassische Bürokratie, sondern die „kämpfende Verwaltung“ als Ideal galt mit der Folge, dass anstelle des bürokratischen Bedenkenträgers nunmehr der „Draufgänger“ auf Beförderung hoffen konnte.⁹⁹ Und auch das Bild des Beamten veränderte sich im Nationalsozialismus: Nunmehr sollte dieser nicht weniger als „arischer“ Abstammung sein, sich in der NSDAP beteiligen, als Gefolgsmann des „Führers“ ein untadeliges Verhalten zeigen sowie in seiner Persönlichkeit Körper, Geist und Seele gleichermaßen entwickeln und pflegen – ein Anforderungsprofil, das auch für den Landrat galt, von dem ab sofort erwartet wurde, dass er eine „einsatzfreudige“ und „entschlossene“ Herangehensweise an den Tag legte, die auf formaljuristische Rücksichtnahmen weitgehend verzichtete sowie die ihm anvertraute „Gefolgschaft“ im Landratsamt, frei von veralteten Standesdünkeln, nach dem Prinzip der „Kameradschaft“ führte.¹⁰⁰

⁹⁹ Vgl. Bajohr: Täterforschung (wie Anm. 28); Grundsätzlich zur Bürokratie im Dritten Reich siehe Kuller, Christiane: „Kämpfende Verwaltung“. Bürokratie im NS-Staat, in: Süß, Dietmar / Süß, Winfried (Hg.): Das Dritte Reich. Eine Einführung, 2. Aufl., München 2008.

¹⁰⁰ Vgl. dazu die Ausführungen bei Penzholz: Landräte, S. 209-212.

3. Das Landratsamt Marburg in der NS-Zeit

Während das Landratsamt Marburg bei der nationalsozialistischen Machtübernahme bereits auf eine lange Tradition als Verwaltungsbehörde zurückblicken konnte, hatte sich der territoriale Zuschnitt des entsprechenden Landkreises in den Jahren zuvor erheblich verändert. So war im Jahr 1929 die Stadt Marburg aus dem gleichnamigen Landkreis ausgegliedert worden, ehe dieser im Zuge der preußischen Verwaltungsreform zum 01. Oktober 1932 mit dem Kreis Kirchhain zusammengelegt wurde.¹⁰¹

Zu den Merkmalen des neu gebildeten Kreises, der Teil des Regierungsbezirks Kassel war, gehörte, dass sich der Sitz der Kreisverwaltung weiterhin in der Stadt Marburg befand und damit außerhalb des eigentlichen Kreisgebiets lag. Er umfasste im Jahr der nationalsozialistischen Machtübernahme 127 Gemeinden und eine Bevölkerungszahl von 64.563 Einwohnern, von denen 80,5 % evangelisch, 18,2 % katholisch und 1,2 % jüdisch waren. Die größte Gemeinde des Kreises bildete dabei die ehemalige Kreisstadt Kirchhain mit einer Zahl von 3.031 Einwohnern, gefolgt von Neustadt mit 2.333 Einwohnern. Die restlichen 125 Gemeinden wiesen dagegen allesamt weniger als 2.000 Einwohner auf, machten dafür aber 91,7 % der gesamten Kreisbevölkerung aus.¹⁰²

Was die sozio-ökonomischen Verhältnisse betrifft, gilt es herauszustellen, dass der Kreis eine starke landwirtschaftliche Orientierung mit einer recht ausgeprägten Viehwirtschaft aufwies. An Industrie existierten hingegen einige Betriebe in der Holz-, Eisen- und Stahlverarbeitung sowie in der Stein- und Erdproduktion. Letztere war dabei insbesondere in Dreihäusern angesiedelt, das über ein größeres Basaltwerk verfügte. Von je 100 Personen der Gesamtbevölkerung entfiel 1933 jedoch immer noch ein Anteil von 46,3 % auf den Bereich der Land- und Forstwirtschaft, während der Sektor von Industrie und Handwerk mit deutlichem Abstand auf Platz zwei lag.¹⁰³

Im Hinblick auf die politischen Verhältnisse gilt es zu konstatieren, dass der Kreis Marburg wie die gesamte Provinz Hessen-Nassau eine Hochburg der Nationalsozialisten bildete. So hatte die NSDAP bei der letzten freien Reichstagswahl am 06. November 1932 bezeich-

¹⁰¹ Gegen diese Neuorganisation gab es sowohl im Kreis Marburg als auch im Kreis Kirchhain Proteste. Letzterer reichte noch am 30. September eine Klage gegen die preußische Regierung beim Staatsgerichtshof in Berlin ein, die jedoch erfolglos blieb. Vgl. Huth: Landkreis, S. 168f.

¹⁰² Die hier angeführten Daten stammen von Klein: Regierungsbezirk, S. 878. Vgl. dazu die Daten bei Rademacher, Michael: Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990 (Online-Material zur Dissertation, Osnabrück 2006), <<https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/marburg.html>>, abgerufen am 03.01.2021.

¹⁰³ Vgl. Klein: Regierungsbezirk, S. 879; Angaben zu den ökonomischen Verhältnissen im Kreis Marburg, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ortschaften finden sich bei Reuling, Ulrich: Historisches Ortslexikon Marburg, Ehemaliger Landkreis und kreisfreie Stadt, Marburg 1979.

enderweise eine absolute Stimmenmehrheit von 62,62 % erzielt, während sie auf Reichsebene nur bei 33,1 % lag.¹⁰⁴ Und auch bei der Kommunalwahl am 12. März 1933 errangen die Nationalsozialisten eine absolute Mehrheit mit 14 von 26 Kreistagsmandaten, woraus sich ein zu 5/6 nationalsozialistisch dominierter Kreisausschuss ergab.¹⁰⁵

3.1 Die letzten Jahre der Ära Schwebel 1933/34

3.1.1 Akteure

Landrat des Kreises Marburg war bei der nationalsozialistischen Machtübernahme der Verwaltungsjurist Ernst Schwebel.¹⁰⁶ Er wurde am 23. März 1886 in Winnigen an der Mosel als Sohn eines Weinhändlers geboren und gehörte der evangelischen Konfession an. Nach seiner Schulausbildung am Kaiserin-Augusta-Gymnasium in Koblenz absolvierte er ein Studium der Rechtswissenschaften an den Universitäten Straßburg, Berlin und Bonn. Anschließend trat er 1907 in den staatlichen Verwaltungsdienst ein und stieg 1913 zum Regierungsassessor auf. Nach einem zwischenzeitlichen Studienaufenthalt in Japan wurde er zum 01. April 1914 zur Hilfeleistung am Landratsamt des Kreises Mettmann in Vohwinkel herangezogen. Nachdem seine Karriere vorübergehend durch die Teilnahme am Ersten Weltkrieg unterbrochen worden war, wurde Schwebel dann im Oktober 1918 zur Bezirksregierung in Trier versetzt.

Erste Erfahrungen als Landrat sammelte er durch die Verwaltung des Landratsamts des Kreises Meisenheim, mit welcher er am 01. Juli 1919 beauftragt wurde. Seit dem 15. Juli 1919 kommissarischer Landrat, erfolgte seine definitive Bestätigung in diesem Amt am 23. April 1924. Einen Namen machte sich Schwebel während des passiven Widerstands gegen die Ruhrbesetzung als er wegen der Beleidigung eines französischen Gendarmen durch ein Kriegsgericht zu einer dreimonatigen Gefängnisstrafe verurteilt wurde, die er in einem Mainzer Gefängnis absaß. Von der interalliierten Rheinkommission ausgewiesen, fand er durch seine Ernennung zum kommissarischen Landrat des Kreises Marburg am 12. Juli 1924 eine rasche berufliche Wiederverwendung. Am 09. Dezember 1924 erfolgte dann seine definitive Bestätigung in diesem Amt, in dem er nicht nur den „Preußenschlag“, sondern auch die natio-

¹⁰⁴ Vgl. Klein, Thomas: Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867-1933 (Bd. 2). Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont. Regierungsbezirk Kassel (Teilbd. 1), Marburg 1992, hier S. 839.

¹⁰⁵ Vgl. Ders.: Regierungsbezirk, S. 878.

¹⁰⁶ Die Rekonstruktion von Schwebels Lebenslauf beruht auf Klein: Beamte, S. 212; Romeyk, Horst: Die leitenden staatlichen und kommunalen Beamten der Rheinprovinz 1816-1945, Köln 1994, S. 740f.; „Schwebel, Ernst August“, in: Hessische Biographie <<https://www.lgis-hessen.de/pnd/128273798>> (Stand: 15.04.2021), abgerufen am 03.01.2022; GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 4845 u. 4846; HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440; „Reichsrichter a. D. Ernst Schwebel im Alter von 70 Jahren gestorben“, in: Oberhessische Presse, 01.11.1955, S. 4.

nalsozialistische „Machtergreifung“ überlebte. Während seiner Amtszeit und auch darüber hinaus genoss Schwebel im Kreis ein hohes Ansehen, zu dem auch die Verleihung der Ehrensensorenwürde der Philipps-Universität Marburg anlässlich ihrer 400-Jahrfeier am 25. Juni 1927 beigetragen haben dürfte.¹⁰⁷

Eine politische Heimat fand Schwebel zwischen 1930 und 1933 im Reichsführerring der Konservativen Volkspartei (KVP), einer von der Deutschnationalen Volkspartei (DNVP) abgesplitterten, gemäßigten konservativen Vereinigung. Gegenüber dem Nationalsozialismus zeigte er bis 1933 hingegen keine Unterstützung, sondern wies im Gegenteil bereits frühzeitig auf dessen Erstarren hin.¹⁰⁸ Obwohl Schwebel als Landrat zwischen 1927 und 1930 in eine längere Auseinandersetzung mit den Nationalsozialisten verwickelt gewesen und dabei zum Ziel einer Diffamierungskampagne der NS-Presse geworden war,¹⁰⁹ erwies er sich nach der nationalsozialistischen Machtübernahme aber als erstaunlich anpassungsfähig und trat mit Wirkung zum 01. Mai 1933 in die NSDAP ein (Mitglieds-Nr. 3.515.032).¹¹⁰ Ferner war er von 1933 bis 1934 ein förderndes Mitglied in der SS und gehörte der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV) sowie dem Nationalsozialistischen Rechtswahrerbund (NSRB) an.¹¹¹ Von seinem persönlichen Profil ist Schwebel damit dem von Stelbrink beschriebenen Typus des „Mai-Juristen“ zuzuordnen.

Unter Beförderung zum Oberverwaltungsgerichtsrat wurde Schwebel im Juni 1934 dann an das Preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin versetzt. In Potsdam lebend, engagierte er sich während dieser Zeit in der Bekennenden Kirche (BK), was einmal mehr sein ambivalentes Verhältnis zum Nationalsozialismus unterstreicht. Im Zweiten Weltkrieg für den Verwaltungsdienst reaktiviert, fungierte er zwischen 1940 und 1945 als Beauftragter des Reichskommissars für die besetzten Niederlande in der Provinz Südholland und Den Haag. Damit hatte er dort de facto die zweithöchste Position in der deutschen Zivilverwaltung inne, in welcher er unmittelbar dem in den Nürnberger Kriegsverbrecherprozessen zum Tode verurteilten Reichskommissar Arthur Seyß-Inquart unterstellt war. Gleichzeitig bekleidete er von 1942 bis 1945 noch das Amt eines Reichsrichters am Reichsverwaltungsgericht.

¹⁰⁷ Zur Ehrensensorenwürde Schwebels findet sich ein kritischer Kommentator auf der Universitätshomepage. Darin missbilligt der Senat Schwebels Wirken in der NS-Zeit, hält eine abschließende Beurteilung seiner Person nach derzeitigem Wissenstand allerdings für nicht möglich. Siehe dazu Ehrensensoreninnen und Ehrensensoren der Philipps-Universität Marburg, <<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/profil/geschichte/ehrensensoreninnen>>, abgerufen am 10.02.2022.

¹⁰⁸ Vgl. Koshar: Life, S. 195.

¹⁰⁹ Siehe dazu Klein: Beamte, S. 65; Mann, Rosemarie: Entstehen und Entwicklung der NSDAP in Marburg bis 1933, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Marburg 1972, S. 254-342, hier S. 299f.

¹¹⁰ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 40801068.

¹¹¹ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ernst Schwebel – Klageschrift, 25.02.1949, Bl. 28.

Seit dem 17. Dezember 1915 war Schwebel mit Charlotte Dombois, der Tochter des Senatspräsidenten am Preußischen Oberverwaltungsgericht Friedrich Karl Dombois verheiratet. Von sechs gemeinsamen Söhnen, sollte er drei im Zweiten Weltkrieg verlieren. Sein Schwager war der evangelische Jurist und Kirchenrechtler Hans Dombois, dessen Name ebenfalls mit der BK verbunden ist.

Leitender staatlicher Bürobeamter des Landratsamts war der Regierungsoberinspektor Ludwig Seufer.¹¹² Er wurde am 12. August 1890 in Gelnhausen geboren und stammte aus einer Kaufmannsfamilie. Nach seiner Schulausbildung in Gelnhausen und Hanau, die er mit dem Erwerb der mittleren Reife abschloss, wandte sich Seufer der Beamtenlaufbahn zu. Bis 1912 Volontär beim Landratsamt Gelnhausen, kam er anschließend als Regierungssupernumerärer zur Bezirksregierung in Trier, wo er 1917 die Prüfung für den gehobenen mittleren Dienst ablegte. Danach war Seufer ab 1919 beim Landratsamt Saarburg tätig, ehe er 1924 nach Marburg versetzt wurde, wo er zunächst die Dienstbezeichnung eines Regierungsinspektors und später dann die eines Regierungsoberinspektors innehatte.¹¹³ Als leitender staatlicher Bürobeamter war er mit der Berechtigung ausgestattet, Dokumente im laufenden Geschäftsbetrieb „in Vertretung“ zu unterzeichnen und übernahm bei Fehlzeiten des Landrats dessen Vertretung in staatlichen Angelegenheiten.¹¹⁴ Herauszustellen ist außerdem, dass in seinen Zuständigkeitsbereich u. a. die Polizeiangelenheiten des Kreises fielen, was ihm im Volksmunde die Bezeichnung „Gestapo-Seufer“ einbrachte.¹¹⁵

Nach den Feststellungen in Seufers Spruchkammerverfahren, war er nach dem Ersten Weltkrieg angeblich der Deutsche Volkspartei (DVP) beigetreten, hatte die offizielle Mitgliedschaft nach seiner Versetzung nach Marburg aber nicht erneuert.¹¹⁶ Wie sein Chef schloss sich Seufer dann nach der nationalsozialistischen Machtübernahme der NSDAP mit Wirkung zum 01. Mai 1933 an (Mitglieds-Nr. 3.217.418).¹¹⁷ Ferner war er von 1933 bis 1939

¹¹² Die Rekonstruktion von Seufers Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658.

¹¹³ Wann genau Seufer der Zusatz „-oberinspektor“ zu seiner Dienstbezeichnung verliehen wurde, konnte nicht genau bestimmt werden. Schwebel bezeichnete ihn am 09.03.1933 etwa noch mit „-inspektor“, Krawielitzki am 31.08.1934 aber bereits mit „-oberinspektor“, sodass die Verleihung in der Zwischenzeit erfolgt sein muss. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3451.

¹¹⁴ Friedrich: Einführung, S. 10 behauptet irrtümlicherweise, dass Seufer erst von 1935 an und damit unter Krawielitzki als Stellvertreter des Landrats fungiert hätte. Als ranghöchster Beamter der staatlichen Abteilung hatte Seufer diese Rolle aber bereits unter Schwebel inne. So finden sich im Zeitraum 1933/34 nicht nur zig. Dokumente, die er „in Vertretung“ unterzeichnete; ferner wurde er bei Fehlzeiten des Landrats auch mit dessen Vertretung in staatlichen Angelegenheiten betraut. Siehe dazu etwa HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3451.

¹¹⁵ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Land an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 14.04.1947, Bl. 14.

¹¹⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 11.02.1948, Bl. 120-125, hier Bl. 121.

¹¹⁷ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 41361817.

ein förderndes Mitglied in der SS, seit 1935 Mitglied in der NSV sowie seit 1934 Mitglied im Reichsbund der Deutschen Beamten (RDB).¹¹⁸

Leitender kommunaler Bürobeamter des Landratsamts war der Kreisverwaltungsdirektor Wilhelm Kempf.¹¹⁹ Geboren am 21. August 1900 in Treysa als Sohn eines Buchdruckereibesitzers, trat er nach dem Besuch der Oberrealschule in Marburg als Zivilanwärter bei der Bezirksregierung in Kassel ein, wo er im Jahr 1921 als Regierungssupernummerer seine Inspektorenprüfung ablegte. 1922 wurde er als Regierungspraktikant in die staatliche Abteilung des Landratsamts Marburg versetzt, wo er 1926 zum Regierungsinspektor befördert wurde. Nachdem er 1926 in die Kreiskommunalverwaltung übergewechselt war, wurde er im Jahr 1929 vom Kreisausschuss zum Kreisverwaltungsdirektor bestellt. In seinem Zuständigkeitsbereich lagen vor allem die sozialen und wirtschaftlichen Angelegenheiten des Kreises. Ferner konnte er bei Fehlzeiten des Landrats zu dessen Vertreter in kommunalen Angelegenheiten bestellt werden.¹²⁰

Bis 1933 keiner Partei angehörend, trat Kempf ebenfalls zum 01. Mai 1933 der NSDAP bei (Mitglieds-Nr. 2.828.470).¹²¹ Abgesehen davon, schloss er sich zahlreichen NS-Organisationen an: So hatte er eine fördernde Mitgliedschaft in der SS von 1933 bis 1939 inne, war Mitglied in der SA-Reserve von 1933 bis 1941, in der NSV seit 1941, im RDB von 1933 bis 1943 und gehörte dem Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland (VDA) sowie dem Reichskolonialbund (RKB) von 1936 bis 1943 an. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang, dass er zwischenzeitlich das Amt eines Beisitzers im Kreisparteigericht der NSDAP bekleidete sowie als Verwaltungsscharfführer in der SA und Geldverwalter im RKB fungierte.¹²² Kempfs Mitgliedschaften in diesen Organisationen waren somit keinesfalls nur passiver Natur.

Die vorgestellten Akteure verbindet, dass es sich bei ihnen um fachlich qualifizierte und berufserfahrene Beamte handelte, die sich der NSDAP zum 01. Mai 1933 anschlossen. Ausschlaggebend für den Parteibeitritt dürfte dabei wohl eine opportunistische Motivlage gewe-

¹¹⁸ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seuffer – Klageschrift, 02.09.1947, Bl. 27.

¹¹⁹ Die Rekonstruktion von Kempfs Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 5507.

¹²⁰ In den Anfangsjahren der NS-Diktatur wurde diese Aufgabe noch häufig von den Kreisdeputierten wahrgenommen, denen allein auch die Vertretung des Landrats in den Kreiskörperschaften vorbehalten war. Erster Kreisdeputierter war der Mehrheitsführer der NSDAP im Kreistag Dr. Adolf Wagner aus Marbach; zweiter Kreisdeputierter war der SA-Sturmführer Johannes Weide aus Treisbach. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5285.

¹²¹ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 19790835.

¹²² HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 5507, Der öffentlichen Kläger der Spruchkammer Marburg-Stadt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Wilhelm Kempf – Klageschrift, 12.08.1947, Bl. 17.

sen sein, wie sie für viele „Märzgefallene“ typisch war.¹²³ Angesichts der veränderten politischen Konstellation mag es für den Landrat und seine Stellvertreter nahe gelegen haben, sich vorsichtshalber auf die Seite der neuen Führung zu stellen und auf diese Weise eventuelle berufliche Nachteile auszuschließen, zumal sich das Verhältnis der Kreisverwaltung zur NSDAP vor 1933 keineswegs konfliktfrei gestaltet hatte. Für einen Amtsverbleib zwangsläufig war der Parteibeitritt allerdings nicht, wie später mitunter behauptete wurde.¹²⁴ Zwar besaßen die neuen Machthaber mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ vom 07. April 1933 durchaus die Möglichkeit dazu, politisch missliebige Beamte zu entfernen.¹²⁵ Davon waren neben Beamten jüdischer Herkunft aber primär solche aus dem linkspolitischen Milieu wie der Regierungssekretär Paul Dulz betroffen, der wegen seines sozialdemokratisch-gewerkschaftlichen Hintergrunds zum 01. Oktober 1933 in gleicher Amtseigenschaft an das Landratsamt Usingen versetzt wurde.¹²⁶

Obwohl davon auszugehen ist, dass der Parteibeitritt des Führungspersonals um Schwebel in erster Linie aus einer opportunistischen Motivlage erfolgte, steht außer Frage, dass die nationalsozialistische Weltanschauung für den Landrat und seine beiden Stellvertreter mehr oder weniger anschlussfähig war. Zu der ideologischen Schnittmenge, die sie als nationalkonservative Beamte mit dem Nationalsozialismus teilten, gehörten zweifellos ein rabiater Antimarxismus, die Befürwortung eines autoritären Staatswesens sowie die Idee einer die politischen und sozialen Gegensätze überwindenden „Volksgemeinschaft“, die sowohl eine inkludierende als auch eine exkludierende Dimension besaß.¹²⁷

Eine Grenze erreichte die Schnittmenge mit dem Nationalsozialismus aber zumindest für Schwebel in der Kirchenfrage, was sich in seinem bereits erwähnten Engagement in der BK niederschlug.¹²⁸ Dissens in einzelnen Fragen wie der Kirchenpolitik und Zustimmung

¹²³ Zu den „Märzgefallenen“ und ihren Beitrittsmotiven siehe Weigel, Björn: „Märzgefallene“ und Aufnahme-stopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 91-109.

¹²⁴ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Dr. Kaufmann – Th. Steffen – Rechtsanwalt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 13.01.1948, Bl. 53-68, hier Bl. 53.

¹²⁵ Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 07.04.1933, in: RGBl. 1933 I, S. 175-177. Zur Einordnung des Gesetzes siehe Püttner, Günter: Der öffentliche Dienst in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1082-1098, hier S. 1084ff.

¹²⁶ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3453, Der Regierungspräsident in Kassel an den Landrat in Marburg, 28.09.1933.

¹²⁷ Zum Verhältnis der traditionellen deutschen Rechten und den Nationalsozialisten siehe Herbert, Ulrich: Wer waren die Nationalsozialisten? München 2021, hier S. 25-37.

¹²⁸ Schwebels Engagement in der Bekennenden Kirche bildete in seinem späteren Spruchkammerverfahren ein zentrales Argument in seiner Selbstentlastungsstrategie. Siehe dazu HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Ernst Schwebel an den Vorsitzenden der Spruchkammer Marburg-Stadt, 02.10.1948, Bl. 4-16, hier Bl. 9ff.; Ebd., Hauptakte, Klagerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1944, Bl. 31-63, hier Bl. 44-50.

zum Nationalsozialismus im Generellen schlossen sich jedoch nicht aus.¹²⁹ Ganz im Gegenteil exekutierte Schwebel trotz einer gewissen inneren Reserviertheit gegenüber der NS-Ideologie, die sich in seinem Fall nicht bestreiten lässt, die nationalsozialistische Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik in seiner Amtseigenschaft als Landrat mehr oder weniger vorbehaltlos.

3.1.2 Amtsführung

Die Mehrzahl der für Schwebels Amtszeit nachweisbaren Verfolgungsmaßnahmen steht in Zusammenhang mit dem Vorgehen gegen die politische Opposition nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. Wie Kutsch gezeigt hat, fanden bereits am 04. Februar 1933, also wenige Tage nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler, erste Hausdurchsuchungen bei Funktionären der Kommunistischen Partei Deutschlands (KPD) durch die dem Landrat unterstellte Landjägerei im Kreisgebiet statt.¹³⁰ Zu einer deutlichen Intensivierung des Vorgehens gegen die Opposition kam es dann infolge des Reichstagsbrands vom 27./28. Februar 1933, für den das NS-Regime die Kommunisten verantwortlich machte. Die Grundlage hierfür bildete die Verordnung des Reichspräsidenten „Zum Schutz von Volk und Staat“ vom 28. Februar 1933, welche die Grundrechte der Weimarer Verfassung faktisch außer Kraft setzte und damit einen permanenten Ausnahmezustand schuf, der Verfolgungsmaßnahmen erheblich erleichterte.¹³¹ So stand dem Landrat mit der sog. „Schutzhaft“ fortan ein effektives Instrument zur Verhaftung politisch missliebiger Personen zur Verfügung, das keiner juristischen Kontrolle unterlag.¹³²

Nachdem am 08. März 1933 die von den Kommunisten bei der Reichstagswahl errungenen Mandate annulliert worden waren, erging eine Woche später die Weisung an den Landrat, sämtliche Kandidaten, die auf den Reichs- und Landtagswahlvorschlägen der KPD gestanden hatten, festzunehmen und per Sammeltransport dem Polizeipräsidenten in Berlin zu-

¹²⁹ Vgl. Herbert: Nationalsozialisten, S. 35.

¹³⁰ Vgl. Kutsch: Verfolgung, S. 47. Die Landjägerei war in Preußen eine Bezeichnung für die Gendarmerie. Siehe dazu Götz, Volkmar: Polizei und Polizeirecht, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 397-420, hier S. 407f.

¹³¹ Nach § 1 der Verordnung waren „Beschränkungen der persönlichen Freiheit, des Rechts der freien Meinungsäußerung, einschließlich der Pressefreiheit, des Vereins- und Versammlungsrechts, Eingriffe in das Brief-, Post-, Telegraphen und Fernmeldegeheimnis, Anordnungen von Hausdurchsuchungen und von Beschlagnahmen sowie Beschränkungen des Eigentums auch außerhalb der sonst hierfür geltenden gesetzlichen Grenzen zulässig.“ VO des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, 28.02.1933, in: RGBI 1933 I, S. 83. Vgl. dazu Echternkamp, Jörg: Das Dritte Reich. Diktatur, Volksgemeinschaft, Krieg, München 2019, hier S. 14; Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945, München 2013, hier S. 51.

¹³² Nach einer VO des preußischen Innenministers vom 02. März 1933 besaß der Landrat zunächst selbst das Recht zur Verhängung der Schutzhaft. Nachdem dieses durch Erlasse vom April 1934 und Januar 1938 sukzessive auf das Geheime Staatspolizeiamt (Gestapa) übertragen worden war, bedurfte die Anwendung dieses Mittels einer entsprechenden Sanktion. Siehe dazu die Ausführungen bei Lehmann: Kreisleiter, S. 212-215.

zuföhren.¹³³ Auch wurden dem Kommunismus nahestehende Personen auf landrätliche Anordnung nunmehr unter strenge Kontrolle gestellt. So hieß es in einem von Regierungsoberinspektor Seufer unterzeichneten Schreiben an den Landjägerposten in Dreihausen vom 15. März 1933: „Von der g. R. anliegenden Liste wollen Sie sich für ihre Akten Abschriften fertigen und die auf der Liste aufgeführten Personen fortgesetzt unauffällig beobachten. Bis zum 19. d. Mts. ist mir bei Rückgabe der Listen zu berichten, bei welchen Personen zweckmässig auf Grund der Verordnung vom 28.2.1933 in das Briefpost-, Telegraphen und Fernsprecheheimnis eingegriffen wird.“¹³⁴ Bald darauf wurde der zu verhaftende Personenkreis auch auf die bei den Kommunalwahlen angetretenen Kandidaten der KPD ausgedehnt (siehe Abb. 1). So ersuchte der Regierungspräsident von Kassel den Landrat am 26. März 1933 darum, „so weit nicht bereits geschehen, sämtliche kommunistische Führer, insbesondere die als kommunistische Abgeordnete zu den Kreistagen und Stadtverordnetenversammlungen gewählt worden sind oder auch nur zu diesen Vertretungen auf den Listen kandidiert haben, in Schutzhaft zu nehmen.“¹³⁵

Die Zahl der vor diesem Hintergrund bis April 1933 in Schutzhaft genommenen Personen belief sich laut Kutsch auf mindestens 70 Personen, wobei sich unter den Verhafteten vereinzelt auch Sozialdemokraten befanden.¹³⁶ Nach einer im Bestand des Landratsamts überlieferten Akte wurden bis Juni 1933 außerdem Hausdurchsuchungen bei nicht weniger als 123 Personen durchgeführt, die überwiegend einen kommunistischen, teilweise aber auch einen sozialdemokratischen Hintergrund besaßen und in diesem Zusammenhang aufgefundene Druckerzeugnisse, Waffen und Munition beschlagnahmt.¹³⁷ In Anbetracht der Tatsache, dass die KPD in einem ländlich geprägten Kreis wie Marburg wohl nicht so stark aufgestellt war, legen all diese Zahlen den Schluss nahe, dass bei der Ausführung der Verfolgungsmaßnahmen ganze Arbeit geleistet wurde.

Im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Studie weiter von Bedeutung ist der Umgang des Führungspersonals mit den Schutzhäftlingen, besaß der Landrat doch hier einen gewissen Ermessens- und Handlungsspielraum. Das im Bestand des Landratsamts überlieferte Aktenmaterial vermittelt dabei den Eindruck, dass das Führungspersonal mitunter zu einem regelrechten Schutzhaftterror neigte. Deutlich wird dies beispielsweise am Fall des Landwirts

¹³³ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5021, Der Polizeipräsident in Kassel an den Landrat in Marburg, 15.03.1933.

¹³⁴ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4832, Schreiben des Landrats an den Landjägerposten in Dreihausen, 15.03.1933 (i. V. Seufer).

¹³⁵ Ebd., Der Regierungspräsident in Kassel an den Landrat in Marburg, 26.03.1933, Bl. 3.

¹³⁶ Vgl. Kutsch: Verfolgung, S. 91.

¹³⁷ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4170. Vgl. dazu die Ausführungen bei Kutsch: Verfolgung, S. 59-63.

Konrad Schröder aus Großseelheim, der infolge seiner Kandidatur für die kommunistische Landtagsliste am 16. März 1933 auf Anordnung des Landrats verhaftet und in das Amtsgerichtsgefängnis in Marburg überführt worden war.¹³⁸ Um seine Freilassung zu erreichen, richtete das evangelisch-lutherische Pfarramt Großseelheim ein Entlassungsgesuch mit der Begründung an den Landrat, dass Schröder als einziger Sohn im landwirtschaftlichen Betrieb seines Vaters unentbehrlich und über seine Lebensführung und persönliche Haltung in der Gemeinde nichts Nachteiliges bekannt sei.¹³⁹ Nichtsdestotrotz lehnte Regierungsoberinspektor Seufer das pfarrliche Bittgesuch kurzerhand mit der Begründung ab, dass der Betroffene auf ministerielle Anordnung in Schutzhaft genommen worden sei und daher keine Veranlassung bestehe, Schritte zu seiner Haftentlassung zu unternehmen.¹⁴⁰

Noch eindrücklicher ist jedoch der Fall des Schmieds Ludwig Schultheis aus Kirchhain, der bis zur Wahl am 05. März als KPD-Funktionär tätig gewesen und deshalb am 28. März in Schutzhaft genommen worden war.¹⁴¹ Im Verlaufe seiner insgesamt viereinhalbmonatigen Haft, die er im Marburger Amtsgerichtsgefängnis verbrachte, wandte er sich in mehreren Briefen flehend an den Landrat, um seine Entlassung zu erreichen. Ungeachtet dessen beantragte Schwebel am 04. Mai 1933, Schultheis zusammen mit zwei weiteren Häftlingen in ein Konzentrationslager (KZ) zu überführen.¹⁴² Schultheis selbst wurde von Schwebel am 06. Juli 1933 beschieden, „daß Sie Ihre Inschutzhaftnahme auf Ihre frühere kommunistische Betätigung, insbesondere Ihr provozierendes Verhalten bei Umzügen der K.P.D. und Ihr agitatorisches Auftreten für diese Partei sowie weiter darauf zurückzuführen haben, daß Sie s. Zt. an dem kommunistischen Überfall auf SA Leute in Niederofleiden aktiv beteiligt gewesen sind. Ihre Freilassung kann vorläufig nicht in Frage kommen.“¹⁴³ Obgleich dem Landrat von Seiten der lokalen SS bereits am 30. März 1933 signalisiert worden war, dass keine Bedenken gegen die Freilassung von Schultheis bestünden, wurde dieser erst am 14. August 1933, also nach fünf Monaten, aus der Haft entlassen.¹⁴⁴

Zu der massiven Verhaftungswelle gegen die Anhänger der KPD nahm Schwebel in seiner Eröffnungsrede zur Konstitution des neu gewählten, nunmehr nationalsozialistisch do-

¹³⁸ HLA-HStAM Best 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Konrad Schröder, Der Landrat in Marburg an das Amtsgerichtsgefängnis Marburg, 16.03.1933 (?).

¹³⁹ Ebd., Fallakte Konrad Schröder, Das ev. luth. Pfarramt Großseelheim an den Landrat in Marburg, 01.04.1933.

¹⁴⁰ Ebd., Fallakte Konrad Schröder, Vermerk des Landrats in Marburg, 24.04.1933 (i. V. Seufer).

¹⁴¹ Diesen Fall schildert auch Kutsch: Verfolgung, S. 98ff.

¹⁴² HLA-HStAM Best 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Ludwig Schultheis, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 08.05.1933 (gez. Schwebel).

¹⁴³ Ebd., Fallakte Ludwig Schultheis, Der Landrat in Marburg an Ludwig Schultheis, 06.07.1933 (gez. Schwebel).

¹⁴⁴ Ebd., Fallakte Ludwig Schultheis, Der Landrat in Marburg an das Gerichtsgefängnis in Marburg, 14.08.1933 (i. V. ?).

minierten Kreistags in dem demonstrativ von schwarz-weiß-roten Fahnen sowie einer großen Hakenkreuzfahne geschmückten Sitzungssaal des Marburger Kreishauses am 06. April 1933 öffentlich Stellung: „Dankbar muß das ganze deutsche Volk anerkennen, daß dieser unser neuer autoritärer kraftvoller Staat ohne die nationalsozialistische Bewegung nicht möglich geworden wäre. Es ist ganz selbstverständlich, daß eine so große Neugeburt des Volkes sich nicht ohne große Schmerzen vollziehen kann. Ich muß daher in diesem Zusammenhang die Bitte an manche Teile der Bevölkerung des Kreises richten, die Verhaftungen von Kommunisten und Aehnliches weniger sentimental aufzunehmen. Das in unserem Kreis bei Kommunisten aufgefundene Material hat bewiesen, daß der bewaffnete kommunistische Aufstand nicht nur in den Großstädten, sondern auch hier bei uns in Vorbereitung war und nach den beschlagahmten Anweisungen sollten die Gegner dieses geplanten Aufstandes nicht nur in Schutzhaft genommen, sondern »physisch vernichtet« werden. Wer sich einer solchen Bewegung angeschlossen hat, darf sich nicht wundern, wenn er einmal hart angefasst wird und wer die marxistische Weltanschauung in anderer Form zu fördern versucht, muß darauf gefasst sein, daß der Kampf auch in seinen Bereich überspringt.“¹⁴⁵ Wider besseren Wissens legitimierte Schwebel die durchgeführten Verfolgungsmaßnahmen somit mit der Prävention eines bewaffneten kommunistischen Aufstands. Tatsächlich bewies das beschlagnahmte Material mitnichten, dass eine solche Erhebung von kommunistischer Seite geplant gewesen sei, ganz zu schweigen davon, dass sie keinerlei Erfolgsaussichten gehabt hätte.

Die dargestellte Verhaftungswelle bedeutete jedenfalls das faktische Aus für die KPD im Kreis. So resümierte Schwebel in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 04. Juli 1933, dass nach der seinerzeit erfolgten Verhaftung der führenden Funktionäre der KPD und solcher Personen, die sich kommunistisch betätigt hatten, „ein Aufflackern der kommunistischen Bewegung nicht wieder bemerkt worden“ sei. Die Vernehmung der entlassenen Schutzhäftlinge habe verschiedentlich ergeben, „daß es sich doch in erster Linie um irregeleitete Personen handelte, denen von ihren Führern ganz andere Ziele der kommunistischen Bewegung mitgeteilt waren.“ Überhaupt hätte die „kommunistische Bewegung innerhalb des Landkreises nie einen größeren Umfang angenommen.“ Es seien keine „Druckschriften und anderes Hetzmaterial“ mehr durch die Kommunisten verbreitet worden und die seinerzeit bei mehreren Personen eingeführte Postsperre habe „verdächtiges Material nicht zutage gefördert.“ Abgesehen davon würden „diejenigen Personen, die sich überhaupt s. Z. kommunistisch betätigt haben und inzwischen aus der Schutzhaft entlassen worden sind, polizeilicherseits beobachtet.“ Das abschließende Urteil des Landrats lautete daher, „daß irgendeine Akti-

¹⁴⁵ „Erste Sitzung des Marburger Kreistags“, in: Oberhessische Zeitung, 06.04.1933, S. 4.

vität der kommunistischen Bewegung bisher nicht hat festgestellt werden können“ und „die kommunistischen Hetzer“ sich in ihrer Agitation zurzeit mehr auf den Stadt- als auf den Landkreis richten würden.¹⁴⁶

Nach der Ausschaltung der KPD war von den beiden Arbeiterparteien nur noch die Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) übrig. Obgleich das NS-Regime den Sozialdemokraten bisher ebenfalls mit Repressalien begegnet und es im Kreisgebiet bereits zu vereinzelten Verhaftungen von SPD-Mitgliedern gekommen war, blieben die sozialdemokratischen Mandate sowohl auf der Reichsebene als auch auf der kommunalen Ebene zunächst unangestastet.¹⁴⁷ Was den Marburger Landkreis angeht, hatten die Sozialdemokraten aus Protest gegen die Einschüchterungs- und Verfolgungsmaßnahmen des Regimes jedoch ihre Mitarbeit im Kreistag ausgesetzt, indem sie zur konstituierenden Kreistagssitzung am 06. April 1933 nicht erschienen waren.¹⁴⁸

Nachdem die Sozialdemokratie dann am 22. Juni 1933 auf Grundlage der „Reichsbrandverordnung“ durch Reichsinnenminister Wilhelm Frick zur „volks- und staatsfeindlichen Partei“ erklärt worden war, erfolgte zwei Tage später per Funkspruch die Anordnung zur Ausschließung aller SPD-Mitglieder aus den Volks- und Gemeindevertretungen sowie die Beschlagnahme von Druckschriften und Vermögengegenständen der SPD und ihrer Hilfsorganisationen.¹⁴⁹ Dieser Anordnung Folge leistend, wies Regierungsoberinspektor Seufer die Bürgermeister und Landjägerbeamten des Kreises zwei Tage später dazu an (siehe Abb. 2), „sämtliche Mitglieder der S.P.D., die noch heute den Gemeindevertretungen angehören, sofort von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschließen, weil ihre Weiterbetätigung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Die Kreispolizeibehörden haben daher solchen Personen durch Polizeiverfügung aufzugeben, sich der weiteren Ausübung des Mandats zu enthalten, widrigenfalls ihre polizeiliche Inhaftnahme nach Maßgabe des § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 erfolgen würde.“ Um die Anordnung fristgemäß umsetzen zu können, hatten die Bürgermeister und Landjägerbeamten binnen 48 Stunden die Namen und näheren Personalien sämtlicher SPD-Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden anzuzeigen.¹⁵⁰

Auf dieser Basis wurden die Gemeindevertretungen des Kreises systematisch auf SPD-Mitglieder überprüft und die eintreffenden Listen der Bürgermeister und Landjägerbeamten

¹⁴⁶ Bericht über den Stand der kommunistischen Bewegung für den Kreis Marburg, 04.07.1933, in: Klein: Regierungsbezirk, S. 781f.

¹⁴⁷ Grundsätzlich zur Ausschaltung der SPD durch das NS-Regime siehe Frei: Führerstaat, S. 80ff.

¹⁴⁸ Vgl. Kutsch: Verfolgung, S. 112.

¹⁴⁹ Eine Abschrift des Funkspruchs befindet sich in der Akte HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4114.

¹⁵⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister und Landjägerbeamten des Kreises, 26.06.1933 (i. V. Seufer).

im Landratsamt zur instruktionsgemäßen Weitergabe gebündelt.¹⁵¹ In einem nächsten Schritt ließ der Landrat den auf dieser Weise erfassten sozialdemokratischen Gemeindevertretern per Verfügung aufgeben, ihre Mandate niederzulegen. Zwar wurde den Betroffenen in der Verfügung eine auf zwei Wochen befristete formelle Beschwerdepflicht eingeräumt; Erfolgsaussichten hatte ein solcher Einspruch in der Praxis jedoch nicht, wie sich besonders eindrücklich am Fall des sozialdemokratischen Gemeindevertreters Dietrich Scherer aus Wenkbach zeigt. Auf dessen Beschwerde erläuterte der Regierungspräsident dem Landrat bezeichnenderweise: „§1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar beseitigt alle auf den einschlägigen Gebieten für das Tätigwerden der Polizei gezogenen reichs- und landesrechtlichen Schranken. Daraus ist zu folgern, daß die Polizeibehörden die Bestimmungen der genannten Verordnung nach pflichtmäßigem, nur durch den Zweck der Maßnahmen gebundenem, im übrigen aber freiem Ermessen handhaben sollen, ohne dabei an die in den allgemeinen Polizeigesetzen enthaltenen Machtbeschränkenden Rechtsätze gebunden zu sein. Da die Bestimmungen des Polizeiverwaltungsgesetzes hinsichtlich der Rechtsmittel gegen polizeiliche Verfügungen nicht mit dieser Grundtendenz der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28. Februar 1933 in Einklang stehen [...], sind solche auch gegen Verfügungen aufgrund dieser Verordnung nicht gegeben.“¹⁵²

Auf dieser Grundlage lehnte Schwebel sodann die Beschwerde Dietrich Scherers kurzerhand ab: „Die gegen meine polizeiliche Verfügung vom 13. v. Mts., betr. Ausschluss aus der Gemeindevertretung, eingelegte Beschwerde wird hiermit als unbegründet zurückgewiesen. Nach den eingehenden Ermittlungen habe ich keine Veranlassung, die s. Zt. erlassene polizeiliche Verfügung wieder zurückzuziehen. Ihr ganzes bisheriges Verhalten zu der jetzigen nationalen Regierung bietet keine Gewähr dafür, daß sie sich in Zukunft rückhaltlos für die jetzige Regierung einsetzen. Diese Verfügung ist endgültig. Ein weiteres Rechtsmittel ist nicht gegeben.“¹⁵³ Überhaupt waren Beschwerden, sofern sie denn eingelegt wurden, spätestens mit der Beseitigung der Gemeindevertretungen im Dezember 1933 erledigt. So beschied Schwebel dem Gemeindevertreter Gustav Kaletsch in Niederwalgern etwa im April 1934: „Nach dem neuen Gemeindeverfassungsgesetzes vom 15.12.1933 sind die Gemeindevertretungen aufgelöst. Hiermit findet auch Ihre Beschwerde über den Ausschluss aus der Gemeindevertretung ihr Ende.“¹⁵⁴

¹⁵¹ Eine detaillierte Darstellung der Erfassung der sozialdemokratischen Gemeindevertreter im Kreis liefert Kutsch: Verfolgung, S. 118-123.

¹⁵² HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4114, Der Regierungspräsident in Kassel an den Landrat in Marburg, 19.08.1933.

¹⁵³ Ebd., Der Landrat in Marburg an Dietrich Scherer, 23.08.1933 (gez. Schwebel).

¹⁵⁴ Ebd., Der Landrat in Marburg an Gustav Kaletsch, 04.04.1934 (gez. Schwebel).

Die Ausschließung von Mandatsträgern aus den Gemeindevertretungen beschränkte sich jedoch nicht nur auf Mitglieder der SPD. So ließ Schwebel etwa am 17. Juli 1933 fünf pauschal als „Reichsbannerleute“ denunzierte Mitglieder der Gemeindevertretung in Momberg mit der gleichen polizeilichen Verfügung ausschließen.¹⁵⁵

Leider existieren zu den beschriebenen Verfolgungsmaßnahmen kaum individuelle Schilderungen von Betroffenen. Eine Ausnahme bildet jedoch der Bericht des SPD-Mitglieds und Vorsitzenden des Reichsbanners Schwarz-Rot-Gold in Bürgeln, Balthasar Stauzebach, der in der Spruchkammerakte von Seufer überliefert ist. Darin schilderte er, wie am 08. Juni 1933 ein Landjägermeister an seiner Wohnung erschien und die Herausgabe der Reichsbanner-Fahne seiner Ortsgruppe verlangte, welche Stauzebach unter dem Vorwand verweigerte, sie nicht mehr im Besitz zu haben. Nachdem kurz darauf eine erfolglose Hausdurchsuchung von SA- und SS-Leuten durchgeführt worden war, sei er am 10. Juni ohne Angabe von Gründen festgenommen und zunächst in eine Arrestzelle nach Cölbe verbracht worden, ehe er durch den örtlichen SA-Standartenführer unter Aufsicht des Landjägermeisters auf das Landratsamt in Marburg gebracht und dort Regierungsoberinspektor Seufer vorgeführt wurde. Das Verhör schilderte Stauzebach wie folgt: „Ich wurde von dem stellvertretenden Landrat Seufer [...] mit folgenden Worten angefahren: »Sie roter Hund, warum liefern Sie Ihren Judenfetzen nicht gleich ab?« Er meinte damit die Fahne des Reichsbanners, welches ja auch die Farben schwarz-rot-gold, also die Farben der Republik trug [...]. »Ich lasse Sie ins Konzentrationslager bringen« und viele andere Naziworte schlug er mir ins Gesicht.“ Im Anschluss an das Verhör sei Stauzebach dann im Marburger Amtsgerichtsgefängnis inhaftiert worden, wobei er zunächst in Einzelhaft und später in einer Gemeinschaftszelle untergebracht gewesen sei. Ein weiteres, hinterher durchgeführtes Verhör trug sich laut Stauzebach folgendermaßen zu: „Nach 14-tägiger Haft wurde ich dem stellvertretenden Landrat, Herrn Seufer, noch einmal vorgeführt, welcher mich wieder mit folgenden Worten anredete: »Wenn Sie sich in Zukunft noch einmal politisch betätigen, sind Sie reif für das Konzentrationslager. Sie haben hier diesen Revers zu unterschreiben, dass Sie in Zukunft sich in keiner Weise mehr politisch betätigen dürfen und mit keinem ihrer früheren Mitglieder der politischen Organisation, welcher Sie angehört haben, verkehren dürfen.« Nachdem er die vorgelegte Unterlassungserklärung unterzeichnet hatte und aus der Haft entlassen worden war, hatte sich Stauzebach noch, wie er weiter zu Protokoll gab, die nächsten sechs Wochen lang jeden Dienstag und Freitag auf dem

¹⁵⁵ Ebd., Vermerk des Landrats, 20.07.1933 (i. V. Seufer).

Landratsamt zur Kontrolle zu melden und wurde aufgrund seiner SPD-Zugehörigkeit schließlich aus der Gemeindevertretung in Bürgeln ausgeschlossen.¹⁵⁶

Stauzebachs Schilderung, die er irrtümlicherweise einen Monat vordatiert, sonst aber mit den überlieferten Dokumenten im Bestand des Landratsamts übereinstimmt, zeigt exemplarisch, wie die Ausschaltung der politischen Opposition im Detail ablief.¹⁵⁷ In einem engen Zusammenspiel von SA und SS auf der einen Seite und dem Landrat als Kreispolizeibehörde auf der anderen Seite wurde eine politisch missliebige Person mittels der Drohung und Anwendung polizeilicher Mittel eingeschüchtert und zu einem Verzicht auf politische Betätigung genötigt. Aufschlussreich ist der Fall aber auch deshalb, weil der Inschutzhaftnahme Stauzebachs keine konkrete Anweisung einer vorgesetzten Dienststelle zu Grunde lag, sondern es sich hier um eine Eigeninitiative handelte, welche das Landratsamt in Kooperation mit der SA und SS durchführte.

Wie an alldem deutlich wird, ging das Führungspersonal um Schwebel mit Nachdruck gegen die beiden Arbeiterparteien vor. Kutsch charakterisiert Schwebel in seiner Studie gar als einen besonders gewissenhaften Verfolger von Kommunisten und Sozialdemokraten.¹⁵⁸ Dieses Urteil ist zwar durchaus zutreffend, aber keineswegs überraschend. Zwar lassen sich unter den Landräten durchaus Unterschiede bei der Motivation, dem Ausmaß der Beteiligung und der Intensität der Verfolgung der politischen Opposition feststellen; angesichts des unter ihnen weit verbreiteten Antimarxismus scheint die Ausübung von Härte gegen Anhänger der beiden Arbeiterparteien, insbesondere gegen Funktionäre der KPD, jedoch keine Seltenheit dargestellt zu haben.¹⁵⁹

Während die beiden Arbeiterparteien mittels brutaler Verfolgungsmaßnahmen ausgeschaltet worden waren, fügten sich die bürgerlichen Parteien hingegen weitgehend von selbst in die Diktatur ein.¹⁶⁰ So hieß es im Verwaltungsbericht des Kreisausschusses für 1933 etwa, dass die Kreistagsmandate der kommunistischen und sozialdemokratischen Partei für ungültig erklärt worden seien, während sich die Zentrumsfraktion des Kreistags inzwischen von selbst aufgelöst habe.¹⁶¹ Tatsächlich ging der Landrat in vereinzelt Fällen aber auch gegen Vertreter der bürgerlichen Parteien vor, wie der Fall des Momberger Bürgermeisters und Zentrums-

¹⁵⁶ HLA-HHStAW 520/27 Nr. 4658, Bericht von Balthasar Stauzebach, Bl. 17.

¹⁵⁷ HLA-HStAM Best 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Balthasar Stauzebach. Der darin enthaltene Schutzhaftbefehl ist datiert auf den 10.07.1933 und trägt die Unterschrift Seufers. Nach Stauzebachs Eintrag in der Schutzhaftkartei war er vom 08. bis zum 21. Juli 1933 inhaftiert. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marbur Nr. 4833, Personalbogen von Balthasar Stauzebach, Bl. 88.

¹⁵⁸ Vgl. Kutsch: Verfolgung, S. 153,

¹⁵⁹ Siehe dazu Penzholz: Landräte, S. 268-273.

¹⁶⁰ Grundsätzlich zur Selbstgleichschaltung der bürgerlichen Parteien siehe Frei: Führerstaat, S. 82f.

¹⁶¹ HLA-HStAM Best 180 Marburg Nr. 5285, Verwaltungsbericht des Kreisausschusses des Landkreises Marburg für das Rechnungsjahr 1932.

anhängers Karl Georg Huber zeigt, den Harald Meier-Metz beschrieben hat. Obwohl dieser am 07. April 1933 als Bürgermeister wiedergewählt worden war, setzten Schwebel und der Kreisausschuss den seit 1924 amtierenden Bürgermeister Ende Mai 1933 einfach kurzer Hand ab und ernannten an dessen Stelle seinen politischen Widersacher, den NSDAP-Ortsgruppenleiter Julius Groß, zum kommissarischen Bürgermeister.¹⁶²

In seiner Rolle als Kreispolizeibehörde war der Landrat allerdings nicht nur an der Verfolgung politischer Gegner beteiligt, sondern wurde vielmehr auch in einem zunehmenden Maße in den „Kirchenkampf“ hineingezogen.¹⁶³ Gegenüber dem Versuch der Nationalsozialisten mithilfe der „Glaubensbewegung Deutsche Christen“ die Deutsche Evangelische Kirche (DEK), in eine von der NS-Ideologie beherrschte, von jüdischen Elementen befreite Reichskirche unter Führung des „Reichsbischofs“ Ludwig Müller zu überführen, hatte sich im September 1933 der sog. „Pfarrernotbund“ um den Pastor Martin Niemöller formiert, aus dem 1934 die Bekennende Kirche hervorgehen sollte.¹⁶⁴ Gegenüber diesen innerkirchlichen Vorgängen war der Landrat zunächst zu einer weitgehenden Zurückhaltung angehalten. So hieß es in einem entsprechenden Rundbrief des Reichsministers des Innern vom 30. November 1933 etwa: „Innerhalb der Deutschen Evangelischen Kirche sind zurzeit Auseinandersetzungen im Gange, die auf eine Klärung der kirchlichen Gesamtlage hinzielen. Der Herr Reichskanzler hat die ausdrückliche Entscheidung getroffen, daß, da es sich um eine rein kirchliche Angelegenheit handelt, von außen her in diesen Meinungsstreit nicht eingegriffen werden soll. Insbesondere soll jedes polizeiliche Eingreifen wie Schutzhaft, Postbeschlagnahme u. ä. unterbleiben.“¹⁶⁵

In dem Maße, wie sich die Opposition des Pfarrernotbunds gegen das offizielle Kirchenregiment verstetigte, wurde der Landrat dann dazu angehalten, kirchliche Kundgebungen zu überwachen und notfalls einzugreifen. Am 11. Januar 1934 erging per Funkspruch der Staatspolizeistelle Kassel sogar die Anweisung, Ermittlungen über die politische Gesinnung und Betätigung der Mitglieder des Pfarrernotbundes im jeweiligen Bezirk anzustellen.¹⁶⁶ Daraus ging schließlich eine Liste hervor, auf der sich die Namen von insgesamt 25 Pfarrern aus dem Landkreis befanden, die dem Pfarrernotbund angehörten. Nahezu allen davon wurde von

¹⁶² Vgl. dazu Meier-Metz, Harald: Momberg, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 145-160, hier S. 149.

¹⁶³ Grundsätzlich zum Kirchenkampf siehe Strohm, Christoph: Die Kirchen im Dritten Reich, 2. Aufl., München 2017; Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich (Bd. 1). Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Berlin u. a. 1977; Ders. Die Kirchen und das Dritte Reich (Bd. 2). Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmer und Rom, Berlin u. a. 1985.

¹⁶⁴ Vgl. dazu die Ausführungen bei Strohm: Kirchen, 35-39; Scholder: Vorgeschichte, S. 701-744.

¹⁶⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3867, Schnellbrief des Reichsministers des Innern, 30.11.1933.

¹⁶⁶ Ebd., Funkspruch der Staatspolizeistelle in Kassel, 11.01.1934.

landrätlicher Seite aber eine Nähe zur NSDAP oder zumindest eine rechtsnationale Einstellung bescheinigt. Im Falle eines ehemals links gerichteten demokratischen Pfarrers hieß es hingegen, dass über seine jetzige Einstellung nichts bekannt sei und er politisch nicht hervortrete.¹⁶⁷ Möglicherweise wurden einzelne Pfarrer auf diese Weise bewusst geschützt.

Eine unmittelbare Stellungnahme Schwebels gegenüber dem Polizeipräsidenten vom 11. Januar 1933 lässt jedenfalls eine deutliche Sympathie für die Sache des Pfarrernotbundes erkennen: Der Kern des Bundes, so erklärte der Landrat, bestehe aus einer „Schar mutiger und opfer- und einsatzbereiter Pfarrer, die den wesentlichen Bestand ihrer Kirche“ verteidigen wolle. Ihr Ziel sei ein „rein kirchliches“ und soweit er es übersehen könne, seien die Mitglieder des Pfarrernotbunds „in Bejahung des deutschen Volkstums und des nationalsozialistischen Staates durchaus dazu bereit, unecht gewordene Formen in der Kirche zu beseitigen.“ Unter ihren Anhängern befänden sich zwar auch solche, „die das Alte erhalten wollen, um sich selbst ihre Ruhe zu bewahren; ferner auch solche, die im politischen Sinne reaktionär zu nennen sind.“ Er habe jedoch nicht den Eindruck, „als ob die letzteren die Grundhaltung des Notbundes bestimmen.“ Nach seinem Dafürhalten sei daher „die Fortsetzung der bisherigen Politik des Nichteingreifens gegenüber der Kirche das Richtige.“¹⁶⁸

Tatsächlich verzichtete das NS-Regime darauf, es auf eine Totalkonfrontation ankommen zu lassen und verlegte sich stattdessen auf den Kurs einer gesellschaftspolitischen Neutralisierung, wie es ihn gegenüber der Katholischen Kirche mangels Alternativen unlängst praktizierte.¹⁶⁹ So hatte die Reichsleitung am 20. Juli 1933 mit dem Heiligen Stuhl das sog. Reichskonkordat abgeschlossen, das katholischen Priestern und Ordensleuten jede parteipolitische Betätigung untersagte, der Katholischen Kirche im Gegenzug aber den Bestand ihrer religiösen, kulturellen und karitativen Organisationen garantierte.¹⁷⁰

Da der Fortbestand des katholischen Vereinswesens jedoch in einem faktischen Widerspruch zum totalitären Anspruch des NS-Regimes stand, kam es in den folgenden Jahren immer wieder zu Auseinandersetzungen um den im Reichskonkordat vereinbarten Status quo. Davon zeugen auch die Akten des Landratsamts. So wies Seufer auf Anordnung der Staatspolizeistelle Kassel am 13. Januar 1934 die Bürgermeister des Kreises und die Landjägerabteilungen in Marburg und Kirchhain dazu an, den Landrat über die Entwicklung des katholischen Vereinswesens auf dem Laufenden zu halten: „Es sind Bestrebungen im Gange, um

¹⁶⁷ Ebd., Nachweisung der dem Pfarrernotbund angehörenden Pfarrer des Landkreises Marburg für den Polizeipräsidenten – Staatspolizeistelle in Kassel, 10.02.1934 (gez. Schwebel).

¹⁶⁸ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Polizeipräsidenten, Staatspolizeistelle in Kassel, z. Hd. Des Herrn Reg. Ass. Hütteroth, 11.01.1934 (gez. Schwebel).

¹⁶⁹ Vgl. Frei: Führerstaat, S. 93.

¹⁷⁰ Zum Reichskonkordat siehe die Ausführungen bei Strohm: Kirchen, S. 30-35; Scholder: Vorgeschichte, S. 485-524.

unter dem Schutze des Artikels 31 des Reichskonkordats das katholische Vereinsleben weiter auszubauen. Falls dort Wahrnehmungen über [die] Neubildung katholischer Vereine und über die Gründung neuer Ortsgruppen der bisher schon bestehenden Vereine gemacht worden sind bzw. gemacht werden, ist mir sofort zu berichten.“¹⁷¹ Abgesehen von dem Spezialfall der Neubildung eines katholischen Gesellenvereins in Amöneburg, über den man den Polizeipräsidenten bereits unterrichtet hatte, waren jedoch keine Wahrnehmungen gemacht worden, wie aus einem Aktenvermerk Seufers vom 05. Februar 1934 hervorgeht.¹⁷²

Während sich die politische Opposition in der Ära Schwebel einer scharfen Verfolgungswelle ausgesetzt sah, war das Agieren des Führungspersonals im „Kirchenkampf“ somit mehr von einer taktisch bedingten Zurückhaltung bestimmt, die von den vorgesetzten Dienststellen verordnet war. Doch auch sonst scheint die Bereitschaft des Führungspersonals gegen kirchliche Vertreter und Organisationen vorzugehen eher gering ausgeprägt gewesen zu sein, was sich nicht zuletzt an der ausführlich behandelten Stellungnahme Schwebels zum Pfarrernotbund zeigt, die in gewisser Weise dessen späteres Engagement in der BK vorwegnahm. Auch dieser Befund ist jedoch keineswegs außergewöhnlich, scheint die Durchführung anti-kirchlicher Maßnahmen unter den Landräten doch häufiger auf Unpopularität gestoßen zu sein.¹⁷³

Von Anfang an war das Führungspersonal des Landratsamts Marburg auch in die Judenverfolgung involviert.¹⁷⁴ Schwebels Amtszeit fiel dabei in eine Phase massiver antisemitischer Ausschreitungen im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme, die mit dem „Boycott“ vom 01. April 1933 sowie der Verabschiedung erster antisemitischer Gesetze im Sommer 1933 kanalisiert und durch eine legalisierte Ausschaltungspolitik der jüdischen Bevölkerung aus dem öffentlichen Leben ersetzt wurde.¹⁷⁵ Interessant ist in diesem Zusammenhang eine Anordnung Schwebels vom 25. März 1933, in welcher er aus angeblichen sicherheitspolitischen Gründen unter Berufung auf § 14 des „Preußischen Polizeiverwaltungs-

¹⁷¹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4335, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister der Gemeinden und Landjägerabteilungen in Marburg und Kirchhain, 13.01.1934 (i. V. Seufer).

¹⁷² Ebd., Vermerk des Landrats, 05.02.1934 (i. V. Seufer).

¹⁷³ So konstatiert Penzholtz: Landräte, S. 273-281 für Bayern etwa eine zurückhaltende Durchführung von Verfolgungsmaßnahmen gegen die Katholische Kirche.

¹⁷⁴ Einen Gesamtüberblick über die nationalsozialistische Judenverfolgung bieten Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden (Bd. 1). Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998; Ders. Das Dritte Reich und die Juden (Bd. 2). Die Jahre der Vernichtung, München 2006; Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998; Hilberg, Raul: Die Vernichtung der Europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982 (engl. Erstausgabe 1961).

¹⁷⁵ Siehe dazu die Ausführungen bei Echternkamp: Reich, S. 69f.; Longerich: Politik, S. 23-58.

gesetzes“ vom 01. Juni 1931 das Schächten von Vieh im Kreis untersagte, noch ehe es im April zu einem reichsweiten Verbot kam.¹⁷⁶

Ob die Verfügung tatsächlich aus sicherheitspolitischen Gründen erfolgte, um etwa in der aufgeheizten Lage nach der nationalsozialistischen Machtübernahme Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung abzuwenden oder vielmehr einer dezidiert antisemitischen Motivation entsprang, ist jedoch schwer zu beurteilen.

Hervorzuheben ist weiter, dass sich unter den Mandatsträgern, die aus den Gemeindevertretungen ausgeschlossen wurden, in vereinzelt Fällen auch Juden befanden. So ließ der Landrat etwa auf Bitten des Bürgermeisters und der NSDAP-Ortsgruppe in Momberg den Juden Siegfried Spier zusammen mit vier weiteren, als Reichsbannermitglieder denunzierten Mandatsträgern aus der dortigen Gemeindevertretung ausschließen, wie Meier-Metz dargestellt hat.¹⁷⁷ Ob diese Maßnahme dabei aufgrund der politischen Haltung Spiers oder seiner jüdischen Herkunft erfolgte, ist jedoch ebenfalls schwer zu beurteilen. Bei der Kommunalwahl vom 12. März 1933 war er über einen eigenen Wahlvorschlag in die Gemeindevertretung eingerückt. Wahrscheinlich spielten wohl beiden Faktoren bei dieser Maßnahme eine Rolle.

Mangels entsprechender Quellen nur schwer zu bewerten ist die Rolle des Landrats im Zusammenhang mit antisemitischen Übergriffen nach der nationalsozialistischen Machtübernahme. Darauf, dass entsprechende Aktionen von SA und SS nicht nur toleriert, sondern Hand in Hand mit polizeilichen Maßnahmen des Landrats gingen, deutet jedoch der dokumentierte Fall des Viehhändlers Alfred Stern aus Wetter hin. Nachdem dieser Ende August 1933 wegen Verdachts eines intimen Verhältnisses mit einem „Christenmädchen“ von Angehörigen der SA und SS schwer misshandelt und öffentlich an den Pranger gestellt worden war,¹⁷⁸ wurde er zusammen mit seinem Bruder Julius Stern auf Verfügung Seufers am 04. September 1933 in Schutzhaft genommen.¹⁷⁹ Die treibende Kraft hinter dieser Maßnahme war laut Hans Uffe Boerma dabei der Bürgermeister von Wetter, der mit dem Vater der beiden

¹⁷⁶ Vgl. Schlag, Annemarie: Die Situation der jüdischen Bewohner nach 1933, in: Gemeinde Fronhausen (Hg.): Von Essen nach Hessen. 850 Jahre Fronhausen 1189-2009, Fronhausen 2009, S. 831-864, hier S. 832. Die Verfügung ist dort abgebildet. Laut Mitteilung der Verfasserin vom 25.09.2021 wurde ihr das Dokument seinerzeit von der Gemeindeverwaltung Fronhausen zur Verfügung gestellt.

¹⁷⁷ Vgl. Meier-Metz, Harald: Momberg, S. 148f.

¹⁷⁸ Siehe dazu die Ausführungen bei Boerma, Hans Uffe: Wetter, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 110-120, hier S. 112-116.

¹⁷⁹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4828, Der Landrat in Marburg an das Gerichtsgefängnis in Marburg, 04.09.1933 (i. V. Seufer). Boerma: Wetter, S. 115 verwechselt die Unterschrift Seufers irrtümlicherweise mit der von Krawielitzki, der zu diesem Zeitpunkt noch gar nicht Landrat war.

Brüder befreundet gewesen sei und diese mittels der landrätlichen Schutzhaftanordnung aus der örtlichen Gefahrenzone habe bringen wollen.¹⁸⁰

Obgleich Alfred Stern den Landrat bereits einen Tag später um seine Freilassung bat und erklärte, sich zu außerhalb lebenden Verwandten begeben zu wollen, bis der Sachverhalt geklärt sei,¹⁸¹ überprüfte das Landratsamt zunächst gründlich, ob die erhobenen Vorwürfe den Tatsachen entsprachen. Erhärtende Verdachtsmomente, die eine Verlängerung der Schutzhaft gerechtfertigt hätten, ergaben sich allerdings nicht. Resigniert vermerkte Seufer am 28. September 1933: „Die sehr eingehenden Vernehmungen haben keinen ausreichenden Anhalt dafür erbracht, daß Alfred Stern in dem letzten Monat mit Margarethe Schmidt oder einem anderen Mädchen arischer Abstammung verkehrt hat. Die Zeugen haben versagt. Es handelt sich offenbar um üblen Kleinstadtklatsch; einer beruft sich auf den anderen als Urheber. Keiner hat selbst etwas gesehen.“ Nichtsdestotrotz ließ Seufer Stern noch aufgeben, sich nach der Entlassung aus dem Marburger Gerichtsgefängnis auf dem Landratsamt „zwecks schriftlicher Verwarnung“ einzufinden.¹⁸²

Mittels einer landrätlichen Verordnung wurde das Gerichtsgefängnis sodann dazu angewiesen, die Brüder Stern aus der Schutzhaft zu entlassen.¹⁸³ Obwohl sich der Verdacht nicht bestätigt hatte, mussten sie sich jedoch unterschriftlich dazu verpflichten, sich „hinfort jeglicher staats- und regierungsfeindlicher Betätigung zu enthalten“ und keinerlei Ansprüche wegen der Schutzhaft geltend zu machen. Bei einem Verstoß gegen die Auflage wurde ihnen hingegen mit der sofortigen Inschutzhaftnahme gedroht.¹⁸⁴ Ebenso bezeichnend ist es, dass auf einer im Landratsamt im November 1934 angelegten Häftlingskartei wider besseren Wissens „Gräuelpropaganda und Sittlichkeitsverbrechen“ als Gründe für die Inschutzhaftnahme der Beiden angegeben wurden.¹⁸⁵ Die Erlebnisse waren für die Brüder Stern jedenfalls so prägend, dass sie sich in den folgenden Jahren erfolgreich um ihre Auswanderung bemühten.¹⁸⁶

In der Ära Schwebel setzte bereits auch die statistische Erfassung der im Kreis lebenden jüdischen Bevölkerung durch das Marburger Landratsamt ein.¹⁸⁷ So wies der Polizeipräsident von Kassel am 25. Oktober 1933 die Landräte des Bezirks per Rundschreiben dazu an, eine Liste über sämtliche im Kreis ansässige Jüdinnen und Juden zu erstellen, aus welcher nicht

¹⁸⁰ Vgl. Boerma: Wetter, S. 115.

¹⁸¹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4828, Alfred Stern an den Landrat in Marburg, 05.09.1933.

¹⁸² Ebd., Vermerk und Anordnung des Landrats, 28.09.1933 (i. V. Seufer).

¹⁸³ Ebd., Der Landrat in Marburg an das Gerichtsgefängnis in Marburg, 28.09.1933 (i. V. Seufer).

¹⁸⁴ Ebd., Verpflichtungserklärung von Stern, 28.10.1933.

¹⁸⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marbur Nr. 4833, Personalbögen der Brüder Stern, Bl. 89f.

¹⁸⁶ Vgl. Boerma: Wetter, S. 116.

¹⁸⁷ Zu Praxis und Zweck statistischer Erfassung im Nationalsozialismus siehe Aly, Götz / Roth, Karl-Heinz: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2004.

nur die Personalien, sondern auch Informationen über den Beruf, die Religion sowie die politische Einstellung und Betätigung hervorgehen sollten.¹⁸⁸ Dieser Bitte nachkommend, reichte Schwebel eine Abschrift der Anordnung an die städtischen Polizeiverwaltungen sowie die Landjägerbeamten des Kreises weiter und wies diese an, ihm bis zum 10. November 1933 eine entsprechende Nachweisung nach dem geschilderten Muster vorzulegen.¹⁸⁹ Wie aus den Akten weiter hervorgeht, leitete Schwebel außerdem am 12. März 1934 eine Liste der im Kreis Marburg ansässigen jüdischen Bevölkerung an die Kreispropagandaleitung der NSDAP weiter, die eine genaue Auskunft über die Zahl der in den jeweiligen Gemeinden lebenden Jüdinnen und Juden, der Mischehen, der Großeltern, der Kinder aus Mischehen sowie der Kinder aus rein jüdischen Ehen gab.¹⁹⁰ Diese statistische Erfassung der jüdischen Bevölkerung sollte in der Ära Krawielitzki noch weiter verschärft werden und bildete überhaupt erst die Grundlage für die Durchführung antijüdischer Maßnahmen.

3.1.3 Verhältnis zur NSDAP

Das Verhältnis zwischen der von Schwebel geführten Kreisverwaltung und der NSDAP war bei der nationalsozialistischen Machtübernahme bereits zu einem gewissen Grad vorbelastet. Als Inhaber der obersten Polizeigewalt im Kreis und Vorsitzender des Kreisausschusses hatte Schwebel nämlich vor 1933 in einem längeren Konflikt mit den Nationalsozialisten gestanden, auf den es sich näher einzugehen lohnt. Den Ausgangspunkt dieser Auseinandersetzung bildete das Jahr 1927. Zu dieser Zeit versuchte die NSDAP durch die Forderung nach einer Senkung der Kreisbahntarife die Arbeiterschaft der Dreihäuser Basalt-Industrie für sich zu gewinnen – eine Maßnahme, die Schwebel als Vorsitzender des Kreisausschusses aus Finanzierungsgründen ablehnte. In der Folge ging der durch die NSDAP gestützte Geschäftsführer der Dreihäuser Basalt-Industrie Ludwig Peil zu scharfen Attacken auf den Landrat sowie den Direktor der Kreisbahn über, die in einen gerichtlichen Streit mündeten. Der Prozess, in dem Peil laut Schwebel durch niemand geringeren als den Kasseler Rechtsanwalt Roland Freisler, den späteren Präsidenten des Volksgerichtshofs, vertreten wurde, endete am 26.

¹⁸⁸ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4823, Der Polizeipräsident in Kassel an die Landräte des Bezirks, 25.10.1933, Bl. 3.

¹⁸⁹ Ebd., Der Landrat in Marburg an die städtischen Polizeiverwaltungen und Landjägerbeamten des Kreises, 27.10.1933 (gez. Schwebel), Bl. 3 RS.

¹⁹⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Kreispropagandaleitung der NSDAP in Marburg, 12.03.1934 (gez. Schwebel), Bl. 65. Zur Klassifikation der jüdischen Bevölkerung im Nationalsozialismus siehe Aly / Roth: Erfassung, S. 82-95.

März 1928 schließlich mit der Verurteilung zu einer Gefängnisstrafe von fünf Monaten wegen Beamtennötigung des Kreisbahndirektors sowie öffentlicher Beleidigung des Landrats.¹⁹¹

Trotz dieses Urteilspruchs gegen Peil setzten die Nationalsozialisten in der Folgezeit zu einer breit angelegten Pressekampagne gegen den Landrat an.¹⁹² So erschien im Jahr 1928 in der NS-Zeitung „Der nationale Sozialist für Westdeutschland“ eine ganze Artikelserie, in welcher Schwebel in einer höhnischen Form diffamiert und die von ihm geleitete Kreisverwaltung der Korruption bezichtigt wurde.¹⁹³ Unterstützt durch den Kreisausschuss, versuchte sich Schwebel gegen die anhaltende Verunglimpfung seiner Person juristisch zur Wehr zu setzen und ersuchte seine vorgesetzte Behörde, den Regierungspräsidenten, von sich aus oder durch den preußischen Innenminister eine Strafanzeige gegen die verantwortlichen Redakteure Gregor Strasser und Robert Ley zu stellen.¹⁹⁴ Dazu sollte es jedoch nicht kommen, da der Regierungspräsident in Übereinstimmung mit dem Generalstaatsanwalt zu der Einschätzung gelangte, dass eine Klagerhebung aufgrund der Immunität, die Strasser und Ley als Abgeordnete besaßen, zu geringe Erfolgsaussichten hätte.¹⁹⁵

Begleitet wurde die nationalsozialistische Pressekampagne von einer sich verschärfenden Agitation im Kreis, wobei sich der an der Philipps-Universität Marburg eingeschriebene Student Wolfgang Bergemann, der auf Schwebels Intervention schließlich exmatrikuliert werden sollte, besonders hervortat.¹⁹⁶ Dieser Agitation versuchte der Landrat am 30. August 1928 durch eine Verfügung zu begegnen, in der er die Bürgermeister und Landjägerbeamten des Kreises dazu anhielt, Versammlungen, in denen Bergemann oder andere Agitatoren der NSDAP auftraten, zu überwachen und bei Übertretungen des Republikschutzgesetzes sofort aufzulösen.¹⁹⁷ Wie angespannt das Verhältnis zwischen Schwebel und der NSDAP zu diesem Zeitpunkt war, verdeutlicht auch ein Bespitzelungsversuch vom 07. September 1928, der zur umgehenden Entlassung eines bei der Kreissparkasse beschäftigten, der Hitlerjugend angehörenden Lehrlings führte. Dieser hatte zuvor versucht, zwei weitere bei der Kreisverwaltung

¹⁹¹ Vgl. HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 32; Ebd., Hauptakte, Urteil des Schöffengerichts in Marburg im Verfahren gegen Ludwig Peil, 26.03.1928, Bl. 64-71.

¹⁹² Vgl. dazu Klein: Beamte, S. 65; Mann: Entstehen, S. 299f.

¹⁹³ Zu den einzelnen Artikeln siehe HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. A 2430.

¹⁹⁴ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 12.11.1928 (gez. Schwebel), Bl. 72-78.

¹⁹⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. A 2429, Der Regierungspräsident in Kassel an den Vorsitzenden des Kreisausschusses in Marburg, 22.09.1928.

¹⁹⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 33f. Zu Bergemann siehe Koshar: Life, S. 189.

¹⁹⁷ Nachdem der Wortlaut der Verfügung nationalsozialistischen Kreisen bekannt geworden war, wurde sie unter dem Titel „Landrat Schwebels letzter Streich“ in der Ausgabe des „Nationalen Sozialisten für Westdeutschland“ vom 30.09.1928 veröffentlicht. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. A 2429 sowie HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Bl. 81f.

beschäftigte Lehrlinge, die mit ihm zusammen die Gewerbeschule besuchten, dazu zu verleiten, ihm den Abdruck von zwei landrätlichen Verfügungen zu besorgen, welche sich gegen die nationalsozialistische Agitation im Kreis richteten.¹⁹⁸

Unterstützung fand Schwebel in dieser Situation von den Bürgermeister des Kreises, die im Anschluss an eine Besprechung mit dem Landrat in Niederwalgern am 18. September eine Erklärung abgaben, in welcher sie dessen fortwährende Verunglimpfung verurteilten.¹⁹⁹ Die Nationalsozialisten zeigten sich jedoch unbeeindruckt und sendeten in der Ausgabe des „Nationalen Sozialisten für Westdeutschland“ vom 23. September eine regelrechte Kampfansage an Schwebel. In dem entsprechendem Artikel, welcher den höhnischen Titel „Der »nationale« Landrat Schwebel im Kampf gegen das erwachende Deutschland“ trug, hieß es: „Nein, Herr Landrat Schwebel, der nat.-soz. Geist lässt sich nicht mit brutalen Polizeimaßnahmen niederknüppeln, wir siegen oder sterben im Kampf um Deutschlands Freiheit. Da ist so ein »nationaler« Landrat, »der keine anderen Gedanken hat, als sein deutsches Volk« und deutsche Freiheitskämpfer mit Hilfe des Republikschutzgesetzes bespitzeln läßt, viel zu unbedeutend, als daß er unseren Vormarsch aufhalten könnte.“ Der Artikel schloss mit der Parole: „Das Hakenkreuz in seinem Lauf, hält weder Jud noch Landrat auf!“²⁰⁰

Nachdem die Auseinandersetzung zwischen Schwebel und der NSDAP auf diese Weise ihren zwischenzeitigen Höhepunkt erreicht hatte, trat im Jahr 1929 eine vorübergehende Beruhigung ein, ehe der nationalsozialistische Kreistagsabgeordnete Karl Volland den Streit um die Kreisbahntarife wieder aufgriff.²⁰¹ Dieser wurde erneut von einer Pressekampagne gegen den Landrat begleitet, wobei die Artikel diesmal in dem Kasseler NS-Blatt „Der Sturm“ erschienen.²⁰² Als Volland, gegen den Schwebel ebenfalls rechtlich vorging, im folgenden Jahr von der NSDAP fallen gelassen wurde, ebte die Auseinandersetzung jedoch ab. Zwar blieb der Landrat für die Überwachung der NSDAP im Kreis zuständig; zu größeren Zusammenstößen zwischen der Kreisverwaltung und den Nationalsozialisten scheint es aber nicht mehr gekommen zu sein.²⁰³ Dies ist v. a. darauf zurückzuführen, dass die lokale nationalsozialistische Führung um Kreisleiter Hans Krawielitzki und den Schriftleiter der Oberhessischen Zei-

¹⁹⁸ Zu dem Bespitzelungsversuch siehe HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. A 2430.

¹⁹⁹ Vgl. dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. A 2429, Ausschnitt aus der Niederschrift über die Bürgermeisterversammlung, 18.09.1928.

²⁰⁰ Ebd., Zeitungsausschnitt aus „Der Nationale Sozialist für Westdeutschland“, 23.09.1928.

²⁰¹ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwidern von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 36. Siehe dazu auch HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 2917, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 07.03.1929.

²⁰² Die einzelnen Artikel sind in Schwebels Spruchkammerakte enthalten. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Bl. 89-95.

²⁰³ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 2917.

tung, Ernst Scheller, offene Zusammenstöße mit der Staatsmacht fortan zu vermeiden suchte.²⁰⁴

In seinem späteren Verfahren vor der Spruchkammer Marburg-Stadt sollte Schwebel versuchen, die geschilderten Zusammenstöße mit der NSDAP zwischen 1927 und 1931 als Beginn eines anhaltenden Widerstands gegen den Nationalsozialismus darzustellen.²⁰⁵ Tatsächlich erweckt die Auseinandersetzung über weite Strecken eher den Eindruck einer Privatfehde, die Schwebel unter Rückgriff auf juristische Mittel phasenweise gegen Peil, Bergemann und Volland ausgefochten hat. Sofern Schwebel von nationalsozialistischer Seite nicht provoziert wurde, griff er auch nicht zu polizeilichen Mitteln. Die geschilderten Zusammenstöße mit der NSDAP dürfen daher keinesfalls überbewertet werden. Wäre Schwebel der entschlossene Gegner der Nationalsozialisten gewesen, als der er sich in seinem späteren Spruchkammerverfahren darzustellen versuchte, wäre er nach der nationalsozialistischen Machtübernahme wohl unmittelbar als Landrat abberufen und nicht noch knapp anderthalb Jahre im Amt belassen worden.²⁰⁶

Tatsächlich wurde das konfliktbehaftete Verhältnis zwischen Schwebel und der NSDAP nach der Ernennung Hitlers zum Reichskanzler umgehend zurückgestellt. An seine Stelle trat eine weitgehende Kooperation der Kreisverwaltung mit den parteilichen Dienststellen im Kreis, die insbesondere bei der Ausschaltung politischer Gegner deutlich wurde. So erfolgten entsprechende Schritte nicht selten auf der Grundlage politischer Beurteilungen durch NSDAP-Stellen. Bezeichnenderweise hieß es in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 19. August 1933 über die Beschwerde des Gemeindevertreters Heinrich Schäfer aus Winnen: „Aufgrund eines Berichtes des zuständigen Landjägerbeamten und nach vorheriger Besprechung der Angelegenheit mit dem Herrn Kreisleiter der NSDAP und dem Standartenführer der SA ist dem Beschwerdeführer [...] aufgegeben worden, sich der weiteren Ausübung des Mandats als Mitglied der Gemeindevertretung Winnen zu enthalten.“²⁰⁷ Polizeiliche Maßnahmen des Landrats gingen, wie gezeigt wurde, außerdem Hand in Hand mit Aktionen der SA und SS. Von dem gewandelten Verhältnis zeugt weiter die bereits behandelte

²⁰⁴ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 36ff. Zu Ernst Scheller siehe Wilder / Cramer / Stolper: Rathaus, S. 356.

²⁰⁵ Vgl. HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 31.

²⁰⁶ Zur Ablösung der „Weimarer Landräte“ siehe Stelbrink: Landrat: S. 19-29.

²⁰⁷ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4114, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 19.08.1933 (i. V. Wagner). Bei dem Unterzeichner des Dokuments handelte es sich wohl um den in der staatlichen Abteilung des Landratsamts beschäftigten Regierungssekretär August Wagner. Er wechselte aus beruflichen Gründen zum 03. April 1934 als Regierungsbürodiätar zum Regierungspräsidium Kassel über und ist nicht zu verwechseln mit dem späteren Regierungsinspektor Albert Wagner, der in der Ära Krawielitzki als faktische rechte Hand des Landrats fungierte.

Kreistagsrede Schwebels vom 06. April 1933, in welcher er die Verdienste der nationalsozialistischen Bewegung für die Errichtung des neuen autoritären Staatswesens herausstellte. Und nicht zuletzt kam der Schulterschluss mit dem Nationalsozialismus auch dadurch zum Ausdruck, dass das Führungspersonal um Schwebel noch vor der Verhängung der Aufnahmesperre zum 01. Mai 1933 in die NSDAP eintrat.

Folgt man Schwebels Angaben im Spruchkammerverfahren, hat es jedoch auch nach der nationalsozialistischen Machtübernahme weiterhin Spannungen zwischen ihm und den Dienststellen der NSDAP gegeben, die schließlich zu seinem Wechsel an das Preußische Oberverwaltungsgericht in Berlin im Juni 1934 führen sollten. Ausschlaggebend dafür sei seine anhaltende Widerstandstätigkeit gewesen, die ihren Ausdruck nach der nationalsozialistischen Machtübernahme in mehreren Konfliktpunkten mit den Parteistellen gefunden habe: Nach der Kreistagswahl vom 13. März 1933 sei es ihm gelungen, die nationalsozialistischen Kreisausschussmitglieder zu einer sachlichen, von den Instruktionen des Kreisleiters weitgehend losgelösten Zusammenarbeit zu gewinnen. Dazu habe er die christlichen Kirchen in seinem Kreis vor Angriffen durch die Parteistellen in Schutz genommen, was einen weiteren Konfliktpunkt gebildet habe. Besonders hob Schwebel jedoch den Streit um die sog. „Anliegersiedlung“ hervor. Dabei handelte es sich um ein Arbeitsbeschaffungsprogramm aus der Zeit der Weltwirtschaftskrise, in dessen Verlauf mehrere 1000 Hektar Wald in den Gemeinden des Kreises mit Rodungs- und Unterverpachtungsrecht an gemeindliche Genossenschaften verpachtet worden waren, um auf diese Weise nicht nur Kleinbauern, sondern auch Industriearbeitern, die zur landwirtschaftlichen Arbeit bereit waren, Agrarland zuzuweisen. Diese Art der Landverteilung sei nach der Machtübernahme der NSDAP jedoch auf den Widerstand der nationalsozialistischen Landwirtschaftskammer gestoßen, die das Agrarland nur an rein bäuerliche Betriebe verteilen wollte. In der Folge hätten der NSDAP-Kreisleiter Hans Krawielitzki sowie der mittlerweile zum Oberbürgermeister von Marburg aufgestiegene Ernst Scheller begonnen, systematisch an seiner Beseitigung zu arbeiten. Schwebels eigenen Angaben zur Folge habe er dabei zwar sowohl den Kreisausschuss als auch die Mehrheit der Bürgermeister des Kreises auf seiner Seite gehabt; letztlich seien die Bemühungen der Parteistellen jedoch erfolgreich gewesen, was zu seiner Abberufung als Landrat geführt habe.²⁰⁸

Inwieweit diese Angaben Schwebels der Wahrheit entsprechen, lässt sich mangels anderer Quellen nur schwer beurteilen. Grundsätzlich erscheinen seine Schilderungen jedoch glaubhaft, auch wenn die dargestellten Streitigkeiten mit den Parteistellen sicherlich kein

²⁰⁸ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Ernst Schwebel an den Vorsitzenden der Spruchkammer Marburg-Stadt, 02.10.1948, Bl. 4-16, hier Bl. 6ff.; Ebd., Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 39-42.

Ausdruck einer Widerstandstätigkeit des Landrats waren. Vielmehr ging es darum, wer die politische Richtung im Kreis bestimmte: Schwebel als Landrat und Vorsitzender des Kreis-ausschusses oder die Parteiführung um Kreisleiter Krawielitzki, der wiederum von Oberbürgermeister Scheller unterstützt wurde. Somit sind die von Schwebel geschilderten Streitigkeiten letztlich auf den strukturellen Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter zurückzuführen, der hier wohl durch das vorbelastete Verhältnis sowie divergierende Standpunkte in Sachfragen wie der Landverteilung und v. a. der Kirchenfrage verschärft wurde. Möglicherweise spielte aber auch die charakterliche Nichtverträglichkeit der aus unterschiedlichen Generationen stammenden Protagonisten eine Rolle. Dass Schwebel in der Auseinandersetzung letztlich den Kürzeren zog, ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass er als „Majurist“ infolge seines späten Eintrittsdatums sowie seiner Weimarer Vergangenheit leicht verwundbar war.²⁰⁹

Überraschend dürfte das Ende seiner Amtszeit für Schwebel indessen nicht gekommen sein. Wie aus einer Akte des preußischen Innenministeriums hervorgeht, hatte sich der Regierungspräsident bereits kurz vor der nationalsozialistischen Machtübernahme mit einer möglichen personellen Neubesetzung der Landratsstelle im Falle einer anderweitigen Verwendung Schwebels beschäftigt.²¹⁰ Tatsächlich gab Schwebel in seinem späteren Spruchkammerverfahren auch an, dass ihm zu dieser Zeit die Stelle eines Universitätskurators in Göttingen angeboten worden war, die ihm von den neuen Machthabern dann angeblich versagt worden sei.²¹¹ Wie sich hieran zeigt, war Schwebel noch zu Weimarer Zeiten für eine Beförderung vorgesehen und eine solche stellte formal ja auch seine Ernennung zum Oberverwaltungsgerichtsrat dar, die er in seinem Spruchkammerverfahren als eine gezielte Kaltstellung darzustellen suchte. Ob das von Schwebel favorisierte Amt eines Universitätskurators jedoch so viel politischer gewesen wäre als das von ihm als „unpolitisch“ abqualifizierte Amt eines Oberverwaltungsrichters, erscheint zweifelhaft.

²⁰⁹ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 54-57.

²¹⁰ Vgl. GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern Nr. 4846, Der Regierungspräsident in Kassel an den Preußischen Minister des Innern, 26.01.1933, Bl. 6-8.

²¹¹ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Ernst Schwebel an den Vorsitzenden der Spruchkammer Marburg-Stadt, 02.10.1948, Bl. 4-16, hier Bl. 5; Ebd., Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 43.

3.2 Die Ära Krawielitzki 1934-1945

3.2.1 Akteure

Der Nachfolger Schwebels im Amt des Landrats wurde der NSDAP-Funktionär Hans Krawielitzki.²¹² Er kam am 26. November 1900 als drittes Kind des evangelischen Pfarrers Theophil Krawielitzki in Vandsburg in Westpreußen zur Welt. Dort verbrachte er seine ersten Lebensjahre, ehe die Familie 1908 ihren Wohnsitz nach Marburg verlegte, wo sein Vater eine Zweiggründung des Diakonissenarbeit leistenden Schwesternhauses der „Gemeinschaftsbewegung“ organisierte. In Marburg besuchte Krawielitzki zunächst die Volksschule und anschließend das Realgymnasium. Im Juni 1918 zum Heeresdienst eingezogen, erhielt Krawielitzki eine militärische Ausbildung, die zunächst in Marburg und ab Oktober 1918 in Nordfrankreich und Belgien erfolgte. Der Kriegseinsatz war jedoch allenfalls von kurzer Dauer, da bereits zum 11. November 1918 der Abschluss des Waffenstillstands von Compiègne erfolgte. Möglicherweise zur Kompensation seines zu kurz gekommenen Kriegserlebnisses schloss sich Krawielitzki 1919 dem in Pommern gegen polnische Verbände kämpfenden Freikorps „Feldmarschall Hindenburg“ an und nahm 1920 als Freiwilliger des Marburger Studentenbataillons an der Niederwerfung des kommunistischen Aufstands in Thüringen teil.²¹³

Nach der Erlangung des Abiturs im Sommer 1920 studierte Krawielitzki ab Oktober Rechts- und Staatswissenschaften an den Universitäten Marburg und Berlin. Infolge einer längeren Darm- und Nierenerkrankung, die sogar operativ behandelt werden musste, brach er sein Studium 1925/26 vorübergehend ab, nahm es ein Jahr später aber wieder auf und ging nebenbei einer Tätigkeit als Buchhändler nach. In dieser Lebensphase durchlief Krawielitzki auch einen politischen Orientierungsprozess: So war er zwischen 1920 und 1922 zunächst Mitglied des Jungdeutschen Ordens, eines nationalliberalen elitären Jugendverbandes, dessen Namen an den – mit der mittelalterlichen Ostkolonisation assoziierten – Deutschen Ritterorden angelehnt ist.²¹⁴ Nachdem er in den Jahren 1926 und 1927 vorübergehend der DNVP an-

²¹² Zur Biographie von Krawielitzki siehe Koshar: Life, S. 188f.; Klein, Beamte, S. 157f.; Wilder / Cramer / Stolper: Rathaus, S. 343f; Friedrich: Einführung, S. 9; Schmidt: Gau, S. 69; „Krawielitzki, Hans Theophil Robert“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/130505382>> (Stand: 29.11.2021), abgerufen am 03.01.2022; GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 4846; BArch Berlin VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0260 A. 001-102, Akte Nr. 86; BArch Koblenz Z 42-IV/1527; HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 8644/2.

²¹³ Die verpasste Chance zur Frontbewährung bildet ein Argument, mit dem in der Forschung die ideologische Radikalisierung der sog. „Kriegsjugendgeneration“, jener zwischen 1900 und 1912 geborenen Deutschen mit bürgerlich-akademischen Hintergrund, erklärt wird, welche den Ersten Weltkrieg zwar als Heranwachsende miterlebten, selbst aber nicht mehr aktiv daran teilnehmen konnten. Geprägt wurde der Begriff von Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996, hier S. 42-45. Siehe dazu auch Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.

²¹⁴ Zum Jungdeutschen Orden siehe Wolf, Heinrich: Die Entstehung des Jungdeutschen Ordens und seine frühen Jahre 1918-1922, München 1970.

gehört hatte,²¹⁵ schloss er sich am 26. September 1927 der NSDAP an (Mitglieds-Nr. 68.068).²¹⁶ Ausschlaggebend für Krawielitzkis Parteieintritt dürfte dabei eine hohe ideologische Übereinstimmung mit dem Nationalsozialismus gewesen sein, war die NSDAP im Jahr 1927 doch noch weit von irgendeiner Regierungsbeteiligung entfernt.

In der Folgezeit verscrieb sich Krawielitzki, der 1928 schließlich ohne Hochschulabschluss exmatrikuliert wurde, einem politischen Vollzeitengagement für die NSDAP, in dem er voll und ganz aufging. Nachdem er noch 1927 die Leitung der NSDAP-Ortsgruppe Marburg übernommen hatte, wurde er ein Jahr später mit der Organisation des Bezirks beauftragt, der damals die Kreise Marburg, Kirchhain, Frankenberg, Ziegenhain und Biedenkopf umfasste. Im Zuge der Neuorganisation der Partei erfolgte am 01. Oktober 1932 dann seine Ernennung zum Kreisleiter von Marburg, wobei sein definierter Zuständigkeitsbereich nicht nur den Landkreis, sondern auch die Stadt Marburg umfasste. Zu den Merkmalen, die Krawielitzki als politischen Akteur auszeichneten, gehörten nach Koschar ein Hang zur paramilitärischen Gewalt, ein Gespür für die Bedeutung von Propaganda sowie ein Talent für bürokratische Organisation.²¹⁷ Hinzuzufügen ist dem noch, dass er innerhalb der Partei ausgesprochen gut vernetzt war. Seinen Niederschlag fand dies u. a. darin, dass es Krawielitzki gelang, nahezu alle NS-Größen für Wahlkampfauftritte in die Stadt oder in den Kreis zu holen, darunter auch Adolf Hitler, der zu seinem Geburtstag am 20. April 1932 in Marburg sprach.²¹⁸

Seinem politischen Engagement für die NSDAP verdankte Krawielitzki schließlich eine ganze Reihe von Ämtern und Mandaten. So zog er bei der Kommunalwahl vom 12. März 1933 über den Wahlvorschlag der NSDAP in die Marburger Stadtverordnetenversammlung ein, rückte am 03. April 1933 sogar in den Magistrat der Stadt auf und war von 1934 bis 1945 Ratsherr. Zwischen dem 21. Januar und 14. Oktober 1933 gehörte er dazu vorübergehend dem Preußischen Landtag an, ehe dieser aufgelöst wurde und war seit dem 12. November 1933 bis zum Zusammenbruch des NS-Regimes Mitglied des Reichstags. Den Höhepunkt seines bisherigen Lebenslaufs stellte jedoch zweifellos seine Ernennung zum Landrat dar: Nach dem Wechsel Schwebels an das Preußische Oberverwaltungsgericht übernahm Krawielitzki am 25. Juni 1934 vertretungsweise die Verwaltung des Landratsamts Marburg. Am 20. Februar 1935 zum kommissarischen Landrat ernannt, erfolgte seine definitive Bestätigung in dieser Position schließlich zum 23. April 1936.

Doch auch Krawielitzkis parteipolitische Karriere setzte sich weiter fort: So fungierte er

²¹⁵ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Der öffentliche Ankläger an die Spruchkammer in Bielefeld im Verfahren gegen Hans Krawielitzki – Anklageschrift, 23.01.1948, Bl. 72-75, hier Bl. 72.

²¹⁶ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 23050085.

²¹⁷ Vgl. Koschar: Life, S. 188f.

²¹⁸ „Der neue Landrat des Kreises Marburg“, in: Oberhessische Zeitung, 23.06.1934, S. 5.

zwischen 1933 und 1935 als Gauschatzmeister, 1933/34 vorübergehend als Gauinspektor für die Kreise Waldeck und Frankenberg sowie 1937/38 als Beauftragter des Gauleiters für die Philipps-Universität Marburg. Da die Personalunion von Staats- und Parteiämtern auf Kreis-ebene 1937 durch die NSDAP untersagt wurde,²¹⁹ legte Krawielitzki sein Amt als Kreisleiter jedoch zum 01. September 1937 nieder, um Landrat bleiben zu können. Nachdem sein Nachfolger Hermann von Löwenstein im Jahr 1940 zur Wehrmacht eingezogen worden war, wurde Krawielitzki in dessen Stellvertretung am 25. Juni 1940 erneut zum Kreisleiter bestellt, womit sowohl das höchste Staatsamt als auch das höchste Parteiamt im Landkreis abermals in seiner Person vereint waren. Ferner bekleidete er seit 1938 auch das Amt des Vorsitzenden des NSDAP-Kreisgerichts Marburg.²²⁰

Seit dem 30. September 1936 war Krawielitzki mit Hildegard Schnare, der Tochter des Pfarrers Rudolf Schnare verheiratet. Aus der Ehe ging eine Tochter hervor. Im Hinblick auf Krawielitzkis familiären Verhältnisse ist weiter erwähnenswert, dass sein Vater bei Beginn des Zweiten Weltkriegs als Herausgeber einer antipolnischen Hetzschrift auftrat und auch seine älteren Geschwister Mitglied in der NSDAP waren.²²¹

Von seinem persönlichen Profil ist Krawielitzki dem von Stelbrink beschriebenen Landratstypus des „Alten Kämpfers“ zuzuordnen. Damit befand er sich in einer weitaus konsolidierteren Position als Schwebel, waren „Alte Kämpfer“ unter den Landräten aufgrund ihrer parteilichen Verdienste doch nahezu unangreifbar.²²² Dies gilt umso mehr, als dass die massive Ämterkumulation sowie seine ausgeprägten parteilichen Beziehungen Krawielitzki ohnehin zum mächtigsten politischen Akteur im Raum Marburg während des Nationalsozialismus machten. Als gescheiterter Jura-Student war er im Vergleich zu Schwebel jedoch weitaus weniger fachlich qualifiziert für das Amt des Landrats. Dieses Manko wurde durch den Umstand ausgeglichen, dass mit Regierungsoberinspektor Ludwig Seufer und Kreisverwaltungsdirektor Wilhelm Kempf der jeweils leitende staatliche bzw. kommunale Bürobeamte im Dienst verblieb. Eine Änderung dieser Konstellation trat erst im Jahr 1943 ein, als Kempf im Zuge der Kriegsvereinfachungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Verwaltung zum „ständigen Vertreter“ des Landrats ernannt wurde.²²³ Diese personelle Kontinuität belegt, dass sowohl Seufer als

²¹⁹ Vgl. Wegehaupt: Funktionäre, S. 54.

²²⁰ Siehe dazu BArch Berlin R 9361-I / 55881.

²²¹ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 9f.

²²² Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 54.

²²³ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 27.01.1948, Bl. 120-125, Bl. 125. Kempf erklärte in seinem Spruchkammerverfahren, dass er vor dem Hintergrund des Krieges 1944 auch die Geschäftsführung der staatlichen Abteilung übernommen habe. HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 5507, Wilhelm Kempf an die Spruchkammer Marburg-Stadt – Verteidigungsschrift, 29.01.1947, Bl. 30-44, hier Bl. 32.

auch Kempf aus der Sicht Krawielitzkis politisch zuverlässig waren. Im Falle von Kempf zeigt sich dies nicht zuletzt auch daran, dass er 1940/41 Beisitzer in dem von Krawielitzki geleiteten Kreisparteigericht wurde.²²⁴

Eine überaus wichtige Rolle in der Ära Krawielitzki nahm darüber hinaus der am 21. März 1901 in Ebersbach geborene Regierungsinspektor Albert Wagner ein.²²⁵ Nach Abschluss der Volksschule war er ab 1915 zunächst als Lehrling und dann als Angestellter beim Landratsamt Kirchhain tätig, ehe er im Zuge der Zusammenlegung der Kreise Marburg und Kirchhain zum 01. Oktober 1932 vom Landratsamt Marburg übernommen wurde. Unter Krawielitzki wurde er dann 1935 zum Regierungssekretär befördert und stieg zum 01. Januar 1939 zum Regierungsinspektor auf. Ausschlaggebend für seinen Karrieresprung dürften dabei die überragenden Zeugnisse gewesen sein, welche ihm seine Vorgesetzten sowohl hinsichtlich seiner fachlichen Qualitäten als auch hinsichtlich seiner politischen Verlässlichkeit ausstellten.²²⁶ Seit dem 01. Juni 1933 Mitglied der SA,²²⁷ beantragte Wagner am 15. Juni 1937 seine Aufnahme in die NSDAP, in die er rückwirkend zum 01. Mai 1937 aufgenommen wurde (Mitglieds-Nr. 5.401.501).²²⁸

Wagners vergleichsweise spätes Eintrittsdatum in die NSDAP darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass er in einer äußerst engen Beziehung zum Nationalsozialismus stand. Nach einer Stellungnahme des Betriebsrats des Marburger Landratsamts, welche dieser im späteren Spruchkammerverfahren gegen Wagner abgab, sei er als „überzeugter Nationalsozialist“ hervorgetreten. Vom Charakter her als Streber anzusehen, dem alle Mittel zur Erreichung seiner Ziele recht gewesen seien, habe er es verstanden, „das unbedingte Vertrauen des damaligen Landrates und Kreisleiters Krawielitzki dadurch zu erwerben, dass er ihm in allen Angelegenheiten stets ein williger Sachbearbeiter war, der grossen Wert darauf legte, möglichst viel Unterschriften selbst zu leisten.“²²⁹ Tatsächlich besaß Wagner ebenso wie Seufer die Vollmacht landrätliche Anordnungen „in Vertretung“ zu unterschreiben. Außerdem übernahm er insbesondere in den Kriegsjahren häufig die Stellvertretung des Landrats in staatlichen Angelegenheiten, da Krawielitzki als kommissarischer Kreisleiter beansprucht und Seufer aus gesundheitlichen Gründen verhindert war.

²²⁴ Ebd., Bl. 34.

²²⁵ Die Rekonstruktion von Wagners Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115; Abt. 527 Nr. II 16571.

²²⁶ Zur Beförderung Wagners zum Regierungsinspektor sowie seinen Dienstleistungszeugnissen siehe BArch VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0160 A. 01. Bl. 087-253.

²²⁷ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Urteil der Spruch- und Berufungskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Albert Wagner, 29.10.1948.

²²⁸ BArch Berlin R 9361-VIII KARTEI / 24590003; R 9361-IX KARTEI / 46451573.

²²⁹ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Der Betriebsrat des Landratsamts Marburg an die Spruchkammer Marburg-Stadt, 18.08.1947.

Abschließend gilt es noch auf die Rollenverteilung im Landratsamt in der Ära Krawielitzki einzugehen. Wie aus den Entnazifizierungsakten des Führungspersonals hervorgeht, räumte Krawielitzki seinen parteilichen Verpflichtungen nämlich stets Vorrang vor der Ausübung seines Amtes als Landrat ein und beschränkte sich deshalb mehr oder weniger darauf, zum Leisten dringend notwendiger Unterschriften auf das Landratsamt zu kommen.²³⁰ Als Konsequenz daraus wurde die landrätliche Tätigkeit in der Ära Krawielitzki in einem erheblichen Maße nicht durch den Amtsinhaber, sondern durch dessen Stellvertreter aus den Reihen der leitenden Bürobeamten wahrgenommen.²³¹ Obwohl den leitenden Bürobeamten daher eine gesteigerte Bedeutung zuzumessen ist, darf Krawielitzkis Rolle keinesfalls unterschätzt werden, trug er als Landrat doch stets die Verantwortung für die Verwaltungsführung und gab deren Linien vor.

3.2.2 Amtsführung

Im Unterschied zu seinem Amtsvorgänger verstand sich Krawielitzki als ein dezidiert nationalsozialistischer Landrat. Dementsprechend war der Wechsel im Amt des Landrats am 23. Juni 1934 in einem großangelegten Artikel der Oberhessischen Zeitung gefeiert worden. Darin hieß es: „Mit der Ernennung des Pg. Krawielitzki zum Landrat haben wir jetzt die Gewähr, daß der Landkreis Marburg nationalsozialistisch geleitet wird. Wir wissen, daß bei unserem Pg. Krawielitzki die nationalsozialistische Einstellung nichts Angelerntes, Gleichgeschaltetes, ist, er, der den Kampf der Bewegung in unserem Kreise seit Beginn an leitender Stelle mit ausgefochten hat, ist unbedingt in der Lage, unseren Kreis vom Kreisausschuß bis zu dem letzten Volksgenossen im Geist des Nationalsozialismus zu führen.“²³² Welches Motiv nunmehr die Amtsführung bestimmen sollte, machte Krawielitzki dann bei seiner offiziellen Amtseinführung in Gegenwart des Kasseler Regierungspräsidenten Konrad von Monbart und des kurhessischen Gauleiters Karl Weinrich im Marburger Kreishaus am 16. Juli 1934 deutlich. Nachdem ihm Kreisverwaltungsdirektor Kempf im Namen der Belegschaft des Landratsamts als „neuen Führer“ willkommen geheißen und ihm „treue Gefolgschaft“ gelobt

²³⁰ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Erklärung von Ernst Sangmeister, 11.09.1937, Bl. 14; HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 27.01.1948, Bl. 120-125, hier Bl. 121 RS; HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 5507, Wilhelm Kempf an die Spruchkammer Marburg-Stadt – Verteidigungsschrift, 29.01.1947, Bl. 30-44, hier Bl. 33 RS.

²³¹ Laut Bericht des Regierungssekretärs Wilhelm Brandis ging der daraus resultierende Mehrarbeitsaufwand im Falle Seufers mit einer dienstlichen Überlastung und nervösen Überreizung einher, die sich u. a. darin niederschlug, dass er einmal einen arbeitsweigerlichen Kraftfahrer einer Molkerei in Wohra kurzerhand ins Gesicht schlug. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Erklärung von Wilhelm Brandis, 30.05.1947, Bl. 9.

²³² „Der neue Landrat des Kreises Marburg“, in: Oberhessische Zeitung, 23.06.1934, S. 5.

hatte, erklärte Krawielitzki: „Wenn ich als Nationalsozialist diesen Kreis verwalten werde, so soll zu jeder Zeit der Wille des Führers erfüllt werden.“²³³

Obgleich zum Zeitpunkt von Krawielitzkis Amtsantritt die politische Opposition im Kreis bereits zerschlagen war und von dieser während seiner Amtszeit keine ernsthafte Gefahr mehr ausgehen sollte, wurde jede potentielle Regung von Gegnerschaft zum Nationalsozialismus streng überwacht. So hieß es in dem Lagebericht des Landrats für November/Dezember 1934 etwa: „Zwei frühere überzeugte Sozialdemokraten [...] stehen im Verdacht, sich seit kurzem im marxistischen Sinne in der Bevölkerung zu betätigen. [...] Der Staatspolizeistelle ist von dem bevorstehendem Verdacht Kenntnis gegeben worden. Es werden die beiden Personen scharf beobachtet. Falls der Beweis einer agitatorischen Betätigung im staatsfeindlichen Sinne geführt werden kann, wird rücksichtslos durchgegriffen werden.“²³⁴ Dass der Landrat nicht zögerte, in Eigeninitiative zu Verfolgungsmaßnahmen zu greifen, wenn er oppositionelle Tätigkeiten für erwiesen hielt, zeigt sich an dem Lagebericht für Juli/August 1935, in dem er von der Inschutzhaftnahme zweier ehemaliger kommunistischer Funktionäre berichtete.²³⁵ Wie sich hier bereits andeutet, liefen vor allem Anhänger der beiden Arbeiterparteien Gefahr, zu Opfern von Verfolgungsmaßnahmen des Landrats zu werden. So ließ Krawielitzki im November 1936 etwa den Kaufmann Willi Arenz aus Rauschenberg in Schutzhaft nehmen, der bereits schon mal im Frühjahr 1933 wegen „kommunistischer Umtriebe“ verhaftet worden war. Arenz hatte laut Berichten gelegentlich Gespräche kommunistischen Inhalts mit einzelnen Volksgenossen geführt. Krawielitzki hielt es daher, wie er der Staatspolizeistelle erklärte, für dringend erforderlich, dass der Betroffene „infolge seiner staatsgefährlichen Tätigkeit längere Zeit festgehalten wird.“²³⁶ Arenz, gegen den Krawielitzki über das Marburger Amtsgericht einen zusätzlichen Haftbefehl erwirkt hatte, musste sich infolgedessen vor dem Strafsenat des Oberlandesgerichts Kassel verantworten und wurde am 30. April 1937 wegen Vergehens gegen § 1 des „Gesetzes gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutze der Parteiformen“ vom 20. Dezember 1934 zu einer Gefängnisstrafe von einem Jahr und drei Monaten verurteilt.²³⁷ Wie aus seiner Akte im Bestand des Landratsamts weiter hervorgeht, wurde er nach der Verbüßung der Strafe am 30. Juli 1938 schließlich noch durch

²³³ „Einführung von Landrat Krawielitzki“, in: Oberhessische Zeitung, 17.07.1934, S. 5f., Zitat S. 6.

²³⁴ Lagebericht Kreis Marburg für November/Dezember 1934, 28.12.1934, in: Klein, Regierungsbezirk, S. 268-271, Zit. S. 269.

²³⁵ Lagebericht Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Ebd., S. 485-505, hier S. 493.

²³⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Willi Arenz, Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 30.11.1936 (gez. Krawielitzki).

²³⁷ Ebd., Fallakte Willi Arenz, Vermerk des Landrats, 25.06.1937 (i. V. Seuffer). Das sog. „Heimtückegesetz“ ist abgedruckt in: RGBI. 1934 I, S. 1269-1271. Zu seiner Anwendung im Dritten Reiche siehe Dörner, Bernward: „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u. a. 1998.

die Gestapo in Schutzhaft genommen und in das KZ-Buchenwald überführt.²³⁸

Jenseits solcher Einzelfälle, deren Behandlung im Ermessensspielraum des Landrats lagen, scheint es in der Ära Krawielitzki allerdings zu keinen größeren Verhaftungswellen gegen Regimegegner mehr gekommen zu sein. Die einzige Ausnahme davon bildete vielleicht die Aktion „Gitter“ vom 22./23. August 1944.²³⁹ Dabei handelte es sich um eine reichsweite Verhaftungswelle gegen ehemalige Funktionäre der Parteien der Weimarer Republik, die von Seiten des NS-Regimes in Reaktion auf den Umsturzversuch vom 20. Juli 1944 durchgeführt wurde. Zwar existieren dazu scheinbar keine Unterlagen im Bestand des Landratsamts; in der Spruchkammerakte des Kreisverwaltungsleiters Kempf ist jedoch ein an die Kreisleitung adressierter Stimmungsbericht überliefert, der auf den 12. September 1944 datiert ist. Darin hieß es: „Teilweise nicht verstanden worden ist die kürzliche, wenn auch nur zeitweise Verhaftung ehemaliger linksgerichteter örtlicher Parteipolitiker. Diese Leute waren längst vergessen und die allgemeine Meinung ist, daß es in der jetzigen Lage besser gewesen wäre, sie nicht wieder auszugraben.“²⁴⁰ Damit dürfte Kempf sich auf die wenige Wochen zuvor stattgefundenene Aktion „Gitter“ bezogen haben. Unklar bleibt allerdings, ob Verhaftungen im Stadtkreis oder im Landkreis Marburg gemeint waren. Im Kontext der Entnazifizierungsverfahren nach 1945 behauptete Seufer jedenfalls, dass er sich in Absprache mit Krawielitzki darüber hinweggesetzt habe, ehemalige Abgeordnete aus den Reihen von SPD und Zentrum im Rahmen der Aktion „Gitter“ an die Gestapo zu melden, um die Betroffenen zu schützen.²⁴¹ Angesichts ihres exkulpatorischen Zwecks sind an der Glaubwürdigkeit dieser Aussage jedoch berechnete Zweifel angebracht. Sollte sie grundsätzlich den Tatsachen entsprechen, so wurde auf die Meldung der infrage kommenden Personen wohl schlichtweg deshalb verzichtet, weil sie als politisch inaktiv galten und in ihrer Verhaftung aus der Sicht des Führungspersonals kein Sinn bestand.

Opfer von Verfolgungsmaßnahmen des Landrats konnte grundsätzlich jeder werden, der eine politisch nonkonforme Haltung vertrat. So berichtete ein gewisser Ludwig Brunet aus Cappel im späteren Spruchgerichtsverfahren gegen Krawielitzki davon, wie seine Frau nach einer kritischen Äußerung gegenüber ihrem Nachbarn, einem „Alten Kämpfer“ und SA-

²³⁸ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Willi Arenz, Die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel an den Landrat in Marburg, 11.09.1938.

²³⁹ Zur Aktion „Gitter“ siehe Hett, Ulrike / Tuchel, Johannes: Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli, in: Steinbach, Peter / Tuchel, Johannes (Hg.): Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933-1945, Bonn 2004, S. 522-538, hier S. 526ff.

²⁴⁰ HLA-HHStAW Abt. 520/527 Nr. 5507, Wilhelm Kempf an den Kreisleiter der NSDAP, 12.09.1944, Bl. 87ff., Zit. S. 89.

²⁴¹ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Dr. Kaufmann – Th. Steffen – Rechtsanwalt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 13.01.1948, Bl. 53-68, hier Bl. 67; StadtA MR, S 4 SM, 1305, Eidesstattliche Erklärung von Ludwig Seufer, 20.08.1949.

Sturmführer, im Juni/Juli 1942 von einem Wagen des Landrats abgeholt und in das Landgerichtsgefängnis in Marburg verbracht wurde. Darauf suchte Brunet das Landratsamt auf, konnte Krawielitzki aber erst am nächsten Tag erreichen. Das Gespräch mit dem Landrat schildert er wie folgt: „Auf meine Bitte um Freilassung meiner Ehefrau erklärte mir Krawielitzki, daß es höchste Zeit sei, daß er die Frau habe. Ich gab ihm darauf zu Antwort »Herr Landrat! Das will aber der Führer nicht haben!« Krawielitzki äußerte sich dann wörtlich, wobei er mich anschrie: »Sie haben keinen Teil am Führer!« Ich machte daraufhin eine lächerliche Miene. K. schrie mich wieder an: »Lachen sie nicht, sonst sperre ich sie gleich ein, machen sie, daß sie hinauskommen.« Ich verließ daraufhin das Zimmer. Ich ging dennoch jeden Tag zu dem Stellvertreter des Landrats, einem Herrn Wagner, und erreichte, daß meine Ehefrau nach etwa 4 Tagen wieder aus dem Gefängnis entlassen wurde. Bei ihrer Entlassung mußte sie verschiedene Vorlagen unterschreiben.“²⁴²

Wiederholt ging das Führungspersonal um Krawielitzki in Eigeninitiative gegen Personen vor, die es einer antinazistischen Einstellung verdächtigte und arbeitete auf diese Weise dem „Führer“ entgegen. Am 13. September 1935 führte Seufer etwa die Inschutzhaftnahme des Schneidermeisters Wilhelm Wagner aus Kirchhain herbei, der sich abfällig über den Stürmer geäußert und darüber beklagt haben soll, dass dem Stahlhelm die Waffen genommen würden.²⁴³ Nach dessen Entlassung aus der Schutzhaft hielt Krawielitzki den Bürgermeister von Kirchhain dazu an, den Betroffenen „schärfstens zu beobachten und über besondere Beobachtungen sofort zu berichten.“²⁴⁴ In einem anderen dokumentierten Fall erwirkte Krawielitzki am 24. Oktober 1939 die Inschutzhaftnahme eines Vorarbeiters aus Niederklein, der während des Aufenthalts in einer Gastwirtschaft dazu aufgefordert haben soll, eine im Radio übertragene Rede des Propagandaministers Joseph Goebbels abzustellen, da er dessen Lügen nicht mehr hören könne.²⁴⁵

Selbst das Fernbleiben zu Reichstagswahlen und Volksabstimmungen, mit denen das NS-Regime dem In- und Ausland überragende Zustimmungswerte für seine Politik zu demonstrieren versuchte, konnte entsprechende Schritte des Landrats zur Folge haben. Allerdings ließen sich nicht immer politische Motive bei Nichtwählern nachweisen, wie aus einem Vermerk Seufers vom 04. Juli 1938 hervorgeht. Darin hieß es bezeichnenderweise: „Unter den Nichtwählern ist keiner, dem man sofort zwischen seine mistigen Hörner hauen kann. Die

²⁴² BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Erklärung von Ludwig Brunet, 12.02.1972, Bl. 18.

²⁴³ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5021, Fallakte Wilhelm Wagner, Der Landrat in Marburg an den Gendarmerieobermeister Klawitter in Kirchhain, 13.09.1935 (i. V. Seufer).

²⁴⁴ Ebd., Fallakte Wilhelm Wagner, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 21.09.1935 (gez. Krawielitzki).

²⁴⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3542, Der Landrat in Marburg an das Gerichtsgefängnis in Marburg, 24.10.1939 (gez. Krawielitzki).

Gend. Beamten sind angewiesen, die Schweine fortgesetzt zu beobachten und zu gegebener Zeit zu melden.“²⁴⁶

Demgegenüber finden sich in den Entnazifizierungsakten nicht wenige Leumundszeugnisse, in denen einzelne Personen dem Führungspersonal bescheinigten, sich vermeintlich für politisch Verfolgte eingesetzt zu haben. Ein prominentes Beispiel hierfür bildete der als Anti-Nazist geltende Sozialdemokrat und postnationalsozialistische Marburger Oberbürgermeister Eugen Siebecke.²⁴⁷ Er beschied Krawielitzki in dessen Spruchgerichtsverfahren, sich in seiner Eigenschaft als Kreisleiter gleich mehrfach für ihn eingesetzt und ihn im Jahr 1940 sogar vor einem Todesurteil gerettet zu haben, nachdem er wegen Defätismus und Beleidigung des „Führers“ durch die Gestapo verhaftet worden war.²⁴⁸ Laut der Aussage des Entlastungszeugen Karl Dreher habe Krawielitzki die Ansicht vertreten, „daß man die politischen Gegner des 3. Reichs nicht auf die Dauer aus dem öffentlichen Leben ausschalten und dadurch in einer ständigen Opposition halten solle. Es wäre viel richtiger sie zur Mitarbeit heranzuziehen und ihnen Gelegenheit zur Bewährung zu bieten. Hierdurch würden sie sich nicht länger als Geächtete fühlen, sondern eine positive Haltung zum Nationalsozialismus gewinnen. In diesem Sinne habe er Herrn Siebecke als Inspektor im Hilfslazarett Wehrda angestellt. Siebecke habe sich in dieser Stellung durchaus bewährt und nicht wie ein Staatsfeind verhalten.“²⁴⁹ Tatsächlich ist das Agieren von Krawielitzki in diesem Fall aber wohl eher darauf zurückzuführen, dass er, wovon das Leumundszeugnis eindrücklich zeugt, Siebecke, der bis ins Jahr 1933 als Direktor des Kreiswohlfahrtsamts in Biedenkopf fungiert hatte, sowohl persönlich als auch fachlich durchaus schätzte.

Einen Widerspruch zu dem Befund, dass das Führungspersonal um Krawielitzki mit Schärfe gegen Personen mit politisch nonkonformer Haltung vorging, stellen solche Leumundszeugnisse, die angesichts ihres Entstehungskontexts sowieso mit äußerster Vorsicht zu genießen sind, jedenfalls nicht dar. Vielmehr verdeutlichen sie, dass die untersuchten Akteure einen erheblichen Ermessen- und Handlungsspielraum besaßen, der Raum für Willkür bot. Deutlich wird dies etwa, wenn man den Fall von Siebecke mit dem des Kirchhainer Stadtinspektors Heinrich Reith vergleicht, gegen den der Landrat Ende August 1942 ein Dienstverfahren wegen Ehebruchs eingeleitet hatte. In seiner Eigenschaft als Kreisleiter bezog Krawielitzki darin eindeutig Stellung: „Der Stadtinspektor Reith ist ein politisch völlig wertloser Volksgenosse, der sich in den letzten 10 Jahren um die Belange des nationalsozialistischen

²⁴⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4828, Vermerk des Landrats, 04.07.1938 (i. V. Seufer).

²⁴⁷ Zu Siebecke siehe Wilder / Stolper / Cramer: Rathaus, S. 361f.

²⁴⁸ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Beiakte, Erklärung von Eugen Siebecke, 28.04.1945, Bl. 41-51.

²⁴⁹ Ebd., Hauptakte, Erklärung von Karl Dreher, 13.07.1947, Bl. 27f.

Staates in keiner Weise gekümmert hat. [...] Vor der nationalen Erhebung gehörte Reith eine gewisse Zeit dem Reichsbanner an, das damals seiner politischen Einstellung voll und ganz entsprach. Seine Zurückhaltung auf politischem Gebiet seit dem Tage der Machtübernahme ist noch lange kein Beweis für eine politische Umstellung. Reith ist auf alle Fälle mit ausserordentlicher Vorsicht zu geniessen und darf m. E. niemals mehr in einer führenden Stellung als Beamter beschäftigt werden [...].²⁵⁰ Vor diesem Hintergrund plädierte Regierungsinspektor Wagner, der in dem Dienstverfahren als Untersuchungsführer fungierte, gegenüber der Gestapo dann dafür, Reith, dem von Seiten seiner früheren Ehefrau schwere Anschuldigungen politischer Art gemacht wurden, staatspolizeilich überwachen zu lassen.²⁵¹ Die frühere politische Einstellung Reiths bildete für das Führungspersonal hier somit ein geeignetes Mittel dazu, um einen missliebigen Beamten auszuschalten.

Was den „Kirchenkampf“ angeht, gilt es herauszustellen, dass sich das hierzu im Bestand des Landratsamts überlieferte Material zeitlich auf die Jahre 1935 bis 1937 und thematisch auf Maßnahmen gegen den Katholizismus bezieht, der angesichts der konfessionellen Verhältnisse im Kreis, verglichen mit dem evangelischen „Kirchenkampf“, die kleinere Herausforderung dargestellt haben dürfte. Im Unterschied zu seinem evangelischen Pendant, das sich neben theologischen Fragen um die kirchlichen Ordnungs- und Leitungsstrukturen drehte, stellte der katholische „Kirchenkampf“ in erster Linie eine Auseinandersetzung um den im Reichskonkordat vereinbarten Status quo dar.²⁵²

Davon zeugen auch die im Bestand des Landratsamts überlieferten Unterlagen. So wies Krawielitzki in einem Schreiben vom 29. Januar 1935 etwa auf ein sportliches Betätigungsverbot für konfessionelle Jugendverbände hin und verlangte Bericht darüber, ob die in Frage kommenden Verbände im Kreis sich an die Bestimmungen hielten.²⁵³ Dahinter stand wohl das Ziel, die Attraktivität konfessioneller Jugendverbände weiter zu vermindern, gelang es katholischen Pfarrern doch immer wieder Jugendliche für ihre Organisationen zu gewinnen, wie der Landrat im Lagebericht für Juli/August 1935 vermeldete.²⁵⁴ Das landrätliche Agieren hier ist

²⁵⁰ Ebd., Hauptakte, Der NSDAP-Kreisleiter in Marburg an den Landrat in Marburg, 22.06.1943 (gez. Krawielitzki), Bl. 90.

²⁵¹ 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Der Untersuchungsführer in der Dienststrafsache des Stadtspektors Reith-Kirchhain an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel – z. H. des Kriminalkommissars Herrn Wilemzig, 25.01.1944 (gez. Wagner).

²⁵² Vgl. Strohm: Kirchen, S. 33.

²⁵³ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4335, Der Landrat in Marburg an die Gendarmerieabteilungskommandanten in Marburg und Kirchhain, die Gendarmerieämter des Kreises und die Bürgermeister in Amöneburg, Kirchhain, Neustadt, Rauschenberg und Wetter, 29.01.1935 (gez. Krawielitzki).

²⁵⁴ Lagebericht Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Klein, Regierungsbezirk, S. 485-505, hier S. 504.

dabei in einem größeren Kontext zu sehen, schränkte das NS-Regime entgegen der Vereinbarungen des Reichskonkordats das katholische Vereinswesen doch immer weiter ein.²⁵⁵

Welche Vorgänge im kirchenpolitischen Leben des Kreises von besonderem Interesse waren, geht aus einem von Seufer unterzeichneten Schreiben vom 28. Mai 1935 hervor. Darin wies der Landrat die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises darauf hin, „daß mir über wichtige Vorgänge im kirchenpolitischen Leben (Hirtenbriefe einzelner Bischöfe, sonstige kirchenpolitische Dokumente, Anordnungen und Massnahmen kirchlicher Oberbehörden, Schul- und Lehrerabstimmungen) sofort zu berichten ist. Auch sind mir Flugblätter über die bevorstehenden Kirchenwahlen sofort vorzulegen.“²⁵⁶

Tatsächlich ließ der Landrat, wie aus den Akten hervorgeht, auf Anordnung der Gestapo katholische Pfarrer ermitteln, die von der Kanzel verbotene Hirtenbriefe verlesen hatten. So gab Seufer am 02. September 1935 beispielsweise die Anweisung feststellen zu lassen, „ob in dem gestrigen katholischen Gottesdienst der Hirtenbrief der am Grabe des Heiligen Bonifatius in Fulda versammelten Bischöfe vom 20. August 1935 verlesen worden ist. Die Ermittlungen sind vertraulich, aber unbedingt zuverlässig zu treffen. Aus 3 Gemeinden ist mir bereits bekannt, dass die Verlesung erfolgt ist.“²⁵⁷ Aus den angestellten Ermittlungen ging schließlich eine Liste hervor, welche die Namen von Pfarrern aus 15 Gemeinden enthielt, die den Hirtenbrief verlesen hatten und wahrscheinlich der Gestapo übergeben wurde.²⁵⁸

In einem anderen dokumentierten Fall nannte Seufer der Staatspolizeistelle Kassel per Eilschreiben wiederum die Namen zweier Pfarrer, die im Januar 1936 Hirtenbriefe verlesen hatten (siehe Abb. 3): „1) Der am 9. d. Mts. in Fulda beschlossene Hirtenbrief über die Ehe ist am Sonntag, den 12. Januar d. Jrs. [...] durch den in Anzefahr wohnhaften Kaplan Albert Klesper in dem zum Kirchenspiel Anzefahr gehörenden Kirchen Himmelsberg und Stausebach verlesen worden. Sonstige Fälle haben nicht ermittelt werden können. 2) Am Sonntag, den 19. d. Mts. ist in der kath. Kirche Mardorf durch den daselbst wohnenden Pfarrer Lauer ein Hirtenbrief über Petristuhlfest verlesen worden. Von wem dieser Brief ausgegangen ist, hat sich nicht ermitteln lassen. Angeblich handelt es sich um einen Hirtenbrief, der alljährlich verlesen wird.“²⁵⁹ Ob gegen die ermittelnden Personen im Anschluss polizeiliche Maßnahmen ergriffen wurden, geht aus der Akte nicht hervor. Belege für die Verhaftung von Geistlichen existieren jedenfalls nicht.

²⁵⁵ Vgl. Strohm: Kirchen, S. 64f.

²⁵⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3867, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises, 28.05.1937 (i. V. Seufer).

²⁵⁷ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4335, Der Landrat in Marburg an die Gendarmeriebeamten und die Bürgermeister in Kirchhain, Neustadt und Amöneburg, 02.09.1935 (i. V. Seufer).

²⁵⁸ Ebd., Der Gendarmerieabteilungsbereich Kirchhain an den Landrat in Marburg, 03.09.1935.

²⁵⁹ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 21.01.1936 (i. V. Seufer).

Auf Anordnung der Gestapo ließ der Landrat auch Personen überwachen, deren kirchenpolitische Aktivitäten dem Regime missfielen. So wies Krawielitzki am 06. September 1935 den Gendarmeriewachtmeister Alter in Allendorf beispielsweise dazu an, „den Vikar Most unauffällig zu überwachen und über eine evt. Tätigkeit zu berichten.“ Dieser hatte aufgrund seiner Betätigung innerhalb der katholischen Aktion gegen die nationalsozialistische Weltanschauung ein Aufenthaltsverbot für den Regierungsbezirk Erfurt erhalten. Krawielitzki verlangte daher folgende Auskunft: „Seit wann wohnt Most in Allendorf? Ist er dem dortigen Pfarrer als Vikar zugeteilt und ist er dort bisher schon aufgefallen? Ist etwa auch die Gründung der Allendorfer Frohschar, die Beschaffung der Fahne und der vor einigen Wochen beschlagnahmten Hemden auf den Vikar Most zurückzuführen?“²⁶⁰ Wie aus dem Bericht des Landrats an die Staatspolizeistelle Kassel am 18. Oktober 1935 hervorgeht, war Most jedoch inzwischen nach Wirtheim im Kreis Gelnhausen verzogen. Auffällige Beobachtungen waren während seines Aufenthalts in Allendorf nicht gemacht worden.²⁶¹

Wie sich hieran zeigt, kam das Führungspersonal der landrätlichen Überwachungsfunktion im „Kirchenkampf“ durchaus nach. Gleichwohl scheint es antikirchliche Maßnahmen eher zurückhaltend ausgeführt zu haben. So meldete Krawielitzki der Staatspolizeistelle Kassel am 29. Juni 1942 etwa, dass in den Gemeinden Schröck, Rossdorf und Mardorf vor dem Beginn der Fronleichnamsprozessionen verbotswidriger Weise Kirchenflaggen gezeigt worden waren, deren Entfernung jedoch noch rechtzeitig veranlasst werden konnte.²⁶² Als die Gestapo den Landrat anschließend dazu anwies, feststellen zu lassen, wer die Hissung zu verantworten hatte, meldete Seufer am 04. September 1942, dass die infrage kommenden Geistlichen aus den Gemeinden Schröck und Mardorf, wie die Vernehmungen ergeben hätten, als Schuldige nicht infrage kämen, während der Geistliche der Gemeinde Roßdorf inzwischen nach Fritzlar verzogen sei.²⁶³ Die Antwort Seufers vermittelt dabei den Eindruck, dass man im Landratsamt kein wirkliches Interesse an einer Verfolgung der Angelegenheit besaß.

Ogleich eine abschließende Bewertung seiner Rolle im „Kirchenkampf“ angesichts des spärlichen Quellenmaterials schwer ist, spricht doch einiges dafür, dass das Führungspersonal um Krawielitzki hier eine relativ gemäßigte Linie vertrat. So warnte Krawielitzki im Juli 1934 im Hinblick auf den evangelischen Kirchenstreit etwa davor, dass „ein Kampf in kirchlichen Dingen, der auf eine Umwälzung des alten Glaubens in seinen Grundzügen hinausgeht, mehr

²⁶⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Gendarmeriewachtmeister Alter in Allendorf, 06.09.1935 (gez. Krawielitzki).

²⁶¹ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 18.10.1935 (i. V. Seufer).

²⁶² HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3867, Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 29.06.1942 (gez. Krawielitzki).

²⁶³ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 04.09.1942 (i. V. Seufer).

denn gefährlich“ sei und es kaum gelingen werde, „den alt und fest eingewurzelten Glauben grundlegend bei diesen Menschen zu ändern.“²⁶⁴ Im Bericht für Juli/August 1935 gab der Landrat wiederum die Empfehlung ab, dass man alles vermeiden sollte, „was den katholischen Teil der Bevölkerung unnötig kränkt und in die Opposition bringt.“²⁶⁵

Tatsächlich wurde dem Führungspersonal, allen voran Krawielitzki, nach 1945 von geistlicher Seite ein weitgehend positives Zeugnis ausgestellt: Aus Rücksicht auf die Gesinnung der Kreisbevölkerung, aber auch aufgrund seiner biographischen Prägung als christlich erzogener Pfarrerssohn habe der Landrat von einer Drangsalierung des kirchlichen Lebens soweit wie möglich abgesehen.²⁶⁶ Jenseits individueller Dispositionen gilt es jedoch herauszustellen, dass das NS-Regime den „Kirchenkampf“ zwar phasenweise verschärft führte; aus Rücksicht auf die Befindlichkeiten des Großteils der deutschen Bevölkerung setzte es jedoch nie zu einer Totalkonfrontation an.²⁶⁷ Hitler selbst vermied es aus taktischen Gründen über den gesamten Zeitraum des Dritten Reichs geschickt, sich in irgendeiner Weise antikirchlich zu exponieren und inszenierte sich in der Öffentlichkeit sogar als Schlichter von innerkirchlichen Streitigkeiten.²⁶⁸ Die zurückhaltende Linie des Führungspersonals im „Kirchenkampf“ dürfte daher durchaus dem entsprochen haben, was es für den „Willen des Führers“ hielt. Mit anderen Worten arbeitete es dem „Führer“ auch hier entgegen.

Wenig hervorgetan scheinen sich die Verantwortlichen des Landratsamts auch bei der Verfolgung kleinerer Religionsgemeinschaften zu haben. So ließ Seufer auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei 1935 zwar eine Übersicht über die im Kreis ansässigen „Sekten“ erstellen.²⁶⁹ Den Anhängern dieser Glaubensgemeinschaften bescheinigte er jedoch, politisch einwandfrei zu sein.²⁷⁰ In einem anderen dokumentierter Fall ließ Seufer auf Benachrichtigung des Bürgermeisters von Wetter einen Siebenten-Tags-Adventisten ermitteln, der dort religiöse Traktate verkauft hatte.²⁷¹ Abgesehen von einer Hausdurchsuchung und Beschlagnahme der Traktate beließ es Seufer aber bei einer Verwarnung des Betroffenen wegen seines angeblichen, die Bevölkerung beunruhigenden Verhaltens.²⁷²

Sofern Verfolgungsmaßnahmen gegen kleinere Religionsgemeinschaften von landrätli-

²⁶⁴ Lagebericht Kreis Marburg für Juli 1934, 02.08.1934, in: Klein, Regierungsbezirk, S. 34-40, Zit. S. 35.

²⁶⁵ Lagebericht Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Ebd., S. 485-505, Zit. S. 505.

²⁶⁶ Siehe dazu die entsprechenden Leumundszeugnisse in BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Beiakte. Sie sind weitgehend gebündelt aufgeführt bei Schmidt: Gau, S. 293ff.

²⁶⁷ Vgl. Frei: Führerstaat, S. 85.

²⁶⁸ Vgl. Kershaw: Hitler, S. 722f.; Strohm: Kirche, S. 12f., 33 u. 61; Scholder: Vorgeschichte, S. 280-283.

²⁶⁹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4834, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises, 27.08.1935 (i. V. Seufer), Bl. 2 RS.

²⁷⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 12.09.1935 (i. V. Seufer), Bl. 40.

²⁷¹ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Wetter, 12.08.1935 (i. V. Seufer), Bl. 69.

²⁷² Ebd., Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Wetter, 15.08.1935 (i. V. Seufer), Bl. 74.

cher Seite ergriffen wurden, scheint es sich um Anordnungen vorgeordneter Dienststellen gehandelt zu haben. Im Fokus standen dabei hauptsächlich die Zeugen Jehovas, die im Nationalsozialismus als sog. „Ernste Bibelforscher“ wegen ihrer kategorischen Verweigerung von Kriegsdienst und Hitlergruß verfolgt wurden.²⁷³ So gab die Staatspolizeistelle Kassel am 04. Oktober 1935 etwa die Anweisung dazu, alle im Kreis wohnhaften Personen, die sich für die „Internationale Bibelforschervereinigung“ (IBV) betätigen, unter sofortiger Anzeige nach dort in Schutzhaft zu nehmen. Zunächst solle jedoch ein richterlicher Haftbefehl erwirkt werden. Bei führenden Personen der IBV sei zudem ein Antrag auf Überführung ins Konzentrationslager zu stellen.²⁷⁴ Auf dieser Grundlage wurde von Seiten des Landratsamts sodann eine Anklage bei der Oberstaatsanwaltschaft Kassel gegen vier Personen erwirkt, die dem bestehenden Verbot durch mündliche Werbung, Angebot und Verkauf von Schriften zuwidergehandelt hatten.²⁷⁵

Die Judenverfolgung kennzeichnete in den ersten Jahren von Krawielitzkis Amtszeit eine relative Ruhe, da das NS-Regime die „Segregation und umfassende Diskriminierung“ (Peter Longerich) in weitgehend legalisierter Form vorantrieb.²⁷⁶ Während der Landrat dabei einerseits für die verwaltungstechnische Durchführung zahlreicher antijüdischer Maßnahmen zuständig war, hatte er andererseits darüber zu wachen, dass vom NS-Regime unerwünschte Einzelaktionen, unterblieben. Darunter waren, wie Krawielitzki am 03. Januar 1936 den Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises mitteilte, „alle Maßnahmen zu verstehen, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP beruhen.“²⁷⁷ Der Grund dafür lag zum einem darin, dass das NS-Regime die Kontrolle in dieser Angelegenheit in der eigenen Hand behalten und zum anderen eine Verschlechterung seines Rufes rund um die 1936 in Deutschland stattfindenden Olympischen Spiele vermeiden wollte.

Dass die im Landkreis lebenden Jüdinnen und Juden nichtsdestotrotz jederzeit Opfer willkürlicher Maßnahmen des Landrats werden konnten, zeigt sich an dem Lagebericht für November/Dezember 1935. Darin berichtete Krawielitzki dem Regierungspräsidenten: „In einem Dorf des Landkreises hatte eine Judenfamilie es verstanden, einen Kreis junger Mäd-

²⁷³ Grundsätzlich zur Verfolgung der Zeugen Jehovas im Nationalsozialismus siehe Hacke, Gerald: Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR. Feindbild und Verfolgungspraxis, Göttingen 2011; Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, München 1993.

²⁷⁴ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4834, Die Staatspolizeistelle in Kassel an die Landräte des Bezirks, 04.10.1935, Bl. 76.

²⁷⁵ Ebd., Der Oberstaatsanwalt als Leiter der Anklagebehörde beim Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel an das Sondergericht in Kassel – Anklageschrift, 23.10.1935, Bl. 79-88.

²⁷⁶ Siehe dazu ausführlich Longerich: Politik, S. 65-147.

²⁷⁷ HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2268, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister und Gendarmerieabteilungskommandanten des Kreises, 03.01.1936 (gez. Krawielitzki), Bl. 35.

chen und Burschen in ihr Haus zu ziehen zum geselligen Beisammensein. Als der Verdacht greifbare Formen annahm, daß es dort verschiedentlich zu unzüchtigem Verhalten und Kuppelei gekommen sei, nahm ich 2 Personen in Schutzhaft.“²⁷⁸ Der Fall ist im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Studie dabei insofern aussagekräftig, als dass es sich bei der In-schutzhaftnahme um eine Eigeninitiative des Landrats handelte, die er unter dem Vorwand vermeintlicher sexueller Kontakte jüdischer Personen zu sog. „Ariern“ ergriff.

Auch wurde bereits in dieser Phase die Emigration der jüdischen Bevölkerung erheblich forciert. So wurde 1935 beispielsweise der nach Deutschland zurückgekehrte Jude Leo Haas aus Mardorf im KZ-Esterwegen inhaftiert und erst wieder entlassen, nachdem er sich zur endgültigen Abkehr aus Deutschland verpflichtet hatte.²⁷⁹ Für die Organisation der Ausreise wurden ihm dabei gerademal zehn Tage eingeräumt, innerhalb derer er sich täglich bei der Orts-polizeibehörde zu melden hatte – Auflagen, die wiederum durch das Landratsamt genau kontrolliert wurden. Um einer Abschiebung des mittlerweile in die Niederlande ausgewanderten Haas durch die holländischen Behörden vorzubeugen, ließ Seufer dem Polizeipräsidenten von Amsterdam nach Rücksprache mit der Staatspolizeistelle Kassel am 12. März 1936 über das Deutsche Generalkonsulat in Amsterdam mitteilen, dass es sich bei dem Betroffenen „um einen jüdischen Emigranten handelt, der wegen seiner Rückkehr nach Deutschland in einem Schulungslager untergebracht war, der aber sonst weder politisch noch kriminell in Erscheinung getreten ist und das Reichsgebiet freiwillig verlassen hat.“²⁸⁰

Wie sich daran zeigt, wurde die Auswanderung der jüdischen Bevölkerung von Seiten des Landratsamts streng überwacht. Welches Interesse u. a. dahinter stand, macht ein Schreiben des Landrats an den Bürgermeister von Kirchhain vom 23. August 1937 deutlich. Darin hieß es: „Nach Anhören der zuständigen Stellen bestehen gegen die Ausreise des Julius Jacob, geb. am 16.02.1912 zu Kirchhain, keine Bedenken. Reichssteuerpflichtiges Vermögen ist nicht bekannt geworden.“²⁸¹ Zwar war die Emigration der jüdischen Bevölkerung erwünscht, nicht aber der Abfluss ihres Vermögens, auf welche das NS-Regime die sog. „Reichsfluchtsteuer“ erhob.²⁸²

1937/38 trat die Judenverfolgung dann in eine radikalere Phase ein.²⁸³ Den Höhepunkt

²⁷⁸ Lagebericht Kreis Marburg für November/Dezember 1935, 19.12.1935, in: Klein, Regierungsbezirk, S. 649-655, Zit. S. 653.

²⁷⁹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4824, Staatspolizeistelle in Kassel an den Landrat in Marburg, 12.01.1936, Bl. 100.

²⁸⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an das Deutsche Generalkonsulat in Amsterdam, 12.03.1936 (i. V. Seufer), Bl. 112.

²⁸¹ HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2269, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 23.08.1937 (i. V. ?), Bl. 28.

²⁸² Vgl. Freund: Gewalt, S. 432.

²⁸³ Vgl. Frei: Führerstaat, S. 178f.; Echterkamp: Reich, S. 73; Longerich: Politik, S. 156.

markierte dabei zweifellos der von der NS-Führung gesteuerte reichsweite Judenpogrom in der Nacht vom 09. auf den 10. November 1938.²⁸⁴ In diesem Zusammenhang gilt es hervorzuheben, dass es im Kreisgebiet bereits im Laufe des 08. November, also einen Tag vorher, zu heftigen Ausschreitungen gegen die jüdische Bevölkerung gekommen war, die in Kirchhain ihren Anfang genommen und sich dann auf die umliegenden Ortschaften, Neustadt, Schweinsberg, Allendorf und Homberg verlagert hatten. Gegenüber diesen Vorgängen hatte sich das Landratsamt dabei zunächst abwartend verhalten. Erst nach dem eine entsprechende Anweisung der Staatspolizeistelle Kassel eingetroffen war, erging durch Seufer am späten Abend die Anweisung, Polizeikräfte zusammenzuziehen, um die Ausschreitungen zu unterbinden und Brandstiftungen entgegenzutreten, wie Bernd Klewitz in seiner Untersuchung gezeigt hat.²⁸⁵

Seufers Agieren dürfte dabei einer gewissen Unklarheit darüber geschuldet gewesen sein, ob ein polizeilicher Eingriff zur Beendigung der Ausschreitungen von höherer Stelle erwünscht war.²⁸⁶ Ein Telegramm des Regierungspräsidenten, das noch am 09. November um 13:25 Uhr im Landratsamt eintraf, enthielt etwa die Anweisung, „mit sofortiger Wirkung gegen alle Ausschreitungen gegen Juden unter Einsatz der polizeilichen Machtmittel nachdrücklich vorzugehen.“²⁸⁷ Für Klarheit sorgte erst ein späterer Funkspruch der Gestapo, welcher die Anordnung des Regierungspräsidenten überholte: „Soweit im dortigen Bezirk Aktionen gegen Juden stattfinden, ist hiergegen in soweit einzuschreiten, als deutsches Leben und Eigentum gefährdet ist. Plünderungen und Diebstähle sind zu verhindern. Plünderer sind festzunehmen. Im dortigen Bezirk sind soviel Juden festzunehmen, als Haftraum zur Verfügung steht. Misshandlungen dürfen in keinem Fall vorkommen. Festzunehmen sind nur gesunde männliche und arbeitsfähige Juden, jedoch keine Ausländer, da Lagerüberführung von hier geplant ist. Nach Möglichkeit darauf zu achten, dass vergütete Juden festgesetzt werden.“²⁸⁸ Diese Linie wurde dabei im Wesentlichen befolgt: Während die Ausschreitungen gegenüber der jüdischen Bevölkerung toleriert wurden, ging das Landratsamt gegen Plünderer, die sich unautorisierte Weise an jüdischen Vermögenswerten bereicherten, durchaus vor. Einen Beleg dafür bildet

²⁸⁴ Zum Novemberpogrom siehe ausführlich Friedländer: Verfolgung, S. 291-301; Longerich: Politik, S. 198-207.

²⁸⁵ Vgl. Klewitz, Bernd: Kirchhain. Alltag im Dritten Reich, Marburg 1990, hier S. 85ff.; Ders. Kirchhain, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 49-73, hier S. 66f.

²⁸⁶ Zu den widersprüchlichen Instruktionen des Regierungspräsidiums Kassel siehe Freund: Gewalt, S. 443f.

²⁸⁷ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4827, Telegramm des Regierungspräsidenten in Kassel an den Landrat in Marburg, 09.11.1938 (13:25 Uhr), Bl. 01.

²⁸⁸ Ebd., Funkspruch der Staatspolizeistelle in Kassel an alle Landräte des Bezirks, 10.11.1938 (05:03 Uhr), Bl. 05.

die Rede, welche Krawielitzki am Abend des 09. November, anlässlich des Gedenkens der „Gefallenen der Bewegung“, im Kirchhainer Annapark gehalten hat und in welcher er die dort am vorigen Tag stattgefundenen Plünderungen, die vor dem Hintergrund der angestrebten „Arisierung“ jüdischen Besitzes nicht im staatlichen Interesse lagen, scharf kritisierte.²⁸⁹

Als Teil einer reichsweiten Verhaftungsaktion wurden im Anschluss an den Pogrom, wie in dem Funkspruch der Gestapo angeordnet, die „arbeits- und lagerfähigen Juden“ inhaftiert und in ein zu diesem Zweck eingerichtetes Sammellager in Kirchhain transportiert. Noch am 14. November 1938 verlangte Regierungsinspektor Wagner – einer Anordnung der Staatspolizeistelle Kassel entsprechend – eine Meldung darüber, „wieviel [sic] Lager- und arbeitsfähige Juden sich in Gewahrsam befinden. Falls in den einzelnen Gemeinden noch in Haft zu nehmende Juden ermittelt werden, ist deren sofortige Überführung in das Sammellager in Kirchhain (altes Amtsgericht) zu veranlassen.“²⁹⁰ Ausgenommen davon waren nur Juden, deren Auswanderung nachweislich feststand. Die Restlichen wurden per Sammeltransport in das Polizeigefängnis in Kassel und von dort aus weiter in das KZ-Buchenwald deportiert, wobei die Transportkosten den Betroffenen auferlegt wurden. Welche fatalen Konsequenzen die KZ-Haft haben konnte, zeigt dabei der Fall des Kirchhainer Juden Karl Stern, der bereits am 20. November 1938 in Buchenwald ums Leben kam.²⁹¹

Entlassungen der im Anschluss an den Pogrom inhaftierten Juden aus dem KZ durften auf Anordnung der Staatspolizei nur in Fällen erfolgen, in denen die Betroffenen ihre Auswanderung organisieren konnten, sich zur „Arisierung“ ihres Eigentums bereit erklärten oder über das von Hindenburg gestiftete „Ehrenkreuz für Frontkämpfer“ verfügten.²⁹² Auch hier verfuhr das Führungspersonal weitgehend nach den vorgegebenen Richtlinien. So bat Wagner am 30. Januar 1939 die Staatspolizeistelle Kassel beispielsweise darum, im „Interesse der Arisierung“ den Schutzhäftling Otto Löwenstein aus Fronhausen baldmöglichst aus dem KZ Buchenwald zu entlassen. Auf diese Weise könne zugleich erreicht werden, „dass die Familie Löwenstein – nach erfolgter Arisierung – schnellstens auswandert.“²⁹³

War die Zweckdienlichkeit dagegen nicht gegeben, so sah das Führungspersonal auch

²⁸⁹ Zu dieser Rede existiert ein Artikel der Oberhessischen Zeitung, in dem die von Krawielitzki geäußerte Kritik jedoch keine Erwähnung findet. Der Grund dafür liegt wohl darin, dass sich an den Plünderungen in Kirchhain auch Mitglieder der lokalen SA bzw. SS beteiligt hatten, deren Missgunst sich Krawielitzki mit der Rede einbrachte. Die Folge war eine längere Auseinandersetzung zwischen dem Landrat und den Größen der Kirchhainer SS, auf die in dem entsprechenden Kapitel über das Verhältnis zur NSDAP noch zurückzukommen sein wird. Zu dem Artikel siehe „Kirchhain im Zeichen des 9. November“, in: Oberhessische Zeitung, 10.09.1938, S. 6.

²⁹⁰ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4827, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister der Städte und die Gendarmeriebeamten des Kreises, 15.11.1938 (i. A. Wagner), Bl. 12.

²⁹¹ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 30.12.1938 (i. A. Wagner), Bl. 88 RS.

²⁹² Ebd., Rundschreiben der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 30.11.1938, Bl. 57.

²⁹³ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 30.01.1939 (i. A. Wagner), Bl. 97.

keinen Grund für eine Haftentlassung. So wies Wagner den Bürgermeister von Kirchhain am 24. November 1938 etwa dazu an, der Jüdin Berta Strauß „eröffnen zu lassen, dass die Freilassung ihres Mannes erst dann erfolgen kann, wenn die Auswanderungspapiere (Schiffskarte pp.) vorliegen. Bei der Auflösung des Geschäfts handelt es sich doch vorerst nur um den Verkauf der jetzt noch lagernden Ware? Diesen Verkauf dürfte Frau Strauß ohne große Schwierigkeiten doch selbst vornehmen können.“²⁹⁴ Das Sammellager in Kirchhain, in dem noch einige inhaftierte Juden festgehalten worden waren, wurde erst Anfang Dezember aufgelöst, nachdem sich die letzten Inhaftierten zur Arisierung bzw. Auswanderung bereit erklärt hatten. Den Entlassenen legte der Landrat dabei seinerseits eine tägliche Meldepflicht bei der für sie zuständigen Ortpolizeibehörde auf.²⁹⁵

Nach dem Novemberpogrom wurde die „Arisierung“ jüdischen Grundbesitzes durch den Landrat erheblich forciert, wie aus der Mitschrift einer Bürgermeisterversammlung vom 21. November 1938 hervorgeht: „Er [gemeint ist Krawielitzki] forderte die Bürgermeister derjenigen Gemeinden, in denen Juden wohnen und in denen sich noch Synagogen befinden, auf, sich mit den zuständigen Vertretern der jüdischen Kultusgemeinden in Verbindung zu setzen, damit sie nunmehr ihren gemeinsamen Grund und Boden kostenlos der Gemeinde überschreiben. [...] Weiter machte der Landrat darauf aufmerksam, daß jetzt sämtliche Juden versuchen werden, ihre Grundstücke zu verkaufen, um ins Ausland auszuwandern. Das sei eine günstige einmalige Gelegenheit für die Gemeinden, um Bauplätze, insbesondere für Siedlungszwecke zu erwerben.“²⁹⁶

Wie die Forschung herausgestellt hat, war bei der finanziellen Ausplünderung der jüdischen Bevölkerung jedoch nicht die Allgemeine Innere Verwaltung, sondern vielmehr die Finanzverwaltung federführend.²⁹⁷ Als Teil der Inneren Verwaltung war der Landrat dennoch in den Genehmigungsprozess der „Arisierung“ jüdischen Grundbesitzes eingebunden. Im Konkreten hatte er darauf zu achten, dass der „Verkehrswert“ nicht den festgesetzten „Einheitswert“ übertraf, da der „arische“ Käufer den Differenzbetrag an die Reichsfinanzverwaltung zu zahlen hatte. Jenseits dieser formalen Richtlinien, trat der Landrat bei der „Arisierung“ jüdischen Eigentums aber faktisch als Interessenvertreter der „arischen“ Kreisbevölke-

²⁹⁴ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 24.11.1938 (i. A. Wagner), Bl. 72.

²⁹⁵ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 09.12.1938 (gez. Krawielitzki), Bl. 95.

²⁹⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 5462, Ausschnitt aus der Mitschrift über die Bürgermeisterversammlung, 21.11.1938.

²⁹⁷ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 308; Zur Finanzverwaltung im Nationalsozialismus siehe Kuller, Christiane: Bürokratie und Verbrechen, Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013; Kenkmann, Alfons: The Looting of Jewish Property and the German Financial Administration, in: Feldman, Gerald D. / Siebel, Wolfgang (Hg.): Networks of Nazi Prosecution. Bureaucracy, Business and the Organization of the Holocaust, Oxford 2005, S. 148-167.

rung auf.²⁹⁸ So sprach sich Krawielitzki in einem Schreiben an den Regierungspräsidenten vom 26. Januar 1939 etwa um die beschleunigte Genehmigung eines Kaufvertrags aus, da die Tochter des Besitzers im Februar auswandern wolle und hierzu Geld benötige. Da der Kaufpreis aber über dem festgesetzten Einheitswert lag, bat er den Regierungspräsidenten darum, von der Erhebung einer besonderen Vermögensabgabe für den „arischen“ Erwerber abzusehen.²⁹⁹

Die Einflussnahme zu Gunsten „arischer“ Käufer gestaltete sich jedoch häufig zum Nachteil für den jüdischen Verkäufer, wie aus einer Beschwerde des Händlers Salomon Ziegelstein an den Kasseler Regierungspräsidenten vom 22. Oktober 1938 hervorgeht: Danach hatte Ziegelstein seinem Pächter Johannes Wagner am 23. März 1938 unter notarieller Beglaubigung ein Stück Land in der Gemarkung Niederweimar zum Preis von 48 Pfennig pro Quadratmeter verkauft. Die Kaufsumme war kurz darauf an ihn ausgezahlt und die entsprechende Umschreibung im Grundbuch bereits am 05. April vorgenommen worden. Ein halbes Jahr später schaltete sich jedoch Landrat in die Angelegenheit ein, indem er am 05. Oktober den Kaufvertrag genehmigte, aber den Kaufpreis rückwirkend auf 25 Pfennig pro Quadratmeter herabsetzte.³⁰⁰ Da der Verkauf des Grundstücks gleichzeitig für unumkehrbar erklärt wurde, verlor Ziegelstein somit fast die Hälfte der eingenommenen Summe. Vom Regierungspräsidenten dazu um Stellungnahme gebeten, erklärte Krawielitzki am 11. November 1938: „Wenn nun die Genehmigung zu dem Vertrag [...] nicht ohne weiteres versagt, sondern der Kaufpreis wie geschehen, herabgesetzt wurde, so geschah dies unter bewußter Abweichung von der grundsätzlichen Regelung darum, weil meines Erachtens ein öffentliches Interesse daran besteht, daß der Grundbesitz aus jüdischen Händen in diejenigen deutscher Volksgenossen, die ihm selbst bewirtschaftenden [sic], übergeführt wird.“³⁰¹ Der Fall ist dabei insofern bemerkenswert, als dass es sich hierbei, wie Freund in ihrer Studie über das Regierungspräsidium Kassel herausgearbeitet hat, um einen rechtswidrigen Verwaltungsakt handelte, der im Nachhinein aber dennoch durch den Regierungspräsidenten sanktioniert wurde, da eine Auflehnung gegen Krawielitzki, der innerhalb der Partei über ausgeprägte Beziehungen verfügte, aus dessen Sicht wenig Sinn gemacht hätte.³⁰²

Im Anschluss an den Novemberpogrom wurde darüber hinaus die statistische Überwachung der jüdischen Bevölkerung weiter verschärft. Nach einer von Seuffer unterzeichneten

²⁹⁸ Dies betont auch Penzholz: Landräte, S. 309.

²⁹⁹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg 4827, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 26.01.1939 (gez. Krawielitzki), Bl. 92.

³⁰⁰ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 2939, Salomon Ziegelstein an den Regierungspräsidenten in Kassel, 23.10.1938.

³⁰¹ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 05.11.1938 (gez. Krawielitzki).

³⁰² Vgl. Freund: Regierungspräsidium, S. 483f.

Anordnung vom 14. November 1938 hatten die Bürgermeister des Kreises dem Landrat über jede zahlenmäßige Veränderung hinsichtlich der in ihrer Gemeinde lebenden Jüdinnen und Juden „umgehend Mitteilung zu machen.“ Bei Zu- und Abgängen sollte angegeben werden, woher bzw. wohin dieser erfolgte. Wenn die Liste richtig geführt werde, so „dürfen auch bei den Meldungen am 3.1., 3.4., 3.7. + 3.10. niemals Differenzen vorkommen.“³⁰³ Den Zweck dieser peniblen Überwachung bildete dabei die Lokalisierung der jüdischen Bevölkerung, die in einem zunehmenden Maße in der Anonymität größerer Städte Zuflucht suche oder ins Ausland emigrierte.

Nach Beginn des Zweiten Weltkrieg verschärfte sich die Judenverfolgung weiter und mündete schließlich in einen sich systematisierenden Massenmord, in den ab Herbst 1941 auch die reichsdeutschen Jüdinnen und Juden miteinbezogen wurden.³⁰⁴ Die Deportation der kreisansässigen jüdischen Bevölkerung in den Osten erfolgte dabei in drei Wellen mit Zügen der Deutschen Reichsbahn vom Marburger Hauptbahnhof über Kassel nach Riga am 08. Dezember 1941, nach Lublin am 31. Mai 1942 und nach Theresienstadt am 06. September 1942. Die genannten Ghettos erwiesen sich dabei in vielen Fällen jedoch nur als Zwischenstationen auf dem Weg in Vernichtungslager wie Sobibor, Majdanek, Treblinka oder Auschwitz.

Zur ersten Judendeportation aus dem Kreis vom 08. Dezember 1941 ist ein vertrauliches, mit einem Eilvermerk gekennzeichnetes Schreiben des Landrats an den Bürgermeister von Kirchhain überliefert, welches auf den 18. November 1941 datiert ist und die Unterschrift Seufers trägt (siehe Abb. 4). Darin hieß es: „Bis zum 28. November 1941 ersuche ich mich bestimmt alle Juden, welche noch in der dortigen Gemeinde wohnen namentlich anzugeben. Ein Verzeichnis, in dem die Namen einzutragen sind, füge ich bei. Die Kinder, die dort noch wohnhaft sind, dürfen unter keinen Umständen vergessen werden. Von dem mir vorzulegenden Verzeichnis ist eine Abschrift für die dortigen Akten zu fertigen und ständig auf dem laufenden zu halten. Jede Veränderung, durch Zu- oder Abgang ist mir umgehend zu melden. Es darf daher nicht wie bisher vorkommen, dass mein Verzeichnis etwa mehr oder weniger Juden enthält, als tatsächlich dort wohnhaft sind. [...] Die Kontrolle hat staatspolitische Bedeutung. Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.“³⁰⁵ Wie sich hier zeigt, benötigte der Landrat im Hinblick auf die Durchführung der Deportation verlässliche Zahlen zur Weiterga-

³⁰³ HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2268, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 14.11.1938 (i. V. Seufer), Bl. 81.

³⁰⁴ Vgl. Longerich: Politik, S. 581f.; Friedländer: Vernichtung, S. 291-295; Echternkamp: Reich, S. 105f.

³⁰⁵ HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2268, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 18.11.1941 (i. V. Seufer), Bl. 112.

be an die Gestapo, ging im Nationalsozialismus jeder Vernichtungsaktion doch stets die statistische Erfassung voraus.³⁰⁶

In diesem Sinne hatten die Bürgermeister dem Landrat auch den Vollzug des jeweiligen Transports zu melden. So berichtete der Bürgermeister von Kirchhain dem Landrat anlässlich der zweiten Judendeportation aus dem Kreis, die am 31. Mai 1942 stattgefunden hatte, am 01. Juni 1942 etwa, dass einen Tag zuvor die Juden Adolf Wertheim, Betty Wertheim, Martin Wertheim, Karola Wertheim, Sannchen Wertheim und Johanna Strauß Kirchhain „verlassen“ hätten.³⁰⁷ Daraufhin nahm Seufer am 03. Juni 1942 einen entsprechenden Vermerk in den Akten des Landratsamts vor: „1.) Die Familien Wertheim und Strauß sind am 31. Mai 1942 unbekannt verzogen. 2.) Die Geheime Staatspolizei hat Nachricht erhalten. 3.) Z. d. Akten.“³⁰⁸

Wie der Kirchhainer Bürgermeister bei der nachträglichen Abwicklung der zweiten Judendeportation zu verfahren hatte, geht aus einem von Wagner unterzeichneten Schreiben des Landrats vom 02. Juni 1942 hervor. Danach hatte er dem Landratsamt zu bestätigen, dass die zurückgelassenen Vermögenswerte sichergestellt und die Schlüssel der jeweiligen Judenwohnung in Verwahrung genommen wurden. Das Finanzamt werde sich dann zu gegebener Zeit mit ihm in Verbindung setzen. Bis dahin müsse der Bürgermeister dafür Sorge tragen, „daß die Wohnung von außen nicht zerstört, vor allem keine Fensterscheiben eingeworfen werden, denn hierdurch wird nicht der Jude, sondern das Reich geschädigt.“ Weiter hieß es, dass bei der polizeilichen Abmeldung in den Melderegistern „nicht der Zielort oder ein Vermerk «evakuiert nach dem Osten», sondern lediglich »unbekannt verzogen« anzuführen“ sei. Diesen Hinweis gelte es „genauestens zu beachten, damit sich keinerlei Schwierigkeiten ergeben.“ Die Volkskarteikarten seien entsprechend zu ergänzen.³⁰⁹ Deutlich zu erkennen ist hier einerseits das staatliche Interesse an der materiellen Bereicherung an den Vermögenswerten der deportierten Juden. Andererseits wird in dem Schreiben aber auch die bürokratische Sorgfalt sichtbar, mit welcher die Deportation dokumentiert werden sollte.

Noch besser gestaltet sich die Überlieferung zur dritten Judendeportation aus dem Kreis

³⁰⁶ Vgl. Aly / Roth: Erfassung, S. 11.

³⁰⁷ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4176, Der Bürgermeister in Kirchhain an den Landrat in Marburg, 01.06.1942, Bl. 302.

³⁰⁸ Ebd., Vermerk des Landrats, 03.06.1942 (i. V. Seufer), Bl. 302 RS. Zur zweiten Deportation aus dem Kreis Marburg siehe Kingreen, Monica: Die zweite Massendeportation aus Marburg und Umgebung am 31. Mai 1942, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 397-416. Zur zweiten Deportation aus dem Kreis ist außerdem ein von Regierungssekretär Adam Kiem „i. A.“ unterzeichnetes Schreiben an den Bürgermeister von Fronhausen überliefert, welches die Namen von neun Personen enthält, die auf Anordnung der Gestapostelle Kassel deportiert werden sollten. Dieses ist abgebildet bei Schlag: Situation, S. 841. Laut Mitteilung der Verfasserin vom 25.09.2021 wurde ihr das Dokument seinerzeit von der Gemeindeverwaltung Fronhausen zur Verfügung gestellt.

³⁰⁹ HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2269, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 02.06.1942, Bl. 124 (i. V. Wagner).

vom 06. September 1942, zu der eine eigene Akte existiert. Wie aus dieser hervorgeht, ließ der Landrat im Vorfeld der Deportation die im Kreis verbliebene jüdische Bevölkerung in ausgewählten Gemeinden konzentrieren. So berichtete Krawielitzki der Gestapo am 03. August 1943, dass er die in den Gemeinden Schweinsberg und Mardorf lebenden Judenfamilien mit der jüdischen Bevölkerung in Rauschholzhausen zusammen untergebracht habe, sodass die Gemeinden Schweinsberg und Mardorf jetzt auch „judenfrei“ seien. Die Übrigen werde er in der Gemeinde Roth unterbringen. Dadurch sei nicht nur „eine bessere Kontrolle über die bisher im Kreis verstreut lebenden Juden“ gewährleistet; vielmehr werde auf diese Weise auch der Schriftverkehr in dieser Sache vereinfacht.³¹⁰ Im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Studie ist das Schreiben dabei insofern von Bedeutung, als dass es sich hierbei um eine Eigeninitiative des Landrats handelte, die verdeutlicht, dass das Führungspersonal dem „Führer“ auch bei der Judendeportation entgegenarbeitete.

Nachdem der Landrat dann am 25. August 1942 von der Gestapo über den Termin der bevorstehenden Deportation informiert worden war und genaue Handlungsanweisungen erhalten hatte, erging drei Tage später eine von Wagner unterschriebene landrätliche Verfügung an die betroffenen Bürgermeister im Kreis (siehe Abb. 5). Darin hieß es: „Die auf der Anlage bezeichneten Juden werden am 7.9.1942 von der Geheimen Staatspolizei – Staatspolizeistelle – Kassel evakuiert. Da der Transport der hiesigen Juden in Marburg zusammengestellt wird, müssen sich die Juden wahrscheinlich schon am 6.9.1942 auf dem Hauptbahnhof in Marburg einfinden. Die genaue Zeit wird noch angegeben werden. In den polizeilichen Abmelderegistern ist bei der Abmeldung einzutragen »ausgewandert«. [...] Da der eine oder andere Jude bettlägerig und daher nicht wegefähig ist, muss dieser an die Bahn gefahren werden. Ich beauftrage Sie für Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs zu sorgen, die Kosten hierfür tragen die Juden. Ich hoffe, dass sich der Abtransport dort reibungslos vollzieht und Schwierigkeiten unterbunden werden.“³¹¹ Dazu informierte Wagner den Gendarmeriebezirksleutnant Leo Klawitter darüber, dass für die Deportation 36 Personen infrage kämen und wies diesen dazu an, schon mal einen Gendarmeriebeamten für den vorgesehenen Tag abzustellen, der den Transport bis nach Kassel begleiten würde.³¹² Und auch der Vorsteher des Marburger

³¹⁰ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 03.08.1943 (gez. Krawielitzki), Bl. 1.

³¹¹ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in ..., 28.08.1942 (i. V. Wagner), Bl. 9f. Hierbei handelte es sich wohl um eine Vorlage. Davon, dass das Schreiben auch tatsächlich genauso an die Bürgermeister herausgegangen ist, zeugt HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2269, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 28.08.1942 (i. V. Wagner) Bl. 125f.

³¹² HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Landrat in Marburg an den Bezirksleutnant Klawitter im Hause (i. V. Wagner), 28.08.1942, Bl. 10.

Finanzamts erhielt eine Abschrift des Schreibens zur Kenntnisnahme, um seinerseits die entsprechenden Vorbereitungen treffen zu können.³¹³

Der genaue Ablauf der Deportation wurde schließlich am 30. August 1942 nochmal in einem finalen landrätlichen Schreiben, das ebenfalls die Unterschrift Wagners trägt, konkretisiert (siehe Abb. 6): „Im Nachgang zu meiner Verfügung vom 28. d. Mts. [...] erfolgt der Abtransport der Juden am 6.9.1942 ab Bahnhof Marburg. Da vor Abgang des Zuges noch sämtliche Kennkarten der Juden mit einem besonderen Prüfungsvermerk versehen werden müssen, ist es notwendig, dass die Juden sich bereits um 9 Uhr auf dem Hauptbahnhof in Marburg, Wartesaal III. Klasse einfinden. Ich beauftrage Sie dafür zu sorgen, dass die aus der dortigen Gemeinde zu evakuierenden Juden sich zu diesem Zeitpunkt im Wartesaal III. Klasse in Marburg einfinden. [...] Bis zum 2.9.1942 ist mir von Ihnen zu berichten, dass das Erforderliche Ihrerseits veranlasst ist und sich irgendwelche Schwierigkeiten nicht ergeben. Ferner ist mir am 6.9.1942 zu berichten, dass die Juden dort abgemeldet sind.“³¹⁴

Auf Grundlage dieser Verfügung wurden sodann die letzten Jüdinnen und Juden aus dem Kreis deportiert. Darunter befand sich auch der an einer Lähmung leidende Ludwig Abt, den der Bürgermeister von Kirchhain – der Anordnung des Landrats entsprechend – per Fuhrwerk an den Marburger Hauptbahnhof befördern ließ.³¹⁵ Die Vollzugsmeldung erstattete Wagner der Gestapo einen Tag später (siehe Abb. 7). Darin berichtete er, „dass sich die Jüdenevakuierung hier reibungslos vollzogen hat und irgendwelche Schwierigkeiten nicht aufgetreten sind. Sämtliche in dem übersandten Verzeichnis aufgeführten Juden sind zu der angegebenen Zeit nach dort überstellt worden.“³¹⁶

Wie sich an alldem zeigt, war die Marburger Kreisverwaltung in der Ära Krawielitzki Teil des „Network of Persecution“ im Holocaust.³¹⁷ Dieser Befund ist jedoch keineswegs überraschend, hat die einschlägige Forschung doch bereits aufgezeigt, dass Landräte, deren Bezirk eine jüdische Bevölkerung aufwies, an dem arbeitsteiligen Deportationsprozess grund-

³¹³ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Vorsteher des Finanzamts Marburg (i. V. Wagner), 28.08.1942, Bl. 10.

³¹⁴ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister in Kirchhain, Roth, Lohra, Wetter, Momberg und Rauschholzhausen, 30.08.1942 (i. V. Wagner), Bl. 14. Auch diese Verfügung ist separat als eingegangenes Schreiben im Bestand der Stadt Kirchhain überliefert. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2269, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in Kirchhain, 30.08.1942 (i. V. Wagner), Bl. 128.

³¹⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Bürgermeister in Kirchhain an den Landrat in Marburg, 01.09.1942, Bl. 15.

³¹⁶ Ebd. Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 07.09.1942 (i.V. Wagner), Bl. 25.

³¹⁷ Zum „Network of Persecution“ siehe Feldman, Gerald D. / Seibel, Wolfgang D.: The Holocaust as Division-of-Labor-Based-Crime. Evidence and Analytical Challenges, in: Dies. (Hg.): Networks of Nazi-Persecution. Bureaucracy, Business and the Organization of Holocaust, New York / Oxford 2005, S. 1-10.

sätzlich beteiligt waren.³¹⁸ Dieser wurde durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA) in Berlin geleitet, dem die regionalen Gestapostellen unterstanden, welche ihrerseits wiederum auf die Kooperation der Oberbürgermeister bzw. Landräte und der ihnen unterstellten Bürgermeister angewiesen waren. Hinsichtlich der Rolle der Landräte in diesem arbeitsteiligen Prozess betont Penzholz, dass sie bei der Ausführung der Deportation zwar an die akribischen Handlungsanweisungen der Gestapo gebunden waren; auf die Frage, wer deportiert wird, konnten sie jedoch durchaus Einfluss nehmen.³¹⁹ Die überlieferten Dokumente im Bestand des Landratsamts vermitteln jedoch nicht den Eindruck, dass die Marburger Kreisverwaltung zur Deportation infrage kommende Personen zurückgehalten hätte. Vielmehr scheint sie hier eine penible Gründlichkeit an den Tag gelegt zu haben. Neben einem grundlegenden Antisemitismus war hierfür wohl auch eine gewisse bürokratische Logik ausschlaggebend, nach der die Erklärung des eigenen Zuständigkeitsbereichs zu einem „judenfreien“ Gebiet weniger Verwaltungs- und Sicherheitsaufwand bedeutete.³²⁰

Abgesehen von der jüdischen Bevölkerung sahen sich im Nationalsozialismus noch weitere Minderheiten wie Homosexuelle, „Asoziale“ und „Zigeuner“ einer scharfen Verfolgung ausgesetzt.³²¹ Ihr verbindendes Merkmal war, dass sie als „Gemeinschaftsfremde“ außerhalb der „Volksgemeinschaft“ standen und sich die nationalsozialistische Politik gegenüber diesen gesellschaftlichen Außenseitern nicht nur auf eine breite Zustimmung stützen, sondern auch an gewisse Traditionen anknüpfen konnte. Herauszustellen ist ferner auch, dass die Federführung bei den Verfolgungsmaßnahmen hier weniger der Gestapo als der Kriminalpolizei (Kripo) oblag, welcher mit der sog. „Vorbeugungshaft“ ein mit der Schutzhaft vergleichbares Terrorinstrument zur Verfügung stand.³²²

Für die Exekution der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik war auf Kreisebene auch hier der Landrat zuständig. Die Grundlage für das Vorgehen gegen Homosexuelle bildete dabei der im Jahr 1935 verschärfte Paragraph 175 des Reichsstrafgesetzbuches, der „Unzucht“ zwischen Männern unter Strafe stellte.³²³ Wie aus den durchgese-

³¹⁸ Zur grundsätzlichen Rolle der Landräte bei der Deportation siehe Penzholz: Landräte, S. 307f.; Adler, Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974, hier S. 372-376.

³¹⁹ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 307f.

³²⁰ Vgl. Ebd., S. 307.

³²¹ Siehe dazu Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982, hier S. 246-265.

³²² Siehe dazu Wagner, Patrick: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996; Ders. Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.

³²³ Siehe dazu grundsätzlich Zinn, Alexander: „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus; Frankfurt a. M. / New York 2018; Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.

henen Akten im Bestand des Landratsamts hervorgeht, wurde von landrätlicher Seite zwecks Berichterstattung an die Geheime Staatspolizei eine Liste über bekannte Fälle von Homosexualität im Kreis Marburg geführt, auf welcher die Namen von vier Personen stehen, die am 26. Juni 1936 durch das Marburger Amtsgericht verurteilt worden sind. Im Falle einer Person ist darauf außerdem die Überführung in eine „Heil- und Pflegeanstalt“ vermerkt.³²⁴

Infolge der Gründung der Reichszentrale zur Bekämpfung von Homosexualität und Abtreibung am 10. Oktober 1936 wurde der Landrat regelmäßig zum Vorgehen gegen Homosexuelle und zur Berichterstattung an die Kriminalpolizeistelle Kassel angehalten. Dass Homosexuelle tatsächlich keine Zurückhaltung von Seiten des Führungspersonals erwarten durften, verdeutlicht ein landrätliches Schreiben vom 09. August 1937. Darin setzte Seufer den Marburger Oberstaatsanwalt im Rahmen einer Untersuchung gegen den Landwirt Georg Blatt aus Altenvers wegen Verstoßes gegen den Paragraphen 175 davon in Kenntnis, dass der Beschuldigte noch an weitere Personen „sittenwidrig“ herangetreten sei und diese daher zu vernehmen wären. Es sei u. a. beobachtet worden, wie Blatt mit einem Hüttenarbeiter in den Wald gegangen wäre. An der ganzen Sache müsse offenbar, so Seufers Fazit, mehr dran sein, als die ersten Ermittlungen ergeben hätten.³²⁵

Keine Zurückhaltung zeigte das Führungspersonal des Landratsamts auch im Vorgehen gegen „Asoziale“, womit im NS-Jargon Personen bezeichnet wurden, die ein vermeintlich „gemeinschaftswidriges“ Verhalten an den Tag legten, sei es, indem sie keiner geregelten Arbeit nachgingen.³²⁶ So ließ Krawielitzki am 19. August 1938 etwa den Landwirt Konrad Braun aus Rossdorf in Schutzhaft nehmen, da sich dieser geweigert hatte, einer durch das Marburger Arbeitsamt erteilten Arbeitsverpflichtung als Ersatzkraft auf einem Bauernhof nachzukommen.³²⁷ Unter der Auflage, sich umgehend auf dem Landratsamt einzufinden, wurde Braun dann einen Tag später wieder aus der Schutzhaft entlassen.³²⁸ Dort angekommen, hatte er eine Erklärung zu unterschreiben, wonach er der erteilten Arbeitsverpflichtung umgehend nachkommen werde und sich darüber im Klaren sei, dass er im Weigerungsfall mit einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten zu rechnen gehabt hätte.³²⁹ Wenige Tage später vermerkte Krawielitzki in den Akten: „Nachdem Braun eingesehen hat, dass seine Einstellung

³²⁴ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4120, Nachweisung über homosexuelle Personen im Landkreis Marburg – Verfügung der Staatspolizeistelle in Kassel, 01.11.1934 (14:04 Uhr).

³²⁵ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Marburger Oberstaatsanwalt, 09.08.1937 (i. V. Seufer).

³²⁶ Allgemein zur Verfolgung dieser Gruppe im Nationalsozialismus siehe Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995; Scherer, Klaus: „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990.

³²⁷ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4832, Der Landrat in Marburg an das Gerichtgefängnis in Marburg, 19.08.1938 (gez. Krawielitzki).

³²⁸ Ebd., Der Landrat in Marburg an das Gerichtgefängnis in Marburg, 19.08.1938 (i. V. Wagner).

³²⁹ Ebd., Erklärung von Konrad Braun, 20.08.1938 (begl. Wagner).

höchst verwerflich war und er im übrigen dem Verpflichtungsschein nachkommt, kann von weiteren Massnahmen gegen ihn abgesehen werden.“³³⁰ Mittels der Anwendung polizeilicher Mittel hatte Krawielitzki den Betroffenen somit eingeschüchtert und im Sinne des Regimes gefügig gemacht – eine Methode, die unter den Landräten keine Seltenheit gewesen zu sein scheint.³³¹

Noch eindrücklicher ist jedoch Krawielitzkis Agieren im Falle des 19-jährigen Gustav Schlienbecker. Dieser war durch das Marburger Arbeitsamt für die Zeit vom 18. April bis zum 30. September 1939 zur Dienstleistung als Elektroarbeiter in einem der beiden im Bau befindlichen Sprengstoffwerke in Allendorf verpflichtet worden, Ende August jedoch unverrichteter Dinge der Arbeit ferngeblieben. Daraufhin wurde er am 04. September verhaftet und bereits einen Tag später auf Antrag des Landrats dem Marburger Amtsgericht zur Eröffnung eines Schnellverfahrens vorgeführt. Dieses sah jedoch von einer Bestrafung Schlienbeckers mit der Begründung ab, dass nur die Nichtaufnahme sowie die Lösung des Arbeitsverhältnisses, nicht aber dessen zeitliche Unterbrechung strafbar seien. Damit unzufrieden wandte sich Krawielitzki anschließend an die Staatspolizeistelle Kassel und beantragte, dass Schlienbecker „für die Dauer von drei Monaten im Arbeitslager untergebracht wird und wenn diese Maßnahme nicht möglich ist, im Konzentrationslager.“ In seinem Bezirk, so holte der Landrat aus, sei nämlich eine ganze Reihe von Fällen bekannt, „bei denen im Arbeitsverhältnis Stehende die Arbeit ohne Mitteilung an den Arbeitgeber und ohne ersichtlichen Grund unterbrochen haben.“ Es müsse „mit aller Schärfe dagegen angegangen werden“, um zu verhindern, dass sich ein solches Verhalten verallgemeinere und „die Fortführung so dringend notwendiger Arbeiten, wie bei den beiden Werken in Allendorf, in Mitleidenschaft gezogen wird.“ Schlienbecker sei jedoch ein besonders schwieriger Fall, da es sich bei ihm um einen „arbeits-scheuen Menschen“ handle. Bezeichnend ist auch, dass Krawielitzki noch darum bat, mitzuteilen, ob Entscheidungen bekannt seien, „nach denen die vorgetragene Ansicht des hiesigen Amtsgerichts unzutreffend ist“ und ggf. „entsprechende Anordnungen zu erlassen, daß die angedeutete Lücke im Gesetz entsprechend geschlossen wird.“³³²

Obleich sein Ersuchen an die Gestapo erfolglos blieb, weil die bisherige Inhaftierung Schlienbeckers in Anbetracht seiner Jugendlichkeit als ausreichende Sühne erachtet wurde, zeigt der Fall, zu welchen drastischen Schritten Krawielitzki bei der Disziplinierung von Arbeitskräften zu greifen bereit war. Unter Missachtung der Entscheidung des Marburger Amts-

³³⁰ Ebd., Vermerk des Landrats, 25.08.1938 (gez. Krawielitzki).

³³¹ Vgl. Penzholz: Landrat, S. 291f.

³³² HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4832, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, z. H. von Regierungsassessor Augustin, 06.09.1939 (gez. Krawielitzki).

gerichts versuchte er Schlienbecker in einem Arbeits- oder Konzentrationslager unterzubringen. Sein Agieren ist dabei umso aussagekräftiger, als dass das Führungspersonal des Landratsamts davon Kenntnis besaß, dass die Lagerhaft tödliche Konsequenzen für die Betroffenen haben konnte. So findet sich im Bestand des Landratsamts etwa ein Schreiben vom 15. August 1938, in dem Wagner dem Gemeindevorsteher in Neuteich bei Danzig mitteilte, dass der von dort stammende Schutzhäftling Andreas Dolmanski, der im Juni 1938 bei einer Aktion der Kriminalpolizei im Landkreis Marburg in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen worden war, im KZ-Buchenwald verstorben sei.³³³

Dass das Führungspersonal es in seinem Aktivismus gelegentlich übertrieb, verdeutlicht ein Schreiben der Kasseler Gestapo vom 18. Oktober 1940, in dem der Landrat dazu angehalten wurde, vier festgenommene Jugendliche „umgehend aus der Haft zu entlassen“, da die bisherige Haftdauer aus staatspolitischer Sicht ausreichend sei. Bei den Personen handele es sich, wie dem Landrat weiter dargelegt wurde, um „schwer erziehbare junge Menschen, auf die die Erziehungsberechtigten jeglichen erzieherischen Einfluss verloren haben, andererseits um Jungen, die erheblich belasteten Familien entstammen. Auf diese Personengruppe sind die staatspolizeilichen Präventivmittel nicht anzuwenden, da zur Behebung der Schäden staatlicherseits andere Einrichtungen vorgesehen sind.“³³⁴ Nachdem die Jugendlichen aus der Haft entlassen worden waren und die Angelegenheit an das Kreisjugendamt übergeben worden war, schlug der in der staatlichen Abteilung des Landratsamts beschäftigte Regierungssekretär Adam Kiem dem Landrat am 09. November 1940 vor, zu erwägen, „ob nicht eine Meldung der Jugendlichen in Zeitabständen von 4 Wochen bei der Polizeibehörde des Heimatortes auf die Dauer eines halben Jahres angeordnet werden könnte. Hierdurch würde eine gewisse polizeiliche Kontrolle über die Jugendlichen ausgeübt, und sie würden für eine Zeit lang immer wieder an ihr volksschädigendes Tun und Treiben erinnert. Da dem Jugendamt bei dem Alter der Jugendlichen Erziehungsmaßnahmen nicht mehr zur Verfügung stehen, so können nur noch polizeiliche Maßnahmen bei diesen Anwendung finden.“³³⁵ Dieser Auffassung schloss sich auch Seuffer an. Sich an den Gendarmerieleutnant Klawitter wendend, erklärte er am 18.

³³³ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Gemeindevorsteher von Neuteich – Freistaat Danzig, 15.08.1938 (i. V. Wagner). Bei der erwähnten Aktion handelte es sich um das Unternehmen „Arbeitsscheu Reich“. Siehe dazu Ayaß: „Asoziale“, S. 138-165.

³³⁴ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4832, Die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel an den Landrat in Marburg, 18.10.1940.

³³⁵ Ebd., Der Landrat des Kreises Marburg – Kreisjugendamt – Amtsvormundschaft an den Landrat im Hause, 09.11.1940 (i. A. Kiem).

November: „Wenn auch eine gesetzliche Grundlage fehlt, so bestehen doch meinerseits jetzt im Kriege gegen die Anordnung einer 8 tägigen Meldung keine Bedenken.“³³⁶

Wie an den dargestellten Fällen deutlich wird, ging das Führungspersonal um Krawielitzki gegen „Asoziale“ nicht nur in Eigeninitiative, sondern auch nach eigenem Ermessen vor. Dahinter stand die Motivation, die „Volksgemeinschaft“ vor Schäden zu schützen, die aus einem vermeintlichen „gemeinschaftswidrigen Verhalten“ resultierten.³³⁷ Dass das Führungspersonal sich hierbei selbst von den Eingaben vorgesetzter Dienststellen nicht ausbremsen ließ, dürfte nicht zuletzt darauf zurückzuführen sein, dass es wohl glaubte, den „Willen des Führers“ zu erfüllen, den Krawielitzki bei seiner Amtseinführung zu einem handlungsleitenden Motiv erhoben hatte.

Was die Verfolgung der im deutschen Sprachraum pejorativ als „Zigeuner“ bezeichneten Sinti und Roma angeht, gilt es zunächst herauszustellen, dass antiziganistische Maßnahmen in einer längeren Tradition staatlichen Verwaltungshandelns standen, die von der polizeilichen Erfassung und Kontrolle über Einschränkungen des Aufenthaltsrechts und Arbeitsverboten bis zu Abschiebungen reichte.³³⁸ War vor der nationalsozialistischen Machtübernahme die Anwendung des Zigeunerbegriffs aber an einer spezifischen Lebensweise festgemacht worden, wurde dieser in dem „Erlaß zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 06. Juni 1936, der die bereits in der Weimarer Republik geltenden Bestimmungen zusammenfasste, dezidiert rassistisch definiert.³³⁹ Seinen Ausdruck fand der verschärfte rassistische Umgang mit den Sinti und Roma u. a. darin, dass diese zum Objekt bevölkerungspolitischer Maßnahmen wie Zwangssterilisationen wurden.³⁴⁰

Dass eine solche Vorgehensweise durch das Führungspersonal des Landratsamts geteilt wurde, verdeutlicht ein Schreiben vom 09. März 1936, in welcher Seufer auf Anfrage der Staatspolizeistelle Kassel einerseits über die bisherigen Erfahrungen mit den „Zigeunern“ berichtete und andererseits Vorschläge zu deren Bekämpfung machte. Darin hieß es bezeich-

³³⁶ Ebd., Der Landrat des Kreises Marburg an den Leutnant der Gendarmerie Leo Klawitter im Hause, 18.11.1940 (i. V. Seufer).

³³⁷ Zu den sozialhygienischen Vorstellungen im Nationalsozialismus siehe Peukert: Volksgenossen, S. 253; Ayaß: „Asoziale“ S. 221; Scherer, „Asozial“, S. 20-24; Penzholz: Landräte, S. 284.

³³⁸ Grundsätzlich zur Verfolgung von Sinti und Roma im Nationalsozialismus siehe Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996. Zum Raum Marburg-Biedenkopf siehe Engbring-Romang, Udo: Marburg. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Marburg und Umgebung, Marburg 1998; Ders.: Die Deportation der Sinti und Roma aus der Stadt Marburg und dem heutigen Landkreis Marburg-Biedenkopf, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 425-441.

³³⁹ Vgl. Echterkamp: Reich, S. 109.

³⁴⁰ Zur nationalsozialistischen Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma siehe Riechert, Hansjörg: Im Schatten von Auschwitz. Die nationalsozialistische Sterilisationspolitik gegenüber Sinti und Roma, Münster / New York 1995.

nenderweise: „Die Zigeunerplage ist im hiesigen Kreis in den letzten 2 Jahren ganz erheblich zurückgegangen. [...] Wichtig in der Zigeunerbekämpfung ist, daß an die Ausstellung der Wandergewerbescheine der schärfste Maßstab angelegt wird. Zur wirksamen Bekämpfung des Zigeunerwesens dürfte es weiter beitragen, wenn körperlich oder geistig minderwertige Zigeunerfrauen sterilisiert werden.“³⁴¹ Handelte es sich bei einer restriktiven Ausstellung von Wandergewerbescheinen noch um ein eher traditionelles Mittel bei der Bekämpfung des „Zigeunerwesens“, so gehörte die von Seufer geforderte Zwangssterilisation zum rassenbiologischen Repertoire des Nationalsozialismus. In einem anderen erhaltenen landrätlichen Schreiben vom 20. Juni 1936, das ebenfalls die Unterschrift Seufers trägt, wurden die Bürgermeister dazu angehalten, mit dem Dienstsiegel versehene Aufenthaltsbescheinigungen für „Zigeuner“ nicht mehr auszustellen. Jeder „Zigeuner“ sei solange als Ausländer oder Staatenloser anzusehen, bis nicht zweifelsfrei nachgewiesen sei, dass er die Reichsangehörigkeit besitze.³⁴² Auf diese Weise sollten umherziehende „Zigeuner“ aus dem Kreis ferngehalten werden.

Nach der Erteilung des „Runderlaßes zur Bekämpfung der Zigeunerplage“ vom 08. Dezember 1938, der die pseudowissenschaftlichen Begriffe des „Zigeuners“ und „Zigeunermischlings“ in der Verwaltungspraxis etablierte, sahen sich die Sinti und Roma dann einer zunehmenden statistischen Erfassung durch die Behörden ausgesetzt.³⁴³ So wies Seufer die Bürgermeister des Kreises am 11. Januar 1939 dazu an, „bekannten Personen, die im Kreis wohnhaft sind und die als Zigeuner oder Zigeunermischlinge angesehen werden“, unter Angabe der Personalien und des Wohnorts zu melden.³⁴⁴ Diese statistische Erfassung bildete wiederum die Grundlage für die sich radikalisierten Verfolgungsmaßnahmen der nächsten Jahre.

Ein Schnellbrief des RSHA vom 17. Oktober 1939 untersagte es „Zigeunern“ und „Zigeunermischlingen“ schließlich ihren Wohn- bzw. Arbeitsaufenthaltsort bis auf Weiteres zu verlassen.³⁴⁵ Zur Durchsetzung der Aufenthaltsbeschränkungen ergriff der Landrat dabei nicht nur reaktive, sondern auch präventive polizeiliche Mittel. So ersuchte Seufer das Marburger Gerichtsgefängnis am 29. Oktober 1941 beispielsweise eine Sinteza wegen Fluchtverdachts in „vorbeugende Schutzhaft“ zu nehmen und sie zur „angemessenen Arbeit“ heranzuziehen.³⁴⁶

³⁴¹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3556, Der Landrat in Marburg an die Staatspolizeistelle in Kassel, 09.03.1936 (i. V. Seufer).

³⁴² Ebd., Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister des Kreises, 20.06.1936 (i. V. Seufer).

³⁴³ Vgl. Engbring-Romang: Deportation, S. 427.

³⁴⁴ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3556, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister des Kreises, 11.01.1939 (i. V. Seufer).

³⁴⁵ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 169.

³⁴⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4331, Der Landrat in Marburg das Gerichtsgefängnis Marburg, 29.10.1941 (i. V. Seufer), Bl. 351.

Tatsächlich wurde die Arbeitskraft der im Kreis ansässigen Sinti nach dem Beginn des Zweiten Weltkriegs in einem zunehmenden Maße ausgebeutet. Auf Anweisung der Kriminalpolizeistelle Kassel ersuchte Seufer den zuständigen Gendarmeriemeister in Cölbe am 07. Juli 1941 etwa um Bericht, „ob sämtliche in Ihrem Bezirk wohnenden arbeitsfähigen Zigeuner und Zigeunerinnen beschäftigt sind.“ Arbeitsfähigen „Zigeuner“, die in keinem Beschäftigungsverhältnis standen, sollten die Bürgermeister protokollarisch eröffnen, dass sie sich sofort beim Arbeitsamt zu melden hatten und eine ihnen zugewiesene Arbeit nicht ohne zwingende Gründe niederlegen durften.³⁴⁷ „Zwecks Berichterstattung an die Kriminalpolizeistelle Kassel und Erteilung von Auflagen über die Arbeitsbeschaffung“ bat der Landrat am 30. September 1941 die Bürgermeister von Kirchhain und Neustadt sowie die Gendarmeriebeamten des Kreises dann nochmal darum, sämtliche dort wohnende „Zigeuner“ und „Zigeunermischlinge“ nachzuweisen.³⁴⁸ Auf diese Weise erfasste Personen, die in keinem geregelten Arbeitsverhältnis standen, ließ der Landrat verwarnen und eine protokollarische Erklärung unterschreiben, die neben verschiedenen Auflagen u. a. die Passage enthielt: „Mir ist auch erklärt worden, daß ich mit der Einlieferung in ein Konzentrationslager zu rechnen habe, falls ich der Verwarnung, bzw. den Auflagen zuwider handle.“³⁴⁹

Über die Anzahl der zu dieser Zeit im Kreis lebenden Sinti gibt ein landrätliches Schreiben an die Kriminalpolizeistelle Kassel vom 11. August 1941 Auskunft. Darin hieß es: „Im Landkreis Marburg befinden sich 38 Zigeuner. Außer diesen, die als Vollblutzigeuner anzusehen sind, befinden sich hier noch 13 Zigeunermischlinge, die aus Ehen von Zigeunern mit Reichsdeutschen hervorgegangen sind. Diese Mischlinge sind ständig sesshaft gewesen und können kaum noch als Zigeuner angesehen werden.“³⁵⁰ Die Einschätzung vermittelt dabei den Eindruck, dass das Führungspersonal des Landratsamts bei der Anwendung des Zigeunerbegriffs nach wie vor das Kriterium der Sesshaftigkeit anwendete und die rassistische Definition des NS-Regimes nicht völlig übernahm.

Nachdem der Reichsführer-SS Heinrich Himmler mit dem sog. „Auschwitzerlass“ vom 16. Dezember 1942 die Weichen für die Deportation der innerhalb des Deutschen Reichs lebenden Sinti und Roma in das Vernichtungslager Auschwitz-Birkenau gestellt hatte, erfolgte eine weitere Radikalisierung der nationalsozialistischen Zigeunerpolitik.³⁵¹ Wie aus einem

³⁴⁷ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Gendarmeriemeister Behrendt in Cölbe, 07.07.1941 (i. V. Seufer), Bl. 320 RS.

³⁴⁸ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister in Kirchhain und Neustadt sowie die Gendarmeriebeamten des Kreises, 30.09.1942 (i. A. Klawitter), Bl. 403.

³⁴⁹ Ebd., Erklärung des Korbmachers Konrad Kreutz, 19.10.1942, Bl. 409.

³⁵⁰ Ebd., Der Landrat in Marburg an die staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle in Kassel, 11.08.1941 (i. V. ?), Bl. 330.

³⁵¹ Vgl. Zimmermann: Rassenutopie, S. 295f.

Aktenvermerk Seufers vom 03. März hervorgeht, hatte das Führungspersonal des Landratsamts davon Kenntnis, dass die „Zigeunerfrage“ im Laufe des Monats März 1943 generell geregelt werden sollte.³⁵² Zu diesem Zweck erging am 17. März 1943 eine entsprechende Verfügung des Landrats, welche die Unterschrift Wagners trägt, an die betroffenen Bürgermeister des Kreises. Darin hieß es: „Sämtliche in der dortigen Gemeinde wohnhaften Zigeuner der Sippe [...] werden am 23. d. Mts. in das Konzentrationslager Auschwitz abgeschoben. Ich ersuche das Eigentum der Zigeuner bis auf weitere Weisung in geeigneter Weise sicherzustellen. [...] Nach Durchführung des Transports ersuche ich, das Melderegister zu berichtigen, mit dem Hinweis, daß die Betroffenen in ein Arbeitslager auf unbestimmte Zeit angewiesen wurden.“³⁵³ Um die ordnungsgemäße Durchführung des Unternehmens sicherzustellen, wurden die zur Deportation vorgesehenen Personen u. a. im Landratsamt festgesetzt, ehe am 23. März 1943 der Abtransport vom Marburger Hauptbahnhof über Kassel nach Auschwitz einsetzte.³⁵⁴

Analog zur ihrer bereits beschriebenen Rolle bei der Judendeportation lässt sich somit sagen, dass die Marburger Kreisverwaltung in der Ära Krawielitzki Teil des Verfolgungsnetzwerks im Porajmos, dem Völkermord an den Sinti und Roma, war. Auch dieser Befund ist keineswegs überraschend, hat Michael Zimmermann doch bereits 1996 aufgezeigt, dass es sich bei der Deportation der Sinti und Roma um einen komplexen und arbeitsteiligen Prozess handelte, an dem grundsätzlich auch die Landräte beteiligt waren.³⁵⁵ Dass sie als Akteure hierbei eine gewisse Wirkmacht besaßen, verdeutlicht er am Beispiel des Landrats in Berleburg, auf dessen Initiative hin auch zahlreiche als sozial angepasst geltende „Zigeuner“ abtransportiert wurden, die eigentlich unter die bestehenden Ausnahmebestimmungen gefallen wären.³⁵⁶ Dass die Verantwortlichen im Marburger Landratsamt einen vergleichbaren Einfluss auf den Selektionsprozess genommen haben und sich auf diese Weise exponierten, lässt sich in den ausgewerteten Quellen jedoch ebenso wenig nachweisen, wie dass sie zur Deportation infrage kommende Personen zurückgehalten hätten.

Die Nichtdeportierten waren vom NS-Regime dagegen zur Zwangssterilisation vorgesehen, welche die physische Vernichtung der Verschleppten komplementierte, stellte sie doch, wie Hansjörg Riechert betont, den Versuch dar, „diese den völkischen Normvorstellungen nicht entsprechenden »Fremdrassigen« »biologisch auszumerzen« und mit dieser Variante des

³⁵² HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4331, Vermerk des Landrats, 03.03.1943 (i. V. Seufer), Bl. 464.

³⁵³ Ebd., Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister in Cölbe, Rauschenberg, Dreihausen und Oberweimar, 17.03.1943 (i. V. Wagner), Bl. 465.

³⁵⁴ Vgl. Engbring-Romang: Deportation, S. 436.

³⁵⁵ Grundsätzlich zum Ablauf der Deportation der Sinti und Roma und der Rolle der Landratsämter in diesem Zusammenhang siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 316-325.

³⁵⁶ Vgl. Ebd., S. 306f.

Völkermords die traditionelle »Zigeunerfrage« ein für allemal zu regeln.³⁵⁷ Auch hieran wirkte der Landrat mit: Einer Anordnung der Kriminalpolizeistelle Kassel nachkommend, informierte er den Gendarmeriemeister in Rauschenberg am 12. Mai 1943 darüber, dass nach dem Erlass des RSHA vom 29. Januar 1943 der Sinto Wilhelm Benner und seine beiden minderjährigen, als „Zigeunermischlinge“ eingestuften Söhne unfruchtbar zu machen seien. Zu diesem Zwecke solle zunächst festgestellt werden, ob Benner bereit sei, sich der Unfruchtbarmachung freiwillig zu unterziehen und auch eine Einwilligung für die Unfruchtbarmachung seiner Kinder abgebe. Bejahendenfalls seien die Bescheinigungen dann in dreifacher Ausfertigung an das Landratsamt zu schicken³⁵⁸ Tatsächlich erklärte sich Wilhelm Benner dann damit einverstanden, dass er selbst sowie eine beiden Söhne durch einen entsprechenden Eingriff unfruchtbar gemacht würden.³⁵⁹ Die Entscheidung dürfte jedoch keineswegs einen solch freiwilligen Charakter getragen haben, wie es die behandelten Dokumente zu suggerieren versuchen, sondern vielmehr mittels Drohungen erzwungen worden sein.³⁶⁰

Im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Studie von Relevanz ist schließlich auch der Umgang des Führungspersonals mit den während des Zweiten Weltkriegs im Kreisgebiet eingesetzten Zwangsarbeiten, die im NS-Jargon verharmlosender Weise als „Fremdarbeiter“ oder „Zivilarbeiter“ bezeichnet wurden.³⁶¹ In diesem Zusammenhang gilt es zunächst herauszustellen, dass der Landrat zwar nur peripher in die Arbeitsstellenzuweisung der ausländischen Arbeitskräfte eingebunden war, ihm aber die polizeiliche Sicherung des Zwangsarbeitereinsatzes oblag.³⁶² Die entsprechenden Akten des Landratsamts zeugen dabei von dem erheblichen bürokratischen Mehraufwand, der sich aus der karteimäßigen Registrierung aller im Kreisgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte sowie den komplizierten Abstimmungsprozessen mit anderen am Zwangsarbeitereinsatz beteiligten Akteuren, allen voran dem Arbeitsamt, ergab.³⁶³

Die Anwesenheit der ausländischen Arbeitskräfte, die aus rassistischer Perspektive nicht

³⁵⁷ Riechert: Schatten, S. 132.

³⁵⁸ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4331, Der Landrat in Marburg an den Gendarmeriemeister Heise in Rauschenberg, 12.05.1943 (i. A. Wagner), Bl. 467.

³⁵⁹ Ebd., Einwilligungserklärung von Wilhelm Benner für sich und seine beiden Kinder hinsichtlich der Sterilisation, 16.05.1943, Bl. 468ff.

³⁶⁰ Vgl. Engbring-Romang: Verfolgung, S. 136ff.

³⁶¹ Zum Zwangseinsatz ausländischer Arbeitskräfte im Zweiten Weltkrieg siehe Herbert, Ulrich: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999; Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945, Stuttgart 2001.

³⁶² Grundsätzlich zur Rolle der Landräte im Kontext des Zwangseinsatzes ausländischer Arbeiter siehe Penzholz: Landräte, S. 292; Großbölting / Grawe: Gutachten, S. 160f.

³⁶³ Aus arbeitsökonomischen Gründen hat sich der Verfasser dieser Arbeit bei der Durchsicht der Akten zum Zwangsarbeitereinsatz auf die Unterlagen zu den Zwangsarbeitern aus Osteuropa beschränkt, unter denen die Polen die mit Abstand größte Gruppe bildeten. Davon Eingang in die Arbeit gefunden haben HLA-HStAM Best. 180 Marburg, Nr. 4871, Nr. 4890 u. Nr. 4893.

erwünscht, aber aus kriegswirtschaftlichen Gründen notwendig war, drohte angesichts der kriegsbedingten Ausdünnung der Sicherheitskräfte mit einer Beunruhigung der Bevölkerung einherzugehen.³⁶⁴ Den „Willen des Führers“ erfüllend, legte Krawielitzki seinerseits daher großen Wert darauf, dass die von der Reichsregierung verabschiedeten „Polenerlasse“ vom 08. März 1940 genau befolgt wurden.³⁶⁵ So hielt er der Gendarmerieinspektion in Marburg am 01. Juli 1940 vor, „dass die erlassenen Polizeiverordnungen hinsichtlich der Behandlung der polnischen Zivilarbeiter keine ausreichende Beachtung finden. Einmal ist die Kennzeichnung der polnischen Zivilarbeiter noch immer nicht durchgeführt, zum anderen werden die für die polnischen Zivilarbeiter erlassenen Aufenthaltsbeschränkungen nicht beachtet. Vor allem kann man an Sonntagen polnische Zivilarbeiter auf den Strassen zu Fuss und mit Fahrrädern, die ihnen von ihren Arbeitgebern verbotswidrig zur Verfügung gestellt wurden, antreffen. Beschwerde wird auch darüber geführt, dass Kaufleute abends nach 21 Uhr noch Tabakwaren an die Polen verkaufen. Ich ersuche diesen Missständen ganz besondere Achtung zu schenken und für deren beschleunigte Abstellung zu sorgen. Ich halte es für nötig, dass Sie selbst an Sonntagen Kontrollfahrten in das Kreisgebiet unternehmen.“³⁶⁶

Weiter herauszustellen ist, dass der Landrat neben der Gestapo die entscheidende Institution bei der Bestrafung der Zwangsarbeiter bildete.³⁶⁷ Hierbei scheinen Formen von Selbstjustiz auf der Tagesordnung gestanden zu haben. So gab Regierungsinspektor Wagner später etwa die körperliche Züchtigung zweier des Diebstahls bezichtigter Polen mittels Ohrfeigen zu – ein Delikt, das die zuständige Spruchkammer als eine Erziehungsmaßnahme wertete, da Wagner auf diese Weise von einer formalen Bestrafung, die schwerwiegende Konsequenzen nach sich ziehen konnte, abgesehen habe.³⁶⁸

Tatsächlich bildeten Haftstrafen für das Führungspersonal wohl nicht das erste Mittel der Wahl, waren diese doch mit dem Ausfall der Arbeitskraft des Betroffenen verbunden. Wie weit auf kriegswirtschaftliche Erfordernisse Rücksicht genommen wurde, geht aus einem Schreiben Wagners an den Kreisbauernführer vom 07. September 1943 hervor. Darin empfahl er einen in Fronhausen beschäftigten Polen, der von seinem Betriebsführer nicht ausreichend

³⁶⁴ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 292f.

³⁶⁵ Mit den „Polenerlassen“ wurden die im Reich eingesetzten polnischen Zwangsarbeiter einer Reihe von diskriminierenden Bestimmungen unterworfen, zu der u. a. eine abendliche Ausgangssperre sowie eine Kennzeichnungspflicht in Form eines am Kleidungsstück sichtbar befestigten „P“ zählte. Siehe dazu Herbert: Fremdarbeiter, S. 85-94.

³⁶⁶ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 3478, Der Landrat in Marburg an die Gendarmerieinspektion in Marburg, 01.07.1940 (gez. Krawielitzki).

³⁶⁷ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 292.

³⁶⁸ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Urteil der Spruch- und Berufungskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Albert Wagner, 29.10.1948.

versorgt wurde, „aus dem Betrieb herauszunehmen und da einzusetzen, wo eine bessere Behandlung und eine vollständige Ausnutzung der Arbeitskraft gewährleistet wird.“³⁶⁹

Letztlich waren die Zwangsarbeiter aber in einem erheblichen Maße der landrätlichen Willkür ausgesetzt.³⁷⁰ So sind auch Fälle belegt, in denen das Führungspersonal in Eigeninitiative ausländische Arbeitskräfte in ein Arbeitserziehungs- oder Konzentrationslager überführte (siehe Abb. 8). Beispielsweise wandte sich Seufer am 26. März 1942 mit dem Vorschlag an die Staatspolizeistelle Kassel, dass der Pole Nikolay Grebiniak, der laut Einschätzung des Arbeitsamts angeblich keinem landwirtschaftlichen Betriebsführer zugemutet werden könne, „auf die Dauer von 21 Tagen der Landesarbeitsanstalt Breitenau zugewiesen wird.“³⁷¹ Da die Gestapo sich hiermit einverstanden erklärte, wurde der Betroffene für den vorgesehenen Zeitraum dort eingeliefert, aber nach seiner Haftentlassung wieder zurück in den Kreis Marburg überführt, da seine Arbeitskraft letztlich doch benötigt wurde.³⁷²

Während Arbeitsverweigerung mit der Unterbringung in einem Arbeitserziehungslager enden konnte, wurden sexuelle Kontakte zu deutschen Frauen mit der KZ-Haft bestraft. So teilte Seufer dem zuständigen Gendarmeriemeister in Wetter am 20. Oktober 1942 etwa mit, dass der Pole Wazlaw Poczek und die Reichsdeutsche Elisabeth Bergner aus Amönau wegen Geschlechtsverkehrs in ein Konzentrationslager eingewiesen worden sind und mit deren Entlassung auf längere Zeit nicht zu rechnen sei. Es bestehe daher keine Möglichkeit, den Polen zur Zahlung eines Unterhaltszuschusses für das uneheliche Kind heranzuziehen. Er ersuche deshalb den Bürgermeister von Amönau entsprechend in Kenntnis zu setzen. Dem Vater der Betroffenen sei wiederum mitzuteilen, dass sein Gesuch um Entlassung seiner Tochter abgelehnt wurde sowie ihm zu eröffnen, von weiteren Gesuchen an Behörden oder Parteidienststellen abzusehen.³⁷³

Besonders aussagekräftig ist das Agieren des Führungspersonals im Falle des Landarbeiters Wilhelm Österle aus Michelbach. Dieser berichtete im späteren Spruchkammerverfahren des Regierungssekretärs Kiem davon, wie er eines Tages das Landratsamt zwecks Einbürgerung der von ihm schwangeren Polin Helene Fronschak aufsuchte. Als zuständiger Sachbe-

³⁶⁹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4871, Der Landrat in Marburg an den Kreisbauernführer, 07.09.1943 (i. V. Wagner).

³⁷⁰ Dass die Landräte einen erheblichen Entscheidungsspielraum bei der Bestrafung von Zwangsarbeitern besaßen, betont auch Penzholz: Landräte, S. 295.

³⁷¹ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4890, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 26.03.1942 (i. V. Seufer).

³⁷² Ebd., Vermerk des Landrats in Marburg, 13.05.1942 (i. V. Seufer).

³⁷³ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4893, Der Landrat in Marburg an den Gendarmeriemeister Hedderich in Wetter, 20.10.1942 (i. V. Seufer). Von der Gestapo anlässlich eines entsprechenden Ersuchens von Bergners Mutter um Stellungnahme gebeten, sprach sich Seufer dann im Januar 1943 für eine Entlassung der Betroffenen im Interesse ihrer Familie aus. Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4121, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 16.01.1943 (i. V. Seufer).

arbeiter für Ausländerangelegenheiten habe Kiem ihm zunächst signalisiert, dass die Einbürgerung in Ordnung gehe und er zu diesem Zweck nochmal und zwar zusammen mit Fronschak vorbeikommen solle. Als Österle dann, wie besprochen, in Begleitung der Polin erneut das Landratsamt aufsuchte, habe Kiem ihn darum gebeten, noch einen Moment vor seinem Büro draußen zu warten. Über die anschließenden Geschehnisse berichtete Österle: „Inzwischen sah ich die Polizei zu Herrn Kiem hereingehen. Nach kurzer Zeit kam derselbe mit der Polizei aus seinem Zimmer heraus und sagte zu mir schadenfroh: »Jetzt sollt ihr verhaftet werden.« Herr Regierungsinspektor [sic] Seufer, der zwischendurch auch einmal erschien, sagte zu mir: »Jetzt werdet ihr einen Kopf kürzer gemacht.« Wir wurden nun beide an diesem Morgen verhaftet. Nachdem ich zuerst ins Gefängnis geworfen wurde, bin ich Anfang Februar 1941 ins KZ Oranienburg-Sachsenhausen eingeliefert worden.“³⁷⁴ Österle und Fronschak waren somit mitten in eine Falle des Landratsamts getappt, das auch hier ganz im Sinne des NS-Regimes und seiner Ideologie handelte.

Einen besonderen Fall, den es gesondert zu thematisierten gilt, bildet jedoch zweifellos der Mordfall Bronislaw Pecka. Hierbei gilt es zunächst herauszustellen, dass sich die Rekonstruktion dieses Falls mangels anderer Quellen weitgehend auf die Aussagen beteiligter Personen aus der Zeit nach 1945 stützen muss.³⁷⁵ Danach wurde Pecka, ein bei der Hainmühle bei Betziesdorf beschäftigter polnischer Zwangsarbeiter, wegen eines Streits mit seinem Arbeitgeber Anfang Juni 1942 verhaftet. Laut der Aussage Kiems hatte er sich angeblich geweigert, Butter in einen Nachbarort zu bringen und den Bauern, bei dem er beschäftigt war, mit einem Messer oder einer Schere bedroht. Daraufhin sei Pecka, wie Kiem weiter zu Protokoll gab, von dem zuständigen Gendarmeriebeamten Paul Behrendt dem Landratsamt mit Anzeige überstellt worden, worauf Seufer als Vertreter des Landrats dazu verpflichtet gewesen sei, den Betroffenen in Schutzhaft zu nehmen und den Fall an die Staatspolizeistelle Kassel abzugeben. Als Strafe sei von Seiten des Landratsamts noch eine Schutzhaftdauer von 21 Tagen vorgeschlagen worden.³⁷⁶

Pecka, der zunächst im Marburger Gerichtsgefängnis inhaftiert worden war, wurde dann

³⁷⁴ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4679, Eidesstattliche Erklärung von Wilhelm Österle, 08.05.1947.

³⁷⁵ Die im Folgenden verwendeten Zeugenaussagen stammen aus einer Verfahrensakte, die im Original im Institut für Nationales Gedenken in Warschau und in Form einer von Dietfried Krause-Vilmar angefertigten Abschrift im Archiv der Gedenkstätte Breitenau vorliegt (Sign. 95). Eine Rekonstruktion der Hinrichtung Peckas liefert auch Richter, Gunnar: Das Arbeitserziehungslager Breitenau. Ein Beitrag zum nationalsozialistischen Lagersystem. Straflager, Haftstätte und KZ-Durchgangslager der Gestapostelle Kassel für Gefangene aus Hessen und Thüringen, Kassel 2009, S. 365-368. Die beteiligten Akteure des Landratsamts, werden dort jedoch anonymisiert und stehen weniger im Fokus.

³⁷⁶ Archiv der Gedenkstätte Breitenau, Sign. 95, Zeugenaussage von Adam Kiem. Zur Verhaftung Peckas und seiner Überstellung an das Landratsamt siehe auch HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruch- und Berufskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Albert Wagner – Zeugenaussage von Paul Behrendt, 27.+29.10.1948.

am 30. Juni in das Arbeitserziehungslager Breitenau eingeliefert.³⁷⁷ Wie aus seiner dort geführten Schutzhaftakte hervorgeht, erhielt der Landesinspektor Schindehütte am 24. Oktober einen telefonischen Anruf durch den Kriminalsekretär Krause, in dem er darüber informiert wurde, dass Pecka zwei Tage später aus der Schutzhaft zu entlassen sei und um die Mittagszeit von Beamten der Kasseler Gestapo abgeholt werden würde – ein Vorgang, der am 26. Oktober in einem Schreiben der Gestapo an den Leiter der Arbeitsanstalt seine schriftliche Bestätigung fand.³⁷⁸ An jenem Tag wurde Pecka dann durch Angehörige der Kasseler Gestapo aus Breitenau abgeholt und zurück in den Kreis Marburg gebracht, wo er in der Nähe seines alten Arbeitsplatzes gehängt werden sollte.

Ob das Landratsamt hiervon bereits einige Tage früher Kenntnis besaß oder erst am Tag der Hinrichtung darüber informiert wurde, lässt sich wohl nicht mehr abschließend klären, da hier die Zeugenaussagen voneinander abweichen.³⁷⁹ Fest steht jedoch, dass die Verhandlungen mit der Gestapo in dieser Sache von Regierungsinspektor Wagner geführt wurden.³⁸⁰ Dieser will von der bevorstehenden Hinrichtung erst am Morgen des 26. Oktobers durch einen telefonischen Anruf der Staatspolizeistelle Kassel erfahren haben. Darin sei ihm von einem Beamten mitgeteilt worden, dass Pecka zum Tode verurteilt und die Kasseler Gestapo durch das RSHA mit der Vollstreckung des Urteils beauftragt worden war. Ferner sei er dazu angewiesen worden, den Landrat, dessen Anwesenheit gefordert wurde, entsprechend in Kenntnis zu setzen und die Gendarmerie mit der Vorbereitung der Exekution zu beauftragen. Es solle eine geeignete Hinrichtungsstelle ausgewählt und die Polen aus den umliegenden Gemeinden dorthin bestellt werden. Folgt man Wagners Aussage weiter, so habe er noch vergeblich eingewandt, dass der Landrat als Strafe nur eine Schutzhaftdauer von 21 Tagen vorgeschlagen habe und der Pole doch unmöglich hingerichtet werden könne.³⁸¹

Da Krawielitzki terminlich verhindert war und auch Seufer gesundheitlich ausfiel, begab sich Wagner als Vertreter des Landrats dann selbst zur Hainmühle bei Betziesdorf. Inzwischen versammelte die Gendarmerie instruktionsgemäß ca. 200 Polen aus den umliegenden Gemeinden vor dem Rathaus in Bürgeln und sperrte die Gegend weiträumig ab. Nachdem Wagner angekommen war, gab dieser laut Aussage des Polizeioberleutnants Karl Busch dann die Anordnung, ein bei der Hainmühle gelegenes Waldstück auszusuchen und für die bevor-

³⁷⁷ Siehe dazu LWV-Archiv K 2 Nr. 6601.

³⁷⁸ Ebd., Die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel an den Leiter der Landesarbeitsanstalt Breitenau, 26.10.1942. Vgl. auch Richter: Arbeitserziehungslager, S. 366.

³⁷⁹ Polizeioberleutnant Karl Busch berichtet, dass er bereits einige Tage vor der Hinrichtung Peckas von Hauptmann Klawitter und Regierungsinspektor Wagner entsprechend in Kenntnis gesetzt worden sei. Archiv der Gedenkstätte Breitenau, Sign. 95. Zeugenaussage von Karl Busch, 08.08.1945.

³⁸⁰ Ebd., Zeugenaussage von Leo Klawitter, 14.08.1945.

³⁸¹ Ebd., Zeugenaussage von Albert Wagner, 31.07.1948.

stehende Exekution herzurichten.³⁸² Ferner erschienen von Seiten des Landratsamts auch Regierungssekretär Kiem sowie ein gewisser Angestellter Vestweber, deren Anwesenheit aus dienstlichen Gründen erforderlich war.

In der Zwischenzeit traf auch der Kraftwagen mit den Kasseler Gestapoleuten ein. Hierbei handelte es sich um den Kriminalkommissar Erich Wiegand, den SS-Arzt Wilhelm Hermann und den Dolmetscher Johannes Schikora.³⁸³ In dem Wagen befand sich auch Pecka, der nach der Verlesung des Todesurteils an der Bahnlinie unmittelbar bei der Hainmühle bei Betziesdorf gehängt wurde. Danach holten die Gendarmeriebeamten auf Anordnung der Gestapo die vor dem Rathaus in Bürgeln versammelten Polen herbei, die dazu gezwungen wurden, an der hängenden Leiche vorbeizugehen. Bei einer anschließenden Kontrolle der Gestapo wurden außerdem diejenigen unter ihnen, die das Polenabzeichen nicht mit sich führten, misshandelt. Schließlich hatte Wagner als Vertreter des Landrats die Vollstreckung des Todesurteils durch die Kasseler Gestapobeamten noch unterschriftlich zu bestätigen.³⁸⁴

Die Hinrichtung Peckas sollte nach 1945 noch ein Nachspiel für Wagner haben: Im Kontext zweier Untersuchungen der Anklagebehörde des Obersten Militärgerichts und der Interalliierten Kriegsverbrecherkommission wurde er u. a. neun Monate im Internierungslager Dachau festgehalten,³⁸⁵ während zwischenzeitlich sogar seine Auslieferung nach Polen drohte.³⁸⁶ Davon abgesehen bildete der Vorfall einen wesentlichen Bestandteil seines späteren Spruchkammerverfahrens, da ihm der Kirchhainer Bürgermeister Heinrich Reith vorwarf, an der Hinrichtung eines Polen „mitgewirkt“ zu haben – ein Vorwurf, der nach Ansicht der zuständigen Instanz der Beweisführung nicht standhielt.³⁸⁷

Tatsächlich hatte Wagner sehr wohl an der Exekution Peckas mitgewirkt, hatte er diese als Vertreter des Landrats doch vorbereiten und polizeilich absichern lassen sowie die Vollstreckung des Todesurteils unterschriftlich bestätigt. Eine unmittelbare Verantwortlichkeit für Peckas Tod besaß er allerdings nicht. Denn nach seiner Überführung in das Arbeitserziehungslager Breitenau unterstand Pecka nicht mehr der landrätlichen Verfügungsgewalt. Auch

³⁸² Ebd., Zeugenaussage von Karl Busch, 08.08.1945.

³⁸³ Vgl. Richter: Arbeitserziehungslager, S. 367.

³⁸⁴ Archiv der Gedenkstätte Breitenau, Sign. 95, Zeugenaussage von Leo Klawitter, 14.08.1945; Zeugenaussage von Albert Wagner, 31.07.1948.

³⁸⁵ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Eidesstaatliche Erklärung von Albert Wagner, 22.10.1948; Ebd., Gnadensache, Albert Wagner an das Abwicklungsamt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung, 27.08.1950.

³⁸⁶ Nach einem Schriftverkehr der Zentralen Rechtschutzstelle aus dem Jahr 1956 ist Wagner sogar ausgeliefert worden. Ob die zuständigen Mitarbeiter in diesem Fall richtig informiert waren, ist jedoch eher zweifelhaft. Mein Dank gilt in diesem Zusammenhang Herrn Klaus-Peter Friedrich, der mich hierauf mit seiner erfahrungsbasierten Einschätzung zur Arbeit der Zentralen Rechtschutzstelle aufmerksam gemacht hat. Siehe dazu BArch Koblenz, B 305/18516.

³⁸⁷ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Urteil der Spruch- und Berufungskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Albert Wagner, 29.10.1948.

gibt es keinerlei Belege dafür, dass von Seiten des Landratsamts auf das Todesurteil gedrängt wurde, ja dass der Landrat oder seine Stellvertreter überhaupt an der Entscheidungsfindung darüber beteiligt waren. Im Gegenteil scheint der Fall, soweit er sich denn rekonstruieren lässt, die von Penzholz vertretene These zu bestätigen, wonach lokale Terroraktionen der Gestapo mit einer partiellen Verdrängung der Landräte von der polizeilichen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte einhergingen.³⁸⁸

3.2.1 Verhältnis zur NSDAP

Das Verhältnis zwischen der Kreisverwaltung und den Dienststellen der NSDAP in der Ära Krawielitzki war durch eine enge Kooperation geprägt, die nicht zuletzt durch die Personalunion von Landrat und Kreisleiter gewährleistet wurde.³⁸⁹ Durch die Vereinigung der beiden Ämter in der Hand Krawielitzkis von 1934 bis 1937 und von 1940 bis 1945 waren Konflikte zwischen den beiden Dienststellen faktisch ausgeschlossen.

Deutlich wird dies an einem Vorfall, der sich in der Fronhäuser Gastwirtschaft Pfeffer in der Nacht vom 06./07. Oktober 1935 zugetragen hatte: Im Zuge der Auflösung einer Schlägerei war der örtliche Gendarmeriebeamte mit einem beteiligten SA-Mann aneinandergeraten und hinterher zunächst von einem herbeigeholten SA-Sturmführer beleidigt sowie später noch von zwei bis dahin unbeteiligten SA-Männern an seiner Wohnung angepöbelt worden. Diese Affäre, die einen Strafantrag des Gendarmeriebeamten zur Folge hatte, wäre durchaus dazu geeignet gewesen, einen Konflikt zwischen Landrat und Kreisleiter nach sich zu ziehen. Durch die Vereinigung der beiden Ämter in seiner Person fiel es Krawielitzki jedoch leicht, die Angelegenheit aus der Welt zu räumen: Auf sein Einwirken gaben die beiden SA-Leute nicht nur eine ehrenwörtliche Erklärung ab, wonach ihnen eine Beleidigung ferngelegen habe, sondern vielmehr zog auch der Gendarmeriebeamte den Strafantrag zurück. Auf diese Weise konnte Krawielitzki „eine Erörterung der unerquicklichen Vorgänge in der Öffentlichkeit“ ohne Prestigeverlust vermeiden, wie er dem Regierungspräsidenten am 13. Januar 1936 berichtete.³⁹⁰

Auch in der Phase zwischen 1937 und 1940, in welcher das Amt des Kreisleiters vorübergehend durch Hermann von Löwenstein ausgeübt wurde, scheint es zu keinen größeren Spannungen bzw. Auseinandersetzungen zwischen der Kreisverwaltung und der Kreisleitung gekommen zu sein. Zumindest finden sich in dem überlieferten Quellenmaterial keine Hin-

³⁸⁸ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 295.

³⁸⁹ Zu dieser Einschätzung kommt auch Schmidt: Gau, S. 348.

³⁹⁰ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 2901, Der Landrat in Marburg an den Regierungspräsidenten in Kassel, 13.01.1936 (gez. Krawielitzki).

weise auf Versuche von Einflussnahmen auf die jeweils andere Dienststelle. Als „Alter Kämpfer“ wäre Krawielitzki ohnehin kaum angreifbar gewesen, zumal es sich bei Kreisleiter von Löwenstein nur um einen „Altparteigenossen“ handelte, der im Raum Marburg weit weniger sozial verwurzelt war und wohl auch nicht über solche ausgeprägten Beziehungen innerhalb des Parteinetzwerks wie Krawielitzki verfügte.³⁹¹

Während sich das Verhältnis der Kreisverwaltung zur NSDAP in der Ära Krawielitzki unproblematisch gestaltete, soll das Verhältnis des Landrats gegenüber der SS auf der einen und der Gestapo und dem Sicherheitsdienst der SS (SD) auf der anderen Seite angeblich durch Spannungen und Auseinandersetzungen geprägt gewesen sein, wie mehrere Leumundszeugnisse in Krawielitzkis Spruchkammerverfahren nahelegen versuchen. Laut dem ehemaligen Gauleiter Weinrich sei das Verhältnis zwischen Krawielitzki und der SS schon vor 1933 angespannt gewesen. Er beschied Krawielitzki immer wieder in Konflikt mit Personen gekommen zu sein, „die in ihrem Aktivismus weit über das Ziel hinausschossen.“ Diese Auseinandersetzungen hätten zu erheblichen Beschwerden der SS und des SD an Reichsdienststellen geführt mit der Folge, dass Krawielitzki erst im April 1936 definitiv als Landrat bestätigt worden sei. Auch in späteren Jahren sei das Verhältnis zwischen Krawielitzki und der SS sowie der Gestapo schlecht gewesen, da diese ihm wegen seiner kirchlichen Einstellung als Pfarrerssohn misstraut hätten.³⁹²

In die gleiche Richtung geht auch eine Erklärung Seufers, nach der Krawielitzki von Seiten der SS-Kirchhain unter dem Vorwurf gestanden habe, für eine glimpfliche Behandlung der Juden verantwortlich zu sein. Auf das schlechte Verhältnis sei es auch zurückzuführen, dass die definitive Bestätigung Krawielitzkis als Landrat erst im April 1936 erfolgte. Die SS habe damals nämlich versucht, seine endgültige Ernennung beim Innenministerium mit allen Mitteln zu hintertreiben, wobei Krawielitzkis religiöse Einstellung sowie sein Vorgehen gegen Übergriffe der SS eine Rolle gespielt hätten. Das schlechte Verhältnis habe sich später auch auf die Gestapo und den SD übertragen, deren Vertrauen Krawielitzki in keiner Weise besessen hätte. Der SD hätte gegen Krawielitzki sogar wiederholt Beschwerde geführt und ihn bespitzelt.³⁹³

Tatsächlich ist Krawielitzki immer wieder in Konflikt mit einzelnen Mitgliedern der SA und der SS geraten, da er in seiner Amtseigenschaft dafür verantwortlich war, dass unerwünschte „Einzelaktionen in der Judenfrage“ unterblieben. So erklärte der Landrat in dem

³⁹¹ Zur Biographie von Löwensteins siehe Schmidt: Gau, S. 72. Am 02.07.1948 wurde Kreiseiter von Löwenstein durch die Spruchkammer Darmstadt-Lager in die Kategorie III (Minderbelasteter) eingestuft. Zu dem Verfahren siehe HHStAW Abt. 520/13 Nr. 61118.

³⁹² BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Beiakte, Eidesstattliche Erklärung von Karl Weinrich, 30.07.1947, Bl. 52.

³⁹³ StadtA MR, S 4 SM, 1305, Eidesstattliche Erklärung Seufers, 20.08.1949.

Lagebericht für die Monate Juli/August 1935 etwa, dass die „Judenbekämpfung“ in wiederholten Fällen den gesetzlichen Boden verlassen habe und es zu Ausschreitungen gekommen sei. Damit sei der Sache jedoch nicht gedient, da häufig nur das Gegenteil des intendierten Ziels erreicht werde. Sodann führte der Landrat aus: „Durch derartige sinnlose Einzelaktionen wird das Ansehen der Bewegung und des Staates schwer geschädigt und den offenen und heimlichen Feinden des Dritten Reichs nur Material zur Hetze gegeben. Soweit SA-Männer daran beteiligt sind, stellen sie m. E. auch grobe Disziplinlosigkeiten gegenüber den ausdrücklichen Befehlen der obersten Führer dar, nach deren auch dem Publikum durch Zeitungsmeldungen bekannten Anordnungen derartiger Unfug schwer bestraft werden soll.“³⁹⁴

Zu einer längeren Auseinandersetzung zwischen dem Landrat und lokalen SS-Größen ist es nachweislich infolge des Novemberpogroms in Kirchhain gekommen. Den Grund dafür bildete die bereits erwähnte Rede Krawielitzkis, die er am Abend des 09. Novembers 1938 im Kirchhainer Annapark hielt und in der er die stattgefundenen Plünderungen, an denen sich auch Angehörige der örtlichen SS beteiligt hatten, kritisierte. Dies erweckte wiederum den Unmut des anwesenden SS-Obersturmführers Ernst Teichmann, der die Äußerungen des Landrats als Attacke auf die SS interpretierte. In einem Brief an Teichmann vom 15. November 1939 wies Krawielitzki die Interpretation, er habe in seiner Rede die SS kritisiert, allerdings scharf zurück und warf Teichmann vor, Unwahrheiten zu verbreiten: „Sie sind selbst bei dieser Feierstunde zugegen gewesen und wissen ganz genau, dass ich in meiner Ansprache weder eine Gliederung der Partei mit Namen genannt, noch dem Sinne nach von ihr gesprochen habe.“ Krawielitzki verlangte von Teichmann innerhalb von 48 Stunden seine unwahre Behauptung bei allen Einwohnern von Kirchhain, bei denen er diese aufgestellt habe, zurückzunehmen und sich bei ihm persönlich zu entschuldigen. Für den Fall, dass er dieser Frist nicht nachkomme, würde er sich weitere Schritte vorbehalten. Schließlich brachte Krawielitzki noch sein Bedauern darüber zum Ausdruck, dass Teichmann eine Gedenkfeier zu Ehren der Gefallenen der Bewegung zum Anlass nehme, „um Zank und Streit in die Ortsgruppe Kirchhain zu bringen und den ersten Kreisleiter des Kreises Marburg und gleichzeitig Ehrenzeichenträger auf das Gemeinste anzugreifen.“ Abschließend macht er darauf aufmerksam, dass der Kreisleiter von Marburg und der Ortsgruppenleiter von Kirchhain einen Durchschlag des Schreibens erhalten würden.³⁹⁵

Teichmann wandte sich daraufhin an seine vorgesetzte SS-Dienststelle in Kassel. In der

³⁹⁴ Lagebericht Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Klein: Regierungsbezirk, S. 485-505, hier S. 501f.

³⁹⁵ HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4174, Der Landrat in Marburg an den Bäckermeister Pg. Ernst Teichmann in Kirchhain, 15.11.1938 (gez. Krawielitzki), Bl. 95.

Folge mischte sich der Führer der 35. SS-Standarte in die Angelegenheit ein und warf Krawielitzki in einem Schreiben vom 26. November 1938 vor, dass dessen Äußerungen vor dem Hintergrund der von der SS in Kirchhain durchgeführten Aktion bei den anwesenden SS-Männern nur den Eindruck einer Kritik hervorrufen konnte. Den Vorwurf, dass Teichmann Unruhe in die Ortsgruppe in Kirchhain getragen habe, wies er zurück und warf stattdessen Krawielitzki vor, mit dem Schreiben an Teichmann seinerseits die NSDAP-Ortsgruppe und die SS in Kirchhain beunruhigt zu haben. Dazu brachte er seine Verwunderung darüber zum Ausdruck, dass Krawielitzki in dem Schreiben an Teichmann obenan den Landrat gesetzt und auf seine Stellungen in der Bewegung verwiesen habe. Abschließend stellte er es Krawielitzki frei, ein Disziplinarverfahren gegen Teichmann zu eröffnen.³⁹⁶

Verärgert belehrte Krawielitzki den Führer der 35. SS-Standarte in seiner Antwort vom 15. März 1939 schließlich, dass er mit der Angelegenheit nichts zu tun habe und es besser gewesen wäre, wenn er Teichmann empfohlen hätte, sich bei ihm für die falschen Behauptungen zu entschuldigen. Mit dem Vorwurf, dass er mit seinem Schreiben an Teichmann Unruhe in die NSDAP-Ortsgruppe und die SS in Kirchhain gebracht habe, stelle der SS-Standartenführer die Dinge völlig auf den Kopf. Schließlich sei er es gewesen, der von Teichmann angegriffen worden sei. Weiter erklärte Krawielitzki, „dass unabhängig von den berechtigten Aktionen gegen die Juden in Kirchhain auch sehr grosse Plünderungen vorgekommen sind, die von asozialen Elementen durchgeführt wurden.“ In seiner Rede vom 09. November habe er daher versucht, „durch eine kurze Bemerkung einen Trennungsstrich zwischen diesen Plünderern und den Idealisten der Bewegung“ zu ziehen, wofür ihm die SS in Kirchhain dankbar sein sollte, da er damit „die Gesamtheit der Bewegung von diesen Plünderern abrückte.“ Außerdem ermahnte Krawielitzki den SS-Standartenführer, dass er in keiner Weise dazu berechtigt sei, seine Verwunderung darüber zum Ausdruck zu bringen, dass er auf seine verschiedenen Ämter und Stellungen innerhalb der Bewegung verweise. Da weder der SS-Standartenführer noch Teichmann bis heute irgendetwas unternommen hätten, um die Sache aus der Welt zu schaffen, habe er gegen Ersteren ein Gaugerichtsverfahren eingeleitet.³⁹⁷ Letzteres war dabei keine bloße Drohung: In einem Schreiben an den Vorsitzenden des Gaugerichts in Kassel vom 15. März 1939 stellte Krawielitzki den Antrag auf die Eröffnung eines Parteigerichtsverfahrens gegen Teichmann wegen der „Aufstellung falscher Behauptungen“ über seine Person.³⁹⁸

Auf Anweisung Krawielitzkis war darüber hinaus der SS-Schulungsleiter Walter Bie-

³⁹⁶ Ebd., Der Führer der 35. SS-Standarte in Kassel an den Landrat in Marburg, 26.11.1938, Bl. 102-103.

³⁹⁷ Ebd., Hans Krawielitzki an den Führer der 35. SS-Standarte in Kassel, 15.03.1939, Bl. 114-116, Zit. Bl. 115.

³⁹⁸ Ebd., Hans Krawielitzki an den Vorsitzenden des Gaugerichts in Kassel, 15.03.1939, Bl. 109.

dermann wegen seiner Beteiligung an den Plünderungen in Kirchhain am 09. Januar 1939 durch Regierungsoberinspektor Seufer verhört worden. Gegen das Verhör hatte Biedermann daraufhin über die Kreisleitung eine Beschwerde bei der Gauleitung eingereicht, die Kreisleiter von Löwenstein wiederum Krawielitzki zukommen ließ. Die beiden vereinbarten, die Beschwerde an das Gaugericht in Kassel zu wenden, das sich mit den Aktionen in Kirchhain befasste. Krawielitzki verfasste daher am 26. Januar 1939 ein entsprechendes Schreiben, in dem er sich eindeutig gegen Biedermann positionierte, dessen Handeln er als Angriff auf seine Autorität auffasste: „Ich bitte dringend im Ansehen jeglicher Autoritäten von Parteidienststellen und von Behörden sehr energisch gegen Biedermann vorzugehen und ihn in seine Schranken zurückzuweisen.“³⁹⁹

Abgesehen von der geschilderten Auseinandersetzung mit den Größen der Kirchhainer SS rund um den Novemberpogrom lassen sich in den Quellen jedoch keine größeren Spannungen und Konflikte mit der SS nachweisen, ganz zu schweigen von der Gestapo oder dem SD. Auch gibt es in der entsprechenden Akte des preußischen Innenministeriums über die Landratsstelle in Marburg keine Belege dafür, dass die SS oder der SD die definitive Bestätigung Krawielitzkis als Landrat verhindern wollte. Vielmehr scheint der tatsächliche Grund für die Verzögerung seiner endgültigen Ernennung zum Landrat ein laufendes Strafverfahren gegen den Buchbindermeister Adolf Zetl aus Marburg gewesen zu sein, der Krawielitzki schwerer Vorwürfe bezichtigt hatte, die sich auf sein Wirken als Kreisleiter bezogen.⁴⁰⁰ Erst nach dem Zetl durch das Sondergericht für den Oberlandesgerichtsbezirk Kassel am 16. Oktober 1935 wegen Beleidigung und Vergehens zu einer Gefängnisstrafe von sechs Monaten verurteilt worden war und damit die Vorwürfe faktisch ausgeräumt waren,⁴⁰¹ wurde Krawielitzkis definitive Bestätigung als Landrat dann im Dezember 1935 durch die zuständigen Stellen in die Wege geleitet, die sich aus formalen und bürokratischen Gründen dann aber noch bis in den April 1936 verzögerte.⁴⁰²

Vor diesem Hintergrund liegt der Schluss nahe, dass Weinrich und Seufer im Kontext der strafrechtlichen und politischen Überprüfung Krawielitzkis nach 1945 gelegentliche Auseinandersetzungen mit einzelnen Mitgliedern der SA und SS, v. a. aber auch mit Beamten der Gestapo und dem SD, zu einem grundsätzlichen Gegensatz zu verallgemeinern suchten, der so niemals existiert hat, um ihren ehemaligen Parteigenossen bzw. Chef so zu entlasten.

³⁹⁹ Ebd., Der Landrat in Marburg an den Vorsitzenden des Gaugerichts in Kassel, 26.01.1939 (gez. Krawielitzki), Bl. 104-105, Zit. Bl. 105.

⁴⁰⁰ GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern Nr. 4846, Beschwerde von Adolf Zetl, 30.10.1934, Bl. 23-27.

⁴⁰¹ Ebd., Urteil des Sondergerichts Kassel im Verfahren gegen Adolf Zetl, 16.10.1935, Bl. 28-50.

⁴⁰² Siehe dazu den umfangreichen Schriftverkehr über die definitive Bestätigung von Krawielitzki als Landrat in Ebd., Bl. 28-70.

4. Das Landratsamt Biedenkopf in der NS-Zeit

Wie das Landratsamt Marburg besaß auch das Landratsamt Biedenkopf eine längere Tradition als Verwaltungsbehörde, die jedoch durch die Auflösung des gleichnamigen Kreises im Zuge der preußischen Verwaltungsreform von 1932 vorübergehend unterbrochen worden war. Im Rahmen der damals vorgenommenen Neugliederung der Landkreise hatte die preußische Regierung den Großteil des Kreises Biedenkopf mit Ausnahme einiger Landgemeinden, welche in die Kreise Frankenberg und Wetzlar eingegliedert wurden, mit dem Dillkreis zum Großkreis Dillenburg zusammengelegt.⁴⁰³ Während der bisherige Biedenkopfer Landrat Heinrich Cossmann in diesem Zusammenhang in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde,⁴⁰⁴ wechselte das restliche Personal des Landratsamts, sofern es übernommen wurde, zum 01. Oktober 1932 an das von Otto Bünger geleitete Landratsamt in Dillenburg über.⁴⁰⁵

Da die Kreisreform gegen erheblichen Protest aus der Bevölkerung durchgeführt worden war, welche die Zerschlagung des sog. „Hessischen Hinterlands“ ablehnte, blieb das Thema jedoch virulent. Seinen Niederschlag fand dies u. a. darin, dass der Kreistag des Großkreises Dillenburg das preußische Innenministerium Ende 1932 darum ersuchte, die Kreisreform rückgängig zu machen.⁴⁰⁶ Aus der Missstimmung Kapital schlagend setzte sich in der Folgezeit insbesondere der NSDAP-Kreisleiter von Biedenkopf, Wilhelm Thiele, öffentlichkeitswirksam für die Wiederherstellung des Altkreises ein. Er konnte es daher als einen persönlichen Triumph verbuchen, als der preußische Ministerpräsident Hermann Göring in Begleitung des Oberpräsidenten von Hessen-Nassau Prinz Philipp von Hessen während seines Besuchs in Biedenkopf am 08. Juni 1933 die Wiederherstellung des Kreises in Aussicht stellten.⁴⁰⁷

Tatsächlich gehörte Biedenkopf dann zu den Kreisen, die mit dem „Gesetz zur Wiederherstellung aufgelöster Landkreise“ vom 17. Juli mit Wirkung zum 01. Oktober 1933 wiederhergestellt wurden.⁴⁰⁸ Der restituierte, aber um die an Frankenberg und Wetzlar abgetretenen Landgemeinden verkleinerte Kreis Biedenkopf war Teil des Regierungsbezirks Wiesbaden und umfasste 66 Gemeinden. Er besaß eine Bevölkerungszahl von 38.888 Einwohnern, die

⁴⁰³ Vgl. dazu die Ausführungen bei Huth: Landkreis, S. 171f.; Afflerbach, Heinrich: Kreisreformen in Preußen. Der Anschluss des früheren Amtes Battenberg an den Kreis Frankenberg (1932), in: Hinterländer Geschichtsblätter, 99, 3/2020, S. 51-53.

⁴⁰⁴ Zu Heinrich Cossmann siehe Klein: Beamte, S. 108. Im späteren Spruchkammerverfahren gegen Ernst Schwebel trat Cossmann als Entlastungszeuge auf. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Beiakte, Erklärung von Heinrich Cossmann, 20.06.1946.

⁴⁰⁵ Zu Otto Bünger siehe Klein: Beamte, S. 104.

⁴⁰⁶ Vgl. Huth: Landkreis, S. 172f.

⁴⁰⁷ „Triumphfahrt Görings und Prinz Philipps durch Hessen Nassau“, in: Hinterländer Anzeiger, 09.06.1933.

⁴⁰⁸ Gesetz über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise, 17.07.1933, in: PR GS Nr. 49, S. 260-264.

nahezu vollständig der evangelischen Konfession angehörte. Die größte Gemeinde des Kreises war dabei die Stadt Biedenkopf mit 3.675 Einwohnern, gefolgt von Gladenbach mit 1.756 Einwohnern.⁴⁰⁹

Obgleich gebündelte Angaben zu den sozio-ökonomischen Verhältnissen im Kreis mangels einer entsprechenden Publikation hier nicht getroffen werden können, lässt sich sagen, dass zwar durchaus einzelne Industriebetriebe, insbesondere auf dem Gebiet der Metallgewinnung und -verarbeitung, bestanden, der Kreis jedoch überwiegend landwirtschaftlich geprägt war.⁴¹⁰ In politischer Hinsicht ist der Kreis Biedenkopf ebenfalls als eine Hochburg der Nationalsozialisten zu charakterisieren, hatte die NSDAP bei der letzten freien Reichstagswahl vom 06. November 1932 im Kreisgebiet doch einen Stimmenanteil von 69,47 % erhalten, während dieser im Reichsdurchschnitt nur bei 33,1 % lag.⁴¹¹

4.1 Die Ära Pönisch 1933-1937

4.1.1 Akteure

Landrat des zum 01. Oktober 1933 wiederhergestellten Kreises Biedenkopf wurde der Jurist Alfred Pönisch.⁴¹² Er wurde am 11. Mai 1902 in Straßburg als Sohn eines Reichsbahninspektors geboren und gehörte der katholischen Konfession an. Durch sein Geburtsdatum war Pönisch Teil jener bürgerlichen Generation, welche den Ersten Weltkrieg zwar im heranwachsenden Alter miterlebte, aber nicht mehr selbst am Kampfgeschehen teilnehmen konnte.⁴¹³ Seine Schulausbildung absolvierte er am Friedrich-Wilhelm-Gymnasium in Trier und Goethe-Gymnasium in Frankfurt am Main. Nach der Erlangung des Abiturs im Jahr 1923 schlug er anschließend ein Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Frankfurt am Main ein. Einer seiner dortigen Kommilitonen, zu dem Pönisch scheinbar in einer engeren Beziehung stand, war niemand geringeres als Wilhelm Stuckart, der als Staatssekretär im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern an der Ausarbeitung der „Nürnberger Ras-

⁴⁰⁹ Die hier angeführten Daten stammen von Rademacher, Michael: Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990 (Online-Material zur Dissertation, Osnabrück 2006), <<https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/biedenkopf.html>>, abgerufen am 03.01.2022.

⁴¹⁰ Angaben zu den ökonomischen Verhältnissen im Kreis Biedenkopf, aufgeschlüsselt nach den einzelnen Ortschaften, finden sich bei Reuling, Ulrich: Historisches Ortslexikon Biedenkopf. Ehemaliger Landkreis, Marburg 1986.

⁴¹¹ Vgl. Klein, Thomas: Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867-1933 (Bd. 2). Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont. Regierungsbezirk Wiesbaden (Teilbd. 1), Marburg 1993, S. 1232.

⁴¹² Die Rekonstruktion von Pönischs Lebenslauf beruht auf Klein: Beamte, S. 187f.; Huth: Verwaltungsgeschichte, S. 101; Friedrich: Einführung, S. 5f.; „Pönisch, Alfred Karl Emil“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/125967055>> (Stand: 17.5.2021), abgerufen am 03.01.2022; HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2; GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 5635; HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2.

⁴¹³ Zur „Kriegsjugendgeneration“ siehe Anm. 213.

sengesetze“ beteiligt sowie als Vertreter seiner Behörde an der Wannseekonferenz in Berlin teilnehmen sollte.⁴¹⁴ Während seines Studiums absolvierte Pönisch im Februar und März 1924 eine militärische Ausbildung bei der sog. „Schwarzen Reichswehr“ in Gießen und nahm im Herbst des gleichen Jahres an einem Manöver bei Hannover teil. Nach Abschluss seines Referendarexamens im Jahr 1929 bestritt er anschließend eine Ausbildung an den Gerichten und der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main. Nachdem er die „Große Staatsprüfung“ am 25. Mai 1932 absolviert hatte, wurde er am 31. Mai 1932 zunächst Gerichtsassessor. Ab September 1932 ging er dann einer Tätigkeit als Rechtsanwalt in Windecken im Kreis Hanau nach und wurde im April 1933 in den Vorstand der Anwaltskammer Kassel gewählt. Im Jahr 1935 – zu diesem Zeitpunkt war er bereits Landrat – promovierte er mit einer Arbeit zum Ortsbürgernutzen im Kreis Biedenkopf an der Philipps-Universität Marburg.⁴¹⁵

Seit Februar 1930 als Rechtsberater der Gauleitung Hessen-Nassau-Süd fungierend, war Pönisch zum 01. April 1930 in die NSDAP eingetreten (Mitglieds-Nr. 230.741). Da Beamten in Preußen zu dieser Zeit eine NSDAP-Mitgliedschaft untersagt war, trat er zum 01. Juni 1931 aber wieder aus der Partei aus, um seine Ausbildung zum Gerichtsassessor fortsetzen zu können. Sein Wiedereintritt in die NSDAP erfolgte dann zum 13. Juli 1933.⁴¹⁶ Daneben war er seit Juni 1933 Mitglied in der SA, in welcher er zwischen November 1933 und Januar 1936 den Rang eines Obertruppführers innehatte und gehörte seit 1936 dem Nationalsozialistischen Kraftfahrkorps (NSKK) an. Zum 31. Juli 1937 trat Pönisch darüber hinaus in die SS ein (Mitglieds-Nr. 310.165), in der er es bis zum Hauptsturmführer brachte und war seit 1940 ehrenamtlicher Außenstellenleiter des SD-Leitabschnitts Reichenberg.⁴¹⁷ Wie in seinem späteren Spruchkammerverfahren festgestellt, wurde er im Januar 1945 nach einer Teilnahme an einem NSFO-Lehrgang außerdem als NS-Führungsoffizier für geeignet befunden.⁴¹⁸

An alldem zeigt sich, dass Pönisch dem Nationalsozialismus sehr nahe stand. In einem SD-Personalbericht vom 15. Dezember 1938 wurde Pönisch gar als „guter Nationalsozialist mit besonderer tiefer weltanschaulicher Ausrichtung“ bezeichnet. In Sachen Willenskraft und persönlicher Härte hielt der Bericht jedoch nicht ganz unkritisch fest, dass er „bei gutem Willen mitunter nachgiebig“ sei.⁴¹⁹

⁴¹⁴ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 14.04.1937. Bl. 928. Zu Stuckart siehe Jasch, Hans Christian: Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von der sauberen Verwaltung, München 2012.

⁴¹⁵ Pönisch, Alfred: Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf, Düsseldorf 1935.

⁴¹⁶ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 32760538.

⁴¹⁷ Siehe dazu BArch Berlin R 9361-III / 547990.

⁴¹⁸ HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2, Beschluss der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. im Verfahren gegen Alfred Pönisch – Verfahrenswiederaufnahme, 12.05.1953.

⁴¹⁹ BArch Berlin R 9361-III / 547990, SD-Personalbericht über Alfred Pönisch, 15.12.1938, Bl. 105f.

Seiner Nähe zum Nationalsozialismus verdankte Pönisch schließlich auch seinen Aufstieg zum Landrat, waren die Gauleiter doch bestrebt, die Landratsämter mit politisch bewährten Gefolgsleuten zu besetzen.⁴²⁰ Vor diesem Hintergrund brachte Jakob Sprenger, der Gauleiter von Hessen-Nassau, Pönisch im Juli 1933 beim preußischen Innenministerium für die Besetzung der Landratsstelle in Biedenkopf in Vorschlag.⁴²¹ Für den Vorschlag des Gauleiters sprach dabei, dass Pönisch, der dem von Stelbrink beschriebenen Typus des „NS-Juristen“ entspricht, sowohl die fachliche Mindestqualifikation für das Amt besaß als auch parteiliche Meriten vorweisen konnte. Am 22. September 1933 wurde Pönisch daher mit der vertretungsweisen Verwaltung des neu zu bildenden Landkreises Biedenkopf beauftragt. Ab dem 01. Oktober 1933 kommissarischer Landrat, wurde er am 05. April 1934 definitiv in diesem Amt bestätigt. Die Ernennung zum Landrat stellte für Pönisch dabei zweifellos einen sozialen und ökonomischen Aufstieg dar: Seit dem 07. Juli 1932 mit der Kaufmannstochter Martha Köhler verheiratet, die ihm 1935 eine Tochter gebar, hatte er bislang auf Kosten seiner Schwiegereltern leben müssen, da seine berufliche Existenz als Anwalt in Windecken nicht zur selbstständigen Lebensführung ausreichte.⁴²²

Pönischs Amtszeit als Landrat des Kreises Biedenkopf währte jedoch nicht lange: Nach einem Konflikt mit Kreisleiter Thiele, der noch näher zu thematisieren sein wird, wurde er im April 1937 in den einstweiligen Ruhestand versetzt. Das Ende seiner Karriere markierte dies jedoch nicht, wurde Pönisch doch am 06. November 1937 zunächst als Justiziar zur Regierung in Breslau versetzt und nach der Annexion des Sudetenlands durch den Leiter der dortigen Militärverwaltung, bei dem es sich ausgerechnet um den späteren Biedenkopfer Nachkriegslandrat Friedrich Bachmann handelte, am 02. Oktober 1938 in den neu gebildeten Kreis Friedland entsandt. Nach der Umwandlung der Militär- in eine Zivilverwaltung blieb er zunächst als kommissarischer Landrat in Friedland und wurde später in diesem Amt definitiv bestätigt. Am 01. September 1942 zur Wehrmacht eingezogen, wo er ab dem 03. Januar 1943 an der Ostfront eingesetzt war, geriet er auf dem italienischen Kriegsschauplatz 1945 schließlich in amerikanische Kriegsgefangenschaft.⁴²³

Auf der Position des leitenden staatlichen Bürobeamten gab es in der Ära Pönisch eine gewisse Fluktuation. Zunächst wurde sie durch den am 27. Mai 1893 in Westerburg gebore-

⁴²⁰ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 33.

⁴²¹ GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern Nr. 5635, NSDAP-Gauleitung Hessen-Nassau an das Preußische Ministerium des Innern (gez. Sprenger), 31.07.1933, Bl. 277.

⁴²² Ebd., Bewerbungsschreiben von Alfred Pönisch um die Stellung des Landrats in Biedenkopf, 28.07.1933, Bl. 278f.; Vgl. Klein: Beamte, S. 75.

⁴²³ HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2, Alfred Pönisch an die Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M., 10.06.1953.

nen Regierungsoberinspektor Hugo Dombach ausgeübt.⁴²⁴ Abgesehen davon, dass er eine Zeit lang am Landratsamt Dillenburg beschäftigt war, ließen sich über seinen Lebenslauf bis 1933 leider keine Informationen ermitteln. Wie jedoch festgestellt werden konnte, wurde er mit Wiederherstellung des Kreises Biedenkopf zum 01. Oktober 1933 von der Bezirksregierung in Köln an das Landratsamt Biedenkopf versetzt, wo er zunächst den Rang eines Regierungsinspektors und später den eines Regierungsoberinspektors innehatte. Seine dortige Dienstzeit war allerdings nicht von langer Dauer, wurde er doch zum 01. April 1935 an das Landratsamt Euskirchen versetzt. In den folgenden Jahren war Dombach dann noch nacheinander für die Landratsämter Birkenfeld, Moers und Teltow tätig, ehe er am 20. Mai 1940 zum Heeresdienst eingezogen wurde.

Laut den Feststellungen im Spruchkammerverfahren gehörte Dombach vom 01. April 1934 bis zum 31. März 1937 der SA-Reserve an und war Mitglied in der NSV, dem RDB sowie dem Reichskriegerbund.⁴²⁵ Am 21. Juni 1937 stellte er außerdem einen Antrag zur Aufnahme in die NSDAP, in die er rückwirkend zum 01. Mai 1937 aufgenommen wurde (Mitglieds-Nr. 4.900.422).⁴²⁶ Zwar spricht sein spätes Eintrittsdatum nicht gerade dafür, dass es sich bei Dombach um einen überzeugten Anhänger des Nationalsozialismus handelte; mit letzter Sicherheit auszuschließen ist dies jedoch nicht.⁴²⁷

Nach Dombachs Versetzung wurde die Position des leitenden staatlichen Bürobeamten durch Regierungsoberinspektor Jungbluth übernommen, der am 01. April 1935 vom preußischen Finanzministerium an das Landratsamt Biedenkopf versetzt worden war, wo ihm zum 01. Oktober 1935 die Stelle des Regierungsoberinspektors endgültig übertragen wurde.⁴²⁸ Sonstige biographische Informationen ließen sich zu ihm leider nicht ermitteln. Aufgrund seiner Dienststellung lässt sich über Jungbluth ebenso wie über seinen Vorgänger Dombach jedoch sagen, dass er mit den Polizeianglegenheiten betraut war und er die Stellvertretung des Landrats in staatliche Angelegenheit wahrnahm.

Leitender kommunaler Bürobeamte war der Kreisbürodirektor Friedrich Krehnke.⁴²⁹ Er wurde am 19. Februar 1877 in Wesel am Rhein geboren und besuchte die Volksschule und anschließend das Realgymnasium. Zwischen 1914 und 1918 nahm er am Ersten Weltkrieg teil, in dessen Verlauf er den Dienstgrad eines Oberleutnants erlangte. Seit 1909 als leitender

⁴²⁴ Die Rekonstruktion von Dombachs Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW Abt. 520/07 Nr. 1379.

⁴²⁵ HLA-HHStAW Abt. 520/07 Nr. 1379, Der öffentlichen Klägers bei der Spruchkammer Dillenburg an den Vorsitzenden der Spruchkammer Dillenburg, 20.11.1947.

⁴²⁶ BArch Berlin R 9361-VIII / KARTEI 6671443; R 9361-IX / KARTEI 6651003; R 9361-I / 555.

⁴²⁷ Vgl. Falter / Khachatryan: NSDAP-Mitglieder, S. 193f.

⁴²⁸ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 6160, Verwaltungsbericht des Kreises Biedenkopf für die Zeit vom 01.04.1935 bis 31.03.1936.

⁴²⁹ Die Rekonstruktion von Krehnkes Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW 520/27 Nr. 2484.

kommunaler Bürobeamter beim Kreisausschuss in Biedenkopf beschäftigt, wurde er bei der Wiederherstellung des Kreises zum 01. Oktober 1933 vom Landkreis Dillenburg zurückübernommen. Damit verkörperte Krehnke wie kein zweiter eine personelle Kontinuität an der Führungsspitze des Landratsamts, die vom Kaiserreich über die Weimarer Republik bis ins Dritte Reich reichte. In seinen Zuständigkeitsbereich fielen u. a. die allgemeine Dienstaufsicht, Personalangelegenheiten, Verwaltungsstreit- und Beschwerdesachen, die Aufsicht über die Gemeinden und Standesämter, sowie die Leitung des vormals eigenständigen Kreiswohlfahrtsamts.⁴³⁰ Ferner konnte Krehnke bei Fehlzeiten des Landrats dessen Stellvertretung in kommunalen Angelegenheiten wahrnehmen.

Wie sein neuer Chef, war auch Krehnke Mitglied der NSDAP, der er sich zum 01. Mai 1933 anschloss (Mitglieds-Nr. 2.393.891).⁴³¹ Ferner war er Mitglied in der NSV, dem RDB, dem RKB, dem VDA, dem Reichsluftschutzbund (RLB), dem Reichskriegerbund sowie dem Reichstreuebund ehemaliger Berufssoldaten.⁴³² Erwähnenswert ist ferner, dass er 1939 aus der Kirche austrat und sein Sohn Mitglied in der SS war.⁴³³

Bezüglich seines Parteibeitritts erklärte Krehnke in seinem späteren Spruchkammerverfahren, dass er als DVP-Mitglied auf Antrag des Ortsgruppenvorsitzenden ohne seine Zustimmung in die NSDAP überführt worden sei.⁴³⁴ Dies erscheint jedoch wenig glaubhaft, war es doch, so der weitgehende Forschungskonsens, nahezu unmöglich, ohne eigenes Zutun Parteigenosse zu werden.⁴³⁵ Näherliegend erscheint hingegen, dass sich Krehnke der NSDAP aus einer opportunistischen Motivlage anschloss, zumal er als Kreisbürodirektor keineswegs unumstritten war. Dies zeigt sich daran, dass die NSDAP-Kreisleitung von Biedenkopf beim Landrat in Dillenburg am 25. August 1933 den Antrag stellte, Krehnke wegen seiner vermeintlichen Verstrickung in einen Korruptionsvorfall bei der Kreiskommunalkasse im Jahr 1931 nach § 4 des Gesetzes zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums zu entlassen – ein Vorstoß, der in ein förmliches Dienstverfahren mündete, das mit einem Freispruch durch die

⁴³⁰ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 6160, Verwaltungsbericht des Kreises Biedenkopf für die Zeit vom 01.10.1933 bis zum 31.03.1934.

⁴³¹ BArch Berlin R 9361-IX KARTEI / 23090775. Der Eintrag weist ein leicht abweichendes Geburtsdatum auf. Aufgrund der Übereinstimmung aller anderen Daten ist eine Verwechslung jedoch ausgeschlossen.

⁴³² HLA-HHStAW 520/27 Nr. 2484, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Biedenkopf an die Spruchkammer Biedenkopf im Verfahren gegen Friedrich Krehnke – Klageschrift, 23.07.1946, Bl. 6f.

⁴³³ Ebd., Verhör von Friedrich Krehnke, 30.07.1933, Bl. 8.

⁴³⁴ Ebd., C. Olischläger – Rechtsanwalt u. Notar an die Spruchkammer Biedenkopf im Verfahren gegen Friedrich Krehnke, 01.08.1946, Bl. 9; Ebd., Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruchkammer Biedenkopf im Verfahren gegen Friedrich Krehnke, 26.08.1946, Bl. 13ff., hier Bl. 13 RS.

⁴³⁵ Dies betonen etwa Wetzel, Juliane: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 74-90; Falter, Jürgen W.: Wer durfte NSDAP-Mitglied werden und wer musste draußen bleiben? in: Ders. (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, Frankfurt a. M. / New York 2016, S. 15-40.

Dienststrafkammer bei der Bezirksregierung in Wiesbaden am 18. Juni 1934 endete.⁴³⁶ Dies darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nationalsozialistische Ideologie für den konservativ-rechtsnationalen Krehnke wohl überaus anschlussfähig war.

4.2.2 Amtsführung

Wie sein Marburger Amtskollege Krawielitzki, verstand sich auch Pönisch als ein genuin nationalsozialistischer Landrat. Noch vor seinem Amtsantritt hatte er in einem Interview mit dem Hinterländer Anzeiger erklärt: „Ich will und werde als Landrat nicht nur der Beamte sein, sondern ich werde als SA-Mann auch meine Pflicht tun.“⁴³⁷ Wie er sein Amt als Landrat zu führen gedachte und was er von seinen Beamten erwartete, machte er dann bei seiner offiziellen Amtseinführung in Gegenwart des Wiesbadener Regierungspräsidenten Werner Zschintzsch im Sitzungssaal des Kreishauses in Biedenkopf am 02. Oktober 1933 deutlich. Eine SA-Uniform tragend, gelobte er: „Ich werde dem obersten Führer immer gehorchen und bekenne das schon damit, daß ich sein braunes Kleid trage, dem ich mich stets würdig erweisen werde. Ich hoffe, mir das Vertrauen der Bevölkerung zu erwerben und erwarte von meinen Beamten, daß Sie mit mir arbeiten im Sinne des Führers.“⁴³⁸

Grundsätzlich gilt es herauszustellen, dass Pönischs Amtsantritt zu einem Zeitpunkt erfolgte, als die unmittelbare Verfolgungswelle im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme bereits abgeklungen war. Mit der Wiederherstellung des Kreises ging jedoch die Zuständigkeit für alle Personen aus dem Kreisgebiet, die in den Monaten zuvor in Schutzhaft genommen worden waren, vom Landrat in Dillenburg auf den Landrat in Biedenkopf über. Vier davon, namentlich die Schutzhäftlinge Willi Stöcker, Heinrich Cyriax, Jakob Schmidt und Heinrich Moning, ließ Pönisch, wie aus den Akten hervorgeht, auf Bitten der Kreisleitung am 07. Oktober 1933 in das Gerichtsgefängnis in Wetzlar überführen.⁴³⁹ In Absprache mit der Kreisleitung hob der Landrat die Schutzhaft dieser Personen aber bereits am 26. Oktober wieder auf.⁴⁴⁰ Auch hatte der Landrat am 03. Oktober die Schutzhaft von Willi Schöneck, eines aus Bad Endbach stammenden Schlossers, der als KPD-Anhänger am 05. März 1933 wegen einer Schlägerei festgenommen worden war, zwecks Verbüßung einer dreimonatigen Gefängnisstrafe ausgesetzt. Anstatt Schöneck nach der Verbüßung der Ge-

⁴³⁶ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5766.

⁴³⁷ „Der neue Landrat des Kreises Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 14.09.1933.

⁴³⁸ „Offizielle Amtseinführung des Landrats Pönisch durch den Regierungspräsidenten im Kreishaus Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 03.10.1933.

⁴³⁹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5295, Der Landrat in Biedenkopf an die Gefängnisverwaltung in Wetzlar, 07.10.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁴⁰ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Gefängnisverwaltung in Wetzlar, 26.10.1933 (?).

fängnisstrafe wieder in die Schutzhaft zurückzunehmen, hob Pönisch diese am 21. November 1933 in Absprache mit der Kreisleitung endgültig auf.⁴⁴¹

Damit befanden sich, wie aus einem Schreiben des Landrats an die Kreisleitung vom 11. November 1933 hervorgeht, nur noch zwei Personen aus dem Kreisgebiet in Schutzhaft, die Pönisch ebenfalls zu entlassen beabsichtigte.⁴⁴² Bei den beiden Schutzhäftlingen handelte es sich zum einen um den Gemeindeförster Karl Müller, einen SPD-Anhänger, der des Öfteren in Schlägereien mit SA-Leuten verwickelt gewesen und wegen der Verweigerung des Hitlergrußes in einer Wirtschaft am 30. Juni 1933 festgenommen worden war. Seine Schutzhaft ließ Pönisch zwecks Verbüßung einer Gefängnisstrafe am 16. Oktober aussetzen, bestand aber auf eine anschließende Rückführung: „Die Unterbrechung der für den Karl Müller aus Dautphe angeordneten Schutzhaft zur Verbüßung einer Gefängnisstrafe von 16 Tagen, wird hiermit genehmigt. Nach Verbüßung der Strafe ist M. wieder in die Schutzhaft einzuweisen.“⁴⁴³ Da auch von Seiten der Kreisleitung keine Bedenken bestanden, wurde Müller am 04. Dezember 1933 schließlich aus der Schutzhaft entlassen.⁴⁴⁴

Bei dem anderen Schutzhäftling handelte es sich um den aus Weidenhausen stammenden Buchdrucker Otto Schneider. Auf Ersuchen der Kreisleitung war dieser am 17. Oktober wegen der Beleidigung des Reichskanzlers und des Reichsministers Joseph Goebbels auf Anordnung Pönischs in Schutzhaft genommen und in das Gerichtsgefängnis in Wetzlar überführt worden.⁴⁴⁵ Ein auf den 20. Oktober datiertes Bittgesuch von Ottos Bruder Karl, ihm eine Besuchsbescheinigung auszustellen, lehnte Pönisch in Rücksprache mit der Kreisleitung am 20. November kurzerhand ab.⁴⁴⁶ Anders als im Falle des Gemeindeförsters Müller war die Kreisleitung diesmal aber nicht mit einer Aufhebung der Schutzhaft einverstanden und forderte am 24. November stattdessen die Überführung Schneiders in ein KZ.⁴⁴⁷ Pönisch scheint dahingehend jedoch nicht tätig geworden zu sein. Nachdem der Oberstaatsanwalt von Marburg das Verfahren gegen Schneider eingestellt hatte, weil diesem keine strafbare Handlung nachzuweisen war, veranlasste Pönisch am 13. Dezember Schneiders Entlassung aus der Schutz-

⁴⁴¹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5293, Der Landrat an den Direktor des Zentralgefängnisses Freien-
diez, 21.11.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁴² HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5286, Der Landrat in Biedenkopf an die NSDAP-Kreisleitung Bie-
denkopf, 11.11.1933 (gez. Pönisch), Bl. 11f.

⁴⁴³ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an das Amtsgericht Biedenkopf, 13.10.1933 (gez. Pönisch), Bl. 8.

⁴⁴⁴ Ebd., Der Landrat an die Gefängnisverwaltung Wetzlar, 24.11.1933 (gez. Pönisch), Bl. 5.

⁴⁴⁵ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5294, Der Landrat in Biedenkopf an die Gefängnisverwaltung Wetz-
lar, 17.10.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁴⁶ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an Karl Schneider, 20.11.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁴⁷ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5286, Die NSDAP-Kreisleitung Biedenkopf an den Landrat in Bie-
denkopf, 24.11.1933, Bl. 5.

haft.⁴⁴⁸ Diese war jedoch an die Auflage wöchentlicher Meldungen auf dem Landratsamt gebunden, mit der weiterhin eine gewisse Kontrolle über Schneider gewährleistet wurde. So gab Pönisch dem Betroffenen am 21. Dezember auf, „dass Sie sich bis auf weiteres an jedem Montag jeder Woche vormittags 11 Uhr auf meinem Büro Zimmer Nr. 24 zu melden haben. Fällt der Montag auf einen Feiertag, so haben sie sich an dem Tage nach Feiertag, also erstmalig am Mittwoch den 27. Dezember zu melden. Sollten Sie dieser Anordnung keiner Folge leisten, so wird für jeden Fall der Nichtbefolgung ein Zwangsgeld in Höhe von 20 RM evtl. 4 Tage Haft festgesetzt.“⁴⁴⁹

Die beabsichtigte Entlassung der Schutzhäftlinge Karl Müller und Otto Schneider hatte Pönisch in seinem Schreiben an die Kreisleitung vom 11. November 1933 damit begründet, dass nach einem Runderlass des preußischen Innenministers vom 19. September die Schutzhaft nur „gegen Funktionäre, gegen Rückfällige und gegen Häftlinge, die noch nach dem 21. März 1933 sich aktiv im staatsfeindlichen Sinne betätigt haben“, bestehen bleiben solle. Was Schneider angeht, hatte er erklärt, dass wenn man schon in der Beleidigung des Reichskanzlers und des Reichsministers Goebbels „eine aktive staatsfeindliche Betätigung erblicken muss“, so hätten diese jedoch „von der Stellung eines für die Strafverfolgung notwendigen Antrags meist Abstand genommen, weil sie im Gegensatz zu den Mitgliedern der vergangenen Systemregierungen nicht wegen jeder geringfügigen beleidigenden Äusserung ein Einschreiten der Strafverfolgung wünschen.“ Der Gemeindeförster Müller könne wiederum weder als Funktionär noch als Rückfälliger angesehen werden. Auch sei nicht bekannt, dass er sich nach dem 21. März 1933 noch „aktiv im staatsfeindlichen Sinne betätigt“ habe. Aus den genannten Gründen beabsichtigte Pönisch daher schon „im Interesse der Ersparnis weiterer Haftkosten“ die Schutzhaft der beiden aufzuheben.⁴⁵⁰

Wie sich hieran zeigt, war Pönisch nach seinem Amtsantritt somit bestrebt, die seiner Zuständigkeit unterstehenden Häftlinge nach und nach aus der Schutzhaft zu entlassen. Dabei befolgte er im Wesentlichen die geltenden Richtlinien, die eine Aufrechterhaltung der Schutzhaft nur in bestimmten Fällen vorsahen. Zugleich glaubte Pönisch damit „im Sinne des Führers“ zu handeln, war er doch der Ansicht, dass sich die NS-Führung mit einem vermeintlichen Verzicht auf Strafanträge im Falle geringfügiger Beleidigungen von den Weimarer Regierungen abheben wolle. Doch auch die Ersparnis von Haftkosten spielte, wie in dem behandelten Schreiben deutlich wird, bei den Schutzhaftentlassungen eine Rolle. Schließlich

⁴⁴⁸ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5294, Der Landrat in Biedenkopf an die Gefängnisverwaltung Wetzlar, 13.12.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁴⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an Otto Schneider, 21.12.1933 (gez. Pönisch).

⁴⁵⁰ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5286, Der Landrat in Biedenkopf an die NSDAP-Kreisleitung Biedenkopf, 11.11.1933 (gez. Pönisch), Bl. 11f.

war die Finanzlage des Kreises nach seiner Wiederherstellung nicht nur äußerst angespannt,⁴⁵¹ sondern vielmehr hatte der Landrat auch eine langwierige vermögensrechtliche Auseinandersetzung mit dem Dillkreis zu führen.⁴⁵²

Grundsätzlich hatten alle zu entlassenden Schutzhäftlinge eine standardmäßige Erklärung zu unterzeichnen, welche sie dazu verpflichtete, „sich in Zukunft jeder staatsfeindlichen politischen Betätigung, insbesondere jeder Teilnahme an hoch- und landesverräterischen Umtrieben zu enthalten“ und auf Wiedergutmachungsansprüche zu verzichten.⁴⁵³ Wie der Fall Schneiders zeigt, konnte die Aufhebung der Schutzhaft außerdem mit bestimmten Auflagen wie wöchentlichen Meldungen auf dem Landratsamt verknüpft sein. Die Tatsache, dass Schneiders Inschutzhaftnahme von Pönisch angeordnet worden war, verdeutlicht aber auch, dass sich die Entlassung von Schutzhäftlingen auf der einen und neue Verhaftungen auf der anderen Seite nicht ausschlossen.

Tatsächlich sahen sich Personen mit nonkonformer politischer Haltung in der Ära Pönisch einer fortwährenden Verfolgung von landrätlicher Seite ausgesetzt. So wurde am 05. November 1933 der Maurer Adolf Dittmann in Lixfeld verhaftet, weil er in einer dortigen Wirtschaft im angetrunkenen Zustand „Heil Moskau“ gerufen haben soll. Auf Anordnung von Pönischs Stellvertreter Dombach wurde Dittmann daraufhin bis zur Entscheidung des Landrats vorläufig in Schutzhaft genommen. Obwohl der zuständige Oberlandjäger die Empfehlung abgab, dem Betroffenen „einmal in einem Lager das richtige Zusammenleben in der Volksgemeinschaft beizubringen“, ordnete Pönisch jedoch bereits zwei Tage später wieder die Aufhebung der Schutzhaft an.⁴⁵⁴

In einem anderen dokumentierten Fall ließ Pönisch seinerseits am 19. Januar 1934 den aus Dautphetal stammenden Landwirt Ernst Krämer in Schutzhaft nehmen, der in einem in Lokal in Runzhausen angeblich mit dem Gruß „Heil Moskau“ – hierbei handelte es sich scheinbar um einen standardmäßigen Vorwurf, der als Vorwand diente – aufgefallen und in eine Auseinandersetzung mit SA-Leuten verwickelt gewesen sein soll.⁴⁵⁵ Wie aus den durchgesehenen Akten des Landratsamts weiter hervorgeht, wurde am 10. Februar 1934 außerdem

⁴⁵¹ Erst im Jahr 1937 konnte der erste ausgeglichene Haushaltsplan seit Wiederherstellung des Kreises vorlegt werden. Siehe dazu den Artikel „Weitere Festigung der Kreisfinanzen“, in: Hinterländer Anzeiger, 13./14.03.1937.

⁴⁵² Zur vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit dem Dillkreis siehe HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5688.

⁴⁵³ Siehe dazu beispielsweise HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5295, Erklärungen der Schutzhäftlinge Willi Stöcker, Heinrich Cyriax und Heinrich Moning, 28.10.1933.

⁴⁵⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5281, Der Landjägerposten in Niedereisenhausen an den Landrat in Biedenkopf, 06.11.1933; Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Steinperf, 07.11.1933, (gez. Pönisch).

⁴⁵⁵ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5284, Der Landrat in Biedenkopf an den Oberlandjäger Moser in Holzhausen, 19.01.1934.

ein gewisser Hans Klär aus Hartenrod wegen Beleidigung der NSDAP durch das Landratsamt für fünf Tage in Schutzhaft genommen.⁴⁵⁶

Bereits hieran wird deutlich, dass das Führungspersonal um Pönisch vom Instrument der Schutzhaft ausgiebig Gebrauch machte, um Personen, die im Verdacht einer antinazistischen Haltung standen, mittels eines kurzfristigen Freiheitsentzugs „im Sinne des Führers“ gefügig zu machen. Bei der Bewertung der geschilderten Verfolgungsmaßnahmen gilt es gleichwohl zu berücksichtigen, dass hier in den meisten Fällen auf vorausgegangene Ersuchen der Kreisleitung reagiert wurde. Eine Verpflichtung, diesen nachzukommen, bestand jedoch nicht. Vielmehr lag die Entscheidung über die jeweilige Inschutzhaftnahme allein bei Pönisch in seiner Eigenschaft als Landrat bzw. bei Dombach als seinem Stellvertreter.

Während sich die Verfolgung von Personen mit nonkonformer politischer Haltung für die Ära Pönisch trotz der spärlichen Quellenüberlieferung zumindest noch ansatzweise belegen lässt, gestaltet sich die Rekonstruktion anderer Verfolgungskontexte weitaus schwieriger. Besonders offenkundig ist der Quellenmangel dabei in Bezug auf den evangelischen „Kirchenkampf“, mit dem das Führungspersonal unweigerlich in Berührung gekommen ist.⁴⁵⁷ Davon zeugen nicht zuletzt die überlieferten Berichte des Bürgermeisters von Gladenbach, in welchen dieser den Landrat gelegentlich auch über kirchenpolitische Vorkommnisse informierte und zu denen leider keine Antworten überliefert sind.⁴⁵⁸

Besser gestaltet sich die Überlieferung hingegen zur Verfolgung von kleineren Religionsgemeinschaften. Wie aus den durchgesehenen Akten hervorgeht, war am 23. August 1933 der „Ernste Bibelforscher“ August Corinth verhaftet und unter der Verpflichtung, „sich nicht mehr nach Steinperf zu begeben“, am 21. September wieder entlassen worden.⁴⁵⁹ Nach dem Amtsantritt von Pönisch wurde sodann die Einweisung des betagten Corinths in ein Altersheim geprüft, die aus finanziellen Gründen jedoch fallengelassen wurde, wie aus einer Auskunft des Kreisbürodirektors Krehnke an den Landrat hervorgeht. Darin hieß es: „Die Kosten in einem Altersheim würden sich auf täglich etwa 2 RM belaufen. Der Bezirksfürsorgeverband ist bei der Finanzlage des Kreises nicht in der Lage, diese Kosten zu übernehmen und C. in ein Altersheim unterzubringen.“⁴⁶⁰ Als „Ernstem Bibelforscher“ stand Corinth nach nationalsozialistischer Auffassung ohnehin keine Sozialfürsorge zu, ging es dem NS-Regime doch

⁴⁵⁶ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5282.

⁴⁵⁷ Grundsätzlich zum Kirchenkampf im Kreis Biedenkopf siehe Braun, Reiner: Der Kirchenkampf im Hinterland, in: Hinterländer Geschichtsblätter, 87, 3/2008, S. 49-53. Siehe ferner auch Hofmann, Martin u. a. (Hg.): Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau (9. Bde.), Darmstadt 1974-1996.

⁴⁵⁸ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 241, Der Bürgermeister in Gladenbach an den Landrat in Biedenkopf, 20.06.1935; Ebd., Der Bürgermeister in Gladenbach an den Landrat in Biedenkopf, 25.01.1937

⁴⁵⁹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5283, Erklärung von August Corinth, 21.09.1933.

⁴⁶⁰ Ebd., Der Vorsitzende des Kreisausschusses an den Landrat in Biedenkopf, 31.10.1933 (i. A. Krehnke).

darum, mittels einer selektiven Wohlfahrt den „Volkskörper“ von schädlichen Elementen freizuhalten.⁴⁶¹ Erst nachdem sich scheinbar ein gewisser Heinrich Schmidt dazu verpflichtet hatte, Corinth ausreichend zu unterhalten und damit sichergestellt war, dass dieser der dortigen Gemeinde nicht zur Last fallen würde, durfte er schließlich nach Steinperf zurückkehren.

Im Zusammenhang mit der Rückkehr Corinths nach Steinperf findet sich in den Akten ein Vermerk, aus dem hervorgeht, dass die dortige Aktivität der Zeugen Jehovas polizeilich überwacht wurde: „Korinth hat inzwischen die Erlaubnis erhalten nach Steinperf zu ziehen. Die Tätigkeit der Ernsten Bibelforscher wird durch den zuständigen Gendarmeriebeamten überwacht.“⁴⁶² Dass es darüber hinaus auch zu gelegentlichen Verfolgungsmaßnahmen gegen die „Ernsten Bibelforscher“ kam, geht aus einem Schreiben von Regierungsoberinspektor Jungbluth vom 13. Dezember 1936 hervor. Darin bat er die Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. um die Übernahme von Schutzhaftkosten, die während einer „Aktion gegen die »Ernsten Bibelforscher« in Steinperf“ entstanden waren.⁴⁶³

Die Judenverfolgung kennzeichnete in Pönischs Amtszeit eine relative Ruhe, in welcher das NS-Regime die „Segregation und umfassende Diskriminierung“ der jüdischen Bevölkerung in weitgehend legalisierter Form vorantrieb.⁴⁶⁴ Einen Meilenstein bildeten dabei die „Nürnberger Rassengesetze“ vom 15. September 1935, welche Jüdinnen und Juden zu „Staatsangehörigen“ ohne politische Rechte degradierten sowie die Beziehung zwischen jüdischen und nichtjüdischen Deutschen reglementierten.⁴⁶⁵ Auf ministerielle Weisung hatte Kreisbürodirektor Krehnke die Standesämter im Hinblick auf die bevorstehende Regelung bereits am 22. August darauf aufmerksam gemacht, dass die Reichsregierung „die Frage der Verehelichung zwischen Ariern und Nicht-Ariern binnen kurzem allgemein zu regeln“ beabsichtige. Damit vor dem Abschluss dieser Regelung die beabsichtigte Wirkung nicht durch inzwischen erfolgte Eheschließungen beeinträchtigt werde, seien Vermählungen zwischen „Vollariern“ und „Volljuden“ bis auf Weiteres zurückzustellen. Sofern einer der Beteiligten ein Ausländer sei, solle unter Beifügung der Vorgänge unmittelbar Bericht erstattet werden.⁴⁶⁶

Während einerseits, wie hieran deutlich wird, die in legalisierter Form betriebene „Segregation und umfassende Diskriminierung“ der jüdischen Bevölkerung in der Ära Pönisch

⁴⁶¹ Zum Sinn und Zweck von Sozialfürsorge im Nationalsozialismus siehe Echterkamp: Reich, S. 58f.

⁴⁶² HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5283, Vermerk des Landrats, 09.04.1934 (?).

⁴⁶³ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5275, Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 15.12.1936 (i. V. Jungbluth).

⁴⁶⁴ Siehe dazu ausführlich Longerich: Politik, S. 65-147.

⁴⁶⁵ Zu den Nürnberger Gesetzen siehe Essner, Cornelia: Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn / München 2002; Longerich: Politik, S. 102-111; Friedländer: Verfolgung, S. 162-191.

⁴⁶⁶ Das Schreiben ist abgebildet bei Runzheimer: Auswanderung, S. 186.

voranschritt, entlud sich andererseits die antisemitische Stimmung immer wieder in Übergriffen. In Gladenbach, dem Ort mit der größten jüdischen Gemeinde im Kreis, kam es in der Nacht vom 12. auf den 15. August 1935 zu einem besonders heftigen Pogrom, der trotz des Einschreitens der Ordnungsbehörden noch einmal in der Nacht vom 02. auf den 03. September 1935 aufkeimte.⁴⁶⁷ Der Vorfall hatte für die Beteiligten dabei insofern ein Nachspiel, als dass er Ermittlungen der Marburger Staatsanwalt nach sich zog, in die sich auf Druck des „Zentralvereins deutscher Bürger jüdischen Glaubens“ eine Untersuchungskommission der Frankfurter Gestapo einschaltete. Wie die Rolle von Pönisch in diesem Zusammenhang zu bewerten ist und ob er möglicherweise die Ermittlungen zu unterbinden versuchte, wie es sein Nachfolger im Falle des noch zu behandelnden Pogroms von Buchenau tun sollte, lässt sich mangels Quellen nicht klären. Belegt ist aber, dass Pönisch mit vier SA-Führern sowie einem SD-Führer am 11. September 1935 an einem Schnellverfahren des Schöffengerichts Marburg in der Strafsache gegen die angeklagten Pogromtäter teilnahm, das in öffentlicher Sitzung in Gladenbach stattfand. Ziel dieses massiven Parteiaufgebots war es dabei offensichtlich das Gericht sowie die Zeugen und Angeklagten unter Druck zu setzen.⁴⁶⁸

Letztlich waren unautorisierte Übergriffe auf die jüdische Bevölkerung von Seiten des NS-Regimes, das die Kontrolle über das Ausmaß und den Zeitpunkt der Gewaltmaßnahmen behalten und im Hinblick auf die im kommenden Jahr in Deutschland stattfindende Olympiade einen Ansehensverlust im Ausland vermeiden wollte, jedoch unerwünscht. Vor diesem Hintergrund leitete Regierungsoberinspektor Jungbluth an die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises am 20. Januar 1936 einen Erlass des Gestapa vom 19. Dezember 1935 weiter, in dem klargestellt wurde, dass alle Maßnahmen, die nicht auf einer ausdrücklichen Anordnung der Reichsregierung oder der Reichsleitung der NSDAP beruhen, zu den verbotenen „Einzelaktionen in der Judenfrage“ gehören.⁴⁶⁹

Für das jüdische Leben in Gladenbach bedeutete der Pogrom jedoch das faktische Ende.⁴⁷⁰ So berichtete der Gladenbacher Bürgermeister dem Landrat am 18. Oktober 1935, dass die jüdische Bevölkerung nahezu vollständig den Ort verlassen hätte und sich auswärts aufhalten würde. Die Juden Albert und Hermann Bauer seien wegen „Rassenschande“ in Schutzhaft genommen worden, wobei die Ermittlungen von der Staatspolizei Frankfurt durchgeführt würden. Den Juden Willi Heldenmuth habe man hingegen wegen eines christenfeindlichen

⁴⁶⁷ Zum Gladenbacher Judenpogrom im August/September 1935 und den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft und der Gestapo siehe die Ausführungen bei Runzheimer: Auswanderung, S. 48-52; Maier-Metz: Gladenbach, S. 89-98.

⁴⁶⁸ Vgl. Maier-Metz: Gladenbach, S. 96f.

⁴⁶⁹ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 429, Der Landrat in Biedenkopf an die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises, 20.01.1936 (i. V. Jungbluth), Bl. 162.

⁴⁷⁰ Vgl. Maier-Metz: Gladenbach, S. 99.

Ausspruchs festgenommen.⁴⁷¹ Am 15. Februar 1936 konnte der Bürgermeister dem Landrat sogar vermelden, dass die noch nicht abgemeldeten jüdischen Ladengeschäfte sämtlich geschlossen seien und eines als ruhend gemeldet sei.⁴⁷² Hatten nach Runzheimer im Jahr 1933 noch 109 Juden in Gladenbach gelebt, waren es am 01. Januar 1937 nur noch 32.⁴⁷³ Wie sich am Beispiel Gladenbachs zeigt, war der Kreis Biedenkopf somit bereits in der Ära Pönisch auf bestem Wege ein „judenfreier“ Bezirk zu werden.

Was die Verfolgung nichtjüdischer Minderheiten angeht, gilt es herauszustellen, dass sich das hierzu im Bestand des Landratsamts für die Ära Pönisch überlieferte Quellenmaterial im Wesentlichen auf allgemeine Runderlasse beschränkt, in welchen der Landrat zur „Bekämpfung des Bettelwesens“ oder zur „Bekämpfung der Homosexualität und Abtreibung“ angehalten und die routinemäßig an die Bürgermeister und Gendarmeriebeamten des Kreises weitergeleitet wurden.⁴⁷⁴ Wie das Führungspersonal um Pönisch seine Rolle in diesem Verfolgungskontext konkret ausfüllte, lässt sich auf dieser Grundlage daher schlichtweg nicht beurteilen.

4.3.3 Verhältnis zur NSDAP

Das Verhältnis der Kreisverwaltung zu den Dienststellen der NSDAP, allen voran zur Kreisleitung, gestaltete sich in der Ära Pönisch durchaus ambivalent und ist keineswegs auf den Konflikt zu beschränken, der schließlich zur Abberufung des Landrats führen sollte. Vielmehr gab es durchaus eine funktionale Kooperation: So holte sich der Landrat bei Entlassungen aus der Schutzhaft eine Stellungnahme der Kreisleitung ein und entsprach ihren Ersuchen um die Inschutzhaftnahme missliebiger Personen. Daraus darf jedoch nicht der voreilige Schluss gezogen werden, dass sich die Zusammenarbeit völlig einseitig zu Gunsten der Kreisleitung gestaltete.⁴⁷⁵ Zwar zeugt die Einholung von parteiamtlichen Stellungnahmen davon, dass in der Entscheidungsfindung v. a. zur Vorbeugung von Konflikten die Position der Kreisleitung mitberücksichtigt wurde. Parteiamtliche Auskünfte stellten für den Landrat aber auch eine wichtige Informationsquelle dar, besaßen die örtlichen Dienststellen der NSDAP doch nähere Kenntnisse über die politische und charakterliche Einstellung von Personen, die bei

⁴⁷¹ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 241, Der Bürgermeisters in Gladenbach an den Landrat in Biedenkopf, 18.10.1935.

⁴⁷² Ebd., Der Bürgermeister in Gladenbach an den Landrat in Biedenkopf, 15.02.1936.

⁴⁷³ Vgl. Runzheimer: Auswanderung, S. 57.

⁴⁷⁴ HLA-HStAM Best. 330 Biedenkopf Nr. A 400, Der Landrat in Biedenkopf an die Bürgermeister und Landjägerbeamten des Kreises, 01.03.1934 (i. V. Dombach); HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5339, Der Landrat in Biedenkopf an die Gendarmeriebeamten des Kreises, 01.03.1937 (i. V. Jungbluth).

⁴⁷⁵ Dass die personelle und funktionale Vernetzung staatlicher und politischer Ämter nicht nur den Vertretern der Partei, sondern auch der öffentlichen Verwaltung neue Handlungsoptionen eröffnete, betonen etwa Mecking / Wirsching: Stadtverwaltung, S. 5.

der Entscheidung über eine Inschutzhaftnahme bzw. eine Schutzhaftaufhebung nützlich sein konnten.

Nichtsdestotrotz gab es zwischen dem Landrat und dem Kreisleiter in der Ära Pönisch anhaltende Reibereien und Spannungen, die sich 1936/37 schließlich in einem offenen Konflikt entluden. Im Kontext seines Entnazifizierungsverfahrens nach 1945 versuchte Pönisch diesen als Resultat seiner vermeintlich „unparteiischen Amtsführung“ darzustellen.⁴⁷⁶ Tatsächlich ist der Konflikt jedoch auf den strukturellen Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter zurückzuführen, der hier durch eine ganze Reihe von individuellen Faktoren verschärft wurde. Die wichtigste, aber keinesfalls ausschließliche Quelle dazu bildet ein ausführlicher, mit einem Versetzungsgesuch versehener Bericht Pönischs vom 05. April 1937, der im Bundesarchiv Berlin überliefert ist und an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern gerichtet war.⁴⁷⁷

Zu den Faktoren, die den strukturellen Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter in der Ära Pönisch verschärften, gehört erstens, dass die beiden Akteure scheinbar auf einer persönlichen Ebene nicht miteinander auskamen.⁴⁷⁸ So berichtete Pönisch in dem erwähnten Schreiben davon, dass er anfangs an den „langausgedehnten Wirtshausbesuchen“ des Kreisleiters teilgenommen habe, um mit diesem in ein „erträgliches Verhältnis“ zu kommen. Während dieser Wirtshausbesuche sei er aber immer wieder in „Zusammenstöße, Belästigungen und unliebsame Situationen“ verwickelt worden, „die sich aus dem angetrunkenen Zustand der Beteiligten“ ergeben hätten. So will Pönisch einmal die Amtsenthebung eines SA-Führers durch dessen vorgesetzte Dienststelle durchgesetzt haben, da dieser ihn im angetrunkenen Zustand beleidigt hatte. Gleichwohl habe es der Kreisleiter geduldet, dass der Betroffene hinterher zum Propagandaleiter ernannt worden sei. In einem anderen Fall sei er Zeuge „einer Schlägerei zwischen dem Ortsgruppenleiter und einem Parteigenossen“ geworden und habe in dieser Sache anschließend vor Gericht aussagen müssen. Aus den geschilderten Vorfällen, aber auch der Missstimmung der Bevölkerung über diese Trinkgelage, habe er schließlich die Konsequenz gezogen, den Wirtshausbesuchen des Kreisleiters fernzubleiben, was dieser ihm später zum Vorwurf gemacht hätte.⁴⁷⁹

Tatsächlich scheint Thiele, wie aus seiner Spruchkammerakte hervorgeht, einen exzessiven Alkoholkonsum betrieben zu haben, den er in ausufernden Trinkgelagen mit Parteige-

⁴⁷⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2, Alfred Pönisch an die Zentralspruchkammer Frankfurt a. M., 10.06.1953.

⁴⁷⁷ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960.

⁴⁷⁸ Nach Penzholz, Landräte, S. 176 bildete die charakterliche Verträglichkeit die wichtigste Komponente im Verhältnis von Landrat und Kreisleiter.

⁴⁷⁹ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 930-936.

nossen auslebte, was ihn in den Verruf brachte, das Leben eines Parteibonzen zu führen.⁴⁸⁰ Demgegenüber war Pönisch eher schöngeistig orientiert, förderte er doch mit erheblichem Engagement die Ausgrabungen auf der Biedenkopf Burg und verfasste Beiträge für den Hinterländer Geschichtsverein.⁴⁸¹ Dass die zwei Akteure auf einer persönlichen Ebene nicht zueinander fanden, ist daher nicht ganz überraschend, zumal sie auch sehr unterschiedliche Lebenserfahrungen aufwiesen:⁴⁸² Geboren am 10. September 1897 in Ballenstedt, hatte Thiele die Volksschule in Wickede besucht und eine Glasmacherlehre absolviert. Damit verfügte er über einen deutlich niedrigeren Bildungsstand als der promovierte Jurist Pönisch. Im Unterschied zu diesem hatte Thiele jedoch von 1916 bis 1918 am Ersten Weltkrieg teilgenommen, aus dem er als Kriegsversehrter zurückkehrte. Als NSDAP-Mitglied seit 1925 gehörte Thiele außerdem zur Riege der „Alten Kämpfer“ und hatte sich zunächst als Ortsgruppenleiter in Wickede und dann seit 1930 als Kreisleiter von Biedenkopf um die NS-Bewegung verdient gemacht, wohingegen Pönisch zwar „Alparteigenosse“ war, aber seinem beruflichen Werdegang stets Vorrang vor seinem politischen Engagement für die NSDAP eingeräumt hatte.

Der zweite Faktor bestand in dem Suprematieanspruch von Kreisleiter Thiele. Laut Pönisch habe dieser in Berufung auf Hitlers Äußerung über die Befehlsgewalt der Partei über den Staat die Ansicht vertreten, dass sich der Landrat gegenüber dem Kreisleiter in einem untergeordneten Befehlsverhältnis befinde. Gegenüber Beschwerdeführern habe er immer wieder zum Ausdruck gebracht, dass nicht die Entscheidung des Landrats maßgebend sei, „sondern lediglich die des Kreisleiters.“ Nach Pönisch sei es daher nicht verwunderlich gewesen, „daß sich die gesamte Kreisleitung als »Aufsichtsbehörde« fühlte“ und sich in die Verwaltungsführung des Landrats einmischte.⁴⁸³ Diese Schilderung erscheint dabei überaus glaubhaft, bildete Hitlers Bemerkung zur Befehlsgewalt der Partei über den Staat doch die zentrale Legitimationsgrundlage der Kreisleiter für ihre Machtanmaßungen gegenüber der öffentlichen Verwaltung.⁴⁸⁴ Dass sich die Kreisleiter zu einer Anlaufstelle für Beschwerden gegenüber der Verwaltungsführung entwickelten, ist ebenfalls ein vielfach festgestellter Be-

⁴⁸⁰ Nicht zuletzt wegen seiner schlechten Reputation wurde Thiele durch die Spruchkammer Darmstadt-Lager am 16. Dezember 1947 in die Gruppe I (Hauptschuldiger) eingestuft. Siehe dazu 520/FZ, A 1880 Thiele Wilhelm R. 4717 K. 201.

⁴⁸¹ Siehe dazu Gebauer, Norbert: Bemerkungen zur Burg Biedenkopf in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (ZHG), 112, 2007, S. 253-272; Kahlfuß, Hans-Jürgen: Hundert Jahre Hinterländer Geschichtsverein e. V. Biedenkopf 1906-2006. Zweigverein im Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e. V. Kassel seit 1935, in: Bamberger, Gerald / Lies, Hans Martin (Hg.): Region und Geschichte. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Hinterländer Geschichtsvereins e. V., Biedenkopf 2008, S. 7-78.

⁴⁸² Zu Thieles Lebenslauf siehe „Thiele, Wilhelm Waldemar“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/130542032>> (Stand: 10.9.2021), abgerufen am 03.01.2022; „Kreisleiter Thiele wird 40 Jahre alt“, in: Hinterländer Anzeiger, 11./12.09.1937.

⁴⁸³ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 938-942.

⁴⁸⁴ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 165.

fund.⁴⁸⁵ Und dass Thiele sowohl Einfluss auf die personelle Besetzung der Kreisverwaltung zu nehmen versuchte als auch auf die Verwaltungsführung belegen nicht zuletzt die zahlreichen überlieferten Eingaben der Kreisleitung sowie die Darstellungen anderer Beamter, wie die des in der kommunalen Abteilung des Landratsamts beschäftigten Kreisinspektors Wilhelm Habich.⁴⁸⁶

Ein dritter Faktor lag möglicherweise in dem jungen Alter Pönischs sowie seiner daraus resultierenden Unerfahrenheit als Landrat, hat Penzholz im Hinblick auf Bayern doch festgestellt, dass junge Landräte im Vergleich zu ihren älteren, erfahreneren Kollegen viel öfters in Konflikte mit den örtlichen NSDAP-Stellen involviert waren.⁴⁸⁷ Als Gründe dafür nennt er erstens, dass jüngere Landräte aus ihrem Engagement und ihren Verdiensten für die NS-Bewegung einen Anspruch auf Anerkennung ableiteten, dem die Kreisleiter nicht nachzukommen bereit waren. Dafür würde in Pönischs Fall sprechen, dass Thiele ihm scheinbar die Bekleidung eines Amtes in der lokalen Parteistruktur verwehrte. Zweitens argumentiert Penzholz, dass jüngere Landräte über keine ausreichende Erfahrung in der Herbeiführung politischer Entscheidungen und in der Vermittlung in Konfliktfällen verfügten. Auch dies dürfte auf Pönisch wohl zu getroffen haben. Und drittens führt Penzholz an, dass die Kreisleiter von jüngeren, in der NS-Bewegung sozialisierten Landräten eine tatkräftige und weniger juristische Herangehensweise forderten – eine Erwartungshaltung, die geradezu zwangsläufig enttäuscht werden musste, da auch sie sich an die geltenden verwaltungsrechtlichen Bestimmungen zu halten hatten. Und tatsächlich verfuhr Pönisch, wie an seinem Umgang mit den ihm unterstehenden Schutzhäftlingen gezeigt wurde, weitgehend nach den vorgegebenen Richtlinien, die nicht immer mit den Ersuchen der Kreisleitung in Einklang zu bringen waren.

Als vierter Faktor ist noch eine spezifische Konstellation zu nennen, die zusätzliches Konfliktpotential in sich barg: Während Pönisch dem Kreisleiter zwar in der Parteihierarchie nachgeordnet war, stand er als Landrat in der Verwaltungshierarchie über dem Biedenkopfer Bürgermeister und Erstem Kreisdeputierten Thiele.⁴⁸⁸ Gerade im Hinblick auf die Durchführung der staatlichen Kommunalaufsicht, die in der Hand des Landrats lag, dürften sich hieraus wohl unweigerlich Konfliktpunkte ergeben haben.

Zum Ausdruck kam die Auseinandersetzung zwischen Landrat und Kreisleiter in der Ära Pönisch u. a. darin, dass um die Kontrolle über den Kreisausschuss gerungen wurde. So

⁴⁸⁵ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 372.

⁴⁸⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 651, Verteidigungsschrift von Wilhelm Habich, Bl. 20-27, hier Bl. 21ff.

⁴⁸⁷ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 173f.

⁴⁸⁸ Nach Penzholz: Landräte, S. 176 wurde die Durchführung des staatlichen Aufsichtsrechts über die Gemeindeverwaltung erheblich verkompliziert, wenn der zu kritisierende Bürgermeister der lokale Kreisleiter war. Zu den Kreisleitern als Mitglieder der Kreisausschüsse und als Kreisdeputierte siehe Stelbrink: Landrat, S. 342-346.

habe Thiele laut Pönisch Mitte Dezember 1936 den Versuch unternommen, die Kreis ausschussmitglieder gegen ihn zu vereinnahmen und „in der nächsten »rechtmäßigen« Kreis ausschuss sitzung ein »kleines Revolutiönchen« anzuzetteln. Darauf will Pönisch mit der Einleitung eines Disziplinarverfahrens reagiert haben, das mit der Zitation der Kreis ausschussmitglieder zum Regierungspräsidenten nach Wiesbaden endete. Die Auseinandersetzung fand ihren Niederschlag aber auch darin, dass von parteiamtlicher Seite eine „systematische Hetze“ betrieben wurde, „die sich einmal darin äußerte, daß der Kreisleiter nunmehr in versteckter, aber von allen verstandener Form in der Öffentlichkeit“ gegen den Landrat Stellung bezog und „zum anderen, daß ständig ungünstige Berichte“ über diesen an die Gauleitung erstattet worden seien.⁴⁸⁹

Das Fass zum Überlaufen brachte dann die Anprangerung von vier Beamten im Zusammenhang mit der der Weihnachtsspende für das Winterhilfswerk (WHV), unter denen sich mit Regierungsoberinspektor Jungbluth und Kreisinspektor Habich auch zwei Bedienstete der Kreisverwaltung befanden. Konkret waren am 04./05. Dezember 1936 in Biedenkopf und in Weidenhausen anonyme Zettel verteilt worden, in welchen den Betroffenen vorgeworfen wurde, eine Paketspende für die Nationalsozialistische Volkswohlfahrt (NSV) verweigert zu haben. Da es sich beim WHV um eine nationalsozialistische Wohlfahrtseinrichtung von einer hohen symbolischen Bedeutung handelte, die mittels Geld- und Sachspenden bedürftigen „Volksgenossen“ aushalf, implizierte die Anprangerung nicht weniger als eine Aufkündigung der volksgemeinschaftlichen Solidarität.⁴⁹⁰ Die Anprangerung, deren konkreter Wortlaut in der Spruchkammerakte des Kreisinspektors Habich überliefert ist, ging jedoch noch darüber hinaus. So hieß es darin: „Diese Menschen sollten sich eigentlich schämen, vom deutschen Staat überhaupt ein Gehalt anzunehmen. In Zukunft werden diese Staatsunterhändler hoffentlich von dem Land Geld beziehen, wo dieselben für arbeiten und teilweise im Geheimen tätig sind.“⁴⁹¹ Die Anprangerung enthielt somit den offenen Vorwurf des Landesverrats.

In der Folge stellten die angeprangerten Beamten einen Strafantrag, den Pönisch, wie er in dem Bericht an den Innenminister darlegte, in seiner Eigenschaft als Landrat dann „der Staatsanwaltschaft zuleitete und gleichzeitig der Staatspolizei Bericht erstatte.“ Im Laufe der angestellten Ermittlungen sei dann zwar der Verfasser der Anprangerung in Weidenhausen, ein lokaler SA-Sturmführer, identifiziert worden, nicht aber der Urheber in Biedenkopf, da der Kreisleiter diesen gedeckt hätte. Wie Pönisch weiter ausführte, habe er auf Anweisung des Regierungspräsidenten dann noch vor den Weihnachtsfeiertagen eine amtliche Notiz im

⁴⁸⁹ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 944-948.

⁴⁹⁰ Zum WHV siehe Echternkamp: Reich, S. 60.

⁴⁹¹ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 651, Verteidigungsschrift von Wilhelm Habich, Bl. 20-27, hier Bl. 22.

Kreisblatt unterzeichnen müssen, in welcher „die Anprangerung an sich verurteilt und auch sachlich als unzutreffend bezeichnet wurde.“⁴⁹² Tatsächlich findet sich in der Ausgabe des Hinterländer Anzeigers vom 23. Dezember 1936 eine entsprechende, von Pönisch unterzeichnete amtliche Bekanntmachung. Darin stellte der Landrat fest, „daß nach dem Ergebnis der von dem Oberstaatsanwalt in Marburg geleiteten Untersuchung diese Anprangerungen jeder fachlichen Grundlage entbehren, abgesehen davon, daß Anprangerungen überhaupt verboten und strafbar sind.“⁴⁹³

Laut Pönisch sei daraufhin ein „Parteigerichtsverfahren wegen parteischädigenden Verhaltens“ gegen ihn eingeleitet worden, das aber eingestellt wurde, weil es sich um eine Angelegenheit handelte, „über die nur die Dienstvorgesetzten zu entscheiden“ gehabt hätten. Der Kreisleiter habe nunmehr aber mit allen Mitteln an seiner Abberufung als Landrat gearbeitet, wie Pönisch eindrücklich schildert: „Die politischen Leiter wurden mobil gemacht, eine Propaganda gegen mich zu entfalten, alle möglichen Leute wurden veranlaßt zu Schreiben an den Regierungspräsidenten, worin mir das Vertrauen der Bevölkerung abgesprochen wurde, SA-Sturmabteilungsführer erhielten vom Brigadeführer, einem engen Freund des Kreisleiters, den Befehl einen neuen Landrat, der gleich benannt wurde, zu fordern usw.“ Laut Pönisch gipfelte die Aktion schließlich in einer Großkundgebung mit Gauleiter Sprenger, den Thiele in der Auseinandersetzung für sich vereinnahmt hatte. Auf dieser seien die angeprangerten Beamten des Saals verwiesen worden, um sie unhaltbar zu machen – ein Schicksal, dem Pönisch aufgrund einer rechtzeitigen Warnung selbst gerade noch entgangen sein will. Folgt man seinen Ausführungen weiter, so habe der Regierungspräsident zu seiner Unterstützung dann „noch die Abberufung des Kreisleiters aus seinem Amt als Bürgermeister der Stadt Biedenkopf durchgesetzt.“⁴⁹⁴

Da aber an eine Abberufung Thieles in seiner Eigenschaft als Kreisleiter kaum zu denken war, sah Pönisch in seiner Versetzung als Landrat den einzigen Ausweg aus der festgefahrenen Situation. Zum Zeitpunkt, an dem er seinen mit einem Versetzungsgesuch versehenen Bericht an den Innenminister gerichtet hatte, war das Ende seiner Amtszeit als Landrat des Kreises Biedenkopf jedoch bereits besiegelt. Auf Druck von Gauleiter Sprenger hatte der Regierungspräsident dem Innenminister am 17. Februar 1937 mitgeteilt, dass er eine „umge-

⁴⁹² BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 950ff.

⁴⁹³ „Amtliche Bekanntmachung“ (gez. Pönisch), in: Hinterländer Anzeiger, 23.12.1936.

⁴⁹⁴ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 952-956. Die von Pönisch erwähnte Großkundgebung mit Gauleiter Sprenger fand am 05. Februar 1937 in Biedenkopf statt. In der Ausgabe des Hinterländer Anzeigers findet sich hierüber ein ausführlicher Bericht, dem zu entnehmen ist, dass Sprenger eine „scharfe Kritik“ an jenen „Volksgenossen“ äußerte, die sich einer Spende für das WHV verweigert hätten. Siehe dazu „Großkundgebung mit Gauleiter Sprenger“, in: Hinterländer Anzeiger, 06./07.02.1937.

hende Versetzung des Landrats für dringend notwendig“ halte. Zwischen dem Landrat und dem Kreisleiter bestehe schon länger eine Spannung, die infolge der „Anprangerung von Beamten wegen angeblich ungenügender Beteiligung am Winterhilfswerk zum offenen Bruch geführt hat.“ Die gegen Pönisch erhobenen Vorwürfe hielt der Regierungspräsident für unrechtmäßig und kritisierte, dass „hier offenbar dieselbe Methode gegen den Landrat, der übrigens ein alter Parteigenosse ist, angewendet worden“ sei, „wie wir sie nach der Machtergreifung gegen die Landräte des vergangenen Systems anwandten.“ Der Landrat sei „durch Übertretungen und ähnliche Maßnahmen so lange und oft gereizt“ worden, „bis er sich einmal mit seinen Gegenmaßnahmen zu einer Ungeschicklichkeit hinreißen ließ“, die dann sofort „unter Hintanstellung aller vergangenen Begebenheiten ausgeschlachtet“ worden sei, „um ihn unmöglich zu machen.“ Obgleich der Regierungspräsident dieses Vorgehen als „in höchstem Maße staats- und parteischädigend“ betrachtete, hielt er Pönisch jedoch grundsätzlich „für eine Verwendung als Landrat in Biedenkopf für ungeeignet.“ Er habe es nicht verstanden, „mit den Gliederungen und auch dem größten Teil der übrigen Volksgenossen in ein Vertrauensverhältnis zu kommen.“ Sein ganzes Auftreten sei nicht so gewesen, „wie es von einem nationalsozialistischen Landrat der Bevölkerung gegenüber hätte verlangt werden müssen.“ Der Regierungspräsident hielt daher „eine schnelle Versetzung des Landrats im allgemeinen Interesse und auch im Interesse von Partei und Staat für unbedingt erforderlich.“ Dieser Einschätzung schloss sich auch der Oberpräsident „im Interesse baldigster Wiederherstellung des guten Einvernehmens zwischen den Vertretern von Partei und Staat im Kreis Biedenkopf“ zwei Tage später an.⁴⁹⁵

Der restliche Ablauf war dann nur noch eine reine Formsache: Nachdem der Reichs- und Preußische Minister des Innern am 10. März 1938 einen entsprechenden Antrag an den preußischen Ministerpräsidenten mit der Bitte um weitere Veranlassung gestellt hatte,⁴⁹⁶ wurde Pönisch am 08. April mittels einer entsprechenden Verfügung, die der Formhalber die Unterschrift Hitlers trägt und von Göring gegengezeichnet ist, unter Gewährung des gesetzlichen Wartegelds zum 15. April in den einstweiligen Ruhestand versetzt (siehe Abb. 9).⁴⁹⁷

Dass Pönisch den Machtkonflikt mit Thiele letztlich verlor, ist dabei weniger auf seine eigene Ungeschicklichkeit als vielmehr auf sein persönliches Profil zurückzuführen, waren „NS-Juristen“ unter den Landräten doch grundsätzlich verwundbarer als „Alte Kämpfer“, wie

⁴⁹⁵ GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern Nr. 5635, Der Regierungspräsident in Wiesbaden an den Reichs- und Preußischen Minister des Innern durch den Oberpräsidenten in Kassel, 17.02.1937, Bl. 311 (VS+RS).

⁴⁹⁶ Ebd., Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an den Preußischen Ministerpräsidenten, 10.03.1937, Bl. 307.

⁴⁹⁷ Ebd., Versetzungsanordnung, 08.04.1937 (gez. Hitler), Bl. 310.

Stelbrink gezeigt hat.⁴⁹⁸ Auch dürfte Pönischs ortsfremde Herkunft und sein daraus resultierender mangelnder lokaler parteipolitischer Rückhalt nicht gerade zur Konsolidierung seiner Position gegenüber dem langjährigen Kreisleiter Thiele beigetragen haben.⁴⁹⁹ Dieser befand sich aufgrund seiner Meriten um die NS-Bewegung, seiner ausgeprägten parteilichen Beziehungen sowie seiner Verdienste um die Wiederherstellung des Kreises Biedenkopf, die ihm die Ehrenbürgerschaft der Stadt Biedenkopf eingebracht hatten, in einer äußerst starken Stellung, aus der heraus er die Machtprobe mit dem Landrat letztlich zu seinen Gunsten entscheiden konnte.

4.2 Die Ära Burghof 1937-1945

4.2.1 Akteure

Der Nachfolger Pönischs im Amt des Landrats wurde der Verwaltungsbeamte Karl Burghof.⁵⁰⁰ Er wurde am 24. Juli 1896 als Sohn eines Hilfstelegraphisten und späteren Eisenbahnobersekretärs in Koblenz geboren, wo er das dortige Kaiser-Wilhelm-Gymnasium besuchte. Nach der Erlangung des Abiturs meldete er sich am 20. August 1914 als Kriegsfreiwilliger und nahm als Angehöriger des Reserveinfanterieregiments Nr. 235 an den Kämpfen in Flandern teil, wo er beim Sturm auf Langemarck nördlich von Ypern am 21. Oktober 1914 schwer verwundet wurde („Mythos von Langemarck“). Als Kriegsverwundeter schied er daher zum 01. Oktober 1915 aus dem Heeresdienst im Ersten Weltkrieg aus.⁵⁰¹ Es folgte ein Studium der Fächer Deutsch, Geschichte und Staatswissenschaften an den Universitäten Berlin und Bonn, das er 1925 mit einer Promotion zum Thema „Boden, Wohnung und Rente in Koblenz in den Jahren 1814 bis 1914“ abschloss, die ihm den Titel „Doktor der Staatswissenschaften“ einbrachte. Während seines Studiums vermählte sich Burghof am 27. Februar 1923 mit Berta Weber, der Tochter eines Apothekers. Aus der Ehe, die nach 1945 zu Bruch gehen sollte, gingen vier gemeinsame Kinder hervor.⁵⁰²

⁴⁹⁸ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 57.

⁴⁹⁹ Vgl. Ebd., S. 375.

⁵⁰⁰ Die Rekonstruktion von Burghofs Lebenslauf beruht auf Klein: Beamte, S. 105; Romeyk: Rheinprovinz, S. 388; Friedrich: Einführung, S. 6; Huth: Verwaltungsgeschichte, S. 102; „Burghof, Karl“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/bio/id/15328>> (Stand: 15.04.2021), abgerufen am 03.01.2022; GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 5635; BArch Berlin VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0260 A. 001-102, 0260, Akte Nr. 89; HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807; BArch Koblenz Z 42-IV/1415; „Heute Einführung von Landrat Dr. Burghof durch den Regierungspräsidenten“, in: Hinterländer Anzeiger, 20.10.1938.

⁵⁰¹ Laut einem späteren medizinischen Gutachten war Burghofs linker Oberschenkel infolge eines Schussbruchs um 6 cm verkürzt und mit Stecksplintern versehen. Dazu litt er an einer chronischen Wirbelgelenkentzündung sowie an Asthma. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Die Landesversicherungsanstalt Hannover – Außenstelle Hannover an Karl Burghof, 20.05.1949, Bl. 75.

⁵⁰² Vgl. Friedrich: Einführung, S. 8.

Nach dem Studium erfuhr Burghof eine praktische Ausbildung im öffentlichen Verwaltungsdienst bei der Stadtverwaltung Bad Godesberg. Anschließend war er für das Landratsamt des Kreises Bonn sowie dessen Kreisausschuss tätig. Der nächste Schritt in seiner Karriere bildete seine Ernennung zum Bürgermeister von St. Goar am 20. August 1927. Dieses Amt übte er knapp sechs Jahre aus, ehe er nach der nationalsozialistischen Machtübernahme schließlich zum Landrat aufstieg: Nachdem der bisherige Kreisverwalter des Restkreises Sankt-Wendel-Baumholder Otto Hoevermann beurlaubt worden war, wurde Burghof am 18. Juli 1933 vertretungsweise die Verwaltung des dortigen Landratsamts übertragen. Seit dem 09. Dezember 1933 kommissarischer Landrat, wurde er am 27. März 1934 definitiv in diesem Amt bestätigt. Als der Restkreis Sankt-Wendel-Baumholder zum 01. April 1937 aufgelöst und in den neu gebildeten Landkreis Birkenfeld eingegliedert wurde, fand er eine berufliche Wiederverwendung als Landrat von Biedenkopf – ein Amt, das er ab dem 13. September 1937 zunächst kommissarisch ausübte, ehe am 14. April 1938 seine definitive Bestätigung erfolgte.

Nachdem Burghof 1929/30 vorübergehend der DVP angehört hatte,⁵⁰³ trat er zum 01. August 1932, also noch vor der nationalsozialistischen Machtübernahme, der NSDAP bei (Mitglieds-Nr. 1.221.794).⁵⁰⁴ In den folgenden Jahren übte er dann eine ganze Reihe von Parteiämtern aus, wovon insbesondere seine Tätigkeit als Kreiskommunalfachberater und als Kreisparteirichter des Kreises Baumholder hervorzuheben ist.⁵⁰⁵ Ferner wurde er als Parteiredner bei den „Saarkämpfen“ eingesetzt. Während seiner Amtszeit als Landrat von Biedenkopf fungierte er zwischen 1938 und 1940 dann als Kreisschulungsleiter sowie ab 1942 als Kreisamtsleiter des im Jahr 1937 neu zugeschnittenen NSDAP-Kreises Biedenkopf-Dillenburg. Ferner war Burghof Mitglied in der NSV, dem RDB, dem RLB und dem VDA.⁵⁰⁶ Erwähnenswert ist weiter, dass Burghof, welcher der evangelischen Konfession angehörte, im Jahr 1939 mit seiner Familie aus der Kirche austrat – ein Schritt, der in seinem späteren Entnazifizierungsverfahren als Beweis dafür gewertet wurde, dass er sich auch in seinem Privatleben ganz der NS-Weltanschauung hingegeben habe.⁵⁰⁷

Dass Burghof in einem sehr engen Verhältnis zum Nationalsozialismus stand, geht nicht zuletzt auch aus der späteren Stellungnahme eines Nachkriegsbürgermeisters von Biedenkopf hervor. Laut dieser habe Burghof als einer der hiesigen „Hauptnationalsozialisten“ gegolten. Er sei des Öfteren „propagandistisch hervorgetreten“ und habe rund um die Aufstellung und

⁵⁰³ BArch Koblenz Z 42-IV/1415, Urteil der 1. Spruchkammer des Spruchgerichts in Bielefeld im Verfahren gegen Karl Burghof, 03.02.1949, Bl. 85-87, hier. Bl. 85.

⁵⁰⁴ BArch Berlin R 9361-VIII KARTEI / 4751032; R 9361-IX KARTEI / 5220779.

⁵⁰⁵ Zu Burghofs Tätigkeit als Kreisparteirichter des Kreises Baumholder siehe BArch R 9361-I / 53659.

⁵⁰⁶ HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Personalbogen von Karl Burghof, 06.03.1940, Bl. 1f.

⁵⁰⁷ Ebd., Urteil des Spruchausschusses des Entnazifizierungshauptausschusses der Stadt Hannover für besondere Berufe im Verfahren gegen Karl Burghof, 25.05.1949, Bl. 72f., hier Bl. 73.

Ausbildung des Volkssturms „große Brandreden“ gehalten, in denen er den „Nationalsozialismus verherrlichte“, ehe er sich kurz vor dem Einrücken der amerikanischen Truppen Ende März 1945 in dem Wagen eines örtlichen Tierzuchtinspektors, den er extra zu diesem Zweck „beschlagnahmte“ hatte, absetzte.⁵⁰⁸

Von seinem persönlichen Profil her ist Burghof dem von Stelbrink beschriebenen Landratstypus des „NS-Akademikers“ zuzuordnen. Obgleich er kein Jurist war, gilt es herauszustellen, dass Burghof als Doktor der Staatswissenschaften für das Amt des Landrats fachlich durchaus qualifiziert war, zumal er bereits über erhebliche Berufserfahrung im kommunalen Verwaltungsdienst verfügte.⁵⁰⁹ Dass Burghof als ein fähiger und verlässlicher Landrat galt, zeigt sich auch daran, dass ihm in den Kriegsjahren die Verwaltung weiterer Kreise übertragen wurde. So übernahm er 1941 vorübergehend die Vertretung der Landräte in Westenburg und in Montabaur, während er in Biedenkopf von seinem Dillenburger Amtskollegen Paul Ringshausen vertreten wurde.⁵¹⁰ Nach dessen Einberufung zum Heeresdienst verwaltete Burghof ab Dezember 1942 neben dem Kreis Biedenkopf auch noch zusätzlich den Kreis Dillenburg – eine Konstellation, die im Jahr 1940 bereits schon mal kurzzeitig eingetreten war.⁵¹¹

Neben der Ablösung Pönischs durch Burghof gab es im Jahr 1937 darüber hinaus noch einen zweiten wichtigen Personalwechsel im Landratsamt: Auf Anordnung des Reichs- und Preußischen Ministern des Innern wurde Regierungsoberinspektor Jungbluth zum 01. Oktober 1937 an das Landratsamt Montabaur versetzt, während der dortige Regierungsoberinspektor Ernst Eschenhof im Gegenzug an das Landratsamt Biedenkopf kam.⁵¹² Die Versetzung dürfte dabei in einem direkten Zusammenhang mit der Beamtenanprangerung im Zusammenhang mit der Weihnachtsspende für das WHV gestanden haben, hatte Jungbluth doch zu den Betroffenen gehört.⁵¹³

Mit Eschenhof übernahm jedenfalls ein fachlich qualifizierter Verwaltungsbeamter die Position des leitenden staatlichen Bürobeamten, der bereits über eine nicht unerhebliche Berufserfahrung verfügte.⁵¹⁴ Geboren am 22. August 1901 in Fachingen, war er im Jahr 1916 in

⁵⁰⁸ BArch Koblenz Z 42-IV/1415, Der Bürgermeister in Biedenkopf an den öffentlichen Kläger bei dem Spruchgericht in Bielefeld, 20.11.1937, Bl. 30.

⁵⁰⁹ Zu einer ähnlichen Einschätzung kam im Februar 1952 auch der Wiesbadener Regierungspräsident im Hinblick auf die Frage, ob Burghofs Amtszeit als Landrat auf sein Ruhegehalt angerechnet wird. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Der Regierungspräsident in Wiesbaden an das Landespersonalamt Wiesbaden, 08.02.1992, Bl. 82 RS.

⁵¹⁰ Vgl. Huth: Verwaltungsgeschichte, S. 68; Friedrich: Einführung, S. 6.

⁵¹¹ HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Der Regierungspräsident in Wiesbaden an den Landrat in Biedenkopf, 14.06.1940, Bl. 14; Vgl. Huth: Verwaltungsgeschichte, S. 68; Friedrich: Einführung, S. 6.

⁵¹² HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540, Der Reichs- und Preußische Minister des Innern an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 09.08.1937, Bl. 16.

⁵¹³ BArch Berlin R 9361-III / 818322, Schreiben von Alfred Pönisch, 05.04.1937, Bl. 930-960, hier Bl. 952.

⁵¹⁴ Die Rekonstruktion von Eschenhofs Lebenslauf beruht auf HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540.

den staatlichen Verwaltungsdienst eingetreten. Nachdem er 1923 seine Inspektorenprüfung bestanden hatte, bekleidete er ab dem 01. Dezember 1927 die Position des Regierungsoberinspektors beim Landratsamt Montabaur. Seit dem 01. Oktober 1937 als Regierungsoberinspektor für das Landratsamt Biedenkopf tätig, fielen in seinen Zuständigkeitsbereich die Bearbeitung der Polizeianglegenheiten des Kreises sowie die Stellvertretung des Landrats in staatlichen Angelegenheiten. Aus unbekanntem Gründen meldete sich Eschenhof im Jahr 1940 für eine Verwendung im Kolonialdienst, zu der es jedoch nicht kommen sollte.⁵¹⁵ Vielmehr blieb er bis zu seiner Einberufung zur Wehrmacht am 01. April 1943 am Landratsamt Biedenkopf tätig.

Am 15. Juni 1937 beantragte Eschenhof seine Aufnahme in die NSDAP, in die er rückwirkend zum 01. Mai 1937 aufgenommen wurde (Mitglieds-Nr. 4.896.842).⁵¹⁶ Das relativ späte Parteieintrittsdatum darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass die nationalsozialistische Ideologie für Eschenhof eine hohe Anschlussfähigkeit besaß, was sich – wie zu zeigen sein wird – nicht zuletzt auch in seinem Handeln als Verwaltungsbeamter niederschlug.⁵¹⁷ Abgesehen von der NSDAP war er außerdem Mitglied in der NSV, dem RDB, dem RLB, dem VDA sowie dem NSKK, in dem er von 1942 bis 1943 als Rottenführer fungierte.⁵¹⁸

Auf der Position des leitenden kommunalen Bürobeamten gab es hingegen keinen Personalwechsel. Vielmehr wurde diese weiterhin durch Kreisbürodirektor Friedrich Krehnke bekleidet, der im Zuge der Kriegsvereinfachungsmaßnahmen im Jahr 1943 zum „ständigen Vertreter“ des Landrats ernannt wurde. In den letzten beiden Jahren der Ära Burghof oblag ihm bei Fehlzeiten des Landrats somit dessen alleinige Vertretung.⁵¹⁹

4.2.3 Amtsführung

Dass Burghof sich ebenfalls als ein dezidiert nationalsozialistischer Landrat verstand, machte er direkt bei seiner offiziellen Amtseinführung in Gegenwart des Wiesbadener Regierungspräsidenten Franz Pfeffer von Salamon am 20. Oktober 1937 im Sitzungssaal des Kreishauses in Biedenkopf deutlich. Hierbei erklärte er, „daß ihm in seiner Arbeit stets das Programm Adolf Hitlers grundlegend sein werde.“ Es werde sein Bestreben sein, „die nationalsozialistische Idee, die in den Herzen der einheimischen Bevölkerung schon so lange wurzele,

⁵¹⁵ BArch Berlin VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0071 A. 01 Bl. 03-66.

⁵¹⁶ BArch Berlin R 9361-VIII / KARTEI 8481305; R 9361-IX / KARTEI 8090588.

⁵¹⁷ Dass es unter den 1937 in die NSDAP eingetretenen Mitgliedern nicht nur Trittbrettfahrer, sondern auch überzeugte Anhänger des Nationalsozialismus gab, betonen Falter / Khachatryan: NSDAP-Mitglieder, S. 193f.

⁵¹⁸ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540, Der öffentliche Kläger der Spruchkammer Biedenkopf an die Spruchkammer in Biedenkopf im Verfahren gegen Ernst Eschenhof – Klageschrift, 27.03.1946, Bl. 7.

⁵¹⁹ So übernahm Krehnke etwa während eines Kuraufenthalts von Burghof vom 10. Mai bis zum 07. Juni 1943 die vollständige Vertretung des Landrats. Siehe dazu HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Der Regierungspräsident in Wiesbaden an den Landrat in Biedenkopf, 10.05.1943.

weiter zu pflegen.“ Seine Rede schloss er mit dem Gelöbnis, „seine ganze Arbeit in Treue zum Führer und zum Wohle der Bevölkerung des Kreises durchzuführen und bekräftigte dies mit einem »Sieg Heil« auf den Führer, das in dem Gesang der beiden Lieder der Nation ausklang.“⁵²⁰

Auch in der Ära Burghof sahen sich Personen mit nonkonformer politischer Haltung einer fortwährenden Verfolgung ausgesetzt. Die durchgesehenen Akten vermitteln dabei den Eindruck, dass der Landrat und sein Stellvertreter gegenüber Personen, die im Verdacht einer antinazistischen Gesinnung standen, keinerlei Zurückhaltung zeigten. So beantragte Regierungsoberinspektor Eschenhof am 18. November 1939 etwa einen Haftbefehl gegen die Arbeiter Rudolf Theofel und Ludwig Unkel aus Biedenkopf, die beschuldigt wurden, Nägel in ein Walzwerk der Firma L. Ritter in Wallau geworfen zu haben.⁵²¹ Das Amtsgericht in Biedenkopf verurteilte die beiden Arbeiter am 16. Januar 1940 zu zehn Wochen bzw. drei Wochen und vier Tagen Gefängnis – eine Strafe, mit der Burghof überhaupt nicht einverstanden war, wie er der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. am 18. Januar 1940 mitteilte: „Ich halte die Strafe für ausserordentlich gering, im Verhältnis zu den Folgen, die hätten entstehen können, und bitte staatspolizeiliche Massnahmen anzuordnen. [...] Vor allem scheint mir nicht geprüft, ob nicht doch politische Gründe hinter der Tat stehen.“⁵²² Die Staatspolizeistelle sah nach Einsichtnahme der Gerichtsakten jedoch von einer Inschutzhaftnahme ab und beließ es bei der Bitte, für eine geeignete Überwachung der beiden Sorge zu tragen.⁵²³

Aussagekräftig ist auch Burghofs Agieren als Untersuchungsführer in einem Dienstverfahren gegen den Volksschullehrer Christian Michel aus Endbach im Jahr 1941, dem eine Reihe von Äußerungen zum Vorwurf gemacht wurden, die er in unterschiedlichen Zusammenhängen getätigt haben soll. Dazu gehörte u. a. die Anschuldigung, dass er sich Ende August 1939, also kurz vor Kriegsbeginn, kritisch über Hitlers Politik gegenüber Polen und den Erfolgsaussichten Deutschlands in einem Weltkrieg geäußert habe. In seinem abschließenden Bericht an den Regierungspräsidenten bezog Burghof eindeutig Stellung gegen Michel: „Bei Abwägung aller Umstände, insbesondere der Tatsache, dass in der Zeit, in der sich die Vorfälle abspielten, politische Hochspannung herrschte, und die Entwicklung eines großen europäischen Krieges möglich erscheinen musste, lassen die Äusserungen Michels, gleichgültig, in welchem Zusammenhang sie gefallen und in welchem Umfange sie richtig wiedergegeben sind, ein Mass von Skepsis und persönlicher Verärgerung erkennen, die der kämpferischen

⁵²⁰ „Regierungspräsident von Pfeffer besucht den Kreis Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 21.10.1937.

⁵²¹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5268, Der Landrat in Biedenkopf an das Amtsgericht Biedenkopf, 18.11.1939 (i. V. Eschenhof).

⁵²² Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 18.01.1940 (gez. Burghof).

⁵²³ Ebd., Die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 07.02.1940.

Einstellung der Parteigenossen, ohne weiteres zuwiderlaufen musste. [...] Allein aus diesem Grunde ist m. E. die Straffälligkeit Michels gegeben, der es an einer eindeutigen staatsbejahenden Haltung in Bezug auf die Politik des Führers eindeutig hat fehlen lassen.“⁵²⁴

Gegen Personen, die im Verdacht einer antinazistischen Einstellung standen, ging der Landrat auch in Eigeninitiative vor. Bezeichnend ist in diesem Zusammenhang etwa sein Agieren anlässlich des Besuchs des schweizerischen Feldartillerie-Hauptmanns Stückelberg. Dieser gehörte dem Adelsgeschlecht von Breidenbach an und war von der Reichsregierung nach Berlin eingeladen worden. Auf seiner Rückreise in die Schweiz machte er im Mai 1942 Halt auf dem Familiengut in Breidenstein. Obgleich Burghof dazu angehalten war, Stückelberg als Gast der Reichsleitung bevorzugt zu behandeln, versuchte er im Hintergrund Schritte gegen diesen einzuleiten. Sich an den Kreisleiter wendend, erklärte er, dass Stückelberg alles andere als „prodeutsch“ sei. Gegenüber den sozialen Einrichtungen der NSDAP habe sich Stückelberg „ablehnend und verständnislos“ verhalten. Weiter lasse er seine Unterstützung gegenüber den lokalen Siedlungsbestrebungen vermissen. Bei seinem letzten Besuch habe Stückelberg ihm gegenüber gar ostentativ auf den Hitler-Gruß verzichtet und es stattdessen beim „Guten Tag“ belassen. Für Burghof stand daher fest, dass sich Stückelberg nur „bei den deutschen amtlichen Stellen anbieten will, um den Anschluss nicht zu verpassen.“ Es sei daher notwendig, „dass das Verhältnis Stueckelberg’s zur Partei und zum Reich seitens der NSDAP einmal genau geklärt wird und auch die deutschen diplomatischen Stellen durch die Partei über das bisherige Verhalten Stueckelberg’s unterrichtet werden.“⁵²⁵ Burghofs Agieren in diesem Fall ist dabei insofern aussagekräftig, als dass er sich sogar über anderweitige Anweisungen hinwegsetzte und an die Dienststellen der Partei wandte, um einen vermeintlichen Staatsfeind auszuschalten. Auf diese Weise arbeitete er dabei dem „Führer“ entgegen.

Was den „Kirchenkampf“ betrifft, gilt es herauszustellen, dass für die Ära Burghof hierzu im Bestand des Landratsamts ebenso keinerlei Unterlagen überliefert sind, wie für die Ära Pönisch. Dafür finden sich aber in den erhaltenen Unterlagen der NSDAP-Kreisleitung Biedenkopf-Dillenburg einzelne Belege für antikirchliche Maßnahmen aus jenem Zeitraum. So setzte sich der Landrat seit 1937 etwa aktiv für die Versetzung eines zur Bekennenden Kirche gehörenden Lehrers aus Oberdieten namens Debus ein. Dieser fördere, wie Burghof dem Regierungspräsidenten am 28. Dezember 1937 erklärte, indirekt die Bestrebungen der BK. Nicht nur leite er zwei Gesangvereine, deren Mitglieder ausschließlich der BK angehören würden,

⁵²⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5032, Der Landrat in Biedenkopf an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 29.09.1941 (gez. Burghof).

⁵²⁵ HLA-HHStAW Abt. 483 Nr. 4134 b, Der Landrat in Biedenkopf an den NSDAP-Kreisleiter in Dillenburg 05.05.1942 (gez. Burghof). Für die Ausführungen zum Adelsgeschlecht von Breidenbach bedanke ich mich bei Herrn Gerald Bamberger, der mich auf die entsprechende familiäre Verbindung aufmerksam gemacht hat.

sondern vielmehr wohne er auch ihrem Gottesdienst als Organist bei. Obgleich seine Ehefrau offen für diese Glaubensrichtung eintrete, indem sie wöchentlich Bibelstunden im Kreis von Frauen veranstalte, mache Debus seinen Einfluss nicht dahingehend geltend, dass diese Betätigung einstgestellt wird. Auch wenn Debus ein Parteigenosse sei, müsse seine Versetzung notwendigerweise erfolgen.⁵²⁶

In Folge der Bemühungen des Landrats wurde Debus schließlich von Oberdieten nach Friedensdorf versetzt – eine Lösung, mit der Burghof jedoch alles andere als zufrieden war. So wandte sich der Landrat am 06. Mai 1939 in einem weiteren Schreiben an den Regierungspräsidenten, das die Unterschrift des Kreisdeputierten Ernst Köppe trägt, laut Eschenhof jedoch von Burghof selbst diktiert worden bzw. dessen geistiger Urheberschaft entsprungen sei.⁵²⁷ Die gesamte Entwicklung in Oberdieten im Zusammenhang mit der Versetzung des Lehrers Debus müsse, wie es in dem Schreiben hieß, „von einem anderen Standpunkt aus beurteilt werden, nämlich vom politischen.“ Die Gemeinde Oberdieten sei „durch die Bekenntnisfront und Sektierer verschiedener Richtungen zu 90 % zerklüftet.“ Zu diesen 90 % zähle „auch der Lehrer Debus mit seiner Familie und seinen Anhängern, die heute gegen die Versetzung Sturm laufen“ würden. Die restlichen 10 % der Ortseinwohner, zu denen auch der Bürgermeister und seine Verwandtschaft gehörten, „treten offen für den nationalsozialistischen Staat ein und lehnen die Bekenntniskirche und auch das Sektenwesen ab.“ Leider könne dies von Debus jedoch nicht gesagt werden. Er möge als Lehrer noch so tüchtig sein und der Jugend den Konsum von Nikotin und Alkohol abgewöhnt haben, aber „einen einzigen Hitlerjungen in die grosse Bewegung des Führers einzureihen, hat er nicht vermocht.“ Aus diesem Grund sei die Versetzung des Lehrers Debus eine dienstliche Notwendigkeit gewesen.

Allerdings sei auch die Versetzung nach Friedensdorf, „wo die politischen Verhältnisse fast genau so liegen wie in Oberdieten und wo [der] Lehrer Debus von den Bekenntnisfrontanhängern mit Freude und Genugtuung aufgenommen worden ist“, unzureichend. Hinsichtlich einer für Debus veranstalteten Abschlussfeier, über die im Hinterländer Anzeiger berichtet worden war, erklärte der Landrat, dass deren ganze Aufmachung einer Propaganda für die BK gleichgekommen sei. Über den Inhalt der bei der Feier gehaltenen Reden, Lieder

⁵²⁶ HLA-HHStAW Abt. 483 Nr. 4153 b, Der Landrat in Biedenkopf an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 28.12.1937 (gez. Burghof).

⁵²⁷ Das Dokument diene in dem Spruchkammerverfahren gegen Köppe als Belastungsmaterial. Zur Entlastung des Betroffenen erklärte Eschenhof, dass das Schreiben von Burghof vor Antritt einer Dienstreise oder eines Urlaubs diktiert worden sei bzw. dessen geistige Urheberschaft trage. Obgleich die Aussage vor dem Hintergrund des Spruchkammerverfahrens mit einer gewissen Vorsicht zu bewerten ist, kann jedoch kein Zweifel daran bestehen, dass das Schreiben die Position Burghofs widerspiegelt. Schließlich hatte sich Burghof bereits seit längerem für die Versetzung von Debus aus dem Kreisgebiet eingesetzt. Zu der Aussage Eschenhofs siehe HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3150, Ernst Eschenhof an Ernst Köppe, 04.08.1947.

und Bibelsprüche habe er „Ermittlungen veranlasst und werde darauf zurückzukommen.“ Er halte sich als Nationalsozialist jedenfalls dazu verpflichtet, „dringend darum zu bitten, den Lehrer Debus aus dem Kreise Biedenkopf verschwinden zu lassen und ihn in eine Gegend zu versetzen, die entweder eine katholische Bevölkerung aufweist oder eine evangelische, die durch Einflüsse der Bekenntnisfront unverdorben ist.“ Auch dem NSDAP-Kreisleiter werde in diesem Sinne eine Anregung gegeben.⁵²⁸

Tatsächlich reichte der Landrat dann eine Abschrift des Schreibens zur Kenntnisnahme und mit der Bitte an den Kreisleiter weiter, „energisch für das Verschwinden des Lehrers Debus aus dem Kreise Biedenkopf an zuständiger Stelle einzutreten.“⁵²⁹ Wie bereits im Falle Stückelbergs, so bediente Burghof sich auch hier der Unterstützung des Kreisleiters, um ein Ergebnis herbeizuführen, das sich auf dem normalen Dienstweg nur schwer erreichen ließ, aber im vermeintlichen Interesse des „Führers“ lag und das es daher notfalls sogar gegen seine vorgesetzte Behörde, den Regierungspräsidenten, durchzusetzen galt.

In einem anderen dokumentierten Fall berichtete Burghof dem Regierungspräsidenten am 31. Juli 1939 von einem Volksmissionsfest in Breidenstein, bei dem ein Evangelist aufgetreten war, der indirekter Weise Kritik an der Kirchenpolitik des Regimes geäußert hatte. Angesichts dieses Zwischenfalls empfahl Burghof kurzerhand, solche Veranstaltungen künftig grundsätzlich zu verbieten: „Meines Erachtens sollten derartige Veranstaltungen nicht mehr geduldet werden, da sie eine politische Frontstellung gegenüber dem Nationalsozialismus darstellen und die innere Bereitschaft zerstören für den nationalsozialistischen Staat und die NSDAP sich einzusetzen.“⁵³⁰ Ein solcher Schritt ging dem NS-Regime jedoch zu weit, vermied es aus taktischen Gründen doch, wie bereits dargelegt wurde, eine Totalkonfrontation mit den beiden Amtskirchen.⁵³¹

Die dargestellten Fälle vermitteln den Eindruck, dass das Führungspersonal um Burghof im „Kirchenkampf“ eine weitaus schärfere Haltung vertrat, als dies etwa bei den Verantwortlichen im Marburger Landratsamt der Fall war.⁵³² Zwar wurde der „Kirchenkampf“ zwischen 1937 und 1939 von Seiten des NS-Regimes durchaus verschärft geführt.⁵³³ Bei den behandel-

⁵²⁸ HLA-HHStAW Abt. 483 Nr. 4153 b, Der Landrat in Biedenkopf an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 06.05.1939 (i. V. Köppe). Eine Abschrift des Schreibens findet sich in der Spruchkammerakte Köppes. Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3150.

⁵²⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den NSDAP-Kreisleiter in Dillenburg, 06.05.1939 (i. V. Köppe).

⁵³⁰ HLA-HHStAW Abt. 483 Nr. 4134 b, Der Landrat in Biedenkopf an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 31.07.1939 (gez. Burghof).

⁵³¹ Vgl. Frei: Führerstaat: S. 93.

⁵³² Dafür spricht auch, dass sich in den Entnazifizierungsakten des Führungspersonals keine Leumundszeugnisse von Geistlichen finden. Siehe dazu BArch Koblenz Z 42-IV/1415; HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540; HLA-HHStAW 520/27 Nr. 2484.

⁵³³ Vgl. Strohm: Kirchen, S. 75-80.

ten Fällen handelte es sich jedoch allesamt um Eigeninitiativen des Landrats, in denen er gegen Anhänger der BK von sich aus vorging. Wie im Falle des Landratsamts Marburg spielte möglicherweise auch hier die persönliche Haltung des Amtsinhabers eine Rolle, war Burghof doch 1939 aus der Kirche ausgetreten, was auf eine mögliche antikirchliche Einstellung hindeutet. In jedem Fall lag Burghofs Agieren aber auf einer Linie mit dem, was er für das „Programm Adolf Hitlers“ hielt. Denn obwohl es der „Führer“ aus taktischen Gründen konsequenterweise vermied, sich antikirchlich zu exponieren, konnte doch kein Zweifel daran bestehen, dass eine Zurückdrängung bzw. Ausschaltung des kirchlichen Einflusses zu seinen langfristigen Zielen gehörte, zumal er im privaten Umfeld nie einen Hehl aus seiner Kirchenfeindschaft machte und damit denjenigen Kräften, die auf eine zügige und vollständige Ausschaltung des kirchlichen Einflusses zielten, wiederholt Auftrieb verlieh.⁵³⁴

Wie sich am Fall des „Ernstes Bibelforschers“ Heinrich Rein aus Obereisenhauen zeigt, wurden auch die kleineren Religionsgemeinschaften im Kreis von Seiten des Landratsamts streng überwacht. Rein war im November 1936 während einer illegalen Versammlung von Mitgliedern der IBV durch ein Kommando der Gestapo festgenommen und später in ein KZ überführt worden. Nachdem der Landrat Bedenken gegen die Entlassung Reins in Rücksprache mit der Kreisleitung fallen gelassen hatte, wurde dieser Anfang Mai 1938 unter der Auflage aus dem KZ-Buchenwald entlassen, sich zweimal wöchentlich bei der Ortspolizeibehörde seines Wohnortes zu melden. Der Landrat hatte Rein auf Anordnung der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. seinerseits zu verwarnen und über seine Führung zwecks endgültiger Aufhebung der Schutzhaft zu berichten.⁵³⁵

Am 22. Juli 1938 erklärte Eschenhof der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. in dieser Angelegenheit: „Über seine Führung ist bis jetzt nichts Nachteiliges bekannt geworden. Trotzdem möchte ich mich gegen die endgültige Aufhebung des Schutzhaftbefehls aussprechen, denn aus gelegentlichen Unterhaltungen mit der Ehefrau entnehme ich, dass diese noch ganz unter dem Einfluss von Bibelforscherideen steht. Ich nehme deshalb an, dass auch der Ehemann Rein noch nicht ganz von seinen alten Ideen geheilt ist.“⁵³⁶ Die endgültige Aufhebung der Schutzhaft durch die Gestapo erfolgte daher erst zum 15. November 1938. Der Landrat wurde dazu angewiesen, Rein unauffällig überwachen zu lassen. Rein sei noch einmal ausdrücklich darauf hinzuweisen, „dass er, selbst bei Feststellung der geringsten illegalen Tätigkeit für die IBV, mit seiner Zurückführung in ein Konzentrationslager zu rechnen

⁵³⁴ Vgl. Ebd., S. 82.

⁵³⁵ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5290, Die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 29.04.1938.

⁵³⁶ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 22.07.1938 (i. V. Eschenhof).

hat.“⁵³⁷ Die ausführliche Stellungnahme Eschenhofs deutet dabei darauf hin, dass sich das Führungspersonal des Landratsamts Biedenkopf auch bei der Verfolgung kleinerer Religionsgemeinschaften mehr hervortat als das Führungspersonal des Landratsamts Marburg.

War die Judenverfolgung in der Ära Pönisch durch eine weitgehend legalisierte Segregation und Diskriminierung geprägt gewesen, deren Höhepunkt die „Nürnberger Rassegesetze“ vom September 1935 bildeten, so fiel Burghofs Amtsantritt mit Beginn einer neuen radikaleren Phase zusammen, in der sich der Druck auf die jüdische Bevölkerung erheblich verschärfte.⁵³⁸ Ihren Niederschlag fand dies u. a. in einer verschärften statistischen Überwachung. So hatten die Bürgermeister des Kreises dem Landrat jeweils zum 01. Januar, 01. April, 01. Juli und 01. Oktober eines jeden Jahres den Zu- und Abgang an Juden zu melden und dabei anzugeben, ob dieser durch Zuwanderung, Auswanderung oder Tod erfolgte, wie aus einem Schreiben Eschenhofs vom 01. Juli 1938 hervorgeht.⁵³⁹

Das vorläufig sichtbarste Zeichen einer Radikalisierung der Judenverfolgung bildete jedoch der reichsweite, von der NS-Führung gesteuerte Pogrom in der Nacht vom 09. auf den 10. November 1938.⁵⁴⁰ Welche konkrete Rolle das Führungspersonal um Burghof in diesem Zusammenhang spielte, lässt sich mangels Quellen jedoch nicht genau rekonstruieren. In einem Schreiben an den Marburger Oberstaatsanwalt vom 14. Februar 1940 berichtete Burghof über den Novemberpogrom rückblickend: „Ich habe damals die Bürgermeister angewiesen, jegliche Tötlichkeiten gegen Juden zu vermeiden und ihr Eigentum zu schonen, weil ich beabsichtigte, die derzeitige Stimmung auszunutzen und die Juden möglichst zur Veräusserung ihres Grundbesitzes und zur Auswanderung zu veranlassen. Zum Beispiel haben unter dem Eindruck dieses jüdischen Verbrechens die Juden in Gladenbach, Niederweidbach und Breidenbach die dortigen Synagogen den Gemeinden geschenkweise übereignet. Ich habe im Ergebnis am 2. Dezember 1938 dem Herrn Regierungspräsidenten berichtet »Plünderungen oder Körperverletzungen sind nicht vorgekommen.«“⁵⁴¹

Tatsächlich besaßen die Landräte, wie bereits deutlich gemacht wurde, vor dem Hintergrund der „Arisierung“ kein Interesse an der Zerstörung jüdischen Eigentums. Burghofs Behauptung, wonach er die Bürgermeister dazu angewiesen habe, Ausschreitungen gegen die

⁵³⁷ Ebd., Die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 15.11.1938.

⁵³⁸ Vgl. Frei: Führerstaat, S. 178f.; Echterkamp: Reich, S. 73; Longerich: Politik, S. 156.

⁵³⁹ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 483, Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Gladenbach, 01.07.1938 (i. V. Eschenhof).

⁵⁴⁰ Ausführlich zum Novemberpogrom siehe Friedländer: Verfolgung, S. 291-301; Longerich: Politik, S. 198-207.

⁵⁴¹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5645, Der Landrat in Biedenkopf an den Oberstaatsanwalt in Marburg, 14.02.1940, Bl. 48-53, hier Bl. 49.

jüdische Bevölkerung zu vermeiden, ist jedoch schlichtweg unglaubwürdig, waren die Landräte doch dazu angewiesen, sich weitgehend passiv zu verhalten und lediglich nichtjüdisches Eigentum und Leben zu schützen. Auch ist es während des Novemberpogroms in den Gemeinden Niederweidbach, Gladenbach, Breidenbach und Buchenau, sehr wohl zu Plünderungen und Körperverletzungen gekommen.⁵⁴² Wie lokalgeschichtliche Arbeiten gezeigt haben, wurden im direkten Anschluss an den Pogrom auf Basis eines Rundrufs der Gestapo an die Landratsämter vom 10. November 1938 außerdem in Breidenbach die jüdischen Familienväter Hermann Roth und Max Gunsenhäuser verhaftet und per Sammeltransport über Limburg und Frankfurt ins KZ-Buchenwald überführt.⁵⁴³ Ihre Entlassung erfolgte bereits nach vier Wochen, wobei möglicherweise ihre Bereiterklärung zur Auswanderung eine Rolle spielte.⁵⁴⁴ In Niederweidbach und Buchenau kam es dagegen zu keinen Verhaftungen, während man sich in Gladenbach auf Hausdurchsuchungen beschränkte.⁵⁴⁵

Vergleichsweise besser als zum Novemberpogrom gestaltet sich dagegen die Überlieferung hinsichtlich der Rolle des Landrats im Kontext des Judenpogroms von Buchenau, dessen Ablauf und Folgen Klaus-Peter Friedrich ausführlich rekonstruiert hat.⁵⁴⁶ Danach wurde das im Ort lebende, bereits betagte jüdische Geschwisterpaar Jakob und Berta Isenberg am Abend des 05. Septembers 1939 von einer Handvoll Männer aus ihrer Nachbarschaft gewaltsam aus ihrer Wohnung herausgeholt und halbtot geschlagen. Schlimmeres wurde nur durch das Einschreiten des Bürgermeisters und eines örtlichen Polizisten verhindert, die einen Arzt aus Biedenkopf herbeiriefen, der die Geschwister bis zum Eintreffen eines Krankenwagens aus Marburg versorgte.

Da eine Rückkehr nach Buchenau für die Geschwister Isenberg nach diesem Vorfall nicht mehr infrage kam, verkauften sie ihr Haus und mieteten bis zur Genehmigung ihrer Auswanderung in Marburg eine Wohnung bei dem jüdischen Kaufmann Sally Stern an. Der anhaltende Zuzug jüdischer Personen aus dem Kreis Biedenkopf missfiel jedoch dem Marburger Oberbürgermeister, wie aus einem Schreiben an den Landrat in Biedenkopf vom 03. Oktober 1939 hervorgeht. Darin beklagte er, dass „Marburg das Sammelbecken von Juden wird, die die Landstädte nicht mehr haben wollen“, zumal in der Stadt auch eine gewisse Wohnungsnot bestehe. Mit dem Sachbearbeiter des Landrats in Marburg sei daher ein Über-

⁵⁴² Vgl. Runzheimer: Auswanderung, S. 57f., 70, 76f. u. 84.

⁵⁴³ Vgl. Ebd., S. 18 u. 70.

⁵⁴⁴ Vgl. Ebd., S. 70.

⁵⁴⁵ Vgl. Ebd., S. 18f.; Meier-Metz: Gladenbach, S. 104.

⁵⁴⁶ Zum Ablauf des Pogroms sowie den anschließenden Ermittlungen der Oberstaatsanwaltschaft Marburg siehe Friedrich, Klaus-Peter: Die Geschwister Isenberg, Opfer des Judenpogroms in Buchenau im September 1939, in: Ders. (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus, S. 353-360.

einkommen getroffen worden, dass zuziehende Juden aus dem Landkreis Marburg dorthin zurückgeschickt würden. Er bitte im Falle der Geschwister Isenberg ebenso zu verfahren.⁵⁴⁷

In seinem Antwortschreiben vom 20. Oktober 1939 fertigte Burghof den Marburger Oberbürgermeister jedoch kurzerhand ab: Es entspräche nicht den Tatsachen, „dass die Geschwister Isenberg von irgend einer Seite gezwungen worden sein sollen, ihre Wohnung in Buchenau aufzugeben, wie auch in keinem anderen Falle einer der hier im Kreis Biedenkopf ansässig gewesenen Juden gezwungen worden ist, den Kreis zu verlassen.“ Er könne sich jedoch gut vorstellen, dass Berta Isenberg „nicht mehr nach Buchenau zurückkehren will, einmal, weil ihr Anwesen verkauft ist und zum anderen, weil sie sich mit ihren 2 Rassegenossen in der nationalsozialistischen Gemeinde Buchenau nicht mehr wohl fühlt.“ Wenn Isenberg wünsche, bei Stern in Marburg unterzukommen, „so stehen öffentliche Interessen der Erfüllung dieses Wunsches“ seines Erachtens nach nicht entgegen. Sie sei „im Besitz ausreichender Mittel, um für ihren Unterhalt selbst aufzukommen zu können“ und nehme dort keinem Deutschen eine Wohnung weg. Im Übrigen sei es ihm nicht bekannt, „dass ein Jude aus dem Kreis Biedenkopf dorthin verzogen ist, wie dies wohl auch künftig nicht der Fall sein wird.“⁵⁴⁸ Wie sich hieran zeigt, war Burghof nicht nur bestrebt, den Landkreis Biedenkopf zu einem „judenfreien“ Bezirk zu machen, sondern er hatte auch kein Problem damit, dieses Ziel auf Kosten anderer Stadt- und Landkreise zu erreichen.

Der Judenpogrom von Buchenau hatte für die Pogromtäter jedoch noch ein juristisches Nachspiel, da der Marburger Oberstaatsanwalt auf anonyme Anzeige hin Ermittlungen wegen schweren Landfriedensbruchs aufnahm. Burghof setzte seinerseits alles daran, um die Fortführung des Verfahrens zu unterbinden, wovon ein ausführliches Schreiben an den Oberstaatsanwalt vom 14. Februar 1940 eindrücklich zeugt. Darin nahm er die Pogromtäter mit dem Argument in Schutz, dass Jakob Isenberg die Gemeinde Buchenau jahrelang „zum Teil wirtschaftlich, vor allem aber geistig beherrscht“ habe. Es sei daher selbstverständlich, dass sich nach der nationalsozialistischen Machtübernahme die „schärfste Gegnerschaft“ gegen ihn entwickelte. Dazu hätten Isenberg und seine Schwestern ein äußerst freches Benehmen an den Tag gelegt, indem sie sich einen Umgang mit Nachbarn zu führen anmaßen, „als ob der Jude in Deutschland dem Staatsbürger völlig gleichberechtigt“ sei. Isenberg habe sich gar gelegentlich dahingehend geäußert, dass er gar nicht daran dächte, Buchenau zu verlassen. Weiter verwies Burghof auf die politische Entwicklung des Jahres 1939, „in der die Schuld an dem Scheitern der Friedensbemühungen des Führers, und das mit Recht, dem internationalen Ju-

⁵⁴⁷ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5645, Der Oberbürgermeister in Marburg an den Landrat in Biedenkopf, 03.10.1939, Bl. 29.

⁵⁴⁸ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Oberbürgermeister in Marburg, 20.10.1939 (gez. Burghof), Bl. 28.

dentum zugeschrieben“ worden sei. Dies habe die jüdenfeindliche Stimmung in Buchenau nicht zur Ruhe kommen lassen, zumal Isenberg bis zur „Ausräumung der marxistischen Gemeindevertretung“ jahrzehntelang der „geistige Diktator in der Gemeinde“ gewesen sei.

Aufgrund der allgemeinen Politik und Isenbergs konkretem Verhalten habe für die nationalsozialistische Gemeinde Buchenau ein „Abwehrrecht gegenüber einem Juden“ bestanden, „dessen Verhalten die tatsächlichen sittlichen und Machtverhältnisse der Gemeinde umkehrte.“ Isenbergs Verhalten könne nicht anders bewertet werden, „als der Versuch ein Herrschaftsverhältnis fortzusetzen, das seit der Machtübernahme tatsächlich nicht mehr bestand“ und „das sich vor allem auch noch in der Art zeigte, wie der Jude Käufer für sein Anwesen und die Kaufbedingungen zu bestimmen suchte.“ Nach Burghofs Urteil befand sich die Gemeinde Buchenau daher in einem Zustand, „den man am besten als Volksnotwehr bezeichnet.“ Es könne einer Bevölkerung nämlich nicht zugemutet werden, „dass ein im politischen und weltanschaulichen Kampf unterlegenes Individuum versucht, eine nationalsozialistische Gemeinschaft auch als Besiegter noch zu terrorisieren.“ Er wisse zwar, „dass der Begriff der Volksnotwehr strafrechtlich nicht besteht.“ Dieser müsse aber in solchen Fällen zur Anwendung und Anerkennung kommen, „wo entgegen dem scheinbaren Tatbestand des Verbrechens festgestellt wird, dass die Täter keinerlei persönliche Vorteile gesucht haben, sondern als die Vollstrecker eines allgemeinen Volkswillens gegenüber einem feindlichen Individuum oder einer feindlichen Macht anzusehen sind.“

Sodann schlug Burghof den Bogen zu den Verhältnissen in der Gemeinde Niederweidbach, in der es ebenfalls zu antisemitischen Ausschreitungen gekommen war, die auf die Anzeige eines Betroffenen ebenfalls durch den Marburger Oberstaatsanwalt überprüft wurden. Indem Burghof das von ihm zuvor entwickelte Rechtfertigungsmuster auf Niederweidbach übertrug, versuchte er in seinem Schreiben gewissermaßen zwei Fliegen mit einer Klappe zu schlagen. Denn wie im Falle des Buchenauer Pogroms, so bestand nach Burghofs Ansicht auch in Niederweidbach ein Abwehrrecht der nationalsozialistischen Gemeinschaft, da hier „die gesamten Verhältnisse des Juden in seiner Beziehung zu der übrigen Dorfgemeinschaft nur das ständige Gefühl der Abwehr und das Verlangen nach Beseitigung des das Volksempfinden beleidigenden Zustandes“ hervorrufen konnte, „nicht aber irgend ein persönliches Interesse der Beschuldigten“ feststellbar sei.

Abschließend plädierte Burghof daher für die Einstellung des Verfahrens mit der Begründung, dass es bisher an dem „strafrechtlichen Begriff der Volksnotwehr“ fehle und die Gesetze daher so angewendet werden müssten, wie es „nationalsozialistischem Rechtsempfinden“ entspreche. Es könne nämlich kein Zweifel daran bestehen, „dass eine Gemeinschaft,

und dazu gehört auch die nationalsozialistische Dorfgemeinschaft den gleichen Schutz verdient, wie ein Individuum, das berechtigt ist, in Notwehr Angriffe abzuwehren und unerträgliche Beleidigungen unmittelbar zu sühnen.“⁵⁴⁹

Um seine Erfolgsaussichten zu maximieren, leitete Burghof eine Abschrift des Schreibens an die NSDAP-Kreisleitung Biedenkopf-Dillenburg mit der Bitte weiter, „die Angelegenheit wenn irgend möglich über den Gauleiter an den Stellvertreter des Führers zu bringen, damit die Fortführung des Verfahrens unterbunden wird.“⁵⁵⁰ Mit dem Anliegen das Verfahren zu Fall zu bringen, richtete er darüber hinaus eine weitere Abschrift an die Staatspolizeistelle Frankfurt am Main.⁵⁵¹ Der dort zuständige Beamte teilte Burghof in seinem Antwortschreiben vom 04. März 1940 daraufhin mit, seinen Einfluss dahingehend beim Oberstaatsanwalt in Marburg geltend gemacht zu haben. Es erscheine jedoch zweifelhaft, ob einer Unterbrechung des Verfahrens in einem bereits laufenden Verfahren stattgegeben werde.⁵⁵²

Ob es tatsächlich zu einer Bestrafung der Pogromtäter kam, geht aus der entsprechenden Akte nicht hervor, ist angesichts der sich radikalierenden Judenverfolgung im Zweiten Weltkrieg aber äußerst unwahrscheinlich. Im Hinblick auf das Erkenntnisinteresse dieser Arbeit ist Burghofs Agieren im Kontext des Judenpogroms von Buchenau jedoch insofern aussagekräftig, als dass es einen zentralen Beleg für den scharfen Antisemitismus des Landrats bildet: Obgleich „Einzelaktionen in der Judenfrage“ von Seiten des NS-Regimes untersagt waren, setzte er alles daran, um die Ermittlungen zu beenden und die Pogromtäter, als deren Interessenvertreter er hier auftrat, zu schützen. In seiner Argumentation gegenüber dem Marburger Oberstaatsanwalt bediente sich Burghof dabei nicht nur zahlreicher antisemitischer Stereotype, was unter den Landräten bei der Begründung bürokratischer Aktionen eher eine Ausnahme darstellte.⁵⁵³ Vielmehr rekurrierte er auch auf das „gesunde Volksempfinden“, einen für die NS-Justiz zentralen Begriff, mit dem sich beliebige Unrechtshandlungen legitimieren ließen.⁵⁵⁴ Zu erklären ist Burghofs Agieren im Kontext des Judenpogroms von Buchenau wohl aber auch damit, dass es auf einer Linie mit dem lag, was er für das „Programm Adolf Hitlers“ hielt. Schließlich hatte der „Führer“ in seiner Reichstagsrede vom 30. Januar 1939 doch nicht weniger als „die Vernichtung der jüdischen Rasse in Europa“ für den Fall ange-

⁵⁴⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Oberstaatsanwalt in Marburg, 14.02.1940 (gez. Burghof), Bl. 48-53.

⁵⁵⁰ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die NSDAP-Kreisleitung in Dillenburg, 14.02.1940 (gez. Burghof), Bl. 53.

⁵⁵¹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 14.02.1940 (gez. Burghof), Bl. 53.

⁵⁵² Ebd., Die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 04.03.1940, Bl. 54.

⁵⁵³ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 399.

⁵⁵⁴ Siehe dazu Rückert, Joachim: Unrecht durch Recht. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit, Tübingen 2018.

kündigt, dass es dem „internationalen Finanzjudentum“ nochmal gelingen sollte die Völker in einen Weltkrieg zu stürzen.⁵⁵⁵

Wie bereits im Falle der Marburger Kreisverwaltung in der Ära Krawielitzki dargelegt wurde, war der Landrat als Teil der Allgemeinen Inneren Verwaltung auch in den Genehmigungsprozess der „Arisierung“ jüdischen Grundbesitzes eingebunden.⁵⁵⁶ So wies Burghof den Gladenbacher Bürgermeister am 11. Januar 1939 etwa dazu an, ihn in Fällen von Grundstücksverkäufen, bei denen sich der Kaufpreis nicht in Übereinstimmung mit den aufgestellten Preiszonen befindet, umgehend zu unterrichten, damit er als Preisüberwachungsstelle eingreifen könne.⁵⁵⁷ Welche „Arisierungen“ im Einzelnen durch den Landrat genehmigt wurden, geht dabei aus einer Liste über das Vermögen der ehemals kreisansässigen jüdischen Bevölkerung hervor, die nach 1945 im Auftrag der amerikanischen Militärregierung erstellt wurde.⁵⁵⁸

Als der in die USA emigrierte Jude Hermann Roth im Jahr 1949 ein Rückerstattungsverfahren gegen die Gemeinde Breidenbach eröffnete, meldete diese für den Fall ihrer Verurteilung wiederum Regressansprüche gegen den Kreis Biedenkopf mit der Begründung an, dass sie vom damaligen Landrat bzw. seinem Stellvertreter dazu gezwungen worden sei, das Grundstück des Betroffenen zu erwerben. Von Nachkriegslandrat Friedrich Bachmann um Stellungnahme gebeten, erklärte Eschenhof, der mittlerweile wieder in Montabaur lebte, dazu: „Die Überführung des jüdischen immobilien Besitzes in arische Hände war damals Sache der Länder, im Kreis Biedenkopf also eine staatliche Angelegenheit, die der Landrats [sic] als Staatsbeamter durchführen mußte. In einigen Gemeinden nahm damals der Landrat selbst diese Termine wahr, in anderen ich als sein damaliger ständiger Vertreter, in verschiedenen Orten waren wir auch gemeinsam wie z. B. in Buchenau und Niederweidbach. Auf Breidenbach vermag ich mich nicht mehr zu entsinnen, obwohl mir Roth persönlich bekannt ist. Jedenfalls wurde in keinem Fall ein Druck auf einen Bürgermeister ausgeübt, jüdischen Besitz zu übernehmen.“⁵⁵⁹

Tatsächlich besaßen die Gemeinden grundsätzlich ein eigenes Interesse an der „Arisierung“ jüdischen Grundbesitzes und mussten hierzu keineswegs gezwungen werden. Gleichwohl war die Rolle des Landrats bei den Arisierungen weitaus aktiver, als es Eschenhof in seiner Stellungnahme darzustellen versuchte. So informierte Eschenhof den Bürgermeister

⁵⁵⁵ Die Wirkung der Rede auf Hitlers Anhänger betont etwa Herbert: Nationalsozialisten, S. 80f.

⁵⁵⁶ Grundsätzlich zur Rolle der Landräte bei den Arisierungen siehe Penzholz: Landräte, S. 308.

⁵⁵⁷ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 483, Der Landrat in Biedenkopf an die Bürgermeister des Kreises, 11.01.1939 (gez. Burghof).

⁵⁵⁸ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5642.

⁵⁵⁹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5641, Ernst Eschenhof an den Landrat in Biedenkopf, 24.09.1949.

von Gladenbach am 19. Dezember 1938 etwa darüber, dass Gladenbacher Juden in einigen Gemeinden des Kreises noch über Grundbesitz verfügten. Der Bürgermeister hatte dem Landrat daher innerhalb von zehn Tagen die genauen Anschriften der Eigentümer bzw. ihre Verkaufsbevollmächtigten mitzuteilen.⁵⁶⁰ In einem weiteren überlieferten Schreiben vom 24. August 1940 wies Eschenhof den Gladenbacher Bürgermeister wiederum dazu an, bis zum 15. September 1940 eine Liste über den noch im jüdischen Besitz befindlichen land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitz aufzustellen, da zur Durchführung der „Zwangsentjudung“ genaue Unterlagen benötigt würden.⁵⁶¹ Wie sich hieran zeigt, wurde die „Arisierung“ von Seiten des Landratsamts somit durchaus forciert.

Im Unterschied zum Landratsamt Marburg war das Landratsamt Biedenkopf an dem Komplex der Judendeportation dagegen wohl quantitativ in einem weit geringeren Ausmaß beteiligt, war bis 1940 doch bereits nahezu die gesamte jüdische Bevölkerung aus dem Kreis abgewandert. Nach den Ergebnissen lokalgeschichtlicher Forschungsarbeiten harrten lediglich vier jüdische Familien in der Gemeinde Niederweidbach aus, die 1942 per Sammeltransport über Frankfurt ins KZ-Theresienstadt transportiert wurden,⁵⁶² während sich die in einer sog. „privilegierten Mischehe“ lebende Jüdin Hermine Schauß aus Breidenbach 1943 von selbst nach Frankfurt zu begeben hatte, von wo aus sie dann nach Auschwitz verschleppt wurde.⁵⁶³ Entsprechende Unterlagen existieren zu diesen Vorgängen im Bestand des Landratsamts Biedenkopf jedoch nicht. Möglicherweise sind sie der von Burghof gegen Kriegsende angeordneten Aktenvernichtung zum Opfer gefallen. Da die Landratsämter in den arbeitsteiligen Prozess der Judendeportation jedoch grundsätzlich involviert waren, wie die Forschung gezeigt und diese Studie am Beispiel Marburgs bestätigt hat, dürfte das Führungspersonal um Burghof zumindest an dem Abtransport der jüdischen Familien in Niederweidbach beteiligt gewesen sein.⁵⁶⁴

Burghofs Amtsantritt fiel zeitlich nicht nur mit einer Verschärfung der Judenverfolgung zusammen. Vielmehr nahm 1937/38 auch der Verfolgungsdruck auf nichtjüdische Minderheiten erheblich zu. Davon zeugen im Bestand des Landratsamts etwa die zahlreichen Runderlasse, mit denen der Landrat zur „Bekämpfung der Homosexualität“, aber auch zu einer peniblen

⁵⁶⁰ HLA-HStAM Best. 330 Gladenbach Nr. B 483, Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Gladenbach, 19.12.1938 (i. V. Eschenhof).

⁵⁶¹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Gladenbach, 24.08.1940 (i. V. Eschenhof).

⁵⁶² Vgl. Runzheimer: Auswanderung, S. 19 u. 85.

⁵⁶³ Vgl. Ebd., S. 9; Ostrowski, Ursula: Breidenbach, in Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus, Marburg 2017, S. 235-248, hier S. 241-243.

⁵⁶⁴ Zur grundsätzlichen Rolle der Landräte bei den Deportationen siehe Adler: Mensch, S. 372-376; Penzholz: Landräte, S. 307f.

statistischen Erfassung von Verstößen gegen den Paragraphen 175 des Reichsstrafgesetzbuches angehalten wurde.⁵⁶⁵

Besonders äußerte sich der verschärfte Verfolgungsdruck gegenüber nichtjüdischen Minderheiten jedoch im Vorgehen gegen „Asoziale“, die als „Gemeinschaftsfremde“ außerhalb der „Volksgemeinschaft“ standen. Nachdem das NS-Regime mit dem Erlass über die „Vorbeugende Verbrechensbekämpfung“ vom 14. Dezember 1937 die Anwendung der Vorbeugungshaft auf Personen erweitert hatte, die durch ihr vermeintlich „asoziales“ Verhalten die Gemeinschaft schädigten, führte die Gestapo im April 1938 eine reichsweite Verhaftungsaktion gegen „Asoziale“ durch, die zusammen mit einer weiteren, von der Kripo durchgeführten Verhaftungsaktion im Juni 1938 in der Forschung als Aktion „Arbeitsscheu Reich“ bezeichnet wird.⁵⁶⁶ In diesem Zusammenhang wurden dabei vier Personen aus dem Kreis Biedenkopf erfasst, die als vermeintliche „Arbeitsscheue“ für dieses Unternehmen infrage kamen. Dabei handelte es sich namentlich um die Personen Friedrich Gustav Reichel aus Steinperf, Heinrich Acker aus Buchenau sowie Alfred Grähning und Heinrich Schmidt aus Biedenkopf. Nach einer landrätlichen Verfügung waren diese zum 24. März festzunehmen und anschließend in das Amtsgerichtsgefängnis in Marburg zu überführen. Den Festgenommenen ließ der Landrat dabei eine entsprechende staatspolizeiliche Verfügung gegen Empfangsbestätigung aushändigen. Darin hieß es: „Sie sind als arbeitsscheu bekannt. Nach nationalsozialistischer Auffassung ist Ihr Verhalten volksschädigend. Aus diesem Grund verhängen ich gegen Sie mit sofortiger Wirkung die Schutzhaft. Ein Rechtsmittel gegen diese Verfügung steht Ihnen nicht zu.“⁵⁶⁷

Zur tatsächlichen Unterbringung ins KZ schlug Eschenhof der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. dann am 23. April namentlich Friedrich Gustav Reichel aus Steinperf sowie neuerdings Erwin Pfeifer aus Hartenrod vor, da von den ursprünglich vorgesehenen die Personen Alfred Grähning und Heinrich Schmidt nach weiteren Feststellungen ausgeschieden waren, da die beiden seit Mitte März in Arbeit standen.⁵⁶⁸ Heinrich Acker scheint dagegen auf anderem Weg ins KZ gekommen zu sein. Wie aus einem Aktenvermerk in den Unterlagen des Landratsamts hervorgeht, verstarb er am 24. September 1938 im KZ Buchenwald – angeblich an einer doppelseitigen Lungenentzündung bei gleichzeitiger Herz- und Kreislaufschwäche.⁵⁶⁹

⁵⁶⁵ Siehe dazu HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5339.

⁵⁶⁶ Zur Aktion „Arbeitsscheu Reich“ siehe die Ausführungen bei Ayaß: „Asoziale“, S. 138-165. Speziell zur Gestapoaktion im April 1938 siehe auch Dams / Stolle: Gestapo, S. 123f.

⁵⁶⁷ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Biedenkopf, den Gendarmerieamtsbereich Eckelshausen, den Gendarmeriepostenbereich Simmersbach und das Amtsgerichtsgefängnis Marburg, 22.03.1938 (i. V. Eschenhof).

⁵⁶⁸ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 23.04.1938 (i. V. Eschenhof).

⁵⁶⁹ Ebd., Vermerk über Mitteilung des KZ-Buchenwald, 27.09.1938.

Mit der Erfassung von Reichel und Pfeifer, die in das KZ-Buchenwald überführt wurden, hatte das Führungspersonal des Landratsamts somit seinen Teil zum Gelingen der Aktion „Arbeitsscheu Reich“ beigetragen. Darüber hinaus sorgten der Landrat und sein Stellvertreter dafür, dass die KZ-Haft mehrmals verlängert wurde, in dem sie sich pathologischer und sozialhygienischer Argumentationsmuster bedienten, welche die Betroffenen abqualifizierten.⁵⁷⁰ Was Reichel betrifft, erklärte Eschenhof der Staatspolizeistelle am 21. Juni 1938 im Hinblick auf einen bevorstehende Schutzhaftüberprüfungstermin, dass man es mit einem „moralisch verkommenen Subjekt“ zu tun habe, „der als Volksschädling unter die damalige Aktion fallen musste.“ Nach seinem Erachten könne eine Entlassung Reichels vor Ablauf eines Jahres überhaupt nicht infrage kommen.⁵⁷¹

Als dann zum 03. Februar 1939 ein erneuter Schutzhaftüberprüfungstermin anstand, gab Burghof sogar die Empfehlung ab, „die Schutzhaft auf unbestimmte Zeit zu verlängern.“ Seine Empfehlung begründete er damit, dass Reichels „gesamte Einstellung und sein Lebenswandel, insbesondere erst jetzt bekannt gewordene abfällige Äußerungen zu Musterungspflichtigen“, erkennen ließen, dass er ein „charakterloser und haltloser Mensch ist, der in einer leichtgläubigen und politisch nicht gefestigten Umgebung Unheil stiften kann.“ Steinperf sei nämlich ein schwieriger Ort, „wo politische Gegensätze, unterstützt von dem Sektenwesen, die Bevölkerung beispiellos gespalten haben.“ Die Rückkehr Reichels stelle daher eine Gefahr für „die Sicherheit, die Ruhe und die Ordnung“ dar.⁵⁷² Das Bestreben einen vermeintlichen „Volksschädling“ auszuschalten verband sich in Reichels Fall somit noch mit der Verfolgung kleinerer Religionsgemeinschaften.

Auf Grundlage dieser Einschätzungen blieb Reichel noch bis zum 12. Januar 1940 in KZ-Haft.⁵⁷³ Wie üblich wurde seine Lebensführung nach seiner Entlassung dann noch eine Weile durch das Landratsamt überwacht, ehe die noch verbliebenen Auflagen der Schutzhaft aufgrund von guter Führung am 05. April 1940 endgültig aufgehoben wurden.⁵⁷⁴ Der Fall hatte allerdings insofern noch ein Nachspiel als dass Reichels Frau Anna am 28. Januar 1941 wegen der zweijährigen Inhaftierung ihres Mannes im Konzentrationslager eine Strafanzeige gegen unbekannt stellte, was eine Überprüfung der Vorgänge durch den Marburger Ober-

⁵⁷⁰ Zur Anwendung pathologischer und sozialhygienischer Rechtfertigungsmuster zur Legitimation polizeilicher Maßnahmen von landrätlicher Seite siehe Penzholz: Landräte, S. 290f.

⁵⁷¹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an die die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 21.07.1938 (i. V. Eschenhof).

⁵⁷² HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5289, Der Landrat an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 25.01.1939 (gez. Burghof).

⁵⁷³ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 05.11.1939 (gez. Burghof). Das Datum der Entlassung Reichels geht aus einem Brief des Bürgermeisters von Steinperf an den Landrat in Biedenkopf vom 13.01.1940 in derselben Akte hervor.

⁵⁷⁴ Ebd., Die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 14.06.1940.

staatsanwalt nach sich zog. Burghof sah sich daher dazu genötigt, sein Vorgehen zu rechtfertigen und erklärte am 07. Februar 1941, dass die beteiligten Behörden Reichel mittels einer Erziehungsmaßnahme „von der schiefen Bahn abgebracht und zur Arbeit und zum Pflichtbewusstsein gegenüber Volk und Familie erzogen“ hätten. Es sei daher eine Unverfrorenheit, „jetzt gegen denjenigen Schritte zu unternehmen, der sein haltloses Treiben seinerzeit zur Sprache gebracht hat.“ Wesentlich zur Beurteilung der Strafanzeige sei der Umstand, dass Reichels Frau sowie deren Verwandtschaft der verbotenen Sekte der „Ernsten Bibelforscher“ angehört habe. Da nach den allgemein mit den „Bibelforschern“ gemachten Erfahrungen nicht anzunehmen sei, „dass das Verbot dieser Sekte und die Freiheitsstrafen die Anhänger veranlasst haben, ihre alten Ideen über Bord zu werfen“, sehe er die Strafanzeige daher „als einen Verstoß gegen die Staatsautorität an, dem mit staatspolizeilichen Mitteln sofort entgegen getreten werden muß.“ Wie er dem Marburger Oberstaatsanwalt weiter erklärte, werde er deshalb bei der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. einen entsprechenden Antrag stellen, „damit diese sofort gegen Reichel und Ehefrau die notwendigen Massnahmen treffen kann.“⁵⁷⁵

Tatsächlich wurde das Verfahren darauf durch den Marburger Oberstaatsanwalt eingestellt. Dieser beschied Reichels Frau hinterher in einem Schreiben bezeichnenderweise, „daß die von dem Geheimen Staatspolizeiamt angeordnete Schutzhaft Ihres Mannes ausschließlich auf Ermittlungen und Feststellungen des Landrats in Biedenkopf oder von diesem beauftragter behördlicher Stellen beruhte.“⁵⁷⁶

Was Pfeifers Fall angeht, hatte Eschenhof der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. am 28. Oktober 1938 erklärt, dass eine Entlassung des Betroffenen „vor Ablauf eines Jahres überhaupt nicht erwogen werden“ könne. Pfeifer müsse zunächst mal „Sauberkeit, Ordnung und Arbeit erlernen.“ Jahrelang habe er die Kreis- und Ortspolizeibehörden als „Querulant“ beschäftigt. Es handle sich bei ihm „um einen ausgesprochen asozial veranlagten, verstockten Menschen“, dessen Freilassung „den Unwillen aller ordnungsliebenden und arbeitssamen Einwohner erwecken“ würde.⁵⁷⁷ Im Hinblick auf einen anstehenden Haftüberprüfungstermin im Februar legte Eschenhof wiederum dar, dass Pfeifer sich nach einer „so kurzen Erziehungsarbeit nicht in einen arbeitssamen und mit der Volksgemeinschaft verbundenen Menschen verwandelt haben“ könne. „Bei einer Rückkehr“, so Eschenhof, „würde er in seinen alten Lebenswandel zurückfallen.“ Wenn auch nicht zu befürchten sei, dass Pfeifers Entlassung die Sicherheit des Dorfes unmittelbar gefährden würde, so müsste doch die schwerarbei-

⁵⁷⁵ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Oberstaatsanwalt in Marburg, 07.02.1941 (gez. Burghof).

⁵⁷⁶ Ebd., Der Oberstaatsanwalt in Marburg an Anna Reichel, 13.02.1941.

⁵⁷⁷ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5288, Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 28.10. (i. V. Eschenhof).

tende Dorfgemeinschaft „an der Wiederfreilassung dieses notorischen Faulenzers berechtigten Anstoss nehmen.“⁵⁷⁸ Schließlich sorgte Eschenhof am 20. März 1939 noch ein drittes Mal für eine Verlängerung von Pfeifers KZ-Haft, indem er diesen abermals als „Querulant“ abqualifizierte, der sich jahrelang vor dem Dienst in der Pflichtfeuerwehr gedrückt und damit „alle polizeilichen Instanzen bis zum Reichsführer SS hinauf beschäftigt“ habe, wodurch „fingerdicke Akten entstanden“ seien.⁵⁷⁹

Wegen dieser Einschätzungen blieb Pfeifer noch bis zum 23. Juni 1939 im KZ-Buchenwald inhaftiert, während die endgültige Aufhebung der verbliebenen Schutzhaftaufgaben erst zum 12. September 1939 erfolgte.⁵⁸⁰ Wie an der Argumentation Eschenhofs zu erkennen ist, ging es dem Führungspersonal in Pfeifers Fall nicht nur darum, eine vermeintlich „asoziale“ Person „umzuerziehen“, sondern vielmehr auch darum, sich einer missliebigen Person zu entledigen, die als Beschwerdeführer für bürokratischen Mehrarbeitsaufwand sorgte. Mit anderen Worten spielte hier also behördliches Eigeninteresse eine nicht zu unterschätzende Rolle.⁵⁸¹

Auch unabhängig von Sonderaktionen wie dem Unternehmen „Arbeitsscheu Reich“ ging das Führungspersonal um Burghof wiederholt in Eigeninitiative gegen „Asoziale“ vor und arbeitete auf diese Weise dem „Führer“ entgegen. So bekundete Eschenhof gegenüber dem Gendarmerieposten in Holzhausen am 10. Februar 1939 etwa die Absicht, einen gewissen Albert Bösser, „weil arbeitsscheu in ein Zwangsarbeitsverhältnis zu überführen“. Zu diesem Zweck hatte der zuständige Gendarmeriebeamte auf einem Bogen „die gesamten Umstände und Verhältnisse eingehend zu schildern, die es notwendig machen, Bösser in ein Zwangsarbeitsverhältnis zu führen.“ Dieser Bericht müsse, wie Eschenhof weiter darlegte, „kurz und klar ein Bild über die Persönlichkeit des Bösser geben.“ Auch müsse daraus hervorgehen, „womit Bösser bis jetzt seinen Lebensunterhalt verdient hat, wo und wie lange er im Arbeitsverhältnis gestanden hat.“ Ferner müsse zu erkennen sein, „daß er gesund und arbeitsfähig ist, aber einer geregelten Arbeit ablehnend gegenübersteht.“⁵⁸²

Nachdem der zuständige Gendarmeriebeamte dem Anliegen entsprochen hatte, stellte Eschenhof am 28. Februar bei der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. sodann den Antrag (siehe Abb. 10), „Bösser als arbeitsscheuer Volksschädling schnellstens in ein Zwangsarbeitsla-

⁵⁷⁸ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 01.02.1939 (i. V. Eschenhof).

⁵⁷⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 20.03.1939 (i. V. Eschenhof).

⁵⁸⁰ Ebd., Die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 18.09.1939.

⁵⁸¹ Nach Penzholz: Landräte, S. 266f. bildete behördliches Eigeninteresse ein wesentliches Motivationsfeld für Verfolgungsmaßnahmen.

⁵⁸² HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5279, Der Landrat in Biedenkopf an den Gendarmeriepostenbereich in Holzhausen, 10.02.1939 (i. V. Eschenhof), Bl. 2.

ger unterzubringen.“⁵⁸³ Da Eschenhof damit jedoch ebenso wenig Erfolg beschieden war, wie mit einem gleichen Ersuchen an die in dieser Angelegenheit eigentlich zuständige Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., musste man es vorerst bei einer Verwarnung Bössers und einer zwangsweisen Arbeitsvermittlung durch das Arbeitsamt belassen.⁵⁸⁴

Nachdem Bösser zwischenzeitlich mehrere Arbeitsverhältnisse abgebrochen hatte, machte Burghof die Angelegenheit zur Chefsache und unternahm am 25. Juli 1940 seinerseits einen Vorstoß bei der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. mit der Bitte, „unter allen Umständen für die Unterbringung in ein KZ-Lager einzutreten.“⁵⁸⁵ Da Bösser sich unterdessen nach Neustadt im Kreis Marburg abgemeldet hatte, war es dem Landrat jedoch nicht möglich, den Betroffenen selbst festzunehmen. Seine Bemühungen dürften jedoch dazu beigetragen haben, dass die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. über Bösser, der wegen Arbeitsvertragsbruch am 05. August 1940 durch das Marburger Amtsgericht zu einer einmonatigen Gefängnisstrafe verurteilt und im Anschluss an die Strafverbüßung in Polizeigewahrsam genommen worden war, schließlich die Vorbeugungshaft verhängte. Um seiner drohenden Einweisung in ein KZ zu entgehen, gab Bösser noch zwei Gesuche um Haftentlassung auf, zu welchen der Landrat von der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. am 09. Oktober 1940 um Stellungnahme gebeten wurde.⁵⁸⁶ Davon unbeeindruckt legte Eschenhof in seiner Antwort vom 18. Oktober 1940 nochmal dar, „dass Bösser ein derart verkommener, charakter- und haltloser Mensch ist, dass seinen Beteuerungen und Ausführungen nicht die geringste Bedeutung beigemessen werden darf. [...] Ich bitte dringend darum, diesen asozialen Menschen in ein Arbeitslager zu überführen, wo er mindestens 3 Jahre zuzubringen haben wird.“⁵⁸⁷ Zu diesem Zeitpunkt war Bösser jedoch schon per Sammeltransport in das KZ-Sachsenhausen bei Oranienburg verbracht worden, in dessen Nebenlager Wewelsburg er am 02. März 1942 – angeblich an Darmkatarrh – verstarb (siehe Abb. 11).⁵⁸⁸

Dass die Bemühungen des Führungspersonals um die Einweisung von „Asozialen“ in ein Arbeits- oder Konzentrationslager jedoch nicht immer erfolgreich waren, verdeutlicht der Fall von Friedrich Dittmann aus Steinperf. Dieser war dem Landrat am 27. November 1938

⁵⁸³ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 28.02.1939 (i. V. Eschenhof), Bl. 9.

⁵⁸⁴ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Gendarmerieposten in Holzhausen, 23.05.1939 (gez. Burghof), Bl. 23.

⁵⁸⁵ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 25.07.1940 (gez. Burghof), Bl. 81.

⁵⁸⁶ Ebd., Die staatliche Kriminalpolizei – Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 09.10.1943, Bl. 83.

⁵⁸⁷ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 18.10.1940 (i. V. Eschenhof), Bl. 85.

⁵⁸⁸ Ebd., Die staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 10.03.1942, Bl. 93.

durch den dortigen Bürgermeister zur zwangsweisen Überführung in Arbeit vorgeschlagen worden.⁵⁸⁹ Der Landrat hielt aber scheinbar eine schärfere Maßnahme für angebracht: Am 08. Januar 1939 stellte Eschenhof bei der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. den Antrag, „Dittmann als arbeitsscheuen Volksschädling schnellstens in ein Zwangsarbeitslager unterzubringen.“⁵⁹⁰ Der zuständigkeitshalber an die dortige Kriminalpolizeistelle abgegebene Antrag wurde jedoch abgelehnt, da die Voraussetzungen für die Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft nicht gegeben waren, sodass sich der Landrat letztlich doch mit der geringeren Sanktion begnügen musste, Dittmann durch das Arbeitsamt „zwangsweise in Arbeit“ vermitteln zu lassen. Für den Fall der „Fortsetzung seines asozialen Lebenswandels oder Nichtbeachtung der ihm erteilten Auflage“ wurde Dittmann aber gleichzeitig mit der „unbefristeten Unterbringung in einem staatlichen Konzentrationslager“ gedroht.⁵⁹¹

Obwohl eine scharfe Vorgehensweise gegenüber „Asozialen“ unter den Landräten wohl keine Seltenheit darstellte,⁵⁹² vermitteln die dargestellten Fälle, die sich durchaus noch ergänzen ließen, den Eindruck, dass sich das Führungspersonal um Burghof hier besonders exponierte. Nicht nur bildeten Einweisungen in Arbeits- oder Konzentrationslager sein primäres Mittel der Wahl; es setzte sich darüber hinaus auch für möglichst lange Lageraufenthalte der Betroffenen ein. Dabei mag es sich aus der Sicht des Landrats und seines Stellvertreters zwar um eine „Erziehungsmaßnahme“ gehandelt haben. Dass diese tödliche Konsequenzen für den Betroffenen haben konnte, nahmen sie aber bewusst in Kauf, handelte es sich hier aus ihrer Sicht doch um „Volksschädlinge“, mit deren „Ausmerze“ die „Volksgemeinschaft“ vor Schaden geschützt werden sollte.⁵⁹³ Wohl lag das Agieren des Führungspersonals dabei nicht zuletzt auch auf einer Linie mit dem, was es für das „Programm Adolf Hitlers“ hielt.

Von der Norm abweichende Verhaltens- und Lebensweisen wurden von Seiten des Führungspersonals allerdings nicht immer als „asozial“, sondern in einigen Fällen auch als „geisteskrank“ abqualifiziert, wie der Fall der Marie Kretz aus Simmersbach verdeutlicht. Zwar könne diese, wie Eschenhof dem Bürgermeister von Simmersbach am 03. März 1942 erklärte, bisher noch nicht als „asozial“ gelten. Jedoch sei nicht ausgeschlossen, „dass die Genannte an einem geistigen Defekt leidet.“ Eschenhof hielt es daher für ratsam unter diesen Umständen „die Unterbringung in eine öffentliche Heil- und Pflegeanstalt zu erwägen“ und veranlasste, „dass die Marie Kretz durch das Staatliche Gesundheitsamt auf ihren geistigen Zustand unter-

⁵⁸⁹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5337, Der Bürgermeister in Steinperf an den Landrat in Biedenkopf, 27.11.1938.

⁵⁹⁰ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 05.01.1939 (i. V. Eschenhof).

⁵⁹¹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Gendarmerieposten in Niedereisenhausen, 23.05.1939 (i. V. ?).

⁵⁹² Vgl. Penzholz: Landräte, S. 281-292.

⁵⁹³ Zu sozialhygienischen Vorstellungen im Nationalsozialismus siehe Peukert: Volksgenossen, S. 253; Ayaß: „Asoziale“ S. 221; Scherer: „Asozial“, S. 20-24; Penzholz: Landräte, S. 284.

sucht wird.“ Sofern sich herausstelle, „dass die Genannte tatsächlich als geisteskrank anzusprechen ist“, sei dann „die Anstaltsverwahrung anzuordnen.“⁵⁹⁴

Nachdem der Bürgermeister die landrätliche Anordnung befolgt und ein entsprechendes Gutachten des Gesundheitsamts eingeholt hatte, gab Eschenhof am 20. April schließlich die Anweisung, „die gesamten Akten zunächst an die Universitäts-Nervenklinik in Marburg zu senden und um Prüfung zu bitten, ob und wann die Einlieferung der Marie Kretz zur weiteren Beobachtung erfolgen kann.“⁵⁹⁵ Angesichts der im Nationalsozialismus verübten Krankenmorde dürfte die Einweisung in eine Heil- und Pflegeanstalt dabei nicht weniger gefährlich gewesen sein als eine Überführung in ein Arbeits- oder Konzentrationslager.⁵⁹⁶

Einem verschärften Verfolgungsdruck sahen sich ab 1937/38 auch die Sinti und Roma ausgesetzt, was sich u. a. in dem bereits thematisierten „Runderlaß über die Bekämpfung des Zigeunerwesens“ vom 08. Dezember 1938 niederschlug.⁵⁹⁷ Dass die darin vorgesehene statistische Erfassung und rassenbiologische Qualifizierung von Seiten des Führungspersonals umgesetzt wurde, geht aus einem Schreiben Eschenhofs vom 31. Januar 1939 an die Gendarmerieinspektion in Biedenkopf hervor. Darin gab er die Anweisung in Frechenhausen und Lixfeld lagernde „Zigeuner“ eben nach jenem Runderlass zu behandeln und ihre Abschiebung in nördliche Richtung im Einvernehmen mit den beteiligten Bürgermeistern zu veranlassen.⁵⁹⁸ Was genau darunter zu verstehen war, konkretisierte Burghof gegenüber dem Bürgermeister von Frechenhausen am 04. Februar 1939: „1) Das Personenfeststellungsverfahren ist durch den Gendarmeriebeamten durchzuführen. 2) Sämtliche Zigeuner sind der Kriminalpolizei-Leitstelle mit genauer Personalangabe zu melden. 3) Alle Zigeuner und Mischlinge sind verpflichtet, sich der zur Erstattung eines Sachverständigengutachtens erforderlichen rassenbiologischen Untersuchung zu unterziehen und die notwendigen Angaben ihrer Abstammung beizubringen. Diese Anordnung ist nötigenfalls polizeilich zu erzwingen. Sie haben sich deswegen mit dem staatl. Gesundheitsamt in Verbindung zu setzen. [...] Die Kosten für diese Untersuchung tragen die Zigeuner.“⁵⁹⁹

⁵⁹⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Simmersbach, 03.03.1942 (i. V. Eschenhof).

⁵⁹⁵ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Simmersbach, 20.04.1942 (i. V. Eschenhof).

⁵⁹⁶ Grundsätzlich zu den Krankenmorden im Nationalsozialismus siehe Klee, Ernst: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die „Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a. M. 2010. Zwischen April und August 1941 wurden 239 Patientinnen und Patienten aus der Landesheil- und Pflegeanstalt in Marburg in die Tötungsanstalt Hadamar verlegt und dort ermordet. Siehe dazu Krause-Schmitt, Ursula / Freyberg, Jutta von: Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933–1945 (Bd. 2). Regierungsbezirke Gießen und Kassel, Frankfurt 1996, S. 157.

⁵⁹⁷ Zu dem Erlass siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 80.

⁵⁹⁸ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an die Gendarmerieinspektion in Biedenkopf, 31.01.1939 (i. V. Eschenhof).

⁵⁹⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Frechenhausen, 04.02.1939 (gez. Burghof).

Wie aus den durchgesehenen Akten hervorgeht, war Burghof im Einvernehmen mit den Bürgermeistern seines Kreises aber nicht nur bestrebt, umherziehende „Zigeunerbanden“ aus dem Kreis fernzuhalten. Vielmehr war er auch daran interessiert, sesshafte „Zigeunermischlinge“ loszuwerden oder sie zumindest von der arischen Kreisbevölkerung zu segregieren, wie aus einem Schreiben des Landrats an seinen Amtskollegen in Berleburg vom 10. Dezember 1942 hervorgeht. Darin erklärte Burghof, dass der Bürgermeister von Achenbach seit Wochen von in Berleburg lebenden „Zigeunern“ zur Erteilung einer schriftlichen Zuzugsgenehmigung bedrängt werde. Da in der dortigen Gemeinde bereits „Zigeunermischlinge“ leben würden, welche der Gemeindeverwaltung „reichlich Scherereien bereiten“, lehne der Bürgermeister die Ausstellung solcher Bescheinigungen jedoch ab. Sowohl der Bürgermeister als auch er selbst lägen reichlich Wert darauf, „dass diese Zigeunermischlinge alsbald aus Achenbach verschwinden.“ Wie er vernommen habe, „sollen die in Berleburg lebenden Zigeuner von der deutschen Bevölkerung völlig getrennt untergebracht sein, die schulpflichtigen Kinder aus der Schule entfernt sein und dergleichen.“ Sodann erkundigte sich der Landrat, „wer diese Massnahmen angeordnet hat und was man ferner mit den Zigeunern in Berleburg zu tun beabsichtigt“, da er selbst „gegen die noch im Kreise Biedenkopf ansässigen Zigeunermischlinge in gleicher Weise vorgehen“ wolle.⁶⁰⁰ Wie sich hieran zeigt, ging die Initiative zur Lösung der „Zigeunerfrage“ somit erheblich von der lokalen Ebene aus.⁶⁰¹

Vor dem Hintergrund der bevorstehenden Deportation der Sinti und Roma aus dem Reichsgebiet nach Auschwitz-Birkenau, deren Weichen im Dezember 1942 gestellt worden waren, wurden von Seiten des Landratsamts sodann entsprechende Vorbereitungen für die Organisation des „Zigeunertransports“ aus dem Kreis getroffen.⁶⁰² Wie im Nationalsozialismus üblich, ging auch hier der Vernichtungsaktion die statistische Erfassung voraus.⁶⁰³ Bereits am 22. Dezember 1942 hatte Eschenhof die Gendarmeriebeamten des Kreises zur Erfassung aller „Zigeuner, Zigeunermischlinge und nach Zigeuner Art umherziehender Personen“ angewiesen.⁶⁰⁴ Daraus ging eine Liste hervor, welche die Personalien von insgesamt 67 Per-

⁶⁰⁰ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Landrat in Berleburg, 10.12.1942 (gez. Burghof).

⁶⁰¹ So war auf Initiative der Stadt Köln bereits 1935 ein umzäuntes und bewachtes Lager am Rande des dortigen Stadtgebiets eingerichtet worden, in dem die Sinti und Roma konzentriert wurden – ein Beispiel, dem in den Jahren darauf auch Berlin, Frankfurt a. M., Magdeburg, Düsseldorf, Essen, Kassel und Wiesbaden folgten. Vgl. Echterkamp: Reich, S. 109.

⁶⁰² Zum Auschwitzerlass und den darin enthaltenen Ausnahmebestimmungen siehe Zimmermann: Rassenutopie, S. 301-304; Riechert: Schatten, S. 109ff.

⁶⁰³ Vgl. Aly / Roth: Erfassung, S. 11.

⁶⁰⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an die Gendarmeriebeamten des Kreises, 22.12.1942 (i. V. Eschenhof).

sonen aus insgesamt zehn Familien enthielt, die als „Zigeunermischlinge“ eingestuft worden waren und Auskunft über deren jeweiligen Blutsanteil gab.⁶⁰⁵

Hinsichtlich der Auswahl der zu Deportierenden ist ein Bericht des Gendarmeriekreises Biedenkopf an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. vom 24. Februar 1943 überliefert. Während die Vorbereitung der Deportation im Falle einer alleinstehenden, von Sozialfürsorge lebenden Witwe namens Marion Janson mittels entsprechender Unterlagen danach bereits vorbereitet war, schieden von den zehn kreisansässigen zigeunerischen Familien neun aus, da hier jeweils ein Ehegatte deutschblütig war. Bei der übrigen Familie handelte es sich dagegen um einen Zweifelsfall: Zwar galten die beide Elternteile in rassenbiologischer Hinsicht als „Zigeunermischlinge“ mit überwiegend deutschem Blutsanteil, während der am 08. Januar 1943 aus der Wehrmacht entlassene Familienvater Ludwig Bäcker sogar Inhaber des Sudetenorden war. Zugleich handelte es sich bei den Elternteilen jedoch um vorbestrafte Personen, deren Deportation nach dem Auschwitzerlass durchaus möglich war. Folgt man dem Bericht weiter, so war der Landrat angeblich gegen eine Deportation der Familie, da er ihre Arbeitskraft weiter ausnutzen wollte. Demgegenüber scheint der Gendarmeriekreisführer nicht zuletzt wegen der angeblich mangelnden sozialen Anpassung der Familie zu ihrem Abtransport tendiert zu haben.⁶⁰⁶

Tatsächlich fand sich die Familie Bäcker dann unter den Deportierten wieder. So übersandte Eschenhof dem Leiter der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. am 05. März 1943 „14 Vordrucke in 3 facher Ausfertigung für die Haftunterlagen der Familie Ludwig Bäcker in Biedenkopf für deren Einweisung in das Konzentrationslager Auschwitz.“⁶⁰⁷ Wie der Transport im Detail erfolgte, geht aus einem Vermerk Eschenhofs über ein Telefonat mit der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. vom selben Tag hervor (siehe Abb. 12): „Die aus dem Kreise Biedenkopf zur Unterbringung in einem Konzentrationslager bestimmten zigeunerischen Personen (im ganzen 14 Menschen) werden am kommenden Montag, den 8. März, mit dem Personenzug um 12:48 Uhr ab Biedenkopf über Marburg, Giessen nach Frankfurt gebracht. Der Zug trifft in Giessen um 17:23 Uhr ein und fährt in Giessen um 19:51 Uhr weiter. In Giessen ist an den Frankfurter Zug als letzter Wagen ein sogenannter langer Wagen angehängt, in dem bereits die Zigeuner aus den Kreisen Dill und Wetzlar untergebracht sind. In

⁶⁰⁵ Zur Klassifikation von Sinti und Roma im Nationalsozialismus siehe Aly / Roth: Erfassung, S. 61; Zimmermann: Rassenutopie, S. 148f.; Riechert: Schatten, S. 15f.

⁶⁰⁶ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Gendarmeriekreis Biedenkopf an den Leiter der Kriminalpolizeistelle oder dessen Vertreter im Amt in Frankfurt a. M., 24.02.1943.

⁶⁰⁷ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Leiter der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 05.03.1943 (i. V. Eschenhof).

diesen Wagen sind die Zigeuner aus dem Kreise Biedenkopf zuzuladen. Zwei Gendarmerie- oder Polizeibeamte begleiten den Transport von Biedenkopf bis Frankfurt.“⁶⁰⁸

Den Vollzug der Deportation im Falle der genannten Familie bestätigte Burghof der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M. sodann in einem Schreiben vom 15. März 1943. Darin hieß es: „Die Zigeunerfamilie Bäcker aus Biedenkopf wurde am 8.3.1943 nach Frankfurt/Main zum Weitertransport in das Konzentrationslager Auschwitz gebracht.“⁶⁰⁹ Wie sich hieran zeigt, war also auch das Landratsamt Biedenkopf in der Ära Burghof Teil des Verfolgungsnetzwerks im Porajmos.⁶¹⁰ Ebenso wie im Falle des Landratsamts Marburg vermitteln die überlieferten Unterlagen jedoch nicht den Eindruck, dass sich das Führungspersonal bei der Auswahl der zu Deportierenden besonders exponiert hätte. Zumindest gibt es keine Belege dafür, dass es nachdrücklich auf den Abtransport von Personen drängte, auf welche die Ausnahmebedingungen des Auschwitzerlasses anwendbar waren.⁶¹¹

Wie aus einem erhaltenen Schreiben des Landrats an den Wiesbadener Regierungspräsidenten vom 22. Januar 1944 hervorgeht, ging die Deportation der Familie Bäcker mit einer materiellen Selbstbereicherung der beteiligten Behörden einher. Darin unterstützte Burghof einen Antrag der Stadtverwaltung Biedenkopf „auf unentgeltliche Übertragung“ des Grundbesitzes von Ludwig Bäcker. Darüber hinaus bat er aber auch darum, die Schlafzimmereinrichtung des Deportierten dem Wirtschaftsamt Biedenkopf zur Weitergabe an bombengeschädigte Familien zu überlassen, während er den „Musikschrank mit Blaupunkt-Radioapparat, Plattenspieler mit 39 Platten“ durch das „hiesige Kreisamt“ zu erwerben beabsichtigte, „da ein Apparat für Gemeinschaftsempfang und Gefolgschaftsappelle noch nicht zur Verfügung steht.“⁶¹²

Zur Komplementation der physischen Vernichtung der Verschleppten waren diejenigen Sinti und Roma, welche der Deportation aufgrund der Ausnahmebestimmungen entgingen, vom NS-Regime zur Zwangssterilisation vorgesehen.⁶¹³ Darunter fiel u. a. die Familie von Reinhard Scheld, dessen Deutschblütigkeit seine Frau und seine Kinder gerade noch so vor dem Transport nach Auschwitz bewahrt hatte. Scheld, der von der Wehrmacht eingezogen war, wandte sich über einen Rechtsanwalt am 20. Februar 1943 an das Landratsamt, da er

⁶⁰⁸ Ebd., Vermerk von Eschenhof, 05.03.1943.

⁶⁰⁹ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den Leiter der Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 15.03.1943 (gez. Burghof). In dem Schreiben bat Burghof außerdem um die Zusendung der Abschrift eines Gutachtens der Rassenhygienischen Forschungsstelle des Reichsgesundheitsamts, laut dem die ursprünglich zur Deportation vorgesehene Witwe Marion Janson als „Nicht-Zigeuner“ zu gelten habe.

⁶¹⁰ Die Deportation der Sinti und Roma war ein arbeitsteiliger Prozess, an dem eine Vielzahl von Akteuren mitwirkte. Siehe dazu Zimmermann: Rassenutopie, S. 316-325.

⁶¹¹ Dies konstatiert Zimmermann etwa im Hinblick auf den Landrat in Berleburg. Vgl. Ebd., S. 306f.

⁶¹² HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an den Regierungspräsidenten in Wiesbaden, 22.01.1944 (gez. Burghof).

⁶¹³ Siehe dazu Riechert: Schatten, S. 117ff.

durch einen telefonischen Anruf seiner Frau erfahren hatte, dass ein Beamter aus Biedenkopf – hierbei handelte es sich scheinbar um Eschenhof – bei ihr erschienen war und ihr mitgeteilt hatte, dass sie und ihre über zwölfjährigen Kinder zur Sterilisation vorgesehen seien. In dem Schreiben erkundigte sich der Rechtsbeistand zunächst danach, von welcher Behörde der Schritt ausgegangen sei und wohin in Berlin er sich in dieser Sache wenden könne. Da der „Führer“ angeordnet habe, dass die Familien von Wehrmichtsangehörigen geschont werden sollen, könne es sich doch nur um ein „Missverständnis“ handeln, zumal die Kinder nur „ganz verschwindend Zigeunerblut“ aufweisen würden, „da der Vater Reinhard Scheld doch rein arisch“ und die Mutter „nur Zigeunermischling zweiten Grades“ sei.⁶¹⁴ In seiner Antwort vom 25. Februar 1943 machte Burghof dem Rechtsbeistand daraufhin klar: „Die Vertretung dieser Angelegenheit durch Sie liegt nicht in staatlichem Interesse. Ich ersuche, deshalb von der Vertretung dieser Angelegenheit sofort zurückzutreten.“⁶¹⁵ Davon eingeschüchtert, teilte der Anwalt dem Landrat zwei Tage später mit, dass er in strikter Befolgung seiner Anordnung die Vertretung der Angelegenheit eingestellt habe und erkundigte sich vorsichtshalber nach eventuellen Richtlinien, da er seine Arbeit zur Zufriedenheit der Behörden ausüben wolle.⁶¹⁶

Ob die Sterilisation in diesem Falle letztlich durchgeführt wurde, geht aus der entsprechenden Akte nicht hervor.⁶¹⁷ In Eschenhofs späterem Spruchkammerverfahren, in dem Scheld als einer der wenigen Belastungszeugen auftrat, war jedenfalls keine Rede davon, dass die Sterilisation vollzogen worden sei. Dafür schilderte Scheld, wie er während seines Diensts in der Wehrmacht im März 1943 von der Verschleppung seiner Verwandten aus Berleburg nach Auschwitz erfahren habe. Noch am selben Tag habe er daher Eschenhof angerufen und diesen angefleht, „wenn er es doch möglich machen könne“, seine „Frau und Kinder hierzulassen.“ Hierauf habe ihm Eschenhof geantwortet, er „gehörte genau dahin, wo die Berleburger hin gekommen wären“. Weiter erklärte Scheld, dass er wegen der drohenden Sterilisation seiner Frau und seiner Kinder zu dieser Zeit „in schwerer Aufregung“ gelebt habe. Nach längerer Zeit habe er dann über einen Hilfspolizisten in Wallau erfahren, „dass die ganze Sache von Eschenhof in die Wege geleitet worden war.“⁶¹⁸

Dass Burghof weiterhin bestrebt war, auch von der Deportation verschonte „Zigeunermischlinge“ aus dem Kreis zu entfernen, geht aus einem Schreiben vom 26. November 1943

⁶¹⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, K. Wetzel-Eggers – Rechtsbeistand in Oberdieten an Ernst Eschenhof beim Landratsamt Biedenkopf, 20.02.1943.

⁶¹⁵ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an K. Wetzel-Eggers – Rechtsbeistand in Oberdieten, 25.02.1943 (gez. Burghof).

⁶¹⁶ Ebd., K. Wetzel-Eggers – Rechtsbeistand in Oberdieten an den Landrat in Biedenkopf, 27.02.1943.

⁶¹⁷ Nach Riechert: Schatten, S. 118f. gelang es einem Teil der zur „Zwangssterilisation“ vorgesehenen „Zigeunermischlinge“ aufgrund der Kriegswirren dem Eingriff zu entgehen.

⁶¹⁸ HLA-HHStAW Abt. 520 Nr. 3540, Zeugenaussage von Reinhard Scheld, 15.12.1946, Bl. 67.

hervor, in dem er den Antrag stellte, die Familie von Adolf Freiwald in das Zigeunerlager Frankfurt a. M. zu überführen.⁶¹⁹ Da sich die Kriminalpolizeistelle damit einverstanden erklärte, wurde die siebenköpfige Familie auf Verfügung des Landrats vom 28. Januar 1944 dorthin abtransportiert. Nachdem am 11. April 1944 dann der 72-jährige Vater von Marie Freiwald auf dem Landratsamt erschienen war und um deren Freilassung gebeten hatte, schickte Burghof das protokollierte Ersuchen einen Tag später an die Kriminalpolizeistelle in Frankfurt a. M., versehen mit der Einschätzung, dass bezüglich der Beurteilung des Ehemanns Freiwald und der Kinder Freiwald „keine andere Auffassung Platz greifen könne.“ Die Kinder seien „zweifelsohne erblich in asozialer Hinsicht vorbelastet.“ Wie weit die Mutter es unter dem Einfluss ihrer Ehe an Erziehung habe fehlen lassen, sei zwar schwer zu beurteilen, aber „im Ergebnis hat sie als Mutter in der Erziehung ihrer Kinder zweifellos ebenfalls versagt.“ Gegen ihre Rückkehr sei im Interesse der Eltern nichts einzuwenden. Die Rückkehr des Ehemannes und der Kinder müsse jedoch abgelehnt werden, da es sich um „asoziale Elemente“ handle.⁶²⁰

Wie hieran deutlich wird, trafen für Burghof in der Figur des „Zigeuners“ das Feindbild des „Artfremden“ mit dem des „Asozialen“ zusammen.⁶²¹ Die Sinti und Roma hielt er als dem „Wesen nach für asozial“⁶²² – ein Befund, der erklärt, warum er bis zum Ende des Dritten Reichs immer wieder in Eigeninitiative auch gegen sesshafte „Zigeunermischlinge“ vorging und etwa bei der Freilassung der Familie Freiwald eine so unnachgiebige Haltung vertrat. Selbst als sich im Mai 1944 die Kommanditgesellschaft C. C. Bang Fassfabrik in Friedrichshütte (Bad Laasphe) mit dem Interesse an einer Beschäftigung von Adolf Freiwald an den Landrat wandte, rückte dieser nicht von seinem Standpunkt ab.⁶²³

In Burghofs Amtszeit fiel schließlich auch der Zwangseinsatz ausländischer Arbeitskräfte im Kreis Biedenkopf. Das in diesem Zusammenhang überlieferte Quellenmaterial beschränkt sich jedoch mehr oder weniger auf zwei in den sittenpolizeilichen Akten dokumentierte Fälle, in denen der Landrat auf Anordnung der Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. gegen polnische Zwangsarbeiter vorging, die jeweils beschuldigt wurden, ein Verhältnis mit einer deutschen Frau eingegangen zu sein: In dem einen Fall ließ Eschenhof am 07. April 1942 einen gewissen Wladyslaw Bakowski festnehmen und per Sammeltransport ins KZ überwei-

⁶¹⁹ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 26.11.1943 (gez. Burghof).

⁶²⁰ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an die Kriminalpolizeistelle Frankfurt a. M., 12.04.1944 (gez. Burghof).

⁶²¹ Vgl. Peukert: Volksgenossen, S. 248.

⁶²² Siehe dazu Ayaß: „Asoziale“, S. 196-201.

⁶²³ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Der Landrat in Biedenkopf an C.C. Bang Fassfabrik, 19.05.1944 (gez. Burghof).

sen,⁶²⁴ während er in dem anderen Fall am 19. Mai 1942 die Überführung eines gewissen Wasyl Mielniezuk in das Frankfurter Polizeigefängnis veranlasste.⁶²⁵ Wie das Führungspersonal um Burghof seine Rolle im Kontext des Zwangsarbeitereinsatzes konkret ausfüllte, lässt sich auf dieser dünnen Quellengrundlage kaum bewerten. Vermutlich sind die entsprechenden Unterlagen der gezielten Aktenvernichtung zum Opfer gefallen, die Burghof vor dem Einrücken der amerikanischen Truppen anordnete.

4.3.3 Verhältnis zur NSDAP

Das Verhältnis der Kreisverwaltung zu den Stellen der NSDAP, allen voran zur Kreisleitung, war in der Ära Burghof überwiegend durch Kooperation geprägt. So zeugen die durchgesehenen Akten davon, dass die beiden Dienststellen sich sowohl in Personalangelegenheiten als auch in Sachfragen eng miteinander abstimmten. Während der Kreisleiter sich der Hilfe des Landrats bediente, um einzelne Anliegen in behördliche Maßnahmen zu übersetzen, griff der Landrat umgekehrt auch auf die Unterstützung des Kreisleiters zurück, sei es um – wie im Kapitel zur Amtsführung dargestellt wurde – ein Ergebnis herbeizuführen, dessen Realisierung auf dem üblichen Dienstweg wenig erfolgversprechend schien. Die Kooperation zwischen der Kreisverwaltung und der Kreisleitung in der Ära Burghof spricht damit für die u. a. von Sabine Mecking und Andreas Wirsching vertretene These, wonach die Vernetzung politischer und staatlicher Ämter im Nationalsozialismus nicht nur den Vertretern der Partei, sondern eben auch der öffentlichen Verwaltung neue Handlungsoptionen eröffnete.⁶²⁶

Nichtsdestotrotz kam es auch in der Ära Burghof zu gelegentlichen Spannungen zwischen den beiden Dienststellen: So beklagte Kreisleiter Thiele am 07. April 1942 etwa ein aufsichtsbehördliches Vorgehen des Landrats gegenüber dem zur Wehrmacht eingezogenen Bürgermeister von Oberdieten, den „Pg. Schmidt“, der entgegen den geltenden Bestimmungen in Kriegswirtschaftszeiten selbstständig Butter hergestellt und die Genehmigung zur Schlachtung eines Schweins erteilt hatte: Es mehrten sich in letzter Zeit die Fälle, so der Vorwurf des Kreisleiters, in denen versucht werde, gegen Schmidt „Dinge auszugraben, die überhaupt nicht da sind.“ Sowohl im Falle der selbstständigen Herstellung von Butter als auch in Falle der Befürwortung einer Schlachtgenehmigung für den inzwischen im Krieg gefallenen Förster Schöppner liege kein Grund vor, gegen Schmidt „Material zu sammeln und ihn

⁶²⁴ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5340, Der Landrat in Biedenkopf an den Bürgermeister in Biedenkopf, 07.04.1942 (gez. Burghof).

⁶²⁵ Ebd., Vermerk des Landrats, 12.05.1942 (i. V. Eschenhof).

⁶²⁶ Vgl. Mecking / Wirsching: Stadtverwaltung, S. 5. Dass den Landräten von Seiten der Kreisleitungen auch der Rücken gegen Sonderbehörden oder vorgesetzte Dienststellen gestärkt werden konnte, betont Stelbrink: Landrat, S. 374.

moralisch zu erledigen.“ Er habe diesen seinerseits in der Überlegung zum Bürgermeister vorgeschlagen, dass Oberdieten einen Nationalsozialisten als Bürgermeister benötige. Bisher habe es Schmidt auch verstanden, sich dort durchzusetzen. Seines Erachtens werde „in Oberdieten von dem ehemaligen Bürgermeister versucht, der der bekennenden Kirche bzw. einer Sekte angehört, eine systematische Hetze gegen Schmidt zu betreiben.“ Er lege daher Wert darauf, „dass ein solches Vorgehen wie es bisher stattgefunden hat restlos eingestellt wird.“ Ferner forderte er, dass Schmidt nach seiner Rückkehr von der Wehrmacht sein Amt als Bürgermeister weiterführen dürfe.⁶²⁷

In seinem Antwortschreiben vom 22. Juni erwiderte Landrat Ringshausen, der Burghof während dieser Zeit vertrat, dass es nicht den Tatsachen entspreche, „daß gegen den Bürgermeister Schmidt »Dinge ausgegraben werden, die überhaupt nicht da sind«, auch nicht von Beamten und Parteigenossen des Landratsamtes, aus angeblich oppositioneller politischer Haltung.“ Die Untersuchung sei auf persönliche Veranlassung Burghofs eingeleitet worden, nachdem dieser erfahren hatte, dass im Hause des Bürgermeisters gebuttert werde. Im Laufe dieser Ermittlungen sei auch „bei der Überprüfung der Kartenstelle die zu Unrecht erteilte Schlachtgenehmigung festgestellt worden.“ Was die illegale Herstellung von Butter durch den Bürgermeister angeht, sei es die aufsichtsbehördliche Pflicht des Landrats gewesen, „diesen Dingen nachzugehen“. Im Falle der Genehmigung einer Schlachtgenehmigung an den Förster Schöppner habe der Bürgermeister außerdem nicht nur fahrlässig gehandelt, „sondern bewusst dem Landrat amtlich falsche Angaben gemacht.“ Er müsse sich daher vorbehalten, „wegen dieses Falles gegen Schmidt zu g. Zt. disziplinarisch vorzugehen“. An eine Amtsenthebung denke er allerdings noch nicht.⁶²⁸

Wie sich hieran zeigt, war der strukturelle Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter auch in der Ära Burghof spürbar: Während der Kreisleiter in diesem Fall einen von ihm ins Bürgermeisteramt gehieften Parteigenossen schützen wollte, musste es sich der Landrat als Aufsichtsbehörde vorbehalten, gegen diesen disziplinarisch vorzugehen. Im Unterschied zur Ära Pönisch wurde der strukturelle Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter in der Ära Burghof jedoch im Wesentlichen durch zwei Faktoren deeskaliert, sodass es niemals zu einem offenen Konflikt kam. Zum einem scheinen Burghof und Thiele, die als Gleichaltrige nicht nur das Fronterlebnis des Ersten Weltkriegs, sondern auch das Schicksal einer Kriegsversehrung teilten, auf einer persönlichen Ebene miteinander ausgekommen zu sein. Dafür spricht nicht zuletzt auch die Tatsache, dass Thiele dazu bereit war, Burghof mittels der Verleihung

⁶²⁷ HLA-HHStAW Abt. 483 Nr. 4180 b, Der NSDAP-Kreisleiter in Dillenburg an den Landrat in Biedenkopf, 12.05.1942.

⁶²⁸ Ebd., Der Landrat in Biedenkopf an den NSDAP-Kreisleiter in Dillenburg, 22.06.1942 (gez. Ringshausen).

von Parteiämtern wie dem des Kreisschulungsleiters und später dem des Kreisamtsleiters eine Form von Anerkennung zukommen zu lassen, die er dessen Vorgänger verweigert hatte.

Zum anderen verfolgte Burghof einen konfliktvermeidenden und vermittelnden Ansatz im Umgang mit dem Kreisleiter. Bereits in seiner Amtseinführungsrede hatte er die „Kameradschaft“ zu Thiele herausgestellt und betont, dass sich Meinungsverschiedenheiten zwischen der Verwaltung und der Partei ohne Prestigeverlust lösen ließen.⁶²⁹ Seinen Niederschlag fand dies u. a. in der Durchführung der Kommunalaufsicht. So leitete Burghof am 09. September 1938 etwa ein Amtsenthebungsverfahren gegen den Bürgermeister von Wolfgruben Friedrich Reibert ein, nachdem dieser mit dem dortigen Blockleiter der NSDAP aneinandergeraten war.⁶³⁰ Konkret hatte sich Reibert geweigert, diesem eine übrig gebliebene Reichsparteitagplakette abzukaufen und ihn dabei harsch zurückgewiesen, da er zu seinem Ärger bislang noch nicht in die NSDAP aufgenommen worden war, aber als Nicht-Parteimitglied eine Plakette erwerben sollte. Dass Burghof den geschilderten Vorfall zum Anlass nahm, gleich ein Amtsenthebungsverfahren gegen Reibert einzuleiten, ist wohl darauf zurückzuführen, dass er von Seiten der Kreisleitung am 06. September 1938 dazu aufgefordert worden war, „den Bürgermeister von Wolfgruben anzuweisen, Parteistellen gegenüber ein anderes Benehmen an den Tag zu legen.“⁶³¹ Zwar enthielt das Schreiben nicht die direkte Aufforderung zur Amtsenthebung Reiberts, sodass es Burghof möglicherweise auch bei einer Ermahnung hätte belassen können; wohl um sich von parteiamtlicher Seite nicht angreifbar zu machen, entschied er sich für einen drastischeren Schritt, der schließlich darin gipfelte, dass Reibert, gesundheitlich und nervlich zermürbt, am 26. September seinen Rücktritt erklärte.⁶³²

In seinem späteren Spruchkammerverfahren urteilte Eschenhof über die Beziehung von Burghof zu Thiele rückblickend: „Landrat Dr. Burghof war, aus Erfahrung belehrt, sein williger Kreisschulungsleiter. Er hatte bei einem Streit mit einem Kreisleiter im Rheinland den Kürzeren gezogen und mied seit dem aussichtslose Auseinandersetzungen mit den Kreisleitern.“⁶³³ Die Charakterisierung Burghofs als „williger Kreisschulungsleiter“ war dabei zu Eschenhofs eigener Entlastung vorgeschoben, versuchte er sich doch zu einem Gegenspieler Thieles zu stilisieren. Dass Burghof aus einer früheren Erfahrung als Landrat im Rheinland für sich den Schluss gezogen hatte, Konflikte mit Kreisleitern wegen ihrer geringen Erfolg-

⁶²⁹ „Regierungspräsident von Pfeffer besucht den Kreis Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 21.10.1937.

⁶³⁰ HLA-HStAM, Best. 180 Biedenkopf Nr. 5236, Der Landrat in Biedenkopf an Bürgermeister Friedrich Reibert in Wolfgruben, 09.09.1938 (gez. Burghof).

⁶³¹ Ebd., Die NSDAP-Kreisleitung Dillenburg-Biedenkopf – Der Kreisgeschäftsführer an den Landrat in Biedenkopf, 06.09.1938.

⁶³² Ebd., Aktenvermerk des Landrats, 26.09.1938 (gez. Burghof).

⁶³³ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540, Ernst Eschenhof an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Biedenkopf, 01.09.1946, Bl. 9-14, hier Bl. 9.

saussichten nach Möglichkeit zu vermeiden, ist jedoch durchaus glaubhaft. Als „NS-Akademiker“ war Burghof jedenfalls ebenso verwundbar wie der „NS-Jurist“ Pönisch, dessen Schicksal ihm durchaus bekannt gewesen sein dürfte.⁶³⁴ Hinzu kommt, dass er mit diesem das Manko einer ortsfernen Herkunft teilte. Vor diesem Hintergrund stellte Burghofs Übernahme des Amts eines Kreisschulungsleiters wohl nicht zuletzt auch einen Schritt dar, um seine Stellung als Landrat durch parteiliche Mitarbeit unter dem Kreisleiter zu konsolidieren.

⁶³⁴ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 54.

5. Entnazifizierung und Biographien nach 1945

Infolge des Zusammenbruchs des Dritten Reichs kam es zu einem deutlichen personellen Bruch an der Spitze der Landratsämter Marburg und Biedenkopf, dessen Führungspersonal auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung mehrheitlich abgesetzt oder entlassen und teilweise sogar interniert wurde.⁶³⁵ Dazu mussten sich die untersuchten Akteure der von den Siegermächten verordneten Entnazifizierung unterziehen: Während die Mehrzahl der Entnazifizierungsverfahren dabei vor Spruchkammern in der amerikanischen Zone stattfand, hatten sich die in der britischen Zone internierten Landräte Hans Krawielitzki und Karl Burghof aufgrund der dortigen Bestimmungen zunächst wegen ihrer Zugehörigkeit zum politischen Führerkorps der NSDAP nach dem 01. September 1939 strafrechtlich vor einem Spruchgericht zu verantworten, ehe ihre politische Überprüfung vor einem Entnazifizierungshauptausschuss erfolgte.⁶³⁶

Wurde die Entnazifizierung in der Forschung unter dem Begriff der „Mitläuferfabrik“ bisweilen als ein Prozess beschrieben, der massenhaft zur Farce verkommen sei, hat Hanne Leßau demgegenüber in einer jüngeren Studie betont, dass sich die Verfahrensbetroffenen – wenn auch in einer unkritischen Form – durchaus intensiv und ernsthaft mit ihrer politischen Vergangenheit auseinandersetzten.⁶³⁷ Diese These lässt sich im Hinblick auf den untersuchten Personenkreis durchaus bestätigen, was angesichts der exponierten Rolle, welche dieser im Nationalsozialismus gespielt hatte, aber auch nicht wirklich überraschend ist.

Davon unbenommen war die Entnazifizierung mit einer ganzen Reihe von Problemen verbunden, die im Falle des behandelten Führungspersonals von mangelnden Kenntnissen über die Rolle des Landratskorps im Dritten Reich über die Schwierigkeit belastendes Material zusammenzutragen sowie aussagebereite Opfer zu finden, bis zur sog. „Persilscheinpraxis“

⁶³⁵ Zur personellen Säuberung der öffentlichen Verwaltung durch die amerikanische Besatzungsmacht siehe Schuster, Armin: Die Entnazifizierung in Hessen 1945-1954, Wiesbaden 1999, S. 18-30.

⁶³⁶ Zur unterschiedlichen Entnazifizierungspraxis in den Besatzungszonen siehe Vollnhals, Clemens (Hg.): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991, hier S. 7-64; Borgstedt, Angela: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration, in: Reichel, Peter / Schmid, Harald / Steinbach, Peter (Hg.): Der Nationalsozialismus. Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung, München 2009, S. 85-104; Königseder, Angelika: Das Ende der NSDAP. Die Entnazifizierung, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 151-166. Zum Raum Marburg siehe Form, Wolfgang / König, Oliver: „wholesale whitewash“ oder „Entnazifizierung – scharf aber gerecht!“ Erste Ergebnisse zur Entnazifizierung in Marburg im Spiegel der Presseberichterstattung, in: Hafenecker, Benno / Schäfer, Wolfram (Hg.): Marburg in den Nachkriegsjahren, Marburg 1998, S. 87-137.

⁶³⁷ Vgl. Leßau, Hanne: Entnazifizierungsgeschichten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit, Göttingen 2020, S. 488. Popularisiert wurde der Begriff der „Mitläuferfabrik“ durch Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, 2. Aufl., Berlin 1982.

reichte, bei der Personen aus dem persönlichen und beruflichen Umfeld des Verfahrens-
betroffenen diesen mittels Leumundszeugnissen nachhaltig entlasten konnten.⁶³⁸

Herauszustellen ist weiter, dass sich die untersuchten Akteure einer höchst anschlussfähigen Entlastungsstrategie bedienten: Man habe nur nominell am Nationalsozialismus teilgenommen, innerlich aber Distanz bewahrt und seinen Beamtenberuf sachlich und unparteiisch ausgeübt, ja mitunter sogar Widerstand geleistet.⁶³⁹ Verwiesen wurde in diesem Zusammenhang dabei auf in unterschiedlichen Kontexten geäußerte Kritik, einzelne Amtshandlungen oder Auseinandersetzungen mit Parteidienststellen, die zwar in der Regel auf Tatsachen beruhten, im Kontext der Spruchkammerverfahren aber umgedeutet wurden. Die Beteiligung an Unrechtshandlungen konnten dagegen mit dem Verweis auf die dienstlichen Verpflichtungen eines Verwaltungsbeamten entschuldigt werden, galt es doch als mehr oder weniger ausgemacht, dass die von deutscher Seite begangenen Verbrechen ein geistiges Produkt der obersten NS-Führungsriege waren, deren Ausführung in den Händen einiger weniger „perverser“ Verbrechertypen, wie es sich in der Legende von Ilse Koch manifestierte, gelegen hatte.⁶⁴⁰

In der Konsequenz beruhten die jeweiligen Sprüche weniger auf der „materialen“ als auf der „formalen“ Belastung des Verfahrensbeschäftigten und waren mit relativ geringen Sanktionen verbunden. Spätestens mit dem Inkrafttreten des „Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen“ (sog. 131er-Gesetz) zum 01. April 1951 besaß das Führungspersonal daher die Möglichkeit in den Staatsdienst zurückzukehren oder zumindest ein Ruhegehalt zu beziehen.⁶⁴¹ Dass unter diesen Umständen Einzelne der untersuchten Akteure ihre berufliche Laufbahn – wenn auch nicht an ihrem alten Berufsort, so doch an anderer Stelle – wieder aufnehmen konnten, ist jedoch keineswegs überraschend. Vielmehr hat die Forschung bereits vielfach nachgewiesen, dass auch hochgradig belastete Funktionsträger ihre beruflichen Karrieren in Nachkriegsdeutschland unbeschadet fortsetzen konnten.⁶⁴²

⁶³⁸ Die geschilderten Probleme bei der Entnazifizierung des Führungspersonals decken sich weitgehend mit den Befunden von Penzholz im Hinblick auf die bayrischen Landräte. Siehe dazu Penzholz: Landräte, S. 247-357.

⁶³⁹ Nach Leßau, Entnazifizierungsgeschichten, S. 482 war die Unterscheidung zwischen nomineller Teilnahme und innerer Distanz deshalb so anschlussfähig, weil sie auf der tatsächlichen Erfahrung des Nationalsozialismus als kollektivierendem Zwangssystem beruhte. Vgl. dazu auch Steuwer / Leßau: Nazi, S. 40f.

⁶⁴⁰ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 345; Herbert: Nationalsozialisten, S. 39.

⁶⁴¹ Zum 131er-Gesetz und der Konstituierung des Verwaltungsapparats nach 1945 siehe Frei, Norbert: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1996, hier S. 69-100; Püttner, Günter: Der öffentliche Dienst, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 5). Die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, S. 1124-1142, hier S. 1124-1127.

⁶⁴² Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 20; Bajohr / Hütter: Auftragsforschung, S. 228; Herbert: Nationalsozialisten, S. 251; Königseder: Ende, S. 166; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 102; Conze / Frei / Hayes / Zimmermann: Amt, S. 490-496; Penzholz: Landräte, S. 370.

5.1 Akteure des Landratsamts Marburg

Über das Schicksal des langjährigen nationalsozialistischen Landrats Hans Krawielitzki kursiert in der bestehenden Literatur die kuriose Version, dass er beim Einrücken der amerikanischen Truppen Ende März 1945 als einfacher Soldat untergetaucht sei und sich angeblich für kürzere oder längere Zeit in die USA abgesetzt hätte.⁶⁴³ Die Wirklichkeit ist jedoch weit aus banaler: Bei der Besetzung Marburgs wurde Krawielitzki in Soldatenuniform am 28. März 1945 aufgegriffen und war seitdem interniert.⁶⁴⁴ Den Großteil seiner Internierungshaft verbrachte Krawielitzki dann nacheinander in den Lagern „Camp Roosevelt“ und „Camp Eselheide“ in der britischen Besatzungszone, die mutmaßlichen Kriegsverbrechern, Funktionären der NSDAP und staatlichen Funktionsträgern vorbehalten waren.

Mit Verweis auf seinen nach Ohof bei Meinersen verlegten Wohnsitz, wo er eine Anstellung bei einem Diakoniehause gefunden hatte, gelang es Krawielitzki seine drohende Überstellung in die amerikanische Besatzungszone zu verhindern.⁶⁴⁵ Da er als kommissarischer Kreisleiter dem politischen Führerkorps der NSDAP nach dem 01. September 1939 angehört hatte, musste er sich zunächst strafrechtlich vor dem Spruchgericht in Bielefeld verantworten.⁶⁴⁶ In dem Verfahren wurde Krawielitzki am 08. April 1948 zu einer Gefängnisstrafe von drei Jahren und sechs Monaten verurteilt, wobei die erlittene Internierungshaft auf die Strafe angerechnet wurde. Dazu hatte er die Verfahrenskosten zu tragen. In der Urteilsbegründung hieß es, dass er „ein ebenso überzeugter wie aktiver Nationalsozialist“ gewesen sei, der im Wesentlichen die Ziele und die Methoden seiner Organisation gebilligt habe. Gleichwohl hätte seine christliche Erziehung ihn davor bewahrt, völlig unter den Einfluss der NS-Ideologie zu geraten. Ferner wurde Krawielitzki zu Gute gehalten, dass er den Kampf gegen die christlichen Kirchen nicht unterstützt und sich in einigen Fällen vermeintlich für Verfolgte eingesetzt habe.⁶⁴⁷

⁶⁴³ Dies behaupten etwa Wilder / Cramer / Stolper: Rathaus, S. 344; Ruppel, Erich: Das Vergangene kehrt zurück. Erinnerungen, Norderstedt 2009, S. 31. Eingang gefunden hat die Version ferner auch in „Krawielitzki, Hans Theophil Robert“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/130505382>> (Stand: 29.11.2021), abgerufen am 03.01.2022; „Hans Krawielitzki“, in: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hans_Krawielitzki&oldid=205534044> (Stand 14.11.2020), abgerufen am 05.01.2022.

⁶⁴⁴ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Der Oberbürgermeister in Marburg an den öffentlichen Kläger beim Spruchgericht in Bielefeld, Bl. 8-9; HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 8644/2, Der Oberbürgermeister in Marburg an den Ersten Öffentlichen Kläger bei der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M., Bl. 1.

⁶⁴⁵ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Hans Krawielitzki an den öffentlichen Kläger beim Spruchgericht in Bielefeld, 22.05.1947, Bl. 3.

⁶⁴⁶ Ebd., Hauptakte, Der öffentliche Kläger beim Spruchgericht in Bielefeld an die Spruchkammer in Bielefeld im Verfahren gegen Hans Krawielitzki – Klageschrift, 23.01.1948, Bl. 72-75.

⁶⁴⁷ Ebd., Hauptakte, Urteil der 10. Spruchkammer des Spruchgerichts in Bielefeld im Verfahren gegen Hans Krawielitzki, 08.04. 1948, Bl. 99-101.

Gegen das Urteil ging Krawielitzki vergeblich in Revision.⁶⁴⁸ Trotz der Anrechnung seiner Inhaftierungshaft vom 28. März 1945 bis zum 18. Mai 1948 auf seine festgesetzte Haftstrafe hätte Krawielitzki nach dem Urteil daher noch eine ca. viermonatige Haft zu verbüßen gehabt. Auf Basis eines Gnadengesuchs an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, in dem er auf gesundheitliche Probleme, zerrüttete wirtschaftlichen Verhältnisse sowie den Beweismangel an konkreten Tatbeständen verwies, wurde ihm jedoch eine Strafaussetzung unter Zubilligung einer Bewährungsfrist von drei Jahren mit Aussicht auf Erlass bei guter Führung bewilligt.⁶⁴⁹

Die politische Überprüfung von Krawielitzki erfolgte vor dem Entnazifizierungshauptausschuss im Regierungsbezirk Hildesheim. In dem entsprechenden Urteil vom 02. November 1949 wurde er in die Belastungskategorie III (Minderbelasteter) eingestuft. Zu den über ihn verhängten Sühnemaßnahmen zählte dabei ein Berufsverbot, welches sich vom Medien-, Bildungs- und Kulturwesen über den öffentlichen Dienst bis zu leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben erstreckte. Weiter wurde ihm das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf politische Betätigung entzogen und ihm das Verbot erteilt, als Angestellter für politische Organisationen zu arbeiten. Ferner wurden ihm die Verfahrenskosten auferlegt. Für den Fall einer eintretenden Arbeitsunfähigkeit gestand man Krawielitzki aber einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 150 DM zu.⁶⁵⁰ Wieder scheiterte ein anschließender Revisionsversuch von Krawielitzki. Die zuständige Instanz bestätigte den vorausgegangenen Bescheid und legte Krawielitzki erneut die Verfahrenskosten auf. Sie hielt es für unabweislich, „daß der Betroff. von 1927 ab bis zum Zusammenbruch ein wesentlicher Förderer des Nationalsozialismus gewesen ist.“⁶⁵¹

Seit dem 03. Mai 1950 lebte Krawielitzki wieder in Marburg. Nach den geltenden Bestimmungen wurde der Entnazifizierungsbescheid auch in Hessen anerkannt. Eine Untersuchung des Ersten öffentlichen Klägers bei der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. mit dem Ziel, neues Beweismaterial gegen Krawielitzki zusammenzutragen, wurde

⁶⁴⁸ Ebd., Hauptakte, Beschluss des 3. Spruchsenats des Obersten Spruchgerichtshofs in Hamm im Verfahren gegen Hans Krawielitzki, 24.11.1948, Bl. 121.

⁶⁴⁹ Ebd., Gnadenhaft, Hans Krawielitzki an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen durch die Hand der Landesjustizverwaltung durch den Oberstaatsanwalt als Leiter der Justizbehörde beim Spruchgericht in Bielefeld, 09.01.1949, Bl. 1-3; Ebd., Gnadenhaft, Der Leiter der Anklagebehörde an den Ministerpräsidenten von Nordrhein-Westfalen, 21.02.1949 Bl. 22-24; Ebd., Gnadenhaft, Der Justizminister von Nordrhein-Westfalen an den Leiter der Anklagebehörde beim Spruchgericht in Bielefeld, 25.03.1949, Bl. 25f.

⁶⁵⁰ HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 8644/2, Urteil des Entnazifizierungshauptausschusses in Hildesheim im Verfahren gegen Hans Krawielitzki, 02.11.1949, Bl. 32-35.

⁶⁵¹ Ebd., Entscheidung des Berufungsausschusses für die Entnazifizierung für den Regierungsbezirk Hildesheim, Bl. 27-31, Zit. Bl. 28.

1951 erfolglos eingestellt.⁶⁵² Obwohl die ihm auferlegten Beschränkungen im Zuge der allgemeinen „Liquidation der Entnazifizierung“ (Norbert Frei) aufgehoben wurden, scheint er bis zu seinem Tod am 29. September 1992 ein sehr zurückgezogenes Leben geführt zu haben. Seinen weitgehenden Verzicht auf eine Teilnahme am öffentlichen Leben begründete er damit, „dass er die Nase voll habe.“⁶⁵³ Zwar scheint Krawielitzki seine weltanschauliche Gesinnung nicht abgelegt zu haben, wovon etwa seine verbürgte Teilnahme an regelmäßigen Alt-nazi-Treffen in Cölbe zeugt.⁶⁵⁴ Die Internierungshaft, der Berufsverlust und die damit verbundene soziale Deklassierung waren wohl aber eine prägende Erfahrung für ihn, die ihn zur politischen Zurückhaltung bewog.⁶⁵⁵

Ernst Schwebel, der Vorgänger von Krawielitzki im Amt des Landrats, wurde als Beauftragter des Reichskommissars für die besetzten Niederlande in der Provinz Südholland und Den Haag bei der Befreiung des Landes durch alliierte Truppen wiederum inhaftiert. Nachdem er zwischenzeitlich als Zeuge im Prozess gegen seinen früheren Chef, den Reichskommissar Arthur Seyß-Inquart, vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg aufgetreten sowie in den Niederlanden vom Vorwurf der Involvierung in eine standesrechtliche Erschießung in Delft 1944 freigesprochen worden war, kehrte er 1948 nach Marburg zurück.⁶⁵⁶ Dort stufte ihn die Spruchkammer Marburg-Stadt am 08. März 1949 in die Belastungskategorie V („Entlasteter“) ein. Die Urteilsbegründung zeugt dabei von einer weitgehend unkritischen Übernahme der Entlastungsargumentation Schwebels, nach welcher er von 1927 an einen kontinuierlichen Widerstand gegen den Nationalsozialismus geleistet habe, der sich u. a. in den behandelten Zusammenstößen auf behördlich-politischer Ebene vor 1933 und dann in seiner Abberufung als Landrat im Juni 1934 niedergeschlagen hätte.⁶⁵⁷

Gegen den Spruch ging der öffentliche Kläger der Berufungskammer Marburg am 22. Juli 1949 in Revision, da der in der Urteilsbegründung verwendete Widerstandsbegriff nach seinem Erachten zu weit gefasst und die Spruchkammer einseitig politisch zusammengesetzt

⁶⁵² Ebd., Aktenvermerk des Ersten öffentlichen Klägers bei der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M., 19.11.1951, Bl. 58. Zur Abwicklung der Entnazifizierung in Hessen und der Einrichtung von Zentralspruch- und Berufungskammern siehe Schuster: Entnazifizierung, S. 367-371.

⁶⁵³ BArch Koblenz Z 42-IV/1527, Hauptakte, Der Oberbürgermeister in Marburg an den Leiter der Anklagebehörde beim Spruchgericht in Bielefeld, Bl. 159f.

⁶⁵⁴ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 10.

⁶⁵⁵ Vgl. Vollnhals: Entnazifizierung, S. 64.

⁶⁵⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Klageerwiderung von Ernst Schwebel, 02.03.1949, Bl. 31-63, hier Bl. 51. Zu Schwebels Aussage vor dem Internationalen Militärgerichtshof in Nürnberg siehe International Military Tribunal Nuremberg (Hg.): Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg. 14 November - 1 October (Bd. 16). 11 June - 24 June 1946, Nuremberg 1948, hier S. 227-234.

⁶⁵⁷ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 18440, Hauptakte, Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ernst Schwebel, 08.03.1949, Bl. 128-164.

gewesen war.⁶⁵⁸ Trotz dessen bestätigte die zuständige Berufungskammer am 02. August 1949 das ursprüngliche Urteil und wies die Revision zurück.⁶⁵⁹ Obgleich Schwebel damit problemlos die Möglichkeit gehabt hätte, in den Staatsdienst zurückzukehren, fand er zwischen 1948 und 1952 eine neue Aufgabe als Geschäftsführer der Christlichen Nothilfe in Marburg.⁶⁶⁰ Dort starb er am 31. Oktober 1955. Einen Tag später erschien ein Nachruf in der Oberhessischen Presse, in dem Schwabels Verdienste um den Landkreis herausgestellt wurden, aber seine Rolle im Nationalsozialismus unthematisiert blieb.⁶⁶¹

Regierungsoberinspektor Ludwig Seufer schied scheinbar im Einvernehmen mit der Militärregierung rechtzeitig aus seiner Dienstposition in den Ruhestand aus und entging damit der anschließenden Personalsäuberung. Sein Entnazifizierungsverfahren wurde 1948/49 vor der Spruchkammer Marburg-Stadt durchgeführt. Der öffentliche Kläger der Spruchkammer Marburg-Land hatte zuvor vergeblich versucht, die Durchführung des Verfahrens in seine Hände zulegen, da es sich nach seinem Dafürhalten bei Seufer um einen schwer Belasteten handelte, der obendrein in dem Prozess gegen einen Kirchhainer Rechtsanwalt als Entlastungskronzeuge aufgetreten und sich bei dieser Gelegenheit als Beauftragter der Geheimen Reichssache ausgegeben hatte.⁶⁶² In dem Verfahren wurde Seufer am 27. Januar 1948 schließlich in die Belastungskategorie IV (Mitläufer) eingestuft. Er hatte eine einmalige Sühneleistung von 1000 RM zu erbringen sowie die Verfahrenskosten zu tragen. Die Urteilsbegründung zeugt von einer weitgehend unkritischen Übernahme der Entlastungsargumentation des Betroffenen. Darin hieß es, dass Seufer kein innerlich überzeugter Nationalsozialist gewesen sei. Seine Arbeit sei insgesamt eine segensreiche gewesen und habe den Missgriff in der Wahl seiner Mittel um ein Vielfaches auf. Er habe im Grunde nur das Beste gewollt und niemand sei durch ihn zu Schaden gekommen.⁶⁶³ Zum Zeitpunkt des Spruchs wohnte Seufer in Wehrshausen, wo er als Regierungsoberinspektor i. R. wohl seinen Lebensabend verbrachte.⁶⁶⁴

Kreisverwaltungsdirektor Wilhelm Kempf wurde nach der Besetzung Marburgs durch amerikanische Truppen seiner Dienststellung enthoben, aber bereits nach einer Woche auf Fürsprache des von den Amerikanern eingesetzten Landrats Dr. Leo von Boxberger wieder in

⁶⁵⁸ Ebd., Hauptakte, Der öffentlichen Kläger bei der Berufungskammer Marburg an die Berufungskammer für den Bezirk Marburg – Berufungsverfahren gegen Ernst Schwebel, 22.07.1949, Bl. 180.

⁶⁵⁹ Ebd., Hauptakte, Urteil der Berufungskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Ernst Schwebel, 02.08.1949.

⁶⁶⁰ Vgl. Klein: Beamte, S. 212.

⁶⁶¹ „Reichsrichter a. D. Ernst Schwebel im Alter von 70 Jahren gestorben“, in: Oberhessische Presse, 01.11.1955, S. 4.

⁶⁶² HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4658, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Land an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt, 14.04.1947, Bl. 14.

⁶⁶³ Ebd., Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Ludwig Seufer, 27.01.1948, Bl. 120-125.

⁶⁶⁴ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 10.

den Dienst zurückgeholt. Aufgrund seiner Tätigkeit im Kreisparteigericht der NSDAP wurde er am 29. August 1945 auf Anordnung der Militärregierung verhaftet. Anschließend war er bis September 1946 im Internierungslager Ludwigsburg und anschließend bis zum 18. November 1946 im Lager Kornwestheim interniert.⁶⁶⁵ Nach Marburg zurückgekehrt, stuft ihn die Spruchkammer Marburg-Stadt am 23. Februar 1948 in die Belastungskategorie IV (Mitläufer) ein und legt ihm eine einmalige Sühne von 500 RM sowie die Übernahme der Verfahrenskosten auf. In der Urteilsbegründung wurde ihm attestiert, gesinnungsmäßig kein Nationalsozialist gewesen zu sein und sich in den Jahren der NS-Herrschaft völlig auf die Arbeit als Kreisverwaltungsdirektor konzentriert zu haben, die er vorbildlich ausgeübt hätte.⁶⁶⁶ Über den weiteren Lebensweg von Kempf, konnten keine Feststellungen getroffen werden. Auf seine Position als Kreisverwaltungsdirektor kehrte er jedenfalls nicht zurück, war diese inzwischen doch neu besetzt worden.⁶⁶⁷

Regierungsinspektor Albert Wagner entging der Personalsäuberung durch die amerikanische Besatzungsmacht zunächst, da er als NSDAP-Mitglied seit dem 01. Mai 1937 nicht in die Gruppe der Entlassungspflichtigen fiel.⁶⁶⁸ Am 15. August 1945 erfolgte jedoch – wahrscheinlich wegen seiner Rolle bei der Hinrichtung Peckas – Wagners Verhaftung auf Anordnung der Militärregierung.⁶⁶⁹ Im Kontext zweier Untersuchungen der Anklagebehörde des Obersten Militärgerichts und der Interalliierten Kriegsverbrecherkommission wurde er u. a. neun Monate im Internierungslager Dachau festgehalten,⁶⁷⁰ während zwischenzeitlich sogar seine Auslieferung nach Polen drohte.⁶⁷¹ Zu einer juristischen Verurteilung seiner Person scheint es in den erwähnten Zusammenhängen allerdings nicht gekommen zu sein.

Nach Kirchhain zurückgekehrt, stuft die Spruchkammer Marburg-Land Wagner am 13. April 1948 in die Belastungskategorie IV (Mitläufer) ein und legt ihm eine Geldstrafe von 300 RM sowie die Übernahme der Verfahrenskosten auf. Der Spruch wurde jedoch auf Anordnung des Ministers für die politische Befreiung vom 31. August 1948 aufgehoben und zur erneuten Durchführung an die Spruchkammer Marburg-Stadt verwiesen, da nach Ansicht

⁶⁶⁵ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 5507, Wilhelm Kempf an die Spruchkammer Marburg-Stadt – Verteidigungsschrift, 29.01.1947, Bl. 30-44, hier Bl. 43 VS + RS.

⁶⁶⁶ Ebd., Urteil der Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Wilhelm Kempf, 23.02.1948, Bl. 137-170.

⁶⁶⁷ Hierbei handelte es sich um den am 02.07.1908 geborenen Richard Bromm. Zu seiner Person siehe HLA-HHStAW Abt. 527 Nr. II 23936.

⁶⁶⁸ Nach der USFET-Direktive vom 07. Juli 1945 zählten Personen, die ab dem 01. Mai 1937 der NSDAP beigetreten waren, nicht zur Gruppe der Entlassungspflichtigen. Vgl. Schuster: Entnazifizierung, S. 25f.

⁶⁶⁹ HLA-HStAM Best. 180 Nr. 5677/1, Der Landrat in Marburg an das Arbeitsamt Marburg, 15.10.1945.

⁶⁷⁰ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Eidesstaatliche Erklärung von Albert Wagner, 22.10.1948; Ebd., Gnadensache, Albert Wagner an das Abwicklungsamt des Hessischen Ministeriums für politische Befreiung, 27.08.1950.

⁶⁷¹ Siehe dazu Anm. 386.

des Staatsministeriums die gegen Wagner vorgebrachten Beschuldigungen nicht ausreichend gewürdigt worden waren und sich durch eine Eingabe des Kirchhainer Bürgermeisters Heinrich Reith neue Belastungsmomente ergeben hatten.⁶⁷²

Nichtsdestotrotz stufte die Spruchkammer Marburg-Stadt Wagner am 29. Oktober 1948 erneut in die Kategorie IV (Mitläufer) ein und verhängte eine Sühneleistung von 50 DM, die er in den Wiedergutmachungsfonds einzuzahlen hatte. Ferner hatte er die Kosten des Verfahrens zu tragen. In der Urteilsbegründung war die Rede davon, dass Wagner „innerlich nicht von dem Wesen des Nationalsozialismus erfüllt“ gewesen sei. Seine Rolle bei der Judendeportation beschränkte die Spruchkammer auf die eines bloßen Befehlsempfängers, der lediglich eine „Berichtigung der Einwohnerkartei“ vorgenommen habe. Sie hielt es für erwiesen, „dass der Betroffene sein Amt mit Geschick und Verantwortungsbewusstsein führte, dass er half, wo er helfen konnte und erreichte, dass kein Fall nachweisbar war, in dem jemand durch seine Handlungsweise Schaden erlitt.“⁶⁷³

Durch seinen längeren Berufsausfall finanziell ruiniert, bemühte sich Wagner im Folgenden um eine Ermäßigung der ausstehenden Restkosten, die ihm am 17. April 1950 auch tatsächlich gewährt wurde.⁶⁷⁴ Eine Neuanstellung fand er dann zum 01. März 1951 beim Landratsamt Hofgeismar als Hauptsachbearbeiter der staatlichen Abteilung. Nachdem er dort zum 01. November 1951 als Regierungsinspektor wieder zurück in das Beamtenverhältnis berufen worden war, erfolgte 1955 seine Beförderung zum Regierungsoberinspektor, ehe er zum 01. April 1966 im Rang eines Regierungsamtmanns schließlich in den Ruhestand abschied.⁶⁷⁵

Wie sich am Fall Wagners zeigt, konnte mindestens ein Mitglied des Führungspersonals seine berufliche Karriere – wenn auch nicht am alten Dienort, so doch an anderer Stelle – wieder aufnehmen. Der konstatierte personelle Bruch an der Spitze des Landratsamts Marburg nach 1945 bedeutet jedoch nicht, dass es eine Ebene darunter keine personellen Kontinuitäten gegeben hätte, wie der Fall des in dieser Arbeit eher beiläufig erwähnten Regierungsekretärs Adam Kiem zeigt. Er war durch die Spruchkammer Marburg-Stadt am 30. Oktober 1946 in die Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft worden – ein Urteil, das im Wesentlichen auf

⁶⁷² HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Hessisches Staatsministerium – Der Minister für politische Befreiung an die Spruchkammer Marburg-Stadt, 31.08.1948; Ebd., Hauptakte, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt an die Spruchkammer Marburg-Stadt im Verfahren gegen Albert Wagner – Klageschrift, 01.09.1948. Zur Arbeit des Befreiungsministeriums siehe ausführlich Schuster, Entnazifizierung, S. 195-260.

⁶⁷³ HLA-HHStAW 520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115, Hauptakte, Urteil der Spruch- und Berufungskammer für den Bezirk Marburg im Verfahren gegen Albert Wagner, 29.10.1948.

⁶⁷⁴ Ebd., Hauptakte, Der öffentliche Kläger bei der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. an Albert Wagner, 17.04.1950.

⁶⁷⁵ Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 527 Nr. II 16571.

seiner Formalbelastung als NSDAP-Mitglied seit dem 01. Mai 1937 beruhte – und wurde auf dieser Grundlage beim Landratsamt weiterbeschäftigt.⁶⁷⁶ Nachdem er 1951 zunächst zum Regierungsinspektor und 1961 dann zum Regierungsoberinspektor befördert worden war, wurde er mit Überschreiten des 63. Lebensjahres schließlich in den Dienstrang eines Regierungsamtmanns erhoben.⁶⁷⁷

5.2 Akteure des Landratsamts Biedenkopf

Landrat Karl Burghof floh beim Heranrücken der amerikanischen Truppen Ende März 1945 aus Biedenkopf nach Vornhagen bei Stadthagen im Kreis Schaumburg-Lippe, wo die Familie bei Verwandten seiner Ehefrau unterkam.⁶⁷⁸ Nach seiner Verhaftung am 24. Juni 1945 wurde er bis zum 21. Februar 1948 im Lager Eselheide interniert. Mit Verweis auf seinen nach Vornhagen verlegten Wohnsitz und seinen familiären Verpflichtungen konnte er von dort seine drohende Überstellung in die amerikanische Besatzungszone verhindern.⁶⁷⁹ Da er als Kreisschulungsleiter bzw. Kreisamtsleiter dem politischen Führerkorps der NSDAP nach dem 01. September 1939 angehört hatte, musste er sich wie sein Marburger Amtskollege Krawielitzki zunächst strafrechtlich vor dem Spruchgericht in Bielefeld verantworten.⁶⁸⁰ Das Verfahren endete am 18. April 1948 mit der Verurteilung Burghofs zu einer Gefängnisstrafe von zwei Jahren, die aufgrund seiner bereits erfolgten Internierungshaft als verbüßt galt. Dazu hatte er die Kosten des Verfahrens zu tragen.⁶⁸¹

Gegen das Urteil beantragte Burghofs Anwalt jedoch erfolgreich Revision: Der oberste Spruchgerichtshof in Hamm hob das Urteil gegen Burghof auf und wies das Verfahren zur erneuten Verhandlung an das Spruchgericht Bielefeld zurück.⁶⁸² In der Neuauflage des Verfahrens wurde Burghof am 03. Februar 1949 eine Sühne von 1000 DM sowie die teilweise Übernahme der Verfahrenskosten auferlegt. Die Strafe galt mit der Verbüßung der Internierungshaft als verbüßt.⁶⁸³

Zusätzlich musste sich Burghof 1949 einer politischen Überprüfung vor dem Entnazifi-

⁶⁷⁶ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 4679, Der öffentliche Kläger bei der Spruchkammer Marburg-Stadt an Adam Kiem, 30.10.1946, Bl. 2.

⁶⁷⁷ Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 527 Nr. II 15523.

⁶⁷⁸ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 6.

⁶⁷⁹ BArch Koblenz Z 42-IV/1415, Karl Burghof an den öffentlichen Kläger beim Spruchgericht in Bielefeld, 21.05.1947 u. 23.06.1947, Bl. 3 u. 5.

⁶⁸⁰ Ebd., Der öffentliche Kläger beim Spruchgericht in Bielefeld an das Spruchgericht in Bielefeld im Verfahren gegen Karl Burghof – Anklageschrift, 16.01.1948, Bl. 36f.

⁶⁸¹ Ebd., Urteil der achten Spruchkammer des Spruchgerichts in Bielefeld im Verfahren gegen Karl Burghof 19.04.1948, Bl. 52.

⁶⁸² Ebd., Urteil des Obersten Spruchgerichtshofes in Hamm im Verfahren gegen Karl Burghof, 17.12.1948, Bl. 68f.

⁶⁸³ Ebd., Urteil der 1. Spruchkammer des Spruchgerichts in Bielefeld im Verfahren gegen Karl Burghof, 03.02.1949, Bl. 85-87.

zierungshauptausschuss für besondere Berufe in Hannover unterziehen. In dem entsprechenden Urteil wurde er in die Kategorie III (Minderbelasteter) eingestuft und erhielt ein Berufsverbot, welches sich vom Medien-, Bildungs- und Kulturwesen über den öffentlichen Dienst bis zu leitenden Stellungen im Wirtschaftsleben erstreckte. Dazu wurde ihm das aktive und passive Wahlrecht sowie das Recht auf politische Betätigung entzogen. Ferner hatte er die Verfahrenskosten zu tragen. Da ihm ein amtsärztliches Gutachten eine verminderte Erwerbsfähigkeit von 60 % attestiert hatte, wurde ihm im Gegenzug aber ein Unterhaltsbezug in Höhe von 50 % des verdienten Ruhegehalts zugesprochen.⁶⁸⁴

Erneut ging Burghof daraufhin in Revision. Diesmal blieb ihm der Erfolg allerdings versagt. Der zuständige Berufungsausschuss wies den Revisionsantrag zurück. In der Begründung dazu hieß es: „Sein früher Parteieintritt, die zahlreichen wichtigen Ämter, die er schon von der ersten Zeit seiner Parteizugehörigkeit an bekleidet hat, seine Tätigkeit während vieler Jahre als Leiter des Kreisschulungsamtes in Biedenkopf und die zahlreichen Reden und Ansprachen, die er in Partei und im Volkssturm gehalten hat, in Verbindung mit seiner Stellung als Landrat, dessen Verhalten für viele als massgebliches Vorbild diente, ergeben den notwendigen Schluss, dass er zur wesentlichen Förderung des Nationalsozialismus beigetragen hat.“⁶⁸⁵ Obwohl die Burghof auferlegten Beschränkungen im Zuge der allgemeinen „Liquidation der Entnazifizierung“ nach Ablauf einer Zweijahresfrist wieder aufgehoben worden waren, kehrte er nicht mehr in den Staatsdienst zurück, sondern bezog auf Grundlage einer ihm attestierten Dienstunfähigkeit Unterhaltsbezüge nach dem 131er-Gesetz. Wieder in St. Goar lebend, betrieb Burghof in den 1950er und 1960er mit seiner neuen Lebensgefährtin Wilhelmine Sauerwein ein Hotel, das sog. „Haus am Markt“, ehe es das Paar auf den Hunsrück verschlug, wo Burghof am 27. Mai 1972 in Kellenbach im Landkreis Bad Kreuznach starb.⁶⁸⁶

Alfred Pönisch, der Vorgänger von Burghof im Amt des Landrats, kehrte nach seiner Entlassung aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft scheinbar in die Gegend um Frankfurt a. M. zurück. Jedenfalls wurde er durch die Spruchkammer Main-Taunus am 16. Januar 1948 in die Belastungskategorie IV (Mitläufer) eingestuft – ein Urteil, das auf vorsätzlichen Falschangaben auf seinem Meldebogen beruhte und zu einer Wiederaufnahme seines Entnazifizierungsverfahrens vor der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. im Jahr

⁶⁸⁴ HLA-HHStAW Abt. 650 B Nr. 10807, Entscheidung des Entnazifizierungsausschusses in Hannover im Verfahren gegen Karl Burghof, 15.05.1949, Bl. 72f.

⁶⁸⁵ Ebd., Entscheidung des Berufungsausschusses im Regierungsbezirk Hannover – Spruchausschuss in Hannover im Verfahren gegen Karl Burghof, 06.12.1950, Bl. 74.

⁶⁸⁶ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 8.

1953 führte.⁶⁸⁷ Weil nach dortiger Ansicht die Voraussetzung für eine Einstufung Pönischs in die Belastungskategorien I oder II nach § 3 des „Gesetzes über den Abschluss der politischen Befreiung in Hessen“ vom 30. November 1949 nicht gegeben waren, wurde das Verfahren aber schließlich eingestellt.⁶⁸⁸ Somit profitierte Pönisch in einem erheblichen Maße von der bereits erfolgten „Liquidation der Entnazifizierung“, hatten die von ihm seinerzeit gemachten Falschangaben auf dem Meldebogen doch keinerlei Konsequenzen für ihn. In den Staatsdienst kehrte Pönisch nach 1945 aber nicht mehr zurück. Vielmehr war er wieder als Rechtsanwalt, diesmal in Mühlheim am Main, tätig.⁶⁸⁹ Dort starb Pönisch am 17. Mai 1981.

Regierungsoberinspektor Hugo Dombach, der zwischen 1933 und 1935 vorübergehend als leitender staatlicher Bürobeamter fungiert hatte, wurde am 15. Januar 1946 aus der amerikanischen Kriegsgefangenschaft nach Heerbornseelbach entlassen.⁶⁹⁰ Auf Antrag des zuständigen öffentlichen Klägers stuft die Spruchkammer Dillenburg Dombach am 20. November 1947 in die Kategorie IV (Mitläufer) ein und verhängte eine zu leistende Sühne von 200 RM.⁶⁹¹ Eine neue berufliche Perspektive hatte sich für ihn zu diesem Zeitpunkt bereits beim Landesforstamt Rheinland-Pfalz eröffnet, wo er für die endgültige Besetzung einer Planstelle vorgesehen war.⁶⁹²

Kreisbürodirektor Friedrich Krehnke schied nach Kriegsende in den Ruhestand aus. Obwohl der zuständige öffentliche Kläger seine Einstufung in die Belastungskategorie II (Belasteter) gefordert hatte, wurde er durch die Spruchkammer Biedenkopf am 26. August 1946 in die Kategorie IV (Mitläufer) eingestuft. Ferner wurde ihm ein einmaliger Sühnebetrag von 1500 RM auferlegt.⁶⁹³ Die Urteilsbegründung zeugt dabei von einer weitgehend unkritischen Übernahme von Krehnkes eigener Argumentation, die von niemand geringerem als seinem früheren Kollegen Ernst Eschenhof, der in dem Verfahren als Hauptentlastungszeuge auftrat, gestützt wurde. Dieser hatte ihm beschieden auf einer im Landratsamt geführten „Liste der Staatsfeinde im Kreise Biedenkopf“ gestanden zu haben, die er bei seinem Dienstantritt zum

⁶⁸⁷ HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/1, Meldebogen von Alfred Pönisch, 17.04.1946; HLA-HHStAW Abt. 520/11 Nr. 12628/2, Der öffentlichen Kläger bei der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. – Wiederaufnahme des Verfahrens gegen Alfred Pönisch, 23.03.1953; Ebd., Beschluss der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. im Verfahren gegen Alfred Pönisch, 12.05.1953.

⁶⁸⁸ Ebd., Beschluss der Zentralspruch- und Berufungskammer in Frankfurt a. M. im Verfahren gegen Alfred Pönisch, 12.06.1953. Zum hessischen Abschlussgesetz über die politische Befreiung siehe Schuster: Entnazifizierung, S. 364-367.

⁶⁸⁹ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 6.

⁶⁹⁰ HLA-HHStAW 520/07 Nr. 1379, Hugo Dombach an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Dillenburg, 30.09.1946.

⁶⁹¹ Ebd., Urteil der Spruchkammer in Dillenburg im Verfahren gegen Hugo Dombach, 25.11.1947.

⁶⁹² Ebd., Landesregierung Rheinland-Pfalz – Der Minister für Landwirtschaft und Ernährung – Landesforstamt an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Dillenburg, 02.06.1947.

⁶⁹³ HLA-HHStAW 520/27 Nr. 2484, Urteil der Spruchkammer in Biedenkopf im Verfahren gegen Friedrich Krehnke, 26.08.1946, Bl. 17.

01. Oktober 1937 vorgefunden haben will. Auf dieser Liste hätten etwa 35 Namen politisch Unzuverlässiger gestanden. Sie sei vierteljährlich durch den Landrat und den Kreisleiter überprüft und das Ergebnis dann an die Staatspolizeistelle Frankfurt a. M. gemeldet worden. Als er zum 01. April 1943 schließlich zur Wehrmacht eingezogen worden sei, habe sich Krehnkes Name noch immer auf dieser Liste befunden.⁶⁹⁴ Hierbei handelte es sich um eine offenkundig erfundene Geschichte, die Eschenhof keineswegs ohne Hintergedanken in die Welt gesetzt haben dürfte: Denn wenn der „Staatsfeind“ Krehnke bei der Ernennung eines ständigen Vertreters des Landrats im Jahr 1943 vor ihm den Vorzug erhalten hatte, dann musste er selbst ja, wie Eschenhof in seinem eigenem Spruchkammerverfahren zu suggerieren versuchte, erst recht unbelastet sein.⁶⁹⁵ Als Kreisbürodirektor i. R. konnte Krehnke auf Basis seines Entnazifizierungsbescheids jedenfalls ab dem 20. Januar 1947 sein im Zuge der politischen Überprüfung vorübergehend ausgesetztes Ruhegehalt rückwirkend ab dem 01. Mai 1946 wieder voll beziehen.⁶⁹⁶ Zum Zeitpunkt des Spruchs lebte er nach wie vor in Biedenkopf, wo er wohl auch seinen Lebensabend verbracht haben dürfte.

Ernst Eschenhof, der am 01. April 1943 zur Wehrmacht eingezogen worden war, kehrte nach Kriegsende zunächst nach Biedenkopf zurück. Dort wurde er auf Anordnung von Nachkriegslandrat Friedrich Reinemann am 20. September 1945 der örtlichen Militärregierung vorgeführt, weil er das Gerücht verbreitet hatte, dass sämtlichen ehemaligen NSDAP-Mitgliedern die Bankkonten gesperrt würden.⁶⁹⁷ Eschenhofs Entnazifizierungsverfahren erfolgte dann 1946/47 vor der Spruchkammer Biedenkopf, die ihn am 21. März 1947 in die Belastungskategorie IV (Mitläufer) einstuft. Ferner hatte er eine einmalige Sühneleistung von 1000 RM als Beitrag zum Wiedergutmachungsfonds zu erbringen und einige Dinge aus seinem Hausstand abzugeben. Auch in diesem Fall zeugt die Urteilsbegründung von einer weitgehend unkritischen Übernahme der Entlastungsargumentation des Betroffenen, wonach er

⁶⁹⁴ Ebd., Erklärung von Ernst Eschenhof, 15.04.1946; Ebd., Protokoll der öffentlichen Sitzung der Spruchkammer in Biedenkopf im Verfahren gegen Friedrich Krehnke, 26.08.1946, Bl. 13ff.

⁶⁹⁵ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540, Ernst Eschenhof an den öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Biedenkopf, 01.09.1946, Bl. 9-14., hier Bl. 11. Die Stilisierung von Verwaltungsbeamten zu Widerstandskämpfern im Kontext der politischen und strafrechtlichen Aufarbeitung des Nationalsozialismus nach 1945 war keine Seltenheit. Die Beamten des Auswärtigen Amtes stilisierten gar ihre gesamte Institution zu einem „Hort des Widerstands“. Siehe dazu Conze / Frei / Hayes/ Zimmermann: Amt, S. 401-411.

⁶⁹⁶ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5769, Der Landeshauptmann des Regierungsbezirks Wiesbaden an den Landrat in Biedenkopf, 07.02.1947; Der Landrat als Vorsitzender des Kreisausschusses an den Kreisbürodirektor i. R. Friedrich Krehnke, 12.02.1946.

⁶⁹⁷ HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5038, Der Landrat in Biedenkopf an den Gendarmeriekreisführer im Hause, 20.09.1945 (gez. Reinemann).

„nicht mehr als nominell am Nationalsozialismus teilgenommen“ und „sogar aktiven Widerstand gegen die nationalsozialistische Gewaltherrschaft geleistet“ habe.⁶⁹⁸

Die Vollstreckung des Spruchs wurde jedoch zunächst ausgesetzt und dem Minister für politische Befreiung zur Entscheidung vorgelegt, da der öffentlichen Kläger der Spruch- und Berufungskammer Marburg diesen für „offensichtlich verfehlt“ hielt.⁶⁹⁹ Obgleich ein in diesem Zusammenhang erstellter Ermittlungsbericht vom 25. August 1948 zu dem Ergebnis gekommen war, dass Eschenhof die „Gewaltherrschaft der NSDAP aufgrund seiner Mitgliedschaft und seiner Machtstellung als stellv. Landrat wesentlich unterstützt und sich gegen die Grundsätze der Gerechtigkeit und Menschlichkeit verantwortlich gemacht“ habe, scheint es zu keiner Neuaufnahme des Verfahrens mehr gekommen zu sein.⁷⁰⁰ Wieder in Montabaur lebend, fand Eschenhof eine Neuanstellung bei der dortigen Bezirksregierung und wurde 1961 zum Regierungsamtmann befördert, ehe er drei Jahre später in den Ruhestand ausschied.⁷⁰¹

Wie sich am Beispiel Dombachs und Eschenhofs zeigt, konnten somit zwei Mitglieder des Führungspersonals ihre berufliche Karriere im staatlichen Verwaltungsdienst nach 1945 – wenn auch nicht am alten Berufsort, so doch an anderer Stelle – weitgehend unbeschadet fortsetzen. Auch im Falle des Landratsamts Biedenkopfs bedeutet der konstatierte personelle Bruch an der Führungsspitze jedoch nicht, dass es unterhalb der Ebene des Führungspersonals keine personellen Kontinuitäten gegeben hat. So konnte etwa der im Zusammenhang mit der Beamtenanprangerung in der Ära Pönisch erwähnte Kreisinspektor Wilhelm Habich, der in der Ära Burghof 1939 zum Kreisoberinspektor befördert worden war, seine berufliche Tätigkeit in der kommunalen Abteilung des Landratsamts Biedenkopf nahtlos fortsetzen und wechselte 1951 als Regierungsamtmann in die staatliche Abteilung über.⁷⁰² Die Grundlage hierfür bildete dabei seine Einstufung in die Kategorie IV (Mitläufer) durch die Spruchkammer Biedenkopf am 07. September 1946, die im Wesentlichen auf seiner Formalbelastung als NSDAP-Mitglied seit dem 01. Mai 1937 beruhte.⁷⁰³ In dem Verfahren hatte Eschenhof Habich ebenfalls beschieden, auf der im Landratsamt geführten „Liste der Staatsfeinde im Kreise Biedenkopf“ gestanden zu haben.⁷⁰⁴

⁶⁹⁸ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 3540, Urteil der Spruchkammer in Biedenkopf im Verfahren gegen Ernst Eschenhof, 17.09.1946, Bl. 27.

⁶⁹⁹ Ebd., Der Erste öffentlichen Kläger bei der der Berufungskammer in Marburg an den Ersten öffentlichen Kläger bei der Spruchkammer in Biedenkopf im Verfahren gegen Ernst Eschenhof, 21.03.1947, Bl. 40.

⁷⁰⁰ Ebd., Hessisches Staatsministerium – Der Minister für politische Befreiung – Spruchkammer Biedenkopf – Ermittlungsbericht über Ernst Eschenhof, 25.08.1947, Bl. 68., Zit. RS.

⁷⁰¹ Vgl. Friedrich: Einführung, S. 8f.

⁷⁰² Siehe dazu HLA-HHStAW Abt. 527 Nr. II 4854.

⁷⁰³ HLA-HHStAW Abt. 520/27 Nr. 651, Urteil der Spruchkammer in Biedenkopf, 07.09.1946.

⁷⁰⁴ Ebd., Erklärung von Ernst Eschenhof, 15.04.1946, Bl. 12.

6. Schlussbetrachtung

Aus dem Blickwinkel der Belastungs- und Täterforschung, aber auch aus einer Verwaltungsgeschichtlichen Perspektive hat sich diese Studie mit dem Führungspersonal der Landratsämter Marburg und Biedenkopf im Nationalsozialismus beschäftigt. Zunächst wurden dabei in einem analytisch rahmenden Kapitel die politischen Strukturen in den preußischen Kreisen zurzeit des Dritten Reichs dargestellt. Diese waren durch eine erhebliche Erweiterung der Machtbefugnisse des Landrats gekennzeichnet, auf den sukzessive die Beschlussrechte von Kreistag und Kreisausschuss übertragen wurden. Infolge der Ausschaltung dieser beiden repräsentativen Gremien oblag seine Amtsführung keinen Beschränkungen durch kommunale Organe mehr, sodass er fortan nur noch an die Weisungen übergeordneter Dienststellen gebunden war – eine Konstellation, die den Landrat zugleich abhängiger von staatskonformen Verhalten machte.⁷⁰⁵ Zusätzlich zu den übertragenen Beschlussrechten von Kreistag und Kreisausschuss wurde dem Landrat außerdem durch die Einzelgesetzgebung eine Reihe neuer Kompetenzen übertragen. Während ein Großteil seiner Arbeit dabei nach wie vor von einer normengebundenen Verwaltungsarbeit bestimmt wurde, war der Landrat gleichzeitig Teil des nationalsozialistischen Maßnahmenstaats, bildeten die Kreispolizeibehörden doch einen integralen Bestandteil des nationalsozialistischen Überwachungs- und Verfolgungsapparats.

Bedingt durch das für das Dritte Reich charakteristische Nebeneinander von Staats- und Parteistellen stand dem Landrat mit dem Kreisleiter jedoch ein neuer Akteur gegenüber, der einen rivalisierenden Machtanspruch vertrat und in einigen traditionell dem Landrat vorbehaltenen Aufgabenbereichen bestimmte Mitwirkungsrechte besaß. Dadurch war auf Kreisebene ein nicht unerhebliches Konfliktpotential gegeben. Infrage gestellt wurde der traditionelle landrätliche Universalitätsanspruch allerdings nicht nur von Seiten des Kreisleiters, sondern auch durch die fortschreitende Dekonzentration der staatlichen Verwaltung auf Kreisebene, sodass sich der Landrat bei der Bewältigung administrativer Aufgaben mit einer Vielzahl an Akteuren abzustimmen hatte.⁷⁰⁶

Schließlich veränderte sich im Nationalsozialismus auch das Anforderungsprofil an den Landrat, von dem nunmehr eine auf formaljuristische Rücksichtnahmen weitgehend verzichtende, „einsatzfreudige“ und „entschlossene“ Herangehensweise sowie ein auf dem Prinzip der „Kameradschaft“ basierender, von veralteten „Standesdünkeln“ befreiter Führungsstil gegenüber seiner „Gefolgschaft“ erwartet wurden.⁷⁰⁷

⁷⁰⁵ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 403; Großbölting / Grawe: Gutachten, S. 6.

⁷⁰⁶ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 145f.

⁷⁰⁷ Vgl. dazu die Ausführungen bei Penzholz: Landräte, S. 209-212.

Nach dieser Vorarbeit wurden dann die jeweils zum Kreis des Führungspersonals gehörenden Akteure identifiziert. Im Falle des Kreises Marburgs wurde das Amt des Landrats nach der nationalsozialistischen Machtübernahme zunächst weiterhin durch den seit 1924 amtierenden Verwaltungsjurist Ernst Schwebel bekleidet. Er wurde im Juni 1934 durch den NSDAP-Funktionär Hans Krawielitzki abgelöst. Als leitender staatlicher Bürobeamter fungierte Regierungsoberinspektor Ludwig Seufer, während die Position des leitenden kommunalen Bürobeamten durch Kreisverwaltungsdirektor Wilhelm Kempf ausgeübt wurde. Letzterer übernahm im Zuge der Kriegvereinfachungsmaßnahmen 1943 noch zusätzlich die Leitung der staatlichen Abteilung. Zu nennen ist schließlich auch Regierungsinspektor Albert Wagner, welcher in der Ära Krawielitzki einen steilen beruflichen Aufstieg hinlegte und neben Seufer als Stellvertreter des Landrats in staatlichen Angelegenheiten fungierte.

Im Falle des zum 01. Oktober 1933 wiederhergestellten Kreises Biedenkopfs wurde das Amt des Landrats zunächst durch den Jurist Alfred Pönisch bekleidet, der infolge eines Streits mit Kreisleiter Thiele im April 1937 jedoch in den einstweiligen Ruhestand versetzt wurde. Seine Nachfolge trat im September 1937 der Verwaltungsbeamte Karl Burghof an. Verglichen mit dem Kreis Marburg gab es im Falle des Kreises Biedenkopf auf der Position des leitenden staatlichen Bürobeamten eine erhebliche Fluktuation, wurde diese doch nacheinander von den Regierungsoberinspektoren Hugo Dombach (1933-1935), Jungbluth (1935-1937) und Ernst Eschenhof (1937-1943) bekleidet. Als eine Konstante in der Kreisverwaltung erwies sich hingegen der langjährige Kreisbürodirektor Friedrich Krehnke, der als leitender kommunaler Bürobeamter fungierte. Wie sein Marburger Pendant übernahm auch er im Zuge der Kriegvereinfachungsmaßnahmen 1943 zusätzlich die Leitung der staatlichen Abteilung.

Blickt man auf die jeweiligen Geburtsdaten, so fällt auf, dass jene um das Jahr 1900 geborene Alterskohorte unter den vorgestellten Akteuren am stärksten vertreten war.⁷⁰⁸ Ihr sind im Falle Marburgs Landrat Krawielitzki (*1900), Kreisverwaltungsdirektor Kempf (*1900) und Regierungsinspektor Wagner (*1901) sowie im Falle Biedenkopfs Landrat Pönisch (*1902) und Regierungsoberinspektor Eschenhof (*1901) zuzurechnen. Sie alle erlebten den Ersten Weltkrieg zwar als Heranwachsende, nahmen selbst jedoch nicht mehr aktiv oder allenfalls kurz am Kampfgeschehen teil und wurden politisch in einer krisengeschüttelten Zeit sozialisiert. Auf sie folgt dicht jene zwischen 1890 und 1900 geborene Altersgruppe, der im Falle Marburgs Regierungsoberinspektor Seufer (*1890) sowie im Falle Biedenkopfs Landrat Burghof (*1896) und Regierungsoberinspektor Dombach (*1893) zuzurechnen sind. Im Unterschied zu Ersteren hatten sie, sofern sie denn eingezogen worden waren, als junge Männer

⁷⁰⁸ Zur „Kriegsjugendgeneration“ siehe Anm. 213.

an den Kampfhandlungen des Ersten Weltkriegs teilgenommen. Auch ihre politische Sozialisation war durch unterschiedliche Krisenerfahrungen geprägt. Mit Landrat Schwebel (*1886) im Falle Marburgs sowie Kreisbürodirektor Krehnke (*1877) im Falle Biedenkopfs war aber auch jene vor 1890 geborene Alterskohorte im Führungspersonal vertreten, die noch in einem weitaus stärkeren Maße im Kaiserreich sozialisiert worden war und am Ersten Weltkrieg in einem fortgeschrittenen Erwachsenenalter teilgenommen hatte.

Lässt sich die Zusammensetzung des untersuchten Führungspersonals in generationeller Hinsicht nur schwer auf einen Nenner bringen, so lässt sich in sozialer Hinsicht konstatieren, dass die vorgestellten Akteure weitgehend kleinbürgerlicher Herkunft waren. Eine Ausnahme hiervon bildet jedoch der Pfarrerssohn Krawielitzki, der einem bildungsbürgerlichen Haushalt entstammte.

Hervorstechend ist weiter, dass es sich bei den vorgestellten Akteuren weitgehend um fachlich qualifiziertes Personal handelte. Von den Landräten verfügten Schwebel und Pönisch über das zweite juristische Staatsexamen, während Burghof in den Staatswissenschaften promoviert hatte. Lediglich Krawielitzki war als gescheiterter Jurastudent in fachlicher Hinsicht nur unzureichend für das Amt des Landrats qualifiziert, zumal er auch über keinerlei Berufserfahrung im Verwaltungsdienst verfügte. Einen solchen Quereinsteiger gab es unter den leitenden Bürobeamten dagegen nicht, waren diese nach ihrem Schulabschluss doch in den Verwaltungsdienst eingetreten und dort ausgebildet worden. Die konstatierte fachliche Qualifikation darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass der ein oder andere in seiner Karriere freilich von seiner Nähe zum Nationalsozialismus profitierte.

Schließlich gilt es herauszustellen, dass das untersuchte Führungspersonal zahlreiche Mitgliedschaften in NS-Organisationen aufweist, woraus sich eine hohe „formale“ Belastung ergibt. Zwar waren Beamte unter den Mitgliedern der NSDAP gemessen an ihrem Anteil an der Bevölkerung überproportional hoch vertreten;⁷⁰⁹ die Quote lag im Falle des untersuchten Personenkreises jedoch noch darüber, gehörten die behandelten Akteure, soweit dies festgestellt werden konnte, doch ausnahmslos der NSDAP an. In einigen Fällen konnten dazu Mitgliedschaften in aussagekräftigen Unterorganisationen wie der SA und/oder der SS nachgewiesen werden. Wie herausgestellt, bekleidete das Führungspersonal teilweise sogar auch wichtige Funktionen innerhalb dieser NS-Organisationen. Was die „formale“ Belastung betrifft, lässt sich hinsichtlich der vorgestellten Altersgruppen aber auch ein Unterschied feststellen: Während sie sich im Falle der vor 1890 Geborenen auf eine NSDAP-Mitgliedschaft

⁷⁰⁹ Haar, Ingo: Zur Sozialstruktur und Mitgliederentwicklung der NSDAP, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 60-73, hier S. 72.

beschränkt, reicht die „formale“ Belastung im Falle der nach 1890 Geborenen, insbesondere aber im Falle der nach 1900 Geborenen darüber hinaus, engagierten sich diese doch in einem weitaus aktiveren Maße in der NSDAP und/oder ihren Unterorganisationen, was seinen Niederschlag etwa in der Übernahme von Parteiämtern fand.

Anschließend hat sich diese Studie ausführlich mit der Amtsführung der untersuchten Akteure auseinandergesetzt. Diese wurde im Wesentlichen durch den jeweils amtierenden Landrat bestimmt: Handelte es sich bei Schwebel noch um einen eher traditionellen, nationalkonservativ gesinnten Landrat, der freilich über eine erhebliche Schnittmenge mit dem Nationalsozialismus verfügte, verstanden sich Krawielitzki, Pönisch und Burghof hingegen als dezidiert nationalsozialistische Landräte, für die der „Führer“ die zentrale Referenzfigur darstellte. Bereits bei ihrer offiziellen Amtseinführung erhoben sie den „Willen des Führers“ (Krawielitzki), das Arbeiten im „Sinne des Führers“ (Pönisch) oder das „Programm Adolf Hitlers“ (Burghof) zu einem handlungsleitenden Motiv. Die Folge daraus war, dass Entscheidungen getroffen und Initiativen ergriffen wurden, die auf einer Linie mit dem lagen, was die jeweiligen Akteure für den vermeintlichen „Führerwillen“ hielten. Somit lässt sich hier durchaus eine Dynamik nachweisen, die dem Kershaw'schen dem „Führer entgegenarbeiten“ entspricht.⁷¹⁰

Wie dargestellt, war das Führungspersonal in zahlreiche Verfolgungskontexte involviert. Dazu gehörte erstens das Vorgehen gegen politische Gegner. Bedingt durch die Verfolgungswelle im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme lassen sich die meisten Verfolgungsmaßnahmen dabei für das Landratsamt Marburg in der Ära Schwebel nachweisen. Wie in diesem Zusammenhang herausgestellt, ging das Führungspersonal um Schwebel mit einer erheblichen Härte gegen die politische Opposition aus den Reihen der beiden Arbeiterparteien vor, die aus einem rabiaten Antimarxismus resultierte. Doch auch unabhängig von der Verhaftungswelle im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme wurden von Seiten der untersuchten Akteure, wie für die Amtszeiten aller behandelten Landräte nachgewiesen werden konnte, immer wieder Verfolgungsmaßnahmen gegen Personen ergriffen, die eine politisch nonkonforme Verhaltensweise an den Tag legten oder im Verdacht einer antinazistischen Einstellung standen.

Zweitens ist die Verfolgung von Religionsgemeinschaften zu nennen. Während sich bei der Überwachung kirchenpolitischer Aktivitäten und der Ausführung antikirchlicher Maß-

⁷¹⁰ Demgegenüber konstatiert Penzholz: Landräte, S. 266 für die bayrischen Landräte zwar eine Form des vauseilenden Gehorsams; diese grenzt er jedoch vom Kershaw'schen „dem Führer entgegenarbeiten“ ab, da sie für ihn in Zusammenhang mit einem „üblichen antizipierenden Verhalten der Bürokratie gegenüber den politischen Entscheidungsträgern“ steht.

nahmen im Falle des Marburger Landratsamts dabei eine gewisse Mäßigung erkennen lässt, wurden im Falle des Biedenkopfer Landratsamts, wie für die Ära Burghof nachgewiesen werden konnte, mitunter Eigeninitiativen gegen die kirchenpolitische Opposition ergriffen. Dabei dürfte wohl auch das persönliche Verhältnis des jeweils amtierenden Landrats zur Amtskirche eine Rolle gespielt haben. Das Agieren Krawielitzkis auf der einen und das Burghofs auf der anderen Seite zeigt aber auch, wie unterschiedlich der „Führerwille“ interpretiert werden konnte: Während Ersterer glaubte, dass der Sache des „Führers“ im „Kirchenkampf“ mit einem gemäßigten Ansatz besser gedient sei, vertrat Letzterer eine gegenteilige Haltung. Ein ähnliches Muster ist auch bei der Verfolgung kleinerer Religionsgemeinschaften zu erkennen, an welcher das Führungspersonal des Marburger Landratsamts scheinbar kaum Interesse zeigte, während das Führungspersonal des Biedenkopfer Landratsamts die kreisansässigen „Sekten“ nicht nur weitaus strenger überwachte, sondern gegen diese mitunter auch in Eigeninitiative vorging.

Drittens wirkte das untersuchte Führungspersonal an der Verfolgung der jüdischen Bevölkerung mit. Wie für das Landratsamt Marburg in der Ära Schwebel dargestellt, wurden antisemitische Übergriffe im Anschluss an die nationalsozialistische Machtübernahme von Seiten der SA und SS nicht nur toleriert, sondern gingen Hand in Hand mit landrätlichen Verfolgungsmaßnahmen. Nach einer zwischenzeitigen relativen Ruhe in der Judenverfolgung, die im Falle Marburgs zeitlich mit den ersten Amtsjahren von Krawielitzki sowie im Falle Biedenkopfs mit der Amtszeit von Pönisch zusammenfiel, verschärfte sich der Verfolgungsdruck auf die jüdische Bevölkerung dann ab 1937/38 wieder.⁷¹¹ Zwar nahm das Führungspersonal bei dem reichsweiten, von der NS-Führung gesteuerten Novemberpogrom nur eine untergeordnete Rolle ein, die sich darauf beschränkte sicherzustellen, dass nichtjüdisches Eigentum und Leben von den Ausschreitungen verschont blieben und Plünderungen unterblieben; dafür tat es sich jedoch bei der reichsweiten Verhaftungsaktion im Anschluss an den Novemberpogrom hervor, die dazu genutzt wurde, die „Arisierung“ jüdischen Eigentums sowie die Abwanderung der jüdischen Bevölkerung weiter zu forcieren. Wie dargestellt, wirkte das Führungspersonal außerdem an der Deportation der kreisansässigen jüdischen Bevölkerung mit.⁷¹² Wie dabei zumindest im Falle des Marburger Landratsamts empirisch nachgewiesen werden konnte, schuf das Führungspersonal um Krawielitzki mit der peniblen statistischen Erfassung der jüdischen Bevölkerung nicht nur die Voraussetzung für die Organisation der Deportation, sondern stellte in Kooperation mit den Bürgermeistern auch den reibungslosen Ablauf des

⁷¹¹ Vgl. Frei: Führerstaat, S. 178f.; Echterkamp: Reich, S. 73; Longerich: Politik, S. 156.

⁷¹² Grundsätzlich zur Rolle der Landräte bei der Judendeportation siehe Penzholz: Landräte, S. 307f.; Adler: Mensch, S. 372-376.

Unternehmens sicher. Dass die Judenverfolgung dabei mitunter von einem scharfen Antisemitismus motiviert war, verdeutlicht eindrücklich das Agieren von Landrat Burghof im Kontext des Judenpogroms von Buchenau.

Viertens war das Führungspersonal an der Verfolgung nichtjüdischer Minderheiten beteiligt. Homosexuelle, die auf Basis des 1935 verschärften § 175 des Strafgesetzbuches verfolgt wurden, durften dabei mit keiner Zurückhaltung rechnen. Besonders hervor tat sich das Führungspersonal aber bei der Verfolgung sog. „Asozialer“, bei der es immer wieder zu eigenen Initiativen griff. Das angewandte Maßnahmenbündel reichte dabei von kurzen Inhaftierungen über Kontrollauflagen bis hin zu Einweisungen in Arbeits- oder Konzentrationslager. Bei der Rechtfertigung dieser Vorgehensweise bediente es sich sozialhygienischer Argumentationsmuster, die keineswegs nur Mittel zum Zweck waren, sondern vielmehr verdeutlichen, dass das Führungspersonal von der Notwendigkeit einer „Ausmerze“ vermeintlicher „Volksschädlinge“ im Interesse der „Volksgemeinschaft“ überzeugt war.⁷¹³ Wie im Falle des Landratsamts Biedenkopf in der Ära Burghof nachgewiesen werden konnte, drängten die Verantwortlichen außerdem auch auf die Überführung einer vermeintlich „geisteskranke“ Person in eine Heil- und Pflegeanstalt, was angesichts der im Nationalsozialismus verübten Krankenmorde nicht weniger fatale Konsequenzen haben konnte. Was die Verfolgung von Sinti und Roma angeht, bedienten sich die untersuchten Akteure neben traditioneller polizeilicher Mittel wie Abschiebungen in einem zunehmenden Maße auch des rassenbiologischen Repertoires des Nationalsozialismus. Wie dabei sowohl im Falle des Landratsamts Marburg als auch im Falle des Landratsamts Biedenkopf empirisch nachgewiesen werden konnte, war das jeweilige Führungspersonal auch an der Deportation der kreisansässigen Sinti beteiligt und wirkte ferner an der Sterilisation der Nichtdeportierten mit, mit welcher die physische Vernichtung der Verschleppten komplementiert und die „Zigeunerfrage“ endgültig gelöst werden sollte.⁷¹⁴

Und fünftens ist die Sicherung des Zwangsarbeitereinsatzes im Zweiten Weltkrieg zu nennen. Wie im Falle des Landratsamts Marburg gezeigt wurde, legte Krawielitzki in diesem Zusammenhang großen Wert darauf, dass die von der Reichsregierung ausgegebenen „Polenerlasse“ strikt befolgt und polizeilich streng kontrolliert wurden. Bei der Bestrafung von Zwangsarbeitern besaß das Führungspersonal wiederum einen erheblichen Ermessens- und Handlungsspielraum, der willkürliche Entscheidungen ermöglichte. Verhaftungen scheinen dabei zwar nicht das primäre Mittel der Wahl gewesen zu sein, gingen sie doch mit einem

⁷¹³ Zu sozialhygienischen Vorstellungen im Nationalsozialismus siehe Peukert: Volksgenossen, S. 253; Ayaß: „Asoziale“ S. 221; Scherer: „Asozial“, S. 20-24; Penzholz: Landräte, S. 284.

⁷¹⁴ Vgl. Riechert: Schatten, S. 132.

entsprechenden Ausfall der Arbeitskraft einher; gleichwohl scheute sich das Führungspersonal aber auch nicht davor, zu Inschutzhaftnahmen bzw. Einweisungen in ein Arbeits- oder Konzentrationslager zu greifen, wenn es sie für gerechtfertigt hielt. Letzteres hatte im Falle des nach Breitenau überstellten polnischen Zwangsarbeiters Bronislaw Pecka tödliche Konsequenzen: Im Rahmen einer lokalen Terroraktion der Gestapo wurde er am 26. Oktober 1942 bei der Hainmühle bei Betziesdorf gehängt. Die Exekution war dabei von Seiten des Marburger Landratsamts, namentlich von Regierungsinspektor Wagner, vorbereitet und polizeilich abgesichert worden. Als Vertreter des Landrats wohnte dieser der Exekution bei und bestätigte deren Vollzug unterschriftlich. Anhaltspunkte dafür, dass das Führungspersonal auch in die Entscheidungsfindung über das Todesurteil eingebunden war, wurden allerdings nicht entdeckt. Im Gegenteil scheint der Fall die von Penzholz vertretene These zu bestätigen, wonach lokale Terroraktionen der Gestapo mit einer partiellen Verdrängung der Landräte von der polizeilichen Behandlung der ausländischen Arbeitskräfte einhergingen.⁷¹⁵

Aus all dem ergibt sich eine hohe „materiale“ Belastung, ging die Beteiligung an der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik doch weit über das Ausmaß hinaus, zu dem im engeren Sinne eine behördliche Verpflichtung bestand. Nicht nur wurden vorhandene Ermessens- und Handlungsspielräume im Sinne des NS-Regimes und seiner Ideologie genutzt, sondern vielmehr auch zahlreiche Verfolgungsmaßnahmen in Eigeninitiative angestrengt bzw. durchgeführt. Neben den jeweiligen Landräten haben sich in diesem Zusammenhang dabei insbesondere die Akteure in der staatlichen Abteilung der beiden Landratsämter exponiert – ein Befund, der wohl darauf zurückzuführen ist, dass diese im Unterschied zu ihren, in den Quellen kaum in Erscheinung getretenen Kollegen aus der kommunalen Abteilung mit den Polizeiangelegenheiten betraut waren. So tragen zahlreiche belastende Dokumente, darunter auch landrätliche Verfügungen im Kontext der Deportationen, im Falle des Landratsamts Marburg die Unterschrift von Regierungsoberinspektor Seufer und Regierungsinspektor Wagner und im Falle des Landratsamts Biedenkopf die von Regierungsoberinspektor Eschenhof. Wie sich hieran zeigt, ist es bei der Beschäftigung mit den Landratsämtern im Nationalsozialismus somit durchaus lohnenswert, auch die jeweiligen Stellvertreter aus den Reihen der leitenden Bürobeamten mit in den Blick zu nehmen und sich nicht nur auf die jeweils amtierenden Landräte zu beschränken, wie dies bisweilen der Fall ist.⁷¹⁶

Deutlich wird darüber hinaus, dass sich der Täterbegriff durchaus auf Verwaltungsbeamte in den Landratsämtern anwenden lässt. Eine dichotomische Unterscheidung zwischen

⁷¹⁵ Vgl. Penzholz: Landräte, S. 295.

⁷¹⁶ Siehe dazu Anm. 10.

sog. „Schreibtischtättern“ auf der einen und Direkt- bzw. Exzesstärtern auf der anderen Seite greift hier allerdings nur bedingt.⁷¹⁷ Denn obwohl es sich bei dem untersuchten Personenkreis um Bürobeamte handelte, gab es wiederholt Situationen, in welchen diese ihren Opfern, sei es in Verhören, direkt gegenüberstanden und mitunter auch, wie das Beispiel von Regierungsinспекtor Wagner zeigt, der bei der Bestrafung polnischer Zwangsarbeiter zu Ohrfeigen griff, körperliche Gewalt anwandten. Die Verwendung des Täterbegriffs darf in diesem Zusammenhang jedoch nicht zu dem Trugschluss verleiten, dass die untersuchten Akteure isoliert handelten. Vielmehr konnten sie bei der Umsetzung der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik auf eine durchaus breite Unterstützung der Kreisbevölkerung bauen, die ihren Niederschlag nicht zuletzt in zahlreichen, den landrätlichen Verfolgungsmaßnahmen oftmals vorausgehenden Denunziationen fand.

Auch bestätigt die Studie einmal mehr, dass die Täter keineswegs aus einer spezifischen Generation oder sozialen Schicht kamen.⁷¹⁸ Ein gemeinsames biographisches Merkmal der untersuchten Akteure bildete zwar zweifellos die Erfahrung des Ersten Weltkriegs, die unabhängig davon, ob man selbst am Kampfgeschehen teilgenommen hatte, wohl von prägender Bedeutung war; aus dieser allein lässt sich die Beteiligung an der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik jedoch keineswegs teleologisch ableiten.⁷¹⁹ Weiter unterstreichen die Ergebnisse dieser Studie die Bedeutung der Ideologie als einem Motivationsfeld für die Beteiligung an Verfolgungen, handelte das Führungspersonal doch vor dem Hintergrund eines spezifischen Weltbilds, in dem insbesondere der Idee der „Volksgemeinschaft“ eine zentrale Bedeutung zukam.⁷²⁰ Ging die ältere Forschung außerdem noch davon aus, dass eine den modernen Bürokratien inhärente Arbeitsteilung mit einer Parzellierung von Verantwortung einherging, sprechen die Ergebnisse dieser Studie eher für die in der neueren Forschung vertretene These eines fundamental entgrenzten Handlungsspielraums.⁷²¹ Zwar bildeten die Landratsämter nur einen Teil des weit gestrickten Verfolgungsnetzwerks, das sich aus zahlreichen Akteuren zusammensetzte; der Bruch mit der rechtsstaatlichen Verfasstheit infolge der nationalsozialistischen Machtübernahme führte jedoch zu einer deutlichen Ausdehnung der landrätlichen Exekutivvollmachten im Bereich des Polizeiwesens. Der daraus resultierende, erweiterte Ermessens- und Handlungsspielraum bot dabei Raum für willkürliche Entscheidungen, ohne dass der betroffene Verwaltungsbeamte schwerwiegende Konse-

⁷¹⁷ Zu diesen zwei Kategorien von Tätern siehe Echternkamp: Reich, S. 180f.

⁷¹⁸ Vgl. dazu die Einschätzung bei Bajohr: Täterforschung (wie Anm. 28).

⁷¹⁹ Vgl. Echternkamp: Reich, S. 180.

⁷²⁰ Demgegenüber bemisst Penzholz der NS-Ideologie für die Beteiligung an Verfolgungen allenfalls eine untergeordnete Bedeutung. Siehe dazu Penzholz: Landräte, S. 265ff. u. S. 399f.

⁷²¹ Vgl. Bajohr: Täterforschung (wie Anm. 28); Echternkamp: Reich, S. 191.

quenzen zu befürchten gehabt hätte. Ob bei der Beteiligung an den Verfolgungen auch sozialpsychologische Dynamiken eine Rolle spielten, die sich etwa aus Vorstellungen von „Gefolgschaft“ und „Kameradschaft“ ergaben, lässt sich auf Basis des ausgewerteten Quellenmaterials hingegen kaum beurteilen, zumal ein empirischer Nachweis hierüber nur schwer zu erbringen ist.⁷²²

Abgesehen von der Amtsführung hat diese Arbeit auch das Verhältnis des Führungspersonals zu den Dienststellen der NSDAP, allen voran das zur Kreisleitung, untersucht. War dieses im Falle des Landratsamts Marburg in der Ära Schwebel bis 1933 zunächst durch Zusammenstöße auf politisch-behördlicher Ebene geprägt, trat nach der Machtergreifung an ihre Stelle eine weitgehende Kooperation, die insbesondere bei der Verfolgung politischer Gegner zum Ausdruck kam. Nichtsdestotrotz gab es anhaltende Spannungen, die schließlich zu Schwebels Abberufung als Landrat führten. Zurückzuführen sind diese letztlich auf den strukturellen Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter, der durch das konfliktbehaftete Verhältnis aus der Zeit vor 1933, divergierende Standpunkte in Sachfragen sowie v. a. die charakterliche Nichtverträglichkeit der Protagonisten verschärft wurde. Dass Schwebel die Auseinandersetzung letztlich verlor, ist in diesem Zusammenhang darauf zurückzuführen, dass er als „Mai-Jurist“ infolge seines späten Eintrittsdatums sowie seiner Weimarer Vergangenheit leicht verwundbar war.

Vergleichbare Spannungen sind für die Ära Krawielitzki hingegen nicht feststellbar, da der strukturelle Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter hier von vorneherein dadurch aufgehoben wurde, dass Krawielitzki zwischen 1934 bis 1937 und von 1940 bis 1945 beide Ämter in Personalunion ausübte. Auch in der Phase zwischen 1937 und 1940, in welcher das Amt des Kreisleiters vorübergehend durch Hermann von Löwenstein bekleidet wurde, scheint sich das Verhältnis unproblematisch gestaltet zu haben, zumal Krawielitzki als ein im Kreis verwurzelter und gut vernetzter „Alter Kämpfer“ ohnehin kaum angreifbar gewesen wäre. Feststellbar sind für die Ära Krawielitzki jedoch einzelne Konflikte mit Angehörigen von SA und SS, die jedoch individueller Natur waren und sich keinesfalls zu einem grundsätzlich schlechten Verhältnis verallgemeinern lassen.

Was das Verhältnis des Führungspersonals des Landratsamts Biedenkopf zu den Dienststellen der NSDAP angeht, lässt sich für die Ära Pönisch zwar einerseits eine funktionale Ko-

⁷²² In der Forschung wird der „Kameradschaft“ als einem sozialpsychologischen Gruppenmechanismus eine zentrale Erklärungskraft für das Tathandeln beigemessen, handelte das Groß der Täter doch in militärähnlichen Formationen. Uneinigkeit besteht jedoch darin ob und inwieweit sich dieser Befund verallgemeinern lässt, bauten doch nicht nur die im Osten agierenden Mordeinheiten, sondern die gesamte „Volksgemeinschaft“ auf dem Organisationsprinzip der „Kameradschaft“ auf. Siehe dazu Bajohr: Täterforschung (wie Anm. 28); Echternkamp: Reich, S. 192.

operation feststellen; andererseits gab es jedoch erhebliche Spannungen und Reibereien zwischen den beiden Dienststellen, die sich 1936/37 schließlich in einem offenen Konflikt entluden. Auch sie sind letztlich auf den strukturell bedingten Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter zurückzuführen, der hier durch zahlreiche individuelle Faktoren dramatisch verschärft wurde: Die charakterliche Nichtverträglichkeit der beiden Protagonisten, den Suprematieanspruch von Kreisleiter Thiele, das Alter und die Unerfahrenheit von Landrat Pönisch sowie eine spezifische Konstellation, in welcher Pönisch Thiele in der Parteihierarchie zwar untergeordnet, in der Verwaltungshierarchie aber übergeordnet war. Dass Pönisch in dem Machtkonflikt letztlich den Kürzeren zog, ist damit zu erklären, dass er als „NS-Jurist“ gegenüber einem langjährigen, weitaus konsolidierten Kreisleiter wie Thiele mehr oder weniger chancenlos war, zumal dieser den Gauleiter auf seine Seite ziehen konnte.

Zwar lassen sich Spannungen und Reibereien auch für die Ära Burghof feststellen. Im Unterschied zur Ära Pönisch eskalierten diese jedoch niemals zu einem offenen Konflikt, da der strukturelle Gegensatz zwischen Landrat und Kreisleiter hier insbesondere durch zwei individuelle Faktoren entschärft wurde: Die charakterliche Verträglichkeit der beiden Protagonisten und der konfliktvermeidende bzw. vermittelnde Ansatz Burghofs. Das Verhältnis zu den Stellen der NSDAP, insbesondere zur Kreisleitung, war daher von einer weitgehenden Kooperation geprägt, die sich zum wechselseitigen Vorteil gestaltete. So wusste sich Burghof wiederholt wirksam der Unterstützung des Kreisleiters zur Realisierung seiner Ziele zu bedienen, die er auf diese Weise auch gegenüber vorgeordneten Dienststellen wie dem Regierungspräsidenten oder anderen Akteuren wie dem Marburger Oberstaatsanwalt durchsetzen zu können glaubte.

Damit bestätigen die Ergebnisse dieser Studie, dass sich das Verhältnis von Staat und Partei im Nationalsozialismus keineswegs in einem ineffizienten, von Reibungsverlusten geprägten Dualismus erschöpfte: Ob der auf Kreisebene latent vorhandene strukturelle Gegensatz akut wurde, hing hochgradig von individuellen Faktoren ab.⁷²³ Stattgefundene Konflikte dürfen nicht darüber hinwegtäuschen, dass das Verhältnis der beiden Dienststellen insgesamt mehr durch Zusammenarbeit als durch Auseinandersetzungen geprägt war. Spannungen bzw. Reibereien auf der einen und eine funktionale Kooperation auf der anderen Seite schlossen sich keineswegs aus. Auch gestaltete sich die Zusammenarbeit keineswegs einseitig zu Gunsten der Parteistellen, sondern eröffnete der öffentlichen Verwaltung ebenfalls neue Perspektiven.⁷²⁴ Ein erdrückendes Übergewicht der Partei lässt sich daher nicht feststellen. Vielmehr

⁷²³ Vgl. Stelbrink: Landrat, S. 400; Lehmann: Kreisleiter, S. 276; Penzholz: Landräte, S. 164f. u. 176.

⁷²⁴ Vgl. Mecking / Wirsching: Stadtverwaltung, S. 5; Stelbrink: Landrat, S. 374.

gilt es herauszustellen, dass die Verwaltung zu keinem Zeitpunkt lediglich ein ausführendes Organ der NSDAP darstellte. Schließlich warnen die Ergebnisse dieser Studie davor, von der fortschreitenden Dekonzentration der Verwaltung auf Kreisebene in verkürzter Weise auf einen Niedergang der Kreisverwaltungen zu schließen. Tatsächlich stabilisierten die Landratsämter, wie diese Studie im Falle Marburgs und Biedenkopfs eindrücklich zeigen konnte, die nationalsozialistische Herrschaft bis zum eigenen physischen Zusammenbruch und setzten die Verfolgungspolitik des Regimes, in Kooperation mit den Parteidienststellen, zum Leidtragen der Opfer bis zum Schluss mit einer hohen administrativen Effizienz um.

Schließlich hat sich diese Arbeit der Entnazifizierung und den Biographien des Führungspersonals nach 1945 zugewandt. Wie dargestellt, kam es infolge des Zusammenbruchs des Dritten Reichs zu einem deutlichen personellen Bruch an der Spitze der Landratsämter Marburg und Biedenkopf, dessen Führungspersonal auf Anordnung der amerikanischen Militärregierung mehrheitlich abgesetzt bzw. entlassen und teilweise sogar interniert wurde. Was die Entnazifizierung der untersuchten Akteure angeht, ist zwar durchaus der These von Leßau zuzustimmen, wonach sich die Verfahrensbetroffenen – wenn auch in einer unkritischen Form – durchaus intensiv und ernsthaft mit der eigenen Rolle im Nationalsozialismus auseinandersetzen.⁷²⁵ Angesichts der exponierten Rolle, welche sie im Nationalsozialismus gespielt hatten, ist dieser Befund aber auch nicht wirklich überraschend.

Unbenommen davon war die Entnazifizierung im Falle des untersuchten Führungspersonals jedoch mit einer ganzen Reihe von Problemen verbunden. Die Folge war, dass die jeweiligen Sprüche mehr auf der „formalen“ als auf der „materialen“ Belastung des Verfahrensbetroffenen beruhten und mit relativ geringeren Sanktionen verbunden waren. Spätestens mit Inkrafttreten des 131er-Gesetzes stand dem untersuchten Personenkreis daher die Möglichkeit offen, in den Staatsdienst zurückzukehren oder zumindest ein Ruhegehalt zu beziehen. Dass unter diesen Umständen auch Einzelne der behandelten Akteure wie Regierungsinспекtor Albert Wagner oder Regierungsoberinspektör Ernst Eschenhof ihre berufliche Laufbahn – wenn auch nicht am alten Dienort, so doch an anderer Stelle – wieder aufnehmen konnten, ist keineswegs überraschend, ist es doch breit erforscht, dass auch hochgradig belastete Funktionsträger ihre beruflichen Karrieren in Nachkriegsdeutschland fortsetzten.⁷²⁶ Wie im Falle des Landratsamts Marburg am Beispiel von Regierungssekretär Adam Kiem und im Falle des Landratsamts Biedenkopf am Beispiel von Kreisinspektör Wilhelm Habich deutlich

⁷²⁵ Vgl. Leßau: Entnazifizierungsgeschichten, S. 488.

⁷²⁶ Vgl. Ebd., S. 20; Bajohr / Hütter: Auftragsforschung, S. 228; Herbert: Nationalsozialisten, S. 251; Königseder: Ende, S. 166; Borgstedt: Entnazifizierung, S. 102; Conze / Frei / Hayes / Zimmermann: Amt, S. 490-496; Penzholz: Landräte, S. 370.

gemacht wurde, bedeutet der konstatierte Bruch an der Führungsspitze allerdings nicht, dass es eine Ebene darunter keine personelle Kontinuitäten in den beiden Behörden gegeben hätte.

Insgesamt gilt es somit zu konstatieren: Das Führungspersonal der Landratsämter Marburg und Biedenkopf weist sowohl eine hohe „formale“ als auch eine hohe „materiale“ NS-Belastung auf. Nicht nur gehörten die jeweiligen Landräte und ihre Stellvertreter aus den Reihen der leitenden Bürobeamten allesamt der NSDAP, in einigen Fällen aber auch der SA oder der SS an und übten teilweise wichtige Funktionen innerhalb dieser NS-Organisationen aus; vielmehr waren sie auch in zahlreiche Verfolgungskontexte involviert. Dabei beteiligten sie sich in einem aktiven Maße an der nationalsozialistischen Unrechts-, Repressions- und Gewaltpolitik, das weit über die im engeren Sinne bestehenden behördlichen Verpflichtungen hinausreichte. Im Falle der Amtszeiten von Krawielitzki, Pönisch und Burghof lässt sich sogar durchaus eine Dynamik nachweisen, die dem Kershaw'schen „dem Führer entgegenarbeiten“ entspricht. Widerstand gegen den Nationalsozialismus, wie zur Selbstentlastung nach 1945 mitunter behauptet wurde, hat es von Seiten des untersuchten Führungspersonals hingegen nicht gegeben. Auseinandersetzungen mit Dienststellen der NSDAP, allen voran der Kreisleitung, waren strukturell bedingt und stellten keinen Ausdruck widerständigen Verhaltens dar. Überhaupt war das dienstliche Verhältnis des Führungspersonals zur Partei mehr durch Kooperation als durch Konflikt geprägt. Und trotz des Zusammenbruchs des Dritten Reichs konnten Einzelne der behandelten Akteure ihre Karrieren an anderen Dienstorten fortsetzen, sofern sie sich nicht beruflich umorientierten oder in den Ruhestand ausschieden.

7. Abbildungen

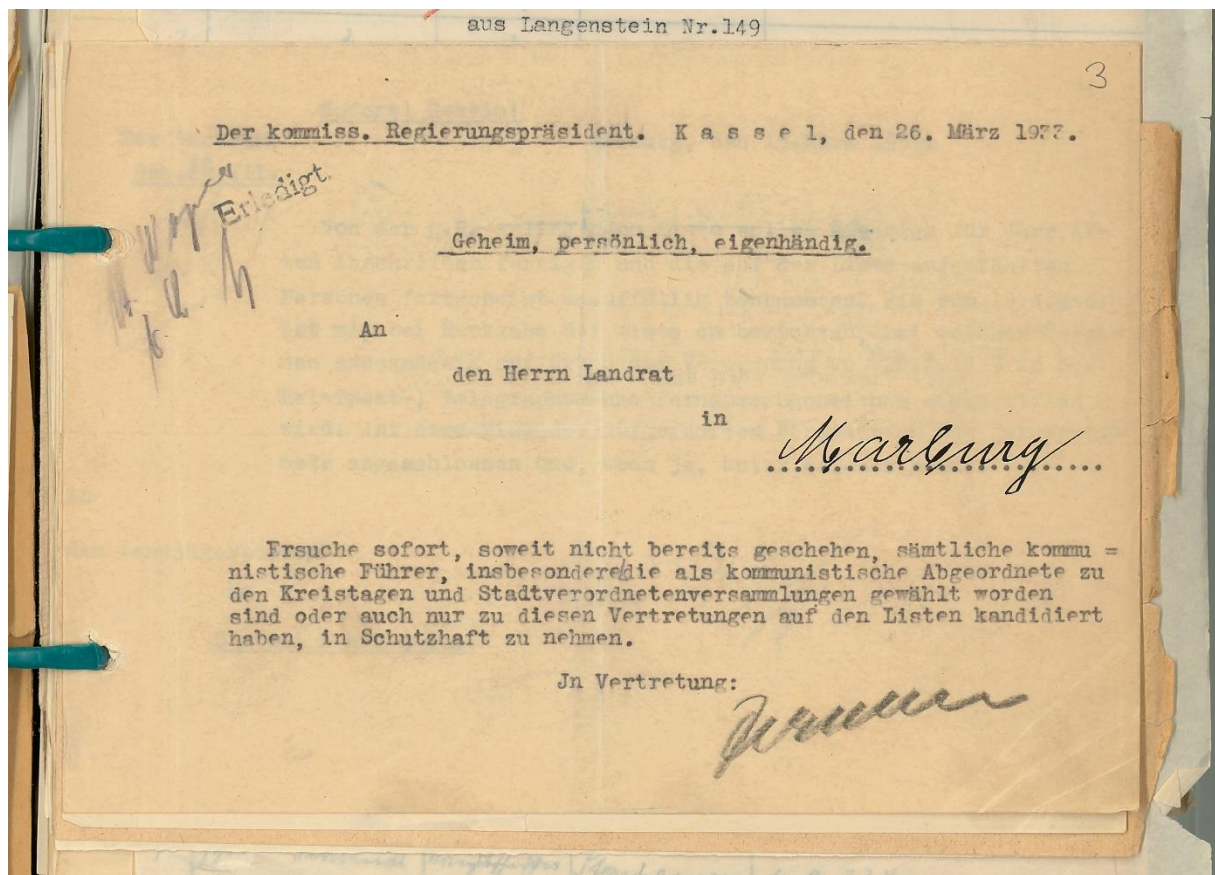


Abb. 1: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4832, Der Regierungspräsident an den Landrat in Marburg, 26.03.1933, Bl. 3.

Gemeindeverbände, Deputationen, Kommissionen und Ausschüsse sowie Träger von Einzelehrenämtern, die Mitglieder der Sozialdemokratischen Partei ...

933

Der Landrat.

Marburg, den 26. Juni 1933.

Nach einer Anordnung des Herrn Innenministers sind sämtliche Mitglieder der S.P.D., die heute noch den Gemeindevertretungen angehören, sofort von der weiteren Ausübung ihrer Mandate auszuschließen, weil ihre Weiterbetätigung eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit darstellt. Die Kreispolizeibehörden haben daher solchen Personen durch Polizeiverfügung aufzugeben, sich der weiteren Ausübung des Mandats zu enthalten, widrigenfalls ihre polizeiliche Inhaftnahme nach Maßgabe des § 1 der Verordnung zum Schutze von Volk und Staat vom 28.2.1933 erfolgen würde.

Unter diesen Personenkreis fallen alle Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden, die selbst Mitglieder der S.P.D. sind oder die auf Grund von Wahlvorschlägen der S.P.D. gewählt worden sind. Ihnen stehen gleich ehrenamtliche Vorsitzende oder Mitglieder der Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände, Deputationen, Kommissionen und Ausschüsse sowie Träger von Einzelehrenämtern, die selbst Mitglieder der S.P.D. sind oder die von den Vertretungskörperschaften oder anderen wahlberechtigten Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände auf Grund von Wahlvorschlägen gewählt sind, die von den Vertretern der S.P.D. erreicht wurden.

Um die erforderlichen Anordnungen treffen zu können, ersuche ich mir innerhalb 48 Stunden bestimmt die Namen und näheren Personalien sämtlicher Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden, die unter den vorstehend näher beschriebenen Personenkreis fallen, anzuzeigen.

die Herren Bürgermeister der Städte und die Herren Landjägerbeamten

des Kreises.

J.V.

Seufer

b) Alle Mitglieder der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände, die selbst Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands sind, oder die auf Grund von Wahlvorschlägen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands gewählt worden sind.

Manigen Zugangswege anzugeben und daß ohne Zustimmung der Polizeibehörde über diese Gegenstände nicht verfügt werden kann. Anweisungen für die Einziehung dieser Gegenstände zugunsten des Fiskus durch die Polizei ergehen demnächst.

An die Ober- u. Reg.-Präf., den Pol.-Präf. in Berlin, das Geheime Staatspolizeiamt in Berlin.

Abb. 2: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4114, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister und Landjägerbeamten des Kreises, 26.06.1933 (i. V. Seufer).

000112

Der Landrat
des Kreises Marburg/L.
D.

Marburg, den 18. November 1941.

E i l t !
=====

An
den Herrn Bürgermeister
in
Kirchhain.
=====

K. Bräunlich!
Der Bürgermeister
Kirchhain Bez. Kassel
007351 | 20. XI. 41
Anl.

Bis zum 28. November 1941 ersuche ich
mir bestimmt alle Juden welche noch in der dortigen Ge-
meinde wohnen namentlich anzugeben. Ein Verzeichnis
in der die Namen einzutragen sind, füge ich bei. Die
Kinder, die dort noch wohnhaft sind, dürfen unter
keinen Umständen vergessen werden. Von dem mir vorzu-
legenden Verzeichnis ist eine Abschrift für die dor-
tigen Akten zu fertigen und ständig auf dem laufenden
zu halten. Jede Veränderung, sei es durch Zu- oder
Abgang ist mir umgehend zu melden. Es darf daher
nicht wie bisher vorkommen, dass mein Verzeichnis etwa
mehr oder weniger Juden enthält, als tatsächlich dort
wohnhaft sind. Zudenkinder, welche ~~mit~~ in Frankfurt
zur Schule oder in der Lehre sind, sind in Spalte Be-
merkung mit + zu versehen.

Die Kontrolle hat staatspolitische Bedeutung.
Der Termin ist unter allen Umständen einzuhalten.
Formulare anbei.

J. V.
gez. Seufer.

Beglaubigt:
Tenz
Staatsangestellter.

Abgef. am

1. Lief.
L. Seuffer

Lief. mit 26 mit Stoff. wie 18. d. d. h. ungenügend
Vergleichen ungenügend

2. Lief.

K. Bräunlich
18. 11. 41

Abb. 4: HLA-HStAM Best. 330 Kirchhain Nr. 2268, Der Landrat in Marburg an den Bürger-
meister in Kirchhain, 18.11.1941 (i. V. Seufer), Bl. 112.

000009

Der Landrat
des Kreises Marburg/Lahn
Jd.

Marburg, den 28. August 1942

An
den Herrn Bürgermeister
in

Betrifft: Evakuierung der dort wohnhaften Juden.

Die auf der Anlage bezeichneten Juden werden am 7. 9. 1942 von der Geheimen Staatspolizei- Staatspolizeistelle-Kassel evakuiert. Da der Transport der hiesigen Juden in Marburg zusammengestellt wird, müssen sich die Juden wahrscheinlich schon am 6. 9. 1942 auf dem Hauptbahnhof in Marburg einfinden. Die genaue Zeit wird noch angegeben werden.

In den polizeilichen Abmelderegistern ist bei der Abmeldung einzutragen, „ausgewandert“.

An Gepäck dürfen die Juden bei sich führen:

Einen Koffer oder Rucksack mit Ausrüstungsgegenständen und zwar:

- a) Vollständige Bekleidung,
(vor allem ordentliches Schuhwerk)
- b) Bettzeug mit Decke,
- c) EBgeschirr (Teller oder Topf) mit Löffel,
- d) Mundvorrat für 3 Tage.

Es bestehen keine Bedenken, wenn die Juden den Mundvorrat in einer Hand- oder Aktentasche oder im Netz bei sich tragen.

Ausser diesem einen Gepäckstück dürfen sie zusätzlich brauchbare Ausrüstungsgegenstände (wie Werkzeuge, Matratzen, Eimer, Töpfe, Reinigungsgegenstände usw.) mitführen. Das Handgepäck (Koffer oder Rucksack) haben die Juden mit in die Züge zu nehmen, während die zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände im Güterverkehr der Reichsbahn nach Kassel befördert werden. Die Art der Verfrachtung werde ich noch mitteilen. Die Frachtkosten hat jeder Jude selbst zu tragen. Die Aufgabe der Ausrüstungsgegenstände erfolgt an die Adresse: „Geheime Staatspolizei- Staatspolizeistelle-Kassel, Zielbahnhof: Hauptbahnhof Zollschuppen.“

Sämtliches Gepäck haben die Juden mit einem hieran zu befestigenden Namensschild zu kennzeichnen, wobei natürlich auch Kennnummer und Kennort anzugeben sind. Auch die Kofferschlüssel sind mit einem Namensschild zu versehen und mit Draht oder Bindfaden am Koffer zu befestigen. Mit Farbe darf das Gepäck nicht beschmiert werden. Sämtliches Bargeld haben die Juden auf dem Transport mitzunehmen. Ebenso können sie Wertsachen wie Gold, Silber, Platin usw. mitnehmen, desgleichen die Lebensmittelkarten. Alles weitere regelt sich dann in Kassel.

Fortsetzung auf nächster Seite

Kassel. Das in den Wohnungen zurückbleibende Vermögen der evakuierten Juden wird nach deren Abtransport beschlagnahmt und in die Verwaltung des Finanzamtes übernommen. Über die vorhandenen Vermögensstücke usw. liegen genaue Übersichten bereits vor. Das zurückbleibende Inventar haben die Juden mit einem Namensschild so klar zu kennzeichnen, dass der bisherige Eigentümer sofort festgestellt werden kann. Die Schlüssel zu den verlassenen Wohnungen, den Räumen und Behältnissen sind ebenfalls mit einem Namensschild zu versehen und vor Antritt der Auswanderungsreise dem Bürgermeister als OPB. zu übergeben. Jch beauftrage Sie, die Wohnungen zu versiegeln und die Ihnen übergebenen Schlüssel in einer Briefhülle zu verwahren, die auch versiegelt und mit Ihrer Unterschrift versehen werden muss. Vorher ist nachzusehen, dass die Fenster ordnungsmässig verschlossen und die Wasserleitungen abgestellt sind, ebenso ist darauf zu achten, dass keine Lampen brennen. Die Briefumschläge mit den Schlüsseln sind alsdann dem Beauftragten des Finanzamtes, der nach erfolgter Ausführung bei Ihnen vorsprechen wird gegen Quittung zu übergeben.

Falls lebendes Inventar (Kühe, Schweine, Ziegen, Federvieh usw.) vorhanden ist, unterliegt es gleichfalls der Beschlagnahme und ist von dem Juden, dem zuständigen Ortsbauernführer abzugeben, der hierüber eine genaue Liste anlegt und für die Betreuung des Viehs Sorge trägt. Der Jude muss im Auffanglager Kassel melden, ob, und welches Vieh er dem Ortsbauernführer übergeben hat. Leicht verderbliche Sachen werden unentgeltlich gegen Quittung der NSV.-Dienststelle zur Verfügung gestellt. Hierunter fallen natürlich nicht Kartoffeln, Einweckgläser usw..

Da der eine oder andere Jude bettlägerig und daher nicht wegefähig ist, muss dieser an die Bahn gefahren werden. Jch beauftrage Sie für Bereitstellung eines geeigneten Fahrzeugs zu sorgen, die Kosten hierfür tragen die Juden. Jch hoffe, dass sich der Abtransport dort reibungslos vollzieht und Schwierigkeiten unterbunden werden. Vorallendingen wird grosser Wert darauf gelegt, dass es nicht zu Anpöbeleien usw. kommt, andernfalls ich die Schuldigen rücksichtslos zur Verantwortung ziehen werde. Der Abtransport muss sich völlig reibungslos vollziehen.

Die für die Juden ausgestellten Kennkarten haben diese bei sich zu führen und auf dem Bahnhof in Marburg dem übernehmenden Beamten vorzuzeigen.

Falls noch irgendwelche Unklarheiten bestehen, stelle ich fernmündliche Rückfrage anheim.

++
2. An Herrn Bezirksleutnant Klawitter im Hause.

Auf Anordnung der Geheimen Staatspolizei-Staatspolizeistelle in Kassel sind die restlichen Juden aus dem Gebiet des Landkreises Marburg am 6. 9. 1942 mittels Sammeltransport der Geheimen Staatspolizei zu überstellen. Es kommen 36 Personen in Frage. Jch bitte schon jetzt Vorsorge zu treffen, dass ein Gend.-Beamter für diesen Tag für die Fahrt nach Kassel freigestellt wird. Die genaue Uhrzeit liegt noch nicht fest. Jch gebe hierüber noch näheren Bescheid.

++
3. An den Herrn Vorsteher des Finanzamtes Marburg.

Abschrift (von 1) übersende ich zur gefälligen Kenntnisnahme. Ein Verzeichnis der aus dem Kreisgebiet zu evakuierenden Juden lege ich zur gefälligen Kenntnisnahme bei.

4.

Abb. 5: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Landrat in Marburg an den Bürgermeister in ..., 28.08.1942 (i. V. Wagner), Bl. 9f.

000014

Der Landrat
des Kreises Marburg/Lahn
Jd.

Marburg, den 30. August 1942

1) *W. V. Wagner*

AN

den Herrn Bürgermeister
Kirchhain, Roth, Lohra, Wetter, Momberg, R.-Holzhausen.
in

Betrifft: Evakuierung der dort wohnhaften Juden.

Vorgang: Diese Verfügung vom 28. Aug. 1942, Jd.

In Nachgang zu meiner Verfügung vom 28. d. Mts., die diesem Briefumschlag beiliegt, erfolgt der Abtransport der Juden am 6. 9. 1942 ab Bahnhof Marburg.

Da vor Abgang des Zuges noch sämtliche Kennkarten der Juden mit einem besonderen Prüfungsvermerk versehen werden müssen, ist es notwendig, dass die Juden sich bereits um 9 Uhr auf dem Hauptbahnhof in Marburg, Wartesaal III. Klasse einfinden. Ich beauftrage Sie dafür zu sorgen, dass die aus der örtlichen Gemeinde zu evakuierenden Juden sich zu diesem Zeitpunkt in Wartesaal III. Klasse in Marburg einfinden.

In einer neben eingegangenen Verfügung der Geheimen Staatspolizei- Staatspolizeistelle-Kassel wird angeordnet, dass die ~~weitere~~ Beförderung der zusätzlichen Ausrüstungsgegenstände der Juden durch Frachtstückgutsendungen erfolgen muss, die bei der jeweils zuständigen Güterabfertigung durch die Juden sofort aufgegeben sind. Die Frachtstückgutsendungen müssen so rechtzeitig aufgegeben werden, dass sie spätestens am 3. 9. 1942 in Kassel, Hauptbahnhof (Sollschuppen) eingegangen sind. Die Güterabfertigungen sind bereits verständigt. Alle Beförderungskosten sind von den Juden zu tragen.

Transportordner werden von den Juden selbst gestellt. ^{hierbei} wer als solcher in Frage kommt, ist diesen, wie ich ~~mit~~ annehmen, mitgeteilt worden.

Da mir von der Geheimen Staatspolizei- Staatspolizeistelle Kassel ausdrücklich zur Pflicht gemacht worden ist, dass der angesetzte Termin unter allen Umständen auch der Termin für das Frachtstückgut einzuhalten ist, wollen Sie veranlassen, dass das Gepäck schnellstens aufgegeben wird, so dass es am 2. 9. 1942 bereits in Kassel eingegangen ist. Bis zum 2. 9. 1942 ist mir von Ihnen zu berichten, dass das erster erliche Jahreszeit veranlasst ist und sich irgendwelche Schwierigkeiten nicht ergeben. Ferner ist mir am 6. 9. 1942 zu berichten, dass die Juden ~~so~~ t abgemeldet sind.

J.V.

2.Z.Vorgang

W. V. Wagner

W. V. Wagner

Abb. 6: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Landrat in Marburg an die Bürgermeister in Kirchhain, Roth, Lohra, Wetter, Momberg und Rauschholzhausen, 30.08.1942 (i. V. Wagner), Bl. 14.

000025

Der Landrat
des Kreises Marburg/Lahn

Marburg/Lahn, den 7. Sept. 1942

1) An
die Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle
in K a s s e l
=====.

Betrifft: Judenevakuierung.

Vorgang : Verfügung vom 25. 8. 1942 II B 4 - 5400/42
28. 8. 1942

Zu dem Schlußabsatz der Verfügung vom 28. v. Mts. zeige ich an, dass sich die Judenevakuierung hier reibungslos vollzogen hat und irgendwelche Schwierigkeiten nicht aufgetreten sind. Sämtliche in dem übersandten Verzeichnis aufgeführten Juden sind zu der angegebenen Zeit nach dort überstellt worden.

2. Herrn Reg.-Sekretär Kiem } zur Kenntnisnahme vorlegen.
Schwester Anna Peter } Die vorhandenen Judenverzeichnisse
sind zu berichtigen.
Die Volkskarteikarten werden die Bürger-
meister einsenden. ++ J.V.

M. K. 8/1942.
7. 8. 2. 9. " 10. 8/19. 42

volks- und staatsfeindlichen Vermögens zu Gunsten des

Abb. 7: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4830, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 07.09.1942 (i. V. Wagner), Bl. 25.

Der Landrat
des Landkreises Marburg
=====
D.
=====

Marburg, den 26. März 1942

Entwurf

1.) An
die Geheime Staatspolizei
- Staatspolizeistelle -
in K a s s e l
=====

ml

vorgelegt. Ich bitte um Entscheidung. Das Arbeitsamt teilt mir mit, dass es keinem Landwirtschaftlichen Betriebsführer zugemutet werden kann, den Polen Nikolaj Grebiniak zu nehmen.

Ich schlage vor, dass G. auf die Dauer von ~~5~~²¹ Tagen der Landesarbeitsanstalt Breitenau zugewiesen wird.

2.) Wvl. am 17.4.1942

J.V.

[Handwritten signature]

[Handwritten mark]

H

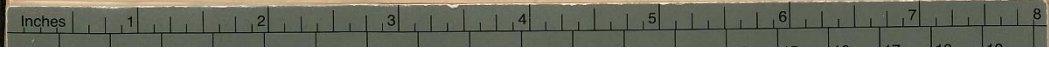


Abb. 8: HLA-HStAM Best. 180 Marburg Nr. 4890, Der Landrat in Marburg an die Geheime Staatspolizei – Staatspolizeistelle in Kassel, 26.03.1942 (i. V. Seufer).

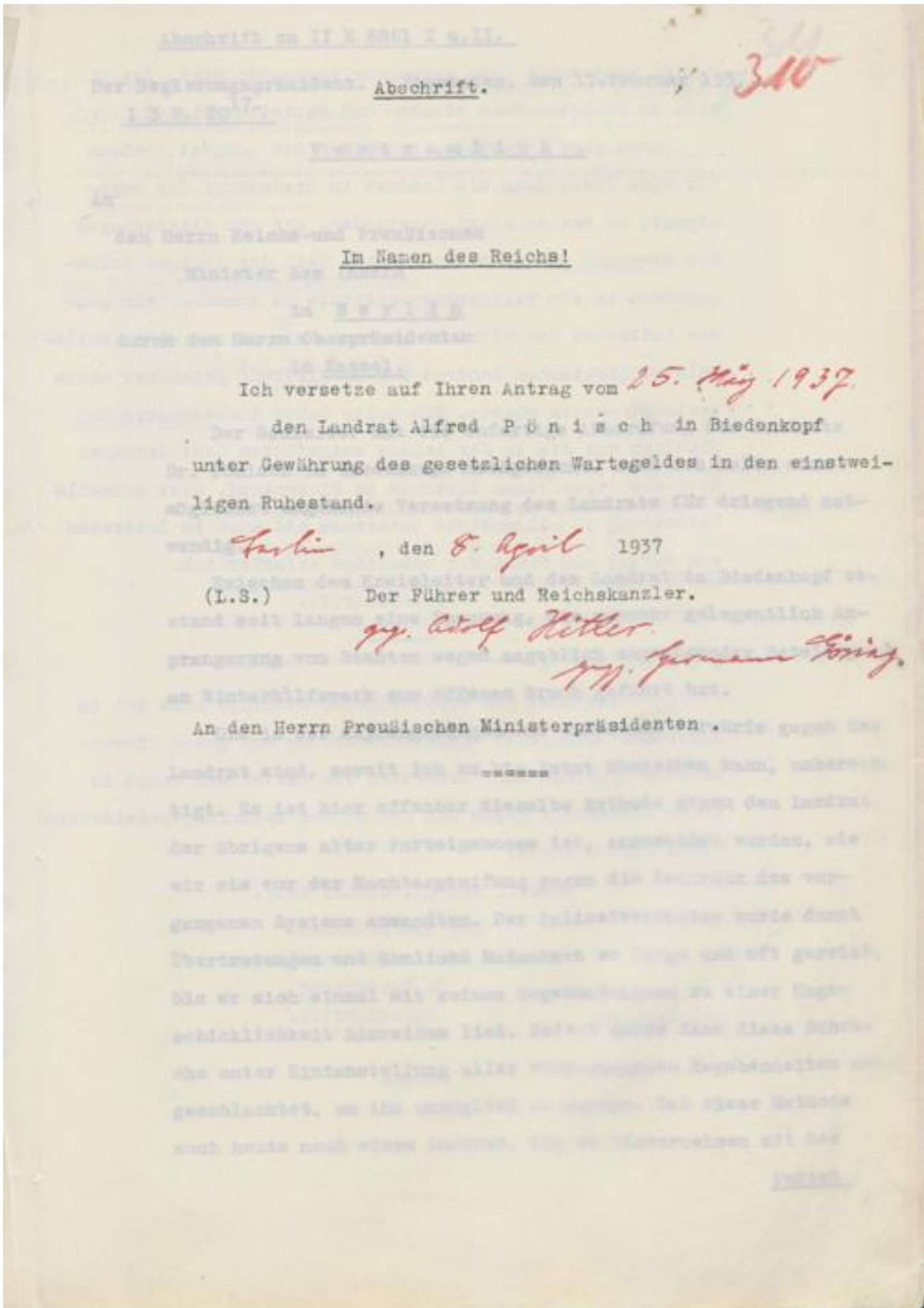


Abb. 9: GStA PK, I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern Nr. 5635, Versetzungsanordnung, 08.04.1937 (gez. Hitler), Bl. 310 (beschnitten).

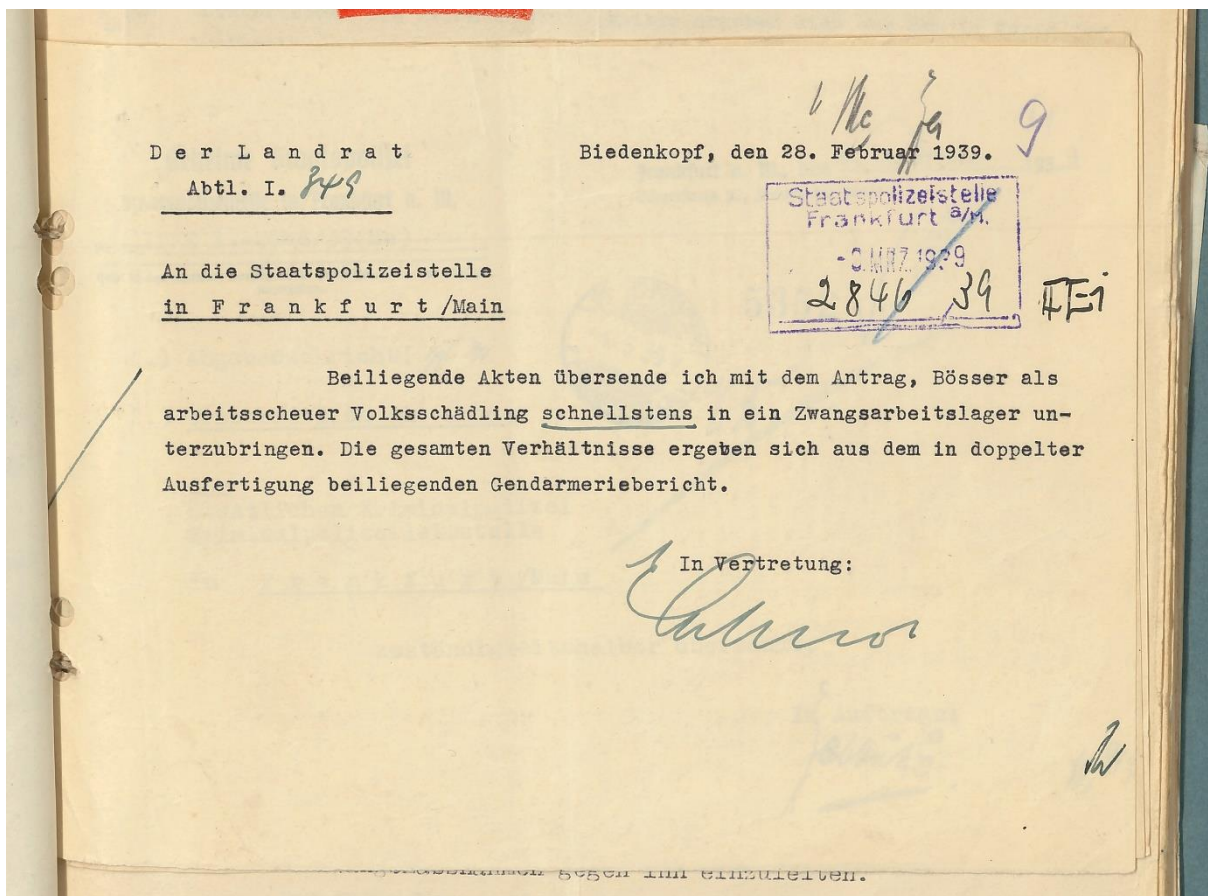


Abb. 10: HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5279, Der Landrat in Biedenkopf an die Staatspolizeistelle in Frankfurt a. M., 28.02.1939 (i. V. Eschenhof), Bl. 9.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Frankfurt (M)

Frankfurt (Main) 10. März 19 42.

Hohenzollern-Anlage 11
Telefon 20015

Landrat Biedenkopf
Eing. 18. MRZ 1942
Anl. denr.

Herrn Landrat

in B i e d e n k o p f .

Nr. K.III-12.K.(Vorb.) O.B.Nr.B.30/42.
(Bitte in der Antwort vorliegendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben)

Betr.: Albert B ö s s e r ,
geb. 13.12.1901 Holzhausen,
Krs.Biedenkopf.

Bezug: Ihre Vorgänge Nr. I 345 v.
28.2.39, I 562 v.21.7.39,
I 2162 Pol.301/7 S. und
I.Pol.301/7 S.v.25.7.40.
Mein Schrb.v.10.10.40,Tgb.Nr.
B.177/40 (876/39).

<Mit Fernschreiben Nr. 315 vom 3.3.1942 teilte das Konzentrationslager
Wewelsburg nach hier mit, daß der Hr. Albert B ö s s e r, geb. 13.12.1901
in Holzhausen, am 2.3.1942, 19,15 Uhr, im genannten Lager an Darmkatarrh ver-
storben ist. Die Angehörigen sowie das Reichskriminalpolizeiamt haben von
dieser Mitteilung Kenntnis erhalten. Ich bitte, von dort aus alle an dieser
Sache beteiligten Stellen von dem Ableben des B. zu benachrichtigen.

Im Auftrage:
gez.: F i e d l e r .

Beglaubigt:

Hierschmann
Stenotypistin.

10000 7 41 AH

Pol. 301/7

Abb. 11: HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5279, Die staatliche Kriminalpolizei – Kriminalpolizeistelle in Frankfurt a. M. an den Landrat in Biedenkopf, 10.03.1942, Bl. 93.

Aktenvermerk.

Anruf der Kripoleitstelle in Frankfurt/Main vom 5. 3. 1943,
15 Uhr.

Die aus dem Kreise Biedenkopf zur Unterbringung in einem Konzentrationslager bestimmten zigeunerischen Personen (im ganzen 14 Menschen) werden am kommenden Montag, den 8. März 1943, mit dem Personenzug um 12⁴⁸ Uhr ab Biedenkopf über Marburg, Giessen nach Frankfurt gebracht. Der Zug trifft in Giessen um 17²³ Uhr ~~in~~ und fährt in Giessen um 19⁵¹ Uhr weiter. In Giessen ist an den Frankfurter Zug als letzter Wagen ein sogenannter langer Wagen angehängt, in dem bereits die Zigeuner aus den Kreisen Dill und Wetzlar untergebracht sind. In diesen Wagen sind die Zigeuner aus dem Kreise Biedenkopf zuzuladen.

Zwei Gendarmerie- oder Polizeibeamte begleiten den Transport von Biedenkopf bis Frankfurt. Die Fahrkarten sowohl für die Zigeuner als auch für die zwei Beamten werden morgen oder übermorgen hierher gesandt.

Die Unterlagen aus dem Kreise Biedenkopf stehen noch aus und sind postwendend an die Kripoleitstelle zu senden.

E. Eschenhof

Regierungsoberinspektor.

*Wagen-Klein in
hinterbringen E.*

*B. G. (u. v.)
E. 9. 3. 43*

Abb. 12: HLA-HStAM Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338, Aktenvermerk von Regierungsoberinspektor Ernst Eschenhof, 05.03.1943.

8. Quellen- und Literaturverzeichnis

8.1 Quellen

8.1.1 Veröffentlichte Quellen

Gesetze und Verordnungen

Anordnung über die Verwaltungsführung in den Landkreisen, 28.12.1940, in: RGBl. 1940 I, S. 45.

Gesetz gegen heimtückische Angriffe auf Staat und Partei und zum Schutz der Parteiuniformen, in: RGBl. 1934 I, S. 1269-1271

Gesetz über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates, 15.12.1933, in: PR GS 1933 Nr. 79, S. 479-483.

Gesetz über die Geheime Staatspolizei, 10.02.1936 in: PR GS 1936, S. 21f.

Gesetz über die Übertragung von Zuständigkeiten, 17.07.1933, in: PR GS 1933 Nr. 49, S. 257f.

Gesetz über die Wiederherstellung aufgelöster Landkreise, 17.07.1933, in: PR GS Nr. 69, S. 260-264.

Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums, 07.04.1933, in: RGBl. 1933 I., S. 175-177.

Verordnung des Reichspräsidenten zum Schutz von Volk und Staat, 28.02.1933, in: RGBl. 1933 I, S. 83.

Verordnung über die Aufhebung von Beschlußzuständigkeiten und Anhörungsrechten von Vertretungskörperschaften und kollegialen Behörden in der Kreisinstanz, 26.09.1939, in: RGBl. 1939 I, S. 1981.

Verordnung über die Auflösung der Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeämter und Verordnung über die Feststellung des Wahltags für die kommunalen Neuwahlen, 04.02.1933, in: PR GS Nr. 6, S. 21f.

Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Landesverwaltung, 01.09.1932, in: PR GS 1932 Nr. 48, S. 283-293.

Vorläufigen Gesetzes zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich, 31.05.1933, in: RGBl. 1933 I, S. 153.

Zweite Verordnung über die Vereinfachung der Verwaltung, 06.11.1939, in: RGBl. 1939 I., S. 2168f.

Lageberichte für den Kreis Marburg

Bericht über den Stand der kommunistischen Bewegung für den Kreis Marburg, 04.07.1933, in: Klein, Thomas (Hg.): Der Regierungsbezirk Kassel 1933-1936. Die Berichte des Regierungspräsidenten und der Landräte (2 Bde.), Darmstadt / Marburg 1985, S. 781f.

Lagebericht Kreis Marburg für Juli 1934, 02.08.1934, in: Ebd. S. 34-40.

Lagebericht Kreis Marburg für Juli/August 1935, 26.08.1935 (i. V.), in: Ebd. S. 485-505.

Lagebericht Kreis Marburg für November/Dezember 1934, 28.12.1934, in: Ebd. S. 268-371.

Lagebericht Kreis Marburg für November/Dezember 1935, 19.12.1935, in: Ebd. S. 649-655.

Protokoll der Nürnberger Prozesse

Zeugenaussage von Ernst Schwebel vor dem Internationalen Militärgerichtshof, 14.06.1946, in: International Military Tribunal Nuremberg (Hg.): Trial of the Major War Criminals before the International Military Tribunal Nuremberg. 14 November - 1 October (Bd. 16). 11 June - 24 June 1946, Nuremberg 1948, S. 227-234.

Zeitungsartikel

„Amtliche Bekanntmachung“ (gez. Pönisch), in: Hinterländer Anzeiger, 23.12.1936.

„Der neue Landrat des Kreises Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 14.09.1933.

„Einführung von Landrat Krawielitzki“, in: Oberhessische Zeitung, 17.07.1934, S. 5f.

„Einführung von Landrat Krawielitzki“, in: Oberhessische Zeitung, 17.07.1934, S. 5f.

„Erste Sitzung des Marburger Kreistags“, in: Oberhessische Zeitung, 06.04.1933, S. 4.

„Großkundgebung mit Gauleiter Sprenger“, in: Hinterländer Anzeiger, 06./07.02.1937.

„Heute Einführung von Landrat Dr. Burghof durch den Regierungspräsidenten“, in: Hinterländer Anzeiger, 20.10.1938.

„Kirchhain im Zeichen des 9. November“, in: Oberhessische Zeitung, 10.09.1938, S. 6.

„Kreisleiter Thiele wird 40 Jahre alt“, in: Hinterländer Anzeiger, 11./12.09.1937.

„Offizielle Amtseinführung des Landrats Pönisch durch den Regierungspräsidenten im Kreis-
haus Biedenkopf“, in: Hinterländer Anzeiger, 03.10.1933.

„Regierungspräsident von Pfeffer besucht den Kreis Biedenkopf, in: Hinterländer Anzeiger,
21.10.1937.

„Reichsrichter a. D. Ernst Schwebel im Alter von 70 Jahren gestorben“, in: Oberhessische
Presse, 01.11.1955, S. 4.

„Triumphfahrt Görings und Prinz Philipps durch Hessen Nassau“, in: Hinterländer Anzeiger,
09.06.1933.

„Weitere Festigung der Kreisfinanzen“, in: Hinterländer Anzeiger, 13./14.03.1937.

8.1.2 Unveröffentlichte Quellen

Archiv der Gedenkstätte Breitenau

Sign. 95.

Archiv des Landeswohlfahrtsverband Hessen (LWV-Archiv)

K 2 Nr. 6601

Bundesarchiv Berlin (BArch Berlin)

NSDAP-Zentralkartei

R 9361-VIII KARTEI / 24590003.

R 9361-VIII KARTEI / 4751032.

R 9361-VIII KARTEI / 76671443.

R 9361-VIII KARTEI / 8481305.

NSDAP-Gaukartei

R 9361-IX KARTEI / 19790835.

R 9361-IX KARTEI / 23050085.

R 9361-IX KARTEI / 23090775.

R 9361-IX KARTEI / 32760538.

R 9361-IX KARTEI / 40801068.

R 9361-IX KARTEI / 41361817.

R 9361-IX KARTEI / 46451573.

R 9361-IX KARTEI / 5220779.

R 9361-IX KARTEI / 6651003.

R 9361-IX KARTEI / 8090588.

Personenbezogene Unterlagen der NSDAP

R 9361-I / 53659.

R 9361-I / 555.

R 9361-I / 55881.

Personenbezogene Unterlagen der SA/SS

R 9361-III / 547990.

R 9361-III / 818322.

Nicht klassifizierte Akten aus dem Bestand des ehemaligen NS-Archivs

VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0160 A. 01. Bl. 087-253.

VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0260 A. 001-102.

VBS 1012 (R 1501) ZA VI 0071 A. 01 Bl. 03-66.

Bundesarchiv Koblenz (BArch Koblenz):

Spruchgericht Bielefeld

Z 42-IV/1415.

Z 42-IV/1527.

Zentrale Rechtschutzstelle

B 305/18516.

Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz (GStA PK):

I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 4845.

I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 4846.

I. HA Rep. 77 Ministerium des Innern, Nr. 5635.

Hessisches Landesarchiv – Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden (HLA-HHStAW)

Landespersonalamt

Abt. 527 Nr. II 15523.

Abt. 527 Nr. II 16571.

Abt. 527 Nr. II 23936.

Abt. 527 Nr. II 4854.

NSDAP, Gau Hessen-Nassau und Gau Kurhessen (Kreisleitung Dillenburg-Biedenkopf)

Abt. 483 Nr. 4134 b.

Abt. 483 Nr. 4153 b.

Abt. 483 Nr. 4180 b.

Spruchkammer: Dillenburg

Abt. 520/07 Nr. 1379.

Spruchkammer: Fritzlar-Homberg

Abt. 520/13 Nr. 6118.

Spruchkammern: Marburg

Abt. 520/27 Nr. 18440.

Abt. 520/27 Nr. 2484.

Abt. 520/27 Nr. 3150.

Abt. 520/27 Nr. 3540.

Abt. 520/27 Nr. 4658.

Abt. 520/27 Nr. 4679.

Abt. 520/27 Nr. 5507.

Abt. 520/27 Nr. 651.

Regierungspräsidium Wiesbaden Personalakten

Abt. 650 B Nr. 10807.

Unverzeichnete Akten

520/FZ, A 1150 Wagner, Albert R. 4717 K. 115.

520/FZ, A 1880 Thiele Wilhelm R. 4717 K. 201.

Zentralspruchkammer Hessen

Abt. 520/11 Nr. 12628/1.

Abt. 520/11 Nr. 12628/2.

Abt. 520/11 Nr. 8644/2.

Hessisches Landesarchiv – Hessisches Staatsarchiv Marburg (HLA-HStAM)

Landratsamt Biedenkopf

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5032.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5038.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5236.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5268.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5275.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5279.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5281.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5282.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5283.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5284.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5286.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5288.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5289.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5290.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5293.

Best. 180 Biedenkopf Nr. 5294.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5295.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5337.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5338.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5339.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5340.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5641.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5642.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5645.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5688.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5766.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 5769.
Best. 180 Biedenkopf Nr. 6160.

Landratsamt Marburg

Best. 180 Marburg Nr. 2901
Best. 180 Marburg Nr. 2917.
Best. 180 Marburg Nr. 2939.
Best. 180 Marburg Nr. 3451.
Best. 180 Marburg Nr. 3453.
Best. 180 Marburg Nr. 3478.
Best. 180 Marburg Nr. 3542.
Best. 180 Marburg Nr. 3556.
Best. 180 Marburg Nr. 3867.
Best. 180 Marburg Nr. 4114.
Best. 180 Marburg Nr. 4120.
Best. 180 Marburg Nr. 4121.
Best. 180 Marburg Nr. 4170.
Best. 180 Marburg Nr. 4174.
Best. 180 Marburg Nr. 4176.
Best. 180 Marburg Nr. 4331.
Best. 180 Marburg Nr. 4335.
Best. 180 Marburg Nr. 4823.
Best. 180 Marburg Nr. 4824.
Best. 180 Marburg Nr. 4827.

Best. 180 Marburg Nr. 4828.
Best. 180 Marburg Nr. 4830.
Best. 180 Marburg Nr. 4832.
Best. 180 Marburg Nr. 4833.
Best. 180 Marburg Nr. 4834.
Best. 180 Marburg Nr. 4871.
Best. 180 Marburg Nr. 4890.
Best. 180 Marburg Nr. 4893.
Best. 180 Marburg Nr. 5021.
Best. 180 Marburg Nr. 5285.
Best. 180 Marburg Nr. 5462.
Best. 180 Marburg Nr. 5677/1.
Best. 180 Marburg Nr. A 2429.
Best. 180 Marburg Nr. A 2430.
Stadt Biedenkopf
Best. 330 Biedenkopf Nr. A 400.
Stadt Gladenbach
Best. 330 Gladenbach Nr. B 241.
Best. 330 Gladenbach Nr. B 429.
Best. 330 Gladenbach Nr. B 483.
Stadt Kirchhain
Best. 330 Kirchhain Nr. 2268.
Best. 330 Kirchhain Nr. 2269.

Stadtarchiv Marburg (StadtA MR)

S 4 SM, 1305.

8.2 Literatur

Darstellungen

Adler, Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland, Tübingen 1974.
Afflerbach, Heinrich: Kreisreformen in Preußen. Der Anschluss des früheren Amtes Battenberg an den Kreis Frankenberg (1932), in: Hinterländer Geschichtsblätter, 99, 3/2020, S. 51-53.

- Aly, Götz / Roth, Karl-Heinz: Die restlose Erfassung. Volkszählen, Identifizieren, Aussondern im Nationalsozialismus, 2. Aufl., Frankfurt a. M. 2004.
- Ayaß, Wolfgang: „Asoziale“ im Nationalsozialismus, Stuttgart 1995.
- Bajohr, Frank / Hürter, Johannes: Auftragsforschung "NS-Belastung". Bemerkungen zu einer Konjunktur, in: Bajohr, Frank / Doering-Manteuffel, Anselm / Kemper, Claudia / Siegfried, Detlef (Hg.): Mehr als eine Erzählung. Zeitgeschichtliche Perspektiven auf die Bundesrepublik, Göttingen 2016, S. 221-233.
- Bajohr, Frank / Wildt, Michael (Hg.): Volksgemeinschaft. Neue Forschungen zur Gesellschaft des Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2012.
- Bajohr, Frank: Neuere Täterforschung, Version 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 18.06.2013, URL: <http://docupedia.de/zg/Neuere_Taeterforschung>, abgerufen am 12.02.2022.
- Beer, Mathias / Güttler, Melanie / Ruhkopf, Jan: Behördenforschung und NS-Belastung. Vermessung eines Forschungsfelds, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 68, 7/2020, S. 632-651.
- Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009.
- Boerma, Hans Uffe: Wetter, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 110-120.
- Borgstedt, Angela: Die kompromittierte Gesellschaft. Entnazifizierung und Integration, in: Reichel, Peter / Schmid, Harald / Steinbach, Peter (Hg.): Der Nationalsozialismus. Die zweite Geschichte. Überwindung, Deutung, Erinnerung, München 2009, S. 85-104.
- Bösch, Frank / Wirsching, Andreas: Einleitung, in: Dies. (Hg.): Hüter der Ordnung. Die Innenministerien in Bonn und Ost-Berlin nach dem Nationalsozialismus, Göttingen 2018, S. 13-26.
- Braun, Reiner: Der Kirchenkampf im Hinterland, in: Hinterländer Geschichtsblätter, 87, 3/2008, S. 49-53.
- Brechtken, Magnus: Mehr als Historikergeplänkel. Die Debatte um „Das Amt und die Vergangenheit“, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 63, 1/2015, S. 59-91
- Broszat, Martin (Hg.): Bayern in der NS-Zeit (6 Bde.), München 1977–1983.
- Ders.: Der Staat Hitlers. Grundlegung und Entwicklung seiner inneren Verfassung, München 1969.

- Burkhardt, Berndt: Eine Stadt wird braun. Die nationalsozialistische Machtergreifung in der schwäbischen Provinz, Hamburg 1980.
- Conze, Eckart / Frei, Norbert / Hayes, Peter / Zimmermann, Moshe: Das Amt und die Vergangenheit. Deutsche Diplomaten im Dritten Reich und in der Bundesrepublik, München 2010.
- Creuzberger, Stefan / Geppert, Dominik: Das Erbe des NS-Staates als deutsch-deutsches Problem. Eine Einführung, in: Dies. (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit: Ministerien im geteilten Deutschland 1949-1972, Paderborn 2018, S. 7-15.
- Dies. (Hg.): Die Ämter und ihre Vergangenheit: Ministerien im geteilten Deutschland 1949-1972, Paderborn 2018.
- Dams, Carsten / Stolle, Michael: Die Gestapo. Herrschaft und Terror im Dritten Reich, 4. Aufl., München 2017.
- Diehl-Thiele, Peter: Partei und Staat im Dritten Reich. Untersuchungen zum Verhältnis von NSDAP und allgemeiner innerer Staatsverwaltung 1933–1945, München 1969.
- Dörner, Bernward: „Heimtücke“. Das Gesetz als Waffe. Kontrolle, Abschreckung und Verfolgung in Deutschland 1933-1945, Paderborn u. a. 1998.
- Echternkamp, Jörg: Das Dritte Reich. Diktatur, Volksgemeinschaft, Krieg, München 2019.
- Egger, Elke / Egger, Günther: Der Landkreis Mühldorf a. Inn im Nationalsozialismus, Berlin 2001.
- Engbring-Romang, Udo: Die Deportation der Sinti und Roma aus der Stadt Marburg und dem heutigen Landkreis Marburg-Biedenkopf, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 425-441.
- Engbring-Romang, Udo: Marburg. Auschwitz. Zur Verfolgung der Sinti in Marburg und Umgebung, Marburg 1998.
- Essner, Cornelia: Die „Nürnberger Gesetze“ oder die Verwaltung des Rassenwahns 1933-1945, Paderborn / München 2002.
- Falter, Jürgen W. / Khachatryan, Kristine: Wie viele NSDAP-Mitglieder gab es überhaupt und wie viele davon waren überzeugte Nationalsozialisten? in: Ders. (Hg.): Junge Kämpfer, alte Opportunisten. Die Mitglieder der NSDAP 1919-1945, Frankfurt a. M. / New York 2016, S. 177-196.
- Ders.: Wer durfte NSDAP-Mitglied werden und wer musste draußen bleiben?, in: Ebd. S. 15-40.

- Feldman, Gerald D. / Seibel, Wolfgang D.: The Holocaust as Division-of-Labor-Based-Crime. Evidence and Analytical Challenges, in: Dies. (Hg.): Networks of Nazi-Persecution. Bureaucracy, Business and the Organization of Holocaust, New York / Oxford 2005, S. 1-10.
- Form, Wolfgang / König, Oliver: „wholesale whitewash“ oder „Entnazifizierung – scharf aber gerecht!“ Erste Ergebnisse zur Entnazifizierung in Marburg im Spiegel der Presseberichterstattung, in: Hafenecker, Benno / Schäfer, Wolfram (Hg.): Marburg in den Nachkriegsjahren, Marburg 1998, S. 87-137.
- Fraenkel, Ernst: Der Doppelstaat, Frankfurt a. M. 1974 (engl. Erstausgabe 1944).
- Frei, Norbert: Der Führerstaat. Nationalsozialistische Herrschaft 1933-1945, München 2013.
- Ders.: Vergangenheitspolitik. Die Anfänge der Bundesrepublik und die NS-Vergangenheit, München 1999.
- Freund, Nadine: Teil der Gewalt. Das Regierungspräsidium Kassel und der Nationalsozialismus, Marburg 2017.
- Friedländer, Saul: Das Dritte Reich und die Juden (Bd. 2). Die Jahre der Vernichtung, München 2006.
- Ders.: Das Dritte Reich und die Juden (Bd. 1). Die Jahre der Verfolgung 1933-1939, München 1998.
- Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017.
- Ders.: Die Geschwister Isenberg, Opfer des Judenpogroms in Buchenau im September 1939, in: Ebd. S. 353-360.
- Ders.: Zur Einführung, in: Ebd. S. 1-13.
- Garbe, Detlef: Zwischen Widerstand und Martyrium. Die Zeugen Jehovas im „Dritten Reich“, München 1993.
- Gebauer, Norbert: Bemerkungen zur Burg Biedenkopf in: Zeitschrift des Vereins für hessische Geschichte und Landeskunde (ZHG), 112, 2007, S. 253-272.
- Götz, Volkmar: Polizei und Polizeirecht, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg.): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 397-420.
- Großbölting, Thomas / Grawe, Lukas: Gutachten. „Wissenschaftliche Aufarbeitung der Geschichte der Landräte hinsichtlich möglicher Verstrickungen in der Zeit des Nationalsozialismus“, Münster 2015.
- Haar, Ingo: Zur Sozialstruktur und Mitgliederentwicklung der NSDAP, in: Benz, Wolfgang

- (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 60-73.
- Hachtmann, Rüdiger: „Charismatische Herrschaft“ und der Nationalsozialismus, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 02.04.2019, URL: <http://docupedia.de/zg/Hachtmann_charismatische_herrschaft_v1_de_2019>, abgerufen am 12.02.2022.
- Ders.: „Neue Staatlichkeit“ – Überlegungen zu einer systematischen Theorie des NS-Herrschaftssystems und ihrer Anwendung auf die mittlere Ebene der Gaue, in: John, Jürgen / Möller, Horst / Schaarschmidt, Thomas (Hg.): Die NS-Gaue. Regionale Mittelinstanzen im zentralisierten „Führerstaat“, München 2007, S. 56-79.
- Ders.: Polykratie – Ein Schlüssel zur Analyse der NS-Herrschaftsstruktur?, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 01.06.2018, URL: <http://docupedia.de/zg/Hachtmann_polykratie_v1_de_2018>, abgerufen am 12.02.2022.
- Hacke, Gerald: Die Zeugen Jehovas im Dritten Reich und in der DDR. Feindbild und Verfolgungspraxis, Göttingen 2011.
- Hell, Walter: Josef Kremmer. NSDAP-Kreisleiter und Landrat des Rheingaukreises, Mainz 2014.
- Hennig, Eike (Hg.): Hessen unterm Hakenkreuz. Studien zur Durchsetzung der NSDAP in Hessen, Frankfurt a. M. 1983.
- Herbert, Ulrich: Best. Biographische Studien über Radikalismus, Weltanschauung und Vernunft 1903-1989, Bonn 1996.
- Ders.: Fremdarbeiter. Politik und Praxis des „Ausländereinsatzes“ in der Kriegswirtschaft des Dritten Reiches, Bonn 1999.
- Ders.: Wer waren die Nationalsozialisten?, München 2021
- Hett, Ulrike / Tuchel, Johannes: Die Reaktionen des NS-Staates auf den Umsturzversuch vom 20. Juli, in: Steinbach, Peter / Tuchel, Johannes (Hg.): Widerstand gegen die nationalsozialistische Diktatur 1933-1945, Bonn 2004, S. 522-538.
- Hilberg, Raul: Die Vernichtung der Europäischen Juden. Die Gesamtgeschichte des Holocaust, Berlin 1982 (engl. Erstausgabe 1961).
- Hofmann, Martin u. a. (Hg.): Dokumentation zum Kirchenkampf in Hessen und Nassau (9. Bde.), Darmstadt 1974-1996.
- Huth, Karl: Der Landkreis Marburg-Biedenkopf. Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte, 2. Aufl., Marburg 1984.
- Ders.: Verwaltungsgeschichte des Landkreises Biedenkopf, Biedenkopf 1957.
- Jasch, Hans Christian: Staatssekretär Wilhelm Stuckart und die Judenpolitik. Der Mythos von

- der sauberen Verwaltung, München 2012.
- Jaud, Ralph J.: Der Landkreis Aachen in der NS-Zeit. Politik, Wirtschaft und Gesellschaft in einem katholischen Grenzgebiet 1929-1944, Frankfurt a. M. u. a. 1997.
- Jellonnek, Burkhard: Homosexuelle unter dem Hakenkreuz. Die Verfolgung von Homosexuellen im Dritten Reich, Paderborn 1990.
- Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985.
- Jeserich, Kurt: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Ebd. S. 488-524.
- Kahlfuß, Hans-Jürgen: Hundert Jahre Hinterländer Geschichtsverein e. V. Biedenkopf 1906-2006. Zweigverein im Verein für hessische Geschichte und Landeskunde e.V. Kassel seit 1935, in: Bamberger, Gerald / Lies, Hans Martin (Hg): Region und Geschichte. Festschrift zum 100-jährigen Bestehen des Hinterländer Geschichtsvereins e.V., Biedenkopf 2008, S. 7-78.
- Kaiser, Peter: Der Landkreis Mannheim im Nationalsozialismus, Heidelberg 2009.
- Kartmann, Norbert (Hg.): NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter. Dokumentation der Fachtagung 14. und 15. März 2013 im Hessischen Landtag, Wiesbaden 2014.
- Kenkmann, Alfons: The Looting of Jewish Property and the German Financial Administration, in: Feldman, Gerald D. / Siebel, Wolfgang (Hg.): Networks of Nazi Prosecution. Bureaucracy, Business and the Organization of the Holocaust, Oxford 2005, S. 148-167.
- Kershaw, Ian: Der Hitler Mythos. Führerkult und Volksmeinung, 2. Aufl., München 2018 (engl. Erstausgabe 1989).
- Ders.: Hitler 1889-1936, München 2013 (engl. Erstausgabe 1998).
- Ders.: Volksgemeinschaft. Potenzial und Grenzen eines neuen Forschungskonzepts, in: Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte (VfZ), 59, 1/2011, S. 1–17.
- Kingreen, Monica: Die zweite Massendeportation aus Marburg und Umgebung am 31. Mai 1942, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 397-416.
- Kirschner, Albrecht: Abschlussbericht der Arbeitsgruppe zur Vorstudie „NS-Vergangenheit ehemaliger hessischer Landtagsabgeordneter“ der Kommission des Hessischen Landtags für das Forschungsvorhaben „Politische und parlamentarische Geschichte des Landes Hessen“, Wiesbaden 2013.

- Klee, Ernst: „Euthanasie“ im Dritten Reich. Die Vernichtung lebensunwerten Lebens“, Frankfurt a. M. 2010.
- Klein, Thomas (Hg.): Der Regierungsbezirk Kassel 1933-1936. Die Berichte des Regierungspräsidenten und der Landräte (2 Bde.), Darmstadt / Marburg 1985.
- Ders.: Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867-1933 (Bd. 2). Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont. Regierungsbezirk Kassel (Teilbd. 1), Marburg 1992.
- Ders.: Die Hessen als Reichstagswähler. Tabellenwerk zur politischen Landesgeschichte 1867-1933 (Bd. 2). Provinz Hessen-Nassau und Waldeck-Pyrmont. Regierungsbezirk Wiesbaden (Teilbd. 2), Marburg 1993.
- Ders.: Leitende Beamte der allgemeinen Verwaltung in der preußischen Provinz Hessen-Nassau und in Waldeck, 1867-1945, Darmstadt / Marburg 1988.
- Ders.: Marburg-Stadt und Marburg-Land in der amtlichen Berichterstattung 1933-1936, in: Malettke, Klaus (Hg.): Der Nationalsozialismus an der Macht, Göttingen 1984, S. 110-142.
- Kleinert, Hubert: Die NS-Vergangenheit ehemaliger politischer Funktionsträger im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Bericht an den Kreisausschuss/Kreistag Marburg-Biedenkopf, Marburg 2013.
- Klewitz, Bernd: Kirchhain, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 49-73.
- Ders.: Kirchhain. Alltag im Dritten Reich, Marburg 1990.
- Königseder, Angelika: Das Ende der NSDAP. Die Entnazifizierung, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 151-166.
- Koshar, Rudy: Social life, local politics, and Nazism. Marburg 1880 - 1935, Chapel Hill 1986.
- Kuller, Christiane: „Kämpfende Verwaltung“. Bürokratie im NS-Staat, in: Süß, Dietmar / Süß, Winfried (Hg.): Das Dritte Reich. Eine Einführung, 2. Aufl., München 2008.
- Dies.: Bürokratie und Verbrechen, Antisemitische Finanzpolitik und Verwaltungspraxis im nationalsozialistischen Deutschland, München 2013.
- Krause-Schmitt, Ursula / Freyberg, Jutta von: Heimatgeschichtlicher Wegweiser zu Stätten des Widerstandes und der Verfolgung 1933–1945. Hessen (Bd. 2). Regierungsbezirke Gießen und Kassel, Frankfurt 1996.

- Kutsch, Thomas: Die Verfolgung und Ausschaltung der Arbeiterbewegung in Marburg und dem Marburger Landkreis 1933/34, Marburg 2005.
- Lehmann, Sebastian / Danker, Uwe: Gutachterliche Stellungnahme zur Rolle des Landrats Dr. Waldemar von Mohl im Kreis Segeberg 1932-1945, Kiel / Schleswig / Menerbes 2013.
- Lehmann, Sebastian: Kreisleiter der NSDAP in Schleswig-Holstein. Lebensläufe und Herrschaftspraxis einer regionalen Machtelite, Bielefeld 2007.
- Leßau, Hanne: Entnazifizierungsgeschichten. Die Auseinandersetzung mit der eigenen NS-Vergangenheit in der frühen Nachkriegszeit, Göttingen 2020.
- Lohmann, Hartmut: "Hier war doch alles nicht so schlimm". Der Landkreis Stade in der Zeit des Nationalsozialismus, Stade 1991.
- Longerich, Peter: Politik der Vernichtung. Eine Gesamtdarstellung der nationalsozialistischen Judenverfolgung, München 1998.
- Maier-Metz, Harald: Gladenbach, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus. Ein Gedenkbuch, Marburg 2017, S. 74-109.
- Ders.: Momberg, in: Ebd. S. 145-160.
- Mann, Rosemarie: Entstehen und Entwicklung der NSDAP in Marburg bis 1933, in: Hessisches Jahrbuch für Landesgeschichte, Marburg 1972, S. 254-342.
- Matzerath, Horst: Nationalsozialismus und kommunale Selbstverwaltung, Berlin 1970.
- Ders.: Oberbürgermeister im Dritten Reich. Auswertung einer quantitativen Analyse, in: Schwabe, Klaus (Hg): Oberbürgermeister, Boppard am Rhein 1981.
- Mecking, Sabine / Wirsching, Andreas: Stadtverwaltung als Systemstabilisierung? Tätigkeitsfelder und Handlungsspielräume kommunaler Herrschaft im Nationalsozialismus in: Dies. (Hg.): Stadtverwaltung im Nationalsozialismus. Systemstabilisierende Dimensionen kommunaler Herrschaft, Paderborn 2005, S. 1-19.
- Mentel, Christian / Weise, Niels: Die zentralen deutschen Behörden und der Nationalsozialismus. Stand und Perspektiven der Forschung, Potsdam 2016.
- Mentel, Christian: Die Debatte um „Das Amt und die Vergangenheit" und ihre Folgen, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 06.01.2018, URL: <http://docupedia.de/zg/Mentel_debatte_amt_v1_de_2018>, abgerufen am 23.03.2022.
- Mommsen, Hans: Beamtentum im Dritten Reich. Mit ausgewählten Quellen zur nationalsozialistischen Beamtenpolitik, Stuttgart 1966
- Müller, Henning K.: Die Stormarner Landräte und der Nationalsozialismus, Bad Oldesloe

2018.

- Mutius, Albert von: Kommunalverwaltung und Kommunalpolitik, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1055-1081.
- Neumann, Franz: Behemoth. Struktur und Praxis des Nationalsozialismus 1933-1944, Erweiterte Neuauflage Hamburg 2018 (engl. Erstausgabe 1942/44; deut. Erstausgabe 1977).
- Niethammer, Lutz: Die Mitläuferfabrik. Die Entnazifizierung am Beispiel Bayerns, 2. Aufl., Berlin 1982.
- Ostrowski, Ursula: Breidenbach, in: Friedrich, Klaus-Peter (Hg.): Von der Ausgrenzung zur Deportation in Marburg und im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Neue Beiträge zur Verfolgung und Ermordung von Juden und Sinti im Nationalsozialismus, Marburg 2017, S. 235-248.
- Penzholz, German: Beliebt und gefährlich. Die bayerischen Landräte im Dritten Reich, Baden-Baden 2016.
- Peukert, Detlev: Volksgenossen und Gemeinschaftsfremde. Anpassung, Ausmerze und Aufbegehren unter dem Nationalsozialismus, Köln 1982.
- Pönisch, Alfred: Der Ortsbürgernutzen im Kreise Biedenkopf, Düsseldorf 1935.
- Püttner, Günter: Der öffentliche Dienst, in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 5). Die Bundesrepublik Deutschland, Stuttgart 1987, S. 1124-1142
- Ders.: Der öffentliche Dienst in: Jeserich, Kurt / Pohl, Hans / Unruh, Georg-Christoph von (Hg): Deutsche Verwaltungsgeschichte (Bd. 4). Das Reich als Republik und in der Zeit des Nationalsozialismus, Stuttgart 1985, S. 1082-1098.
- Rademacher, Michael: Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990 (Online-Material zur Dissertation, Osnabrück 2006), <<https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/marburg.html>>, abgerufen am 03.01.2021.
- Ders.: Deutsche Verwaltungsgeschichte von der Reichseinigung 1871 bis zur Wiedervereinigung 1990 (Online-Material zur Dissertation, Osnabrück 2006), <<https://treemagic.org/rademacher/www.verwaltungsgeschichte.de/biedenkopf.html>>, abgerufen am 03.01.2022.
- Reuling, Ulrich: Historisches Ortslexikon Biedenkopf. Ehemaliger Landkreis, Marburg 1986.
- Ders.: Historisches Ortslexikon Marburg. Ehemaliger Landkreis und kreisfreie Stadt, Marburg 1979.
- Richter, Gunnar: Das Arbeitserziehungslager Breitenau. Ein Beitrag zum nationalsozialisti-

- schen Lagersystem. Straflager, Haftstätte und KZ-Durchgangslager der Gestapostelle Kassel für Gefangene aus Hessen und Thüringen, Kassel 2009
- Romeyk, Horst: Die leitenden staatlichen und kommunalen Beamten der Rheinprovinz 1816-1945, Köln 1994.
- Roth, Claudia: Parteikreis und Kreisleiter der NSDAP unter besonderer Berücksichtigung Bayerns, München 1997.
- Rückert, Joachim: Unrecht durch Recht. Zur Rechtsgeschichte der NS-Zeit, Tübingen 2018.
- Runzheimer, Jürgen: Abgemeldet zur Auswanderung. Die Geschichte der Juden im ehemaligen Landkreis Biedenkopf, Biedenkopf. 1992.
- Rüppel, Erich: Das Vergangene kehrt zurück. Erinnerungen, Norderstedt 2009.
- Sabrow, Martin / Mentel, Christian (Hg.): Das Auswärtige Amt und seine umstrittene Vergangenheit. Eine deutsche Debatte, Frankfurt a. M. 2014.
- Scherer, Klaus: „Asozial“ im Dritten Reich. Die vergessenen Verfolgten, Münster 1990.
- Schlag, Annemarie: Die Situation der jüdischen Bewohner nach 1933, in: Gemeinde Fronhausen (Hg.): Von Essen nach Hessen. 850 Jahre Fronhausen 1189-2009, Fronhausen 2009, S. 831-864.
- Schmidt, Rolf: Der Gau Kurhessen und seine Gau- und Kreisleiter im 3. Reich, Norderstedt 2013.
- Schneider, Sabine: Belastete Demokraten. Hessische Landtagsabgeordnete der Nachkriegszeit zwischen Nationalsozialismus und Liberalisierung, Marburg 2019.
- Scholder, Klaus: Die Kirchen und das Dritte Reich (Bd. 1). Vorgeschichte und Zeit der Illusionen 1918-1934, Berlin u.a. 1977.
- Ders.: Die Kirchen und das Dritte Reich (Bd. 2). Das Jahr der Ernüchterung 1934. Barmen und Rom, Berlin u.a. 1985.
- Schuster, Armin: Die Entnazifizierung in Hessen 1945-1954, Wiesbaden 1999.
- Seibel, Wolfgang / Reichardt, Sven (Hg.): Der prekäre Staat. Herrschen und Verwalten im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. 2013.
- Sieburg, Armin: Beseitigung der kommunalen Selbstverwaltung im Nationalsozialismus, in: Heimatjahrbuch 1984/85, S. 203-205.
- Ders.: Das Landratsamt Marburg als kurhessische und preußische Verwaltungsbehörde (1821-1945), in: Heimatjahrbuch 1984/85, S. 164-172.
- Spoerer, Mark: Zwangsarbeit unter dem Hakenkreuz. Ausländische Zivilarbeiter, Kriegsgefangene und Häftlinge im Deutschen Reich und im besetzten Europa 1939-1945, Stuttgart 2001.

- Stelbrink, Wolfgang: Die Kreisleiter der NSDAP in Westfalen und Lippe. Versuch einer Kollektivbiographie mit biographischem Anhang, Münster 2003.
- Ders.: Der preußische Landrat im Nationalsozialismus. Studien zur nationalsozialistischen Personal- und Verwaltungspolitik auf Landkreisebene, Münster 1998.
- Stengel, Katharina: Nationalsozialismus in der Schwalm 1930-1939, Marburg 2016.
- Steuwer, Janosch / Leßau, Hanne: „Wer ist ein Nazi? Woran erkennt man ihn“ Zur Unterscheidung von Nationalsozialisten und anderen Deutschen, in: Mittelweg 36, 1/2014, S. 30-51.
- Strohm, Christoph: Die Kirchen im Dritten Reich, 2. Aufl., München 2017.
- Strohmenger, Dirk: Nationalsozialismus im Erbacher Landkreis 1929-1945. „... dass überall vollkommene Ruhe und Ordnung herrscht...“, Erbach 2016.
- Vollnhals, Clemens (Hg): Entnazifizierung. Politische Säuberung und Rehabilitierung in den vier Besatzungszonen 1945-1949, München 1991.
- Wagner, Patrick: Hitlers Kriminalisten. Die deutsche Kriminalpolizei und der Nationalsozialismus zwischen 1920 und 1960, München 2002.
- Ders.: Volksgemeinschaft ohne Verbrecher. Konzeptionen und Praxis der Kriminalpolizei in der Zeit der Weimarer Republik und des Nationalsozialismus, Hamburg 1996.
- Wegehaupt, Philipp: Funktionäre und Funktionseliten der NSDAP. Vom Blockleiter zum Gauleiter, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 39-59.
- Weigel, Björn: „Märzgefallene“ und Aufnahmestopp im Frühjahr 1933. Eine Studie über den Opportunismus, in: Ebd. S. 91-109.
- Wetzel, Juliane: Die NSDAP zwischen Öffnung und Mitgliedersperre, in: Benz, Wolfgang (Hg.): Wie wurde man Parteigenosse? Die NSDAP und ihre Mitglieder, Frankfurt a. M. 2009, S. 74-90.
- Wilder, Sarah / Cramer, Alex / Stolper, Dirk: Marburger Rathaus und Nationalsozialismus. Gleichschaltung der Selbstverwaltung im Dritten Reich und NS-Vergangenheit städtischer Mandatsträger nach 1945, Marburg 2018.
- Wildt, Michael: Generation des Unbedingten. Das Führungskorps des Reichssicherheitshauptamtes, Hamburg 2002.
- Ders.: „Volksgemeinschaft“, Version: 1.0, in: Docupedia-Zeitgeschichte, 03.06.2014, URL: <<http://docupedia.de/zg/Volksgemeinschaft>>, abgerufen am 19.02.2022.
- Wolf, Heinrich: Die Entstehung des Jungdeutschen Ordens und seine frühen Jahre 1918-1922, München 1970.

Zimmermann, Michael: Rassenutopie und Genozid. Die nationalsozialistische "Lösung der Zigeunerfrage", Hamburg 1996.

Zinn, Alexander: „Aus dem Volkskörper entfernt“? Homosexuelle Männer im Nationalsozialismus, Frankfurt a. M. / New York 2018.

Lexikoneinträge

„Burghof, Karl“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/de/subjects/idrec/sn/bio/id/15328>> (Stand: 15.04.2021), abgerufen am 03.01.2022.

„Hans Krawielitzki“, in: Wikipedia – Die freie Enzyklopädie <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Hans_Krawielitzki&oldid=205534044> (Stand 14.11.2020), abgerufen am 05.01.2022.

„Krawielitzki, Hans Theophil Robert“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/130505382>> (Stand: 29.11.2021), abgerufen am 03.01.2022.

„Pönisch, Alfred Karl Emil“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/125967055>> (Stand: 17.5.2021), abgerufen am 03.01.2022.

„Schwebel, Ernst August“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/128273798>> (Stand: 15.04.2021), abgerufen am 03.01.2022.

„Thiele, Wilhelm Waldemar“, in: Hessische Biographie <<https://www.lagis-hessen.de/pnd/130542032>> (Stand: 10.9.2021), abgerufen am 03.01.2022.

Sonstiges

„Ehrensensatorinnen und Ehrensensatoren der Philipps-Universität Marburg“, <<https://www.uni-marburg.de/de/universitaet/profil/geschichte/ehrensensator-innen>>, abgerufen am 10.02.2022.

9. Abkürzungsverzeichnis

a. D.	außer Dienst
a. M.	am Main
Abt.	Abteilung
BArch	Bundesarchiv
Bd.	Band
Bde.	Bände
Best.	Bestand
betrf.	betreffend
Betroff.	Betroffener
BK	Bekennende Kirche
bzw.	beziehungsweise
d. Jrs.	des Jahres
d. Mts.	des Monats
DEK	Deutsche Evangelische Kirche
Ders.	Derselbe
Dies.	Dieselbe bzw. Dieselben
DM	Deutsche Mark
ds. Mts.	diesen Monats
DVP	Deutsche Volkspartei
e. V.	eingetragener Verein
Ebd.	Ebenda
evt. / evtl.	eventuell
g. R.	gegen Rücksendung
g. Zt.	gebener Zeit
Gend.	Gendarmerie
Gestapa	Geheimes Staatspolizeiamt
Gestapo	Geheime Staatspolizei
gez.	gezeichnet
GfS	Generalinspektor für das deutsche Straßenwesen
GStA, PK	Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz
Hg.	Herausgeber
HHStAW	Hessisches Hauptstaatsarchiv Wiesbaden
HLA	Hessisches Landesarchiv
HStAM	Hessisches Staatsarchiv Marburg
i. A.	im Auftrag
i. R.	im Ruhestand
i. V.	in Vertretung
IBV	Internationale Bibelforschervereinigung
kath.	katholisch
KPD	Kommunistische Partei Deutschlands
Kripo	Kriminalpolizei
KVP	Konservative Volkspartei
KZ	Konzentrationslager
LWV	Landeswohlfahrtsverband
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NSFO	Nationalsozialistischer Führungsoffizier

NSKK	Nationalsozialistisches Kraftfahrkorps
NSRB	Nationalsozialistischer Rechtswahrerbund
NSV	Nationalsozialistische Volkswohlfahrt
Pg.	Parteigenosse
pp.	perge perge (weiter, weiter)
RDB	Reichsbund der deutschen Beamten
RKB	Reichskolonialbund
RLB	Reichsluftschutzbund
RM	Reichsmark
RNSt	Reichsnährstand
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
s. Zt.	seiner Zeit
SA	Sturmabteilung
SD	Sicherheitsdienst der SS
sog.	sogenannter
SPD	Sozialdemokratische Partei Deutschlands
SS	Schutzstaffel
staatl.	staatlich
StadtA MR	Stadtarchiv Marburg
Teilbd.	Teilband
u. a.	unter Anderem
u. ä.	und ähnliches
USFET	United Sates Forces European Theater
v. a.	vielleicht auch
v. Mts.	vorigen Monats
VDA	Verein für Deutsche Kulturbeziehungen im Ausland
VfZ	Vierteljahrshefte für Zeitgeschichte
VO	Verordnung
WHV	Winterhilfswerk
z. d.	zu den
z. Zt.	zurzeit